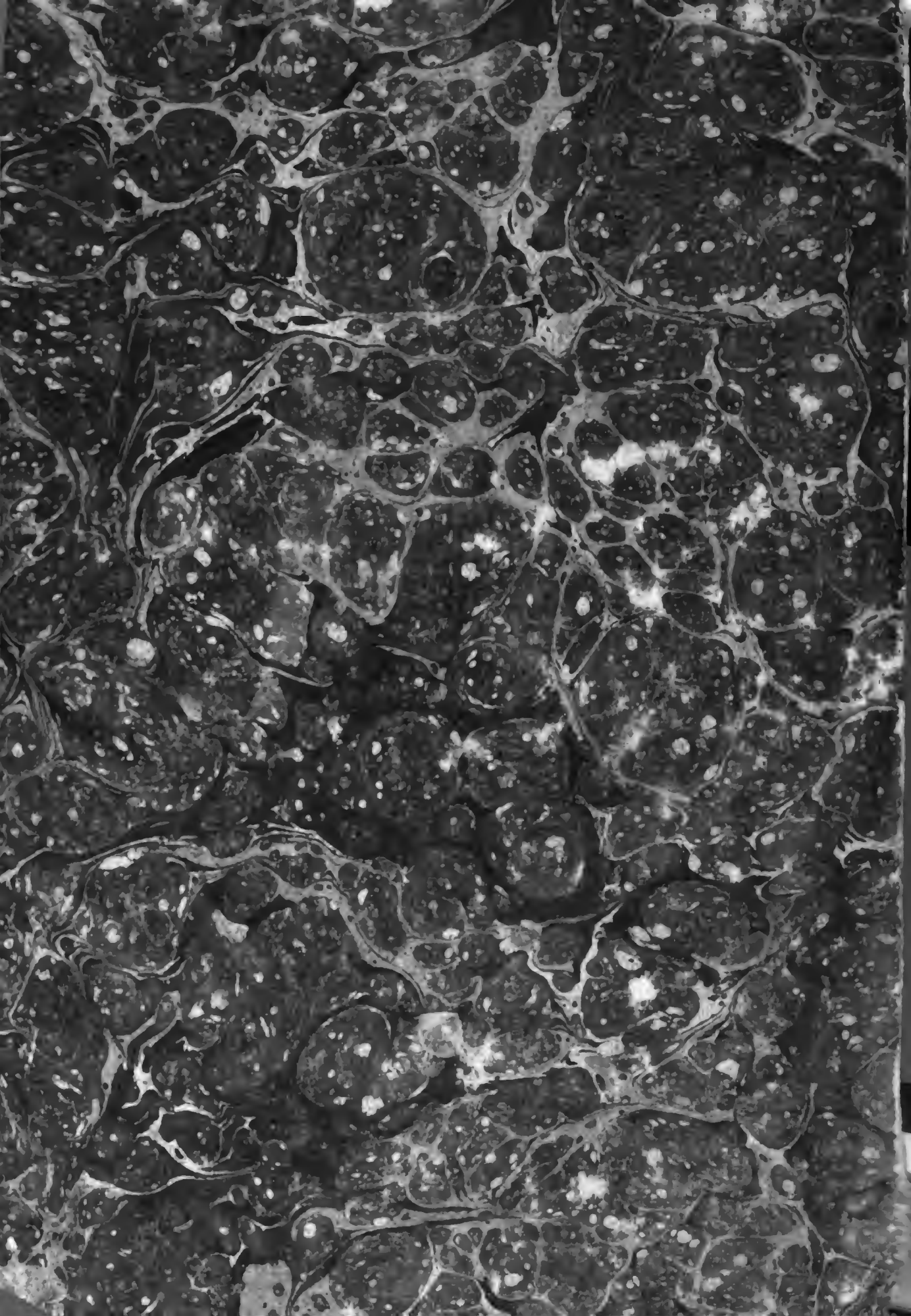

R1
0 —

248/55 650.-

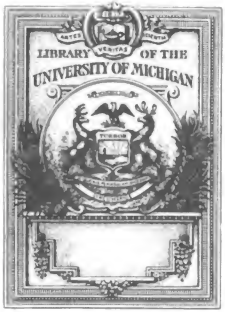

169078

Digitized by Google

Digitized by Google

Karolus Archidux Austriae

Digitized by Google

Dienst-Reglement

für die

kaiserlich-königliche Cavallerie.

Erster Theil.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerey.

1807.

Digitized by Google

UE
217
.A45
1807

v.1

Digitized by Google

843322-190

Armee-Befehl.

Das gegenwärtige Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Cavallerie enthält die Obliegenheiten aller Chargen.

Kriegsgesetze, Disciplinar-Vorschriften, ökonomische Normen, Verwaltungs-Gegenstände, Verhaltungen im Kriege und Frieden, im Felde und in Garnisonen bilden das Gesetzbuch des Soldaten, und bezeichnen für jeden Grad den Umfang seiner Dienstpflicht und seines Wirkungskreises.

Die commandirenden Herren Generale, Feldmarschall-Lieutenante und Brigadiers werden sorgfältig darauf halten, die Regiments-Commendanten aber besonders verantwortlich bleiben, daß diese Elementar-Vorschrift in ihrem wahren Geiste und nach ihrem vollen Inhalte bey der gesammten Cavallerie verbreitet, von den Officieren un-

Digitized by Google

abläſſig geleſen und durchdacht, und als geſetzliche Norm in ihrem ganzen Umfange genau beobachtet und vollzogen werde.

Wien den 1. Januar im Jahre 1807.

Erzherzog Carl,
Generaliſſimus.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Theils.

Erstes Hauptstück.

Escadrons-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienvorschrift für alle Escadrons-Chargen.

Seite.

§. 1. Für den Gemeinen. 1
§. 2. Für den Corporalen. 17
§. 3. Für den Schmid und Sattler. 21
§. 4. Für den Trompeter. 22
§. 5. Für den Furier. 23
§. 6. Für den Unterarzt. 24
§. 7. Für den Wachtmeister. 25
§. 8. Für den Unterlieutenant. 29
§. 9. Für den Oberlieutenant. 33
§. 10. Für den Rittmeister. 34

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Cavalleristen und der ihm nöthigen Pferdkunde.

Seite.

§. 1. Von der Armatur und ihren Bestandtheilen. 47
§. 2. Von der Adjustirung. 49
§. 3. Von der Kenntniß der Pferde, ihres Alters und ihrer Pflege. 51
§. 4. Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden, in Ermangelung eines Cursschmids. 60
§. 5. Vom Hufbeschläge. 66
§. 6. Vom Zäumen und Satteln. 70
§. 7. Von der Packordnung. 75

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Regiments-Reglement.

Seite.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für die Stabsparteyen.

§. 1. Für den Profoßen. 77
§. 2. Für den Schneider, Riemer und Unterschmid. 79
§. 3. Für den Oberschmid. 80
§. 4. Für den Wagenmeister. 81
§. 5. Für den Standartführer. 83
§. 6. Für den Stabs-Trompeter. 84
§. 7. Für den Oberarzt. 85
§. 8. Für den Regiments-Adjutanten. 85
§. 9. Für den Rechnungsführer. 87
§. 10. Für den Regiments-Arzt. 88
§. 11. Für den Auditor. 91
§. 12. Für den Regiments-Caplan. 93
§. 13. Für den Oberstwachtmeister. 95
§. 14. Für den Oberstlieutenant. 97
§. 15. Für den Obersten. 98

Zweyter Abschnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung, nebst den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

§. 1. Stand der verschiedenen Cavallerie-Regimenter. 107
§. 2. Stand und Formirung einer Reserve-Escadron. 108
§. 3. Eintheilung der Reserve-Escadron nach gewidmetem Kriege, und Unterbringung der Ueberzähligen. 109
§. 4. Von der Verpflegung überhaupt. 109
§. 5. Unterschied des Tractaments nach dem verschiedenen Verpflegsfuße der Länder. 109
§. 6. Von der Contractions-Zulage. 110

Seite.

§. 7. Vom Theuerungs-Beytrage. 110
§. 8. Von der Medaillen-Zulage. 111
§. 9. Zulage bey Wart- und Transportirung der Remonten. 111
§. 10. Zulage bey Geld-Remessen. 112
§. 11. Bestimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten. 112
§. 12. Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden. 112
§. 13. Vom Feld-Beytrage. 113
§. 14. Gebühr der Beurlaubten. 114
§. 15. Von den Gratis-Löhnungen. 115
§. 16. Von der Gratis-Gage. 115
§. 17. Gebühr der Kranken. 116
§. 18. Gebühr der Arrestanten. 117
§. 19. Ausmaß der Brot-Portionen für die im Kriege zurückbleibenden Weiber. 117
§. 20. Von der Gage-Carenz wegen Beförderung. 118
§. 21. Von dem Sterbquartale. 119
§. 22. Von den Naturalien überhaupt. 120
§. 23. Wem die Naturalien gebühren. 121
§. 24. Von der Reluirung. 121
§. 25. Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenusse und Verkaufe der Naturalien. 122
§. 26. Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien. 123
§. 27. Von der Fouragirung. 124
§. 28. Vom Schlachtviehe. 124
§. 29. Von den Natural-Quittungen. 125
§. 30. Vom Service. 125
§. 31. Von dem Dienst-Gratiale. 127
§. 32. Von den Furierschützen und Privatdienern. 129
§. 33. Beobachtungen bey Transporten und Dienstreisen. 130
Nr. 1. Stand der k. k. Cavallerie. 133

Digitized by Google

Seite.

Nr. 2. Geld- und Natural-Gebühr nach dem Friedensfuß. 135
Nr. 3. Geld- und Natural-Gebühr nach dem Kriegsfuß. 136

Dritter Abschnitt.

Vorschrift in Betreff der Officiers-Dienstpferde.

§. 1. Bestimmung der Officiere, welche Dienstpferde reiten. 137
§. 2. Auswahl der Officiers-Dienstpferde. 138
§. 3. Verpflegung der Officiers-Dienstpferde. 138
§. 4. Behandlung, Gebrauch und Conservation der Officiers-Dienstpferde. 139
§. 5. Auswechslung der Officiers-Dienstpferde. 140
§. 6. Abschaffung und Ersatz der untauglichen Pferde. 141
§. 7. Anweisung des Standes der Officiers-Dienstpferde. 141
§. 8. Gratification und Reit-Douceur für die bessere Schonung der Dienstpferde. 142

Vierter Abschnitt.

Formularien zu den verschiedenen Eingaben, Rapports und anderen Dienstschriften.

Nr. I. Rottenzettel. 145
Nr. II. Früh-Rapport. 147
Nr. III. Haupt-Rapport. 149
Nr. IV. Monatlicher Standes-Ausweis. 153
Nr. V. Stand- und Dienst-Tabelle sammt Belehrung. 155
Nr. VI. Dislocations-Tabelle. 163
Nr. VII. Conduite-Liste der Oberofficiere. 165

Seite.

Nr. VIII. Conduite-Liste der Unterofficiere und Gemeinen. 167
Nr. IX. Commando-Liste. 169
Nr. X. Rangirungs-Liste. 171
Nr. XI. Corporal- und Cameradschafts-Liste. 173
Nr. XII. Beurlaubungs-Rapport. 175
Nr. XIII. Ordonanz-Protokoll. 177
Nr. XIV. Desserteurs-Eingabe. 179
Nr. XV. Straf-Protokoll. 181
Nr. XVI. Species facti, nebst einem summarischen Constitut und einem Visum Reportum. 183
Nr. XVII. Verlassenschafts-Sperr-Relation. 187
Nr. XVIII. Manns-Grundbuch. 189
Nr. XIX. Pferds-Grundbuch. 191
Nr. XX. Verpflegsgelder-Journal. 193
Nr. XXI. Natural-Journal. 195
Nr. XXII. Natural-Quittung sammt Gegenscheine. 199
Nr. XXIII. Consignation in Betreff eines umgestandenen oder vertilgten Dienstpferdes. 201
Nr. XXIV. Transferirungs-Liste eines Soldaten. 203
Nr. XXV. Transferirungs-Liste eines Dienstpferdes. 205
Nr. XXVI. Consignation über bezahltes oder quittirtes Schlafgeld. 207
Nr. XXVII. Consignation über die beym Feuerlöschen verwendeten Leute, und die sie betreffende eintägige Gratis-Löhnung. 209
Nr. XXVIII. Consignation über die bezahlten oder quittirten Vorspannsgelder. 211
Nr. XXIX. Reise-Journal nebst Berechnung des Postgeldes. 213
Nr. XXX. Reisejournal mit Berechnung der Vorspann. 215
Nr. XXXI. Reise-Particulare über gemachte Curier-Reisen oder geführte Geld-Remessen. 217
Nr. XXXII. Monatliche Verpflegs-Liste. 219
Nr. XXXIII. Montur-Protokoll. 223

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Musicalische Feldstücke.

	Seite.
Nr. I. Bergatterung.	257
Nr. II. Rast.	258
Nr. III. Truppe.	258
Nr. IV. Bethstunde.	259
Nr. V. Marsch.	259
Nr. VI. Das Abblasen.	260
Nr. VII. Zapfenstreich oder Retraite.	260
Nr. VIII. Die Tagwache oder Reveille.	261
Nr. IX. Kirchenstoß.	261
Nr. X. Ganzer Ruf.	262
Nr. XI. Hoher Ruf oder Chamade.	263
Nr. XII. Allarm.	263
Nr. XIII. Signal zur Attaque.	264
Nr. XIV. Todtenmarsch.	264
Nr. XV. Einfacher Stoß.	264
Nr. XVI. Doppelter Stoß.	264

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Escadrons-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Escadrons-Chargen.

§. 1.

Für den Gemeinen.

Die Kriegsartikel sind das Gesetzbuch des Soldaten; durch einen feyerlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von außen und von innen ist der erhabene Zweck seines Daseyns.

Liebe zu Gott und seinem Monarchen; ein gesitteter Lebenswandel, Geschicklichkeit in Verrichtung seiner Dienste; Gehorsam, Treue, Wachsamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten; Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde sind seine Tugenden.

Mit einem Wort, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann seyn.

Alles, was zum Vortheil seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden, und jeden, der dagegen handelt, oder bey welchem eine dem Dienst gefährliche Unternehmung mit Grunde vermuthet wird, anzuzeigen beflissen seyn.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gut weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen. Er soll sogar alles vermeiden, woraus selbst gegen seinen Willen ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Ein rechtschaffener Kriegsmann muß seinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben seyn, und seine volle Aufmerksamkeit ganz jenem Unterricht und jenen Kriegsübungen schenken, durch welche ihm die Geschicklichkeit beygebracht wird, seine Bestimmung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Digitized by Google

Auch das Lesen und Schreiben ist eine dem Soldaten sehr nützliche Eigenschaft; sie ist mit seiner künftigen Beförderung wesentlich verbunden, und setzt ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte zu verstehen, und selbst ertheilen zu können.

Werden ihm Recruten zur Aufsicht und ersten Bildung übergeben, so soll er es als eine Ehre ansehen, seine künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelassenheit über den Dienst zu belehren, und sie zu Soldaten zu bilden.

Ehrbegierde muß die Triebfeder aller seiner Handlungen seyn, und sein stätes Betragen dahin leiten, seine Fähigkeiten zu was immer für einer Geschicklichkeit, Kunst, Profession ꝛc. zum Vortheil des Dienstes anzuwenden, alle Wege und Gelegenheiten zum Ruhm aufzusuchen, und sich entschiedene Ansprüche auf Achtung und Belohnung zu erwerben.

Jeder Befehl, den er von seinem Vorgesetzten im Dienste erhält, soll ihm heilig seyn, und ohne Verzug vollzogen werden, es wäre dann, daß ein solcher Befehl auffallend gegen seine Pflichten und gegen seine beschworne Treue, oder zum augenscheinlichen Nachtheil des Dienstes lautete; in welchem Falle der Untergebene verpflichtet ist, einen solchen treulosen Vorgesetzten anzuzeigen, und nach Umständen, besonders wenn eine Entweichung zu besorgen wäre, festzuhalten.

Außerdem muß der schnellste Gehorsam auch dann noch erfolgen, wenn ihm der Auftrag schwer und unbillig schiene. Erst nach dem Vollzug steht es ihm frey, wenn man seine anständigen Vorstellungen nicht angenommen hätte, seine Beschwerde in der Ordnung des Dienstes vorzutragen.

Wenn ein Mann etwas zu bitten, zu melden, anzubringen, oder sich über etwas zu beschweren hat; so wendet er sich zuerst an seinen vorgesetzten Corporal; eben so zeigt er auch dem Corporalen vom Tag an, wenn er wohin geht oder zurück kommt. Kann der Corporal seinem Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweis bis zu dem Rittmeister gebracht. Wenn aber auch dieser die Genugthuung versagen sollte, so kann zwar der Mann verlangen, daß seine Angelegenheit bis an das Regiments-Commando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichenden Grund die höheren Vorgesetzten zu behelligen und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten, so dürfen ihrer nur zwey im Nahmen der übrigen und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Sollten sich Fälle ereignen, wo einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte; so soll ein Soldat nicht gleich Verdruß fühlen oder gar solchen äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesem Mangel baldmöglichst abhelfen, und das Entbehrte nachtragen werde, ein Kriegsmann aber verbunden sey mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu ertragen.

Die Wohlanständigkeit soll den gebildeten Soldaten von dem rohen Bauer unterscheiden. Sein Ansehen muß frey und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden seyn. Mit jedem Cameraden von was immer für einer Truppengattung oder von einer

Digitized by Google

alliirten Macht muß er in Einigkeit, mit den Landesbewohnern dienstfertig und gefällig, mit den Fremden in höflicher Sitte leben, keinem die gebührende Achtung versagen.

Der Soldat muß Vertrauen in seine Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Oberen hochschätzen, ihnen in jeder Gelegenheit die schuldige Ehrerbiethung bezeigen, nie von denselben übel sprechen, oder gar gegen sie räsonniren, sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen, den aufgetragenen Arrest mit Ergebung annehmen, binnen vier und zwanzig Stunden zwey Cameraden bitten schicken, sich für die empfangene Strafe und Entlassung bedanken, und überhaupt sein Betragen ganz nach den Regeln seines Standes abmessen.

Vom Corporalen aufwärts benennt er jeden Höheren, indem er ihn bey seinem Charakter mit dem Vorsatz: Herr! anspricht, wie auch einen Cadeten mit Sie; er muß sich Mühe geben, nicht allein seine Officiere von der Escadron, sondern auch jene vom ganzen Regiment, seine Stabsofficiere, Generale und vorzüglich den Commandirenden nennen und kennen zu lernen.

Nicht nur im Dienste, sondern auch außer demselben muß er seinen Vorgesetzten und jedem Höheren, von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche, die gebührende Hochachtung und Ehrenbezeigung leisten, weil dem Höheren bey jeder Gelegenheit, auch in dem vertrautesten Umgange, ein gewisser Vorzug gebührt.

Befindet sich ein Mann vor einem Haus oder unter einer Thür, und bemerkt einen Höhern; so muß er sich nicht verbergen, sondern frey hervortreten, und sich mit männlichem Anstand zeigen.

Wenn der Mann zu Fuß ist, macht er Front gegen einen Höheren, und greift mit der linken Hand an den Helm, Csako, oder Czapka. An die Holzmütze greift er nur dann, wenn er mit dem Säbel umgeben ist, außerdem zieht er solche mit Anstand herab.

Trägt derselbe etwas mit einer Hand, und hat die andere frey; so macht er nicht Front, sondern greift, indem er anständig vorüber geht, mit der freyen Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Wenn er aber in beyden Händen etwas hält, so geht er nur vorüber und sieht dem Höheren ins Gesicht. Ist der einzelne Mann mit dem Gewehr versehen, so faßt er solches auf die vorgeschriebene Art und macht Front. Uebrigens wird aber nur dem Officier und den die Officiers-Ehrenzeichen tragenden Individuen, und zwar nur dann Front gemacht, wenn die Person, der solches gebührt, auf eine kurze Entfernung vorüber geht. In Reihen und Gliedern darf kein Mann salutiren.

Zu Pferd macht der einzelne Mann zwar auch Front, greift aber nicht an den Schirm, sondern hält die rechte Hand vorschriftmäßig auf den Schenkel.

Die Schildwachen werden nach den nähmlichen Grundsätzen, jedoch ohne Front zu machen, begrüßt.

Zu keiner Zeit, auch nicht außer dem Dienst, soll sich ein Soldat betrunken finden lassen, sondern sich vor dieser häßlichen Untugend, vor dem Spiel um Geld, vor liederlichen Weibspersonen und vor verdorbenen Gesellen sorgfältig hüthen. Diese Laster entfernen ihn

Digitized by Google

von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu andern Verbrechen, und stürzen ihn ins Unglück.

Der Mann muß mit seiner Löhnung auskommen, muß das tägliche Essen in der Menage, das Waschgeld, den Hufbeschlag und alle zur Säubrigkeit gehörigen Auslagen bestreiten; darf von niemand etwas borgen, und niemand etwas leihen; darf, wenn ihn die Wirthschaft für seine Cameraden trifft, bey schwerester Strafe von dem ihm anvertrauten Menagegeld nichts unterschlagen, und er muß demnach jede Gelegenheit zu Ausschweifungen vermeiden.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staat, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltsamkeit sind hierzu die sichersten Hülfsmittel.

Täglich und besonders in der Frühe soll er den Mund und seine Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfters die Füße waschen, die Nägel abschneiden, den Bart scheren, und jede Woche wenigstens ein Mahl Wäsche wechseln.

Im Sommer ist das Baden in Gesellschaft Mehrerer, unter gehöriger Aufsicht gut; nur soll der erhitzte Mann nicht eher als bis er abgekühlt ist, in das Wasser gehen, und der Grund muß vorher untersucht werden, ob er fest, sandig, ohne Schlamm oder gefährlichen Vertiefungen sey; auch der beste Schwimmer soll sich nicht in einen unbekannten Strom wagen.

Des Sonnenstichs wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen; wenn er stark erhitzt ist, sich nicht gäh abkühlen, und nicht plötzlich den Durst löschen. Bey großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheitzten Gemächern erhohlen, und den allenfalls erfrornen Theilen durch Reibung mit Schnee oder kaltem Wasser neues Leben geben.

In Casernen und Quartieren muß täglich Staub und Spinnengewebe ausgekehrt, die Bettstätte öfters von der Wand gerückt, die Strohsäcke täglich umgekehrt, das Bettzeug öfter gelüftet, Kotzen und Decken ausgeklopft, Tische und Bänke alle Wochen ein Mahl gewaschen, die Zimmer zuweilen mit Wachholder geräuchert oder mit Essigdampf erfrischt, Thüren und Fenster im Sommer und Winter einige Zeit offen gelassen, und auf solche Art die faule Luft entfernt werden.

Das Waschen und Aufhängen der nassen Wäsche in den Zimmern ist schädlich und darf nicht geduldet werden.

Unreifes Obst, verdorbene Eßwaren, stinkendes Fleisch, umgestandene Fische, ungebackenes oder warmes Brot ꝛc. muß vermieden, in kupfernen Geschirren, die nicht verzinnt sind, nicht gekocht, in verzinnten aber keine Essigsäure oder eingesalzene Sachen aufbewahret werden.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und kein Mann ohne Vorsicht sich mit ihnen vermengen.

So bald ein Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit

Digitized by Google

aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrer Entstehung oft durch eine Kleinigkeit geheilt werde, und daß das Spital der Ort seye, den sein Monarch mit der wohlthätigsten Sorgfalt zu seiner Genesung bestimmt hat, und der zu seiner Pflege mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzneyen, und mit der möglichsten Bequemlichkeit ausgerüstet ist. Sollte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so findet er bey den täglichen Visitirungen hinlängliche Gelegenheit seine Beschwerden vorzutragen, und er kann auf sichere Abhülfe rechnen.

Der Soldat muß auf seine Montur, Waffen und vollständige Ausrüstung unabläßige Sorge tragen, er darf davon nichts verlieren, versetzen oder verkaufen, sondern alles derzestallt rein und in der Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen, und mit seiner ganzen Rüstung bey Tag und Nacht unverzüglich zu Pferd kommen könne.

So bald etwas an seiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerrissen ist, muß er es sogleich zunähen, größere Beschädigungen anzeigen, und jeden Schmutzfleck ausputzen, übrigens aber soll er stets noch der Vorschrift gekleidet seyn.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereinigt, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleye und Kreide geputzt werden. Die Stiefel müssen täglich gesäubert, und diese, so wie überhaupt alles Lederwerk, das nicht angestrichen oder gewichst wird, öfters mit ungesalzenem Fett eingeschmiert, dabey auch sich keines solchen Materials bedient werden, welches das Leder verhärtet, bricht oder verdirbt.

Das verzinnte Eisenwerk wird nicht gerieben, sondern mit Seifenwasser gewaschen und getrocknet, alles übrige Eisen rostfrey erhalten, und mit feinem Hammerschlag, das Messing mit Trippel, die Kessel und Kastrole aber mit Asche gereinigt.

Die Batterie am Gewehre soll inwendig nie mit Hammerschlag, sondern nur zuweilen mit Bimsenstein gerieben und aufgefrischt, übrigens aber das Feuergewehr in und auswendig, und besonders die Zündlöcher sauber und rostfrey, auch die Läufe und Säbelscheiden nach der Länge geputzt werden. Das Poliren mit dem Ladstock ist schädlich und daher verbothen.

Das Schloß wird an allen Orten, wo das Eisen auf einander liegt, alle Schrauben in ihrem Einschnitt, öfters auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn das Oehl eingedrungen ist, wieder sauber abgewischt.

Der Schaft darf nicht geschaben, oder bey den Ringen beschnitten werden, um diese zur Erzeugung der Resonanz locker zu machen.

Das Zerlegen des Gewehrs, besonders die Auflösung der Schwanzschraube, soll stets unter Aufsicht geschehen, und der Mann darf sich beym Putzen des Laufs nicht auf denselben setzen, oder ihn durch Gewalt beschädigen.

Die Schrauben sollen nie verwechselt, und die hintere Schloßschraube niemahls so stark eingezwängt werden, daß sie den Hahn berühre, sonst wird derselbe locker und verliert die Schnelligkeit im Abdruck. Die Stifte müssen immer in die nähmlichen Löcher, und

Digitized by Google

niemahls größere oder wohl gar Nägel eingeschlagen werden, wodurch der Schaft früher zu Grund geht.

Der Stein darf nicht breiter als die Batterie ausfallen, und muß mit Bley bis am Rand des Hahndeckels eingefaßt seyn. Wenn er aufgeschraubt ist, soll er die Batterie nicht berühren, und beym Losdrücken nicht über ihre Hälfte hervorragen, sondern das Feuer concentrirt in dieselbe fallen machen.

Da die kürzeren Carabiner mit einem Haken zur Sperrung des Hahns versehen sind; so muß auch darauf gesehen werden, daß der Hahn, besonders in Reihen und Gliedern, wenn die Carabiner nicht gebraucht werden, alle Mahl gesperrt seye.

Um das Gewehr rein zu erhalten, muß es der Mann nach jedem Gebrauch mit einem Tuch abwischen, und das Geringste, was daran fehlt, sogleich anzeigen.

Einige mit Bley gefütterte gute Flintensteine, ein Kugelzieher und eine Raumnadel sind stets in Vorrath zu halten, und wenn beschädigte Patronen übermacht werden, muß es nach dem Maß und mit feinem steifen Papier auf die Art bewirkt werden, wie sie ursprünglich versertiget waren.

Der Säbel wird in allen Diensten zu Fuß an der Hüfte hoch gehängt, außerdem aber zur Schonung und damit das Schleppeisen nicht durchgewetzt werde, in der Hand oder unter dem Arm getragen.

Ueberhaupt muß der Soldat von den Eigenschaften und von den Bestandtheilen seiner Waffen und Rüstung, von ihrer Auseinanderlegung und Zusammensetzung, und von den Absichten und Wirkungen eines jeden Theils in voller Kenntniß stehen.

Das Pferd ist der unzertrennliche Gefährte des Reiters in den wichtigsten Augenblicken seines Lebens; es führt ihn zum Ruhm, es hilft ihm siegen, es rettet ihn aus der Gefahr; Ursachen genug, daß er es liebe, schone und pflege! Es ist aber auch eine kostbare Ausgabe für seinen Monarchen, und daher muß er es so lange als möglich zu erhalten suchen.

Der Reiter soll die Natur und das Temperament seines Pferdes kennen, und das Thier nach dieser Kenntniß behandeln; er soll es nie mißhandeln, sondern mit Geduld und Liebkosungen seine Untugenden abzustellen suchen. Er soll es fleißig putzen, seinen Stand stets rein halten, ihm zur rechten Zeit sein ausgemessenes Futter verabreichen, es ordentlich tränken, nach jedem starken Ritt oder Erhitzung es erst herumführen, die Kinnkette, den Nasenriemen, die Gurt und den Schweifriemen nachlassen, die Augen waschen, und nicht eher füttern und tränken, als bis es ganz abgekühlt und beruhigt ist.

Müßte er seiner andern Verrichtungen wegen das Pferd irgendwo anhängen, so soll er es hoch binden, damit es sich nicht wälzen könne.

Sollte bey aller Vorsicht dem Pferd etwas zustoßen, oder dasselbe erkranken, so muß es der Reiter ohne Verzug mit allen Ursachen und Umständen anzeigen, damit die nöthige Hülfe angewendet werde; in Ermanglung eines Kurschmids aber, und wenn er sich ganz allein ohne aller bessern Hülfe überlassen ist, muß er selbst jene Maßregeln anzuwenden beflissen seyn, die ihm seine gesammelten Kenntnisse an die Hand geben.

Digitized by Google

Mit der nähmlichen Gewissenhaftigkeit muß er diese Sorgfalt auch auf jene Dienstpferde erstrecken, die außer dem seinigen seiner Obsorge und Pflege anvertraut und übergeben worden.

Ein gebildeter Reiter muß sein Pferd wohl und zweckmäßig zäumen, satteln, packen und reiten können. Er muß sich eines unstäten Sitzes und des Schlafens zu Pferd enthalten, welches die gewöhnliche Ursache des Satteldrucks auf langen Märschen ist. Er muß sich Begriffe vom Hufbeschlage und von einfachen Heilmitteln verschaffen, um, wenn seinem Pferd etwas zugestoßen wäre, demselben im Nothfalle selbst alle mögliche Linderung verschaffen, und mancher Verlegenheit vorbeugen zu können.

Außer der vorgeschriebenen Bagage darf er das Pferd mit nichts belasten, diese aber muß er mit Hinsicht auf das Gleichgewicht und nach genauer Vorschrift auflegen. Bey nassem kothigen Wetter wird das Pferd aufgeschweift, oder der Schweif halb aufgebunden, sonst aber fliegend gelassen. Reinlichkeit und Ordnung sind auch bey dem Thier die wesentlichsten Hülfsmittel zu seiner Erhaltung.

Ueberhaupt muß ein rechtschaffener Soldat sich zu allem, was das Beste des Dienstes befördert, und wovon er öfters die Ursachen und die Wichtigkeit nicht einsieht, willig finden lassen, und nebst den in der vorstehenden Einleitung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, auch alle über die Disciplin-Garnisons- und Feldverhaltungen so wohl hier in der Abhandlung des Gemeinen, als auch an den andern Stellen des Reglements enthaltene besondere Vorschriften eigen zu machen bestreben.

Wenn der Soldat in ein Verhör, Kriegs- oder Standrecht beordert wird, so hat er sich dabey zur bestimmten Zeit vollkommen adjustirt einzufinden, und alles mit genauer Aufmerksamkeit anzuhören, um im Falle eines Verstoßes, Mißverständnisses oder Widerspruchs die Auskunft mit echter Wahrheit geben zu können.

Ins Kriegsrecht hat er sich mit einem Petschaft zu versehen, dort muß er den Eid eines gerechten und verschwiegenen Mitrichters schwören, alles wohl anhören, und wenn derselbe mehr Aufklärung nöthig hat, sich um dieselbe mit Ehrerbiethung und Bescheidenheit an den Präses wenden, der ihm solche durch den Auditor ertheilen wird.

Wenn nun alles vorgetragen worden, werden sämmtliche Beysitzer abtreten gemacht, um unter sich das vom Auditor in Antrag gebrachte Urtheil mit dem Gesetze, mit den Beweisen, Aussagen und Umständen zu vergleichen, es mit ihren Cameraden zu überlegen, sofort dem Auditor ihre Meinung in ausdrücklichen, und keineswegs zweydeutigen Worten zu hinterbringen, solche zu unterfertigen, und das Petschaft beyzudrucken.

Sollte ein Mann mit seinem Cameraden auf keine Weise für oder wider das angetragene Urtheil einig werden können, so wird das Votum des Aeltern aufgenommen; sollten beyde von dem Antrag des Auditors abgehen zu müssen wichtige Gründe finden, so müssen sie zu dieser ihrer Stimme auch ihre Gründe beyfügen. Würde eine solche Stimme zu auffallend von dem Gesetze abweichen, und der Auditor durch eine abermahlige Belehrung und Aufklärung den votirenden Gemeinen nicht überzeugen können, so wird zwar dieses Votum, wie es

Digitized by Google

gegeben ist, mit den vorgebrachten Gründen aufgenommen; allein der Mann muß sich von keiner Hartnäckigkeit, Parteylichkeit, oder unzeitigem Mitleiden bestimmen lassen, sondern vermög seinem Eid, Wissen und Gewissen votiren.

Bis zur Publication des Urtheils muß kraft des abgelegten Eides alles verschwiegen bleiben.

Im Standrecht geschieht keine Abtretung, sondern, nachdem so wohl die That des Delinquenten, als die darüber vorgeschriebenen Artikel und Gesetze vorgelesen worden, theilet der Auditor sein Votum informativum heimlich dem Präses mit. Dieser fasset hierauf nach seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung einen Entschluß, und eröffnet seine Meinung heimlich dem nächsten Mitrichter, dieser dem andern so fort bis zum Auditor, der sie wieder dem Präses zurück gibt, um zu erfahren, daß das Votum richtig zirkulirt habe.

Dann sagt der Präses: Wer meiner Meinung ist, ergreife den Säbel! Worauf jeder Mitrichter, wenn er der Meinung des Präses beyfällt, das Seitengewehr entblößt, oder durch dessen Unterlassung das Gegentheil bezeiget.

Bey einer Execution, z. B. Gassenlaufen, muß der commandirte Mann gleichfalls genau seine Schuldigkeit thun, und sich von keinem unzeitigen Mitleiden hinreißen lassen, sondern versichert seyn, daß man ohnedieß schon bey Fällung der Sentenz auf alle lindernde Umstände Bedacht genommen, und hiernach die verdiente Bestrafung abgemessen habe.

Wenn der Mann auf Briefordonanzen commandirt ist, so hat derselbe von jenen, die er ablöst, alle Befehle, Verhaltungen und Auskünfte einzuholen, dort, wo die Einrichtung besteht, daß die Briefe mit Hinsicht auf ihre verschiedene Beförderung im Schritt, Trab oder Galopp, verschieden bezeichnet sind, sich diese Zeichen wohl bekannt zu machen, hiernach seine Ritte einzurichten, sich nirgend eigenmächtig aufzuhalten, oder zu verspäten, diese Papiere vor Nässe zu schützen, sie nicht zu verlieren, sondern zu mehrerer Sicherheit, in einen reinen Tornister verwahrt, vorn über der Brust zu tragen, und gehörigen Orts ungesäumt zu übergeben.

Das Pferd desjenigen, an welchem der Ritt steht, muß in Bereitschaft, das ist, gesattelt, aber nie fest gegurtet stehn, damit eines Theils jede Depesche unverzüglich befördert werden könne, andern Theils aber das Pferd von der angestrengten Gurte keine Bauchgeschwulst bekomme.

Wo ein Mann auf der Ordonanzstation die Stelle eines Corporalen vertritt, hat er die Leute nüchtern und in Ordnung zu erhalten, auch nachzusehen, daß sie ihre Pferde gehörig pflegen, mit einem Wort: ihre Pflichten erfüllen.

Jeder Mann ist schuldig einem solchen Stellvertretter, so wie jedem wirklichen Corporalen, den vollen Gehorsam zu leisten, da es eine militärische Grundregel bleibt, daß im Dienste jeder Jüngere dem im Range Aelteren, gleich seinem Vorgesetzten, subordinirt seye.

Auch da, wo es Umstände nöthig machen, in gewissen Fällen selbst einen Jüngeren vorsetzen zu müssen, ist ihm die strengste Folge zu leisten, da diese Folge nicht seinem Range, sondern dem Dienste geleistet wird.

Digitized by Google

Wo immer ein Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Mindere, wenn ein Höherer dahin kommt, zu demselben begeben, und sich ihm gehörig vorstellen. Nicht weniger muß sich jedermann, der in einen solchen Ort kommt, und sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, bey dem Höhern gehörig melden, immer aber, wenn der Orts-Commendant von demselben eine Beglaubigung abverlanget, sie ihm unverweigerlich darlegen.

Wenn es einen Soldaten auf die Wache trifft, so muß er den ihm anvertrauten Wachposten wie ein Heiligthum, und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staats betrachten; er muß sich fest einprägen, daß oft von einer Schildwache das Heil der ganzen Armee, des ganzen Corps, der Truppe oder Besatzung abhänge.

Eigenmächtig und ohne Ablösung darf bey schärfester Strafe keine Schildwache ihren Posten verlassen; wenn ihr etwas zustößt, oder wenn man auf ihre Ablösung vergessen hätte, so ruft dieselbe entweder unmittelbar auf den Posten, woher die Ablösung kommt, oder auf die nächststehende Schildwache; diese muß es dann auf die nähmliche Art bis zum Hauptposten bekannt machen.

Schlaf und Trunkenheit auf der Wache ist bey schwerster Strafe verbothen. So lange dieselbe nicht abgelöst ist, soll sie nicht essen, trinken oder Tobak rauchen; niemanden erlauben, daß er ihr zu nahe trete, von niemand etwas annehmen, sondern es in der Nähe auf die Erde legen lassen, und nach der Ablösung erst aufheben. Die Schildwache darf sich mit niemand in ein Gespräch einlassen, sie verweiset alles auf den Hauptposten. Einem Vorgesetzten wird kurz, bündig und bescheiden die verlangte Auskunft gegeben. Ihr Gewehr darf dieselbe keineswegs ablegen, um so weniger sich es von jemanden, und wenn es der Oberste wäre, abnehmen, eben so wenig ohne Gewehr von jemand ablösen lassen; nie, außer es wäre etwas anders befohlen, darf sie ohne Ladung und Munition die Wache beziehen, oder gar den Propf auf dem Gewehr behalten.

Cuirassiers und Uhlanen stehen mit dem Säbel Wache; mit Ausnahme jener Männer, die mit Carabiner oder Stutzen bewaffnet sind. Keine Wache hat eine Abänderung der gegebenen Befehle von einem andern als von ihrem Wachcommendanten anzunehmen.

Ohne Aufführer darf keine Ablösung vor sich gehen; wäre der Gefreyte selbst Wachtcommendant, so müßte er einen vertrauten Gemeinen zum Aufführer ausmachen. Die Uebergabe des Postens und der dabey vorkommenden Befehle und Erinnerungen muß genau und nur so laut, daß es der Ablösende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stellung und ohne die Köpfe zusammen zu neigen, geschehen. So wie sich die Ablösung nähert, muß sich die Schildwache auf den Punct, wohin sie aufgeführt worden, stellen, sich und ihr Gewehr in die vorgeschriebene Richtung setzen, die neue Schildwache aber erst, nachdem die Ablösung sich auf neun Schritt entfernt hat, in den Bezirk ihres Postens, welches jedes Mahl vorläufig bestimmt werden soll, auf- und abgehen. In der Kirche bleibt die Wache auf ihrem Posten stehen, und hat, wenn es die kirchliche Function erheischt, zum Gebeth nieder zu knien.

So oft vor einer Schildwache Truppen, Processionen, das Hochwürdige, oder

Digitized by Google

irgend ein Höherer vorbey geht, muß sie sich auf die Stelle, wohin sie aufgeführt worden, begeben, und daselbst die gebührende Ehrenbezeigung leisten. Diese ist im 1ten §. des 2ten Abschnitts vom Abrichtungs-Reglement enthalten; wenn sie aber als Schnarrpost vor den Gewehren stünde, hat sie vor dem Hochwürdigen, vor einer Procession, vor Truppen, und vor jedem Höheren, vom Stabsofficier aufwärts, die ganze Wache durch Gewehr heraus! ins Gewehr zu rufen. Wenn jedoch der Höhere winkt, oder mit keinem Seitengewehr versehen ist, so wird nicht ins Gewehr gerufen, und die Schildwache allein setzt sich in ihre gehörige Verfassung.

Von der Retraite bis zur Tagwache und auf Posten vor dem Feind wird niemahls eine Ehrenbezeigung geleistet, sondern die ganze Aufmerksamkeit auf den Endzweck, wegen welchen sie da steht, verwendet, und in keiner Gelegenheit eine andere Front gezeigt, als jene, die der Absicht ihrer Aufstellung entspricht.

Wenn es regnet, oder sonst sehr übles Wetter ist, kann die Schildwache ins Schilderhaus, oder unter das für diese Fälle bestimmte Dach treten; sie muß aber ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und für jeden Höheren mit verdecktem Gewehre hervortreten.

Wo zwey Schildwachen sind, muß sich eine nach der andern richten, alles Geschwätze unterlassen, und in ihrem Auf- und Abgehen sich jederzeit so benehmen, daß ihrer Aufsicht nichts entgehen könne.

Eine Schildwache darf in ihrem Umkreis keine Unsaubrigkeit, kein Geschrey und Lärmen, kein Gezänk und Raufereyen, kein Plenkeln oder Schießen, keine brennenden Tobakspfeifen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am allerwenigsten an einer Brücke, bey Kanonen, Heu, Holz, Stroh, Magazinen, Munition ꝛc. und keine was immer für eine muthwillige Beschädigung dulden.

Wenn ihr Abweisen nichts nützen, sich ein Zusammenlauf oder sonst etwas Verdächtiges äußern sollte, hat sie einzelne Menschen zu arretiren, oder nach Umständen auf den Hauptposten zu rufen.

Eben so wenig darf eine Schnarrpost jemanden an die Standart, an das ihr anvertraute Gut, oder an das Gewehr lassen, nicht ein Mahl die Leute von der Wache, wenn sie kein Dienst dazu auffordert.

Schildwachen, so vor den Eingang eines Zeltes, Hauses, Zimmers ꝛc. stehen, sollen besonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgestellt ist, sich abwesend befindet, auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben, sie nach Umständen um ihr Geschäft fragen, jene, so einen gegründeten Verdacht geben, anhalten, und bey der Ablösung anzeigen.

Wenn ein Feuer oder sonst ein Vorfall von Wichtigkeit entsteht, und die Wache ihren Hauptposten zu avertiren nicht vermag, soll sie hoch anschlagen, und wo es erforderlich wird, auch drey Mahl Feuer geben; jene Männer, die mit keinem Feuergewehr versehen sind, müssen wiederhohlt Feuer! rufen, und zumahl bey der Nacht, wenn sie vor einem Thor stehen, an dasselbe pochen und den möglichsten Lärm verbreiten.

Digitized by Google

Bemerkt eine Schildwache bey einem Pulvermagazin, daß sich einiges Pulver und dergleichen verstreuet habe, oder sonst eine Gefahr zu besorgen wäre, so hat sie es sogleich zu melden.

In den Außenwerken soll sie niemand über Pallisaden oder Gitter steigen lassen, auf den Wall jeden Verdächtigen, besonders wenn derselbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten, und auf die Wache rufen: zur Nachtzeit, besonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerksam seyn, alles anrufen, anhalten, und wo keine Antwort erfolgt, nach Umständen und vorzüglich vor dem Feind, ohne weiteres Feuer darauf geben.

Bemerkt eine Schildwache bey der Nacht jemanden in der Nähe, so ruft sie ihn mit: **Halt! Wer da?** an, nimmt das Gewehr hoch und zum Spannen fertig, fragt ihn um seinen Stand und um sein Geschäft, und verhält sich, vorzüglich **vor dem Feind**, mit der größten Vorsicht. Findet sie Verdacht, so arretirt sie einen solchen, ruft auf den Posten, oder behält ihn bis zur Ablösung bey sich, um ihn sodann zu übergeben. Erhält die Schildwache keine Antwort, so geht sie mit gespanntem Gewehr auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn arretiren, und wenn er davon laufen sollte, niedergeschossen werde. Leistet er die verlangte Auskunft, so ruft sie ihm, **passirt!** zu, und läßt ihn seinen Weg gehen, gibt er Verdacht, oder scheint er taub, stumm, unsinnig ꝛc. zu seyn, oder wollte er gar Kurzweile treiben, so arretirt sie denselben, und übergibt ihn, so bald es thunlich ist, ihrem Posten. Würde sich derselbe gegen die Schildwache vergreifen, oder davon laufen, und hierdurch, besonders vor dem Feind, den größten Verdacht auf sich ziehen, so gibt sie ohne Bedenken Feuer auf denselben.

Wenn sich auf den Anruf: **Halt! Wer da!** ein visitirender Officier oder die Ronde meldet, so ruft sie: **Gewehr heraus!** und wenn es eine Patrulle ist, **Unterofficier** oder **Gefreyter heraus!** worauf die weiter unten angeführte Abfertigung zu geschehen hat. Wo aber die Entfernung vom Unterofficiers-Posten den Ruf: ins Gewehr! unthunlich macht, benimmt sich die Schildwache mit jener Vorsicht und auf jene Weise, wie es oben gegen jeden andern vorgeschrieben worden ist; so bald die Schildwache sicher gestellt ist, so ruft sie **Ronde vorbey!** oder **Patrulle vorbey!** worauf die angerufene ihren Weg fortsetzen kann.

Wenn der Gemeine als Anmelder etwas zu melden hat, so thut er es auf drey Schritt von der Person, der es gebührt, in der mit dem Gewehr vorgeschriebenen ordinären Stellung, worauf er in einem Tempo rechtsumkehrt, oder nach Umständen halbrechts oder halblinks macht, mit dem linken Fuß austritt, und abgeht.

So oft ein Gefreyter bey Aufführung der Schildwachen die ablösenden Männer rangirt, hat er den auf die erste Post kommenden Mann auf den rechten Flügel, und so einen nach dem andern in ein Glied zu stellen, und sich genau zu überzeugen, daß alles vorhanden, ordentlich adjustirt, und nüchtern sey. Dann erst rechtsumkehrt derselbe, und marschirt ab.

Ist es die erste Aufführung, so geht auch der Gefreyte von der alten Wache mit, der bey dieser Ablösung alles commandirt, und sich, so lange die beyden Gefreyten Front ge-

Digitized by Google

gen die Wache machen, dem Gefreyten von der neuen Wache zur linken Hand stellet, um bey dem Rechtsumkehren neben demselben auf die rechte Hand zu kommen.

Wie nun die Gefreyten auf den Posten kommen, marschiren dieselben mit der neuen Ablösung links neben der Schildwache dergestalt auf, daß der ablösende Mann neben ihr links zu stehen komme; die Gefreyten rechtsumkehren sich gegen den Posten, sorgen, daß der neuen Schildwache alle Auskünfte und Befehle gehörig übergeben werden, und laßen außer einem Vorgesetzten niemand andern dabey zuhören. Gleich nach der Uebergabe tritt die abgelöste Schildwache hinten herum auf den linken Flügel (ausgenommen die Schnarrpost, welche zu den Gewehren zurückgeht, dort niederlegt, oder ansetzt) die Gefreyten marschiren ab, und führen die übrigen Schildwachen auf.

Der Gefreyte muß auf jedem Posten nachsehen, ob alles in der Ordnung, ob nichts Verdächtiges und sonst kein Merkmahl zur Desertion vorhanden sey. Wo eine doppelte Schildwache beysammen steht, treten die neuen zwey Ablösenden zwischen dieselben, und wo hierzu nicht Raum genug ist, ihnen gegenüber, um einander deutlich genug übergeben zu können.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Gefreyte mit den abgelösten Männern auf seinen Hauptposten, heißt sie daselbst ihre Gewehre ablegen, erstattet dem Posten-Commendanten den Rapport, und wo ein Gefreyter selbst Commendant ist, läßt er alles, was nur immer vorfiel, dahin melden, wohin er angewiesen ist.

Nie darf bey Ausstellung der Posten zwischen den Vertrauten und Unvertrauten die erforderliche Vorsicht außer Acht gelassen, sondern stets dafür gesorgt werden, daß letztere mehr unter die Augen kommen, ohne Noth nicht dahin, wo die Gelegenheit zur Desertion erleichtert ist, und nicht immer auf einen und denselben Posten ausgestellt, sondern vielmehr auf ihren Wachen öfters unvermuthet visitirt werden.

Die Aufführung der Schildwachen zu Pferd geschieht mit gezogenem Säbel nach den nähmlichen Grundsätzen wie zu Fuß, und der Gefreyte darf nicht eher abmarschiren, als bis der aufgeführte Posten in die ihm vorgeschriebene Verfassung gesetzt ist.

Die Stallwachen allein werden ohne Gewehr, außer es würde bey vorkommenden Umständen ausdrücklich befohlen, verrichtet. Ihr Zweck ist die beständige Aufsicht, daß unter den Pferden keine Unordnungen geschehen, daß sie sich nicht schlagen, losreißen, Krippen beißen, Stricke fressen, und dergleichen mehr.

Wenn ein Feuer entsteht, so soll der Gefreyte, besonders wenn er selbst Posten-Commendant wäre, die Veranstaltung treffen, daß die Montur, Rüstung und Pferde der ausgestellten Schildwachen nicht vergessen, sondern gleich in Sicherheit gebracht werden.

Wenn der Gefreyte eine Patrulle führt, muß er die größte Aufmerksamkeit beobachten, und darauf sehen, daß die Wachen munter seyn, und sich nichts Verdächtiges zwischen den Posten hereinschleichen könne.

Wird derselbe mit: **Halt! Wer da?** angerufen, so antwortet er: **Patrulle!** und marschirt auf das: **Patrulle vorbey!** seinen Weg fort. Wo aber eine Schnarr- oder

Digitized by Google

andere Post Unterofficier oder Gefreyter heraus! ruft, muß er halten, den Gefreyten mit zwey Mann vom Posten abwarten, und wenn nun letzterer mit gespanntem, aber hochhaltendem Gewehr, und mit dem Zuruf: avancirt! entgegen rückt, so fort, Losung her! verlangt, muß er ihm solche geben, und nur erst nach der Abfertigung seinen Weg fortsetzen.

Wenn sich zwey Patrullen begegnen, fertigen sie einander eben so ab; die zuerst anrufende, mit Ausnahme der Ronde, welcher der Vorzug gebühret, fordert von der andern die Losung, und diese gibt dagegen zu mehrerer Sicherheit ein Feldgeschrey, welches von dem Commendanten vorläufig bestimmt seyn muß, und in was immer für einem Ruf, Pfiff, Schnalzen mit der Zunge ꝛc. bestehen kann. Sollte einer fremden, das ist, einer solchen Patrulle begegnet werden, welche unter andern Befehlen steht, und von der nicht wohl vermuthet werden kann, daß ihr das Feldzeichen bekannt seye, so muß zu mehrerer Vorsicht von dieser zuerst die Losung abgefordert werden.

Eine Gassen-Patrulle schafft zum ersten Mahl nach der Retraite alles ab, was sie außer dem Dienst vom Wachtmeister an auf der Gasse oder in Wirthshäusern antrifft. Die zweyte Patrulle aber hat solche nach Umständen anzuhalten, und auf die Hauptwache zu führen; übrigens soll sie alle Raufhändel und Unordnungen mit Bescheidenheit abthun, nirgends aber selbst hierzu Anlaß geben, Trinkgelagen beywohnen, oder einen Arretirten um Geld und Vorbitte auslassen.

Wird ein Gefreyter zur Begleitung des Hochwürdigen verwendet, so geschieht dieses mit noch drey Mann, wovon zwey seit-, einer rückwärts, er selbst aber vorwärts in der vorgeschriebenen Stellung mit dem Gewehr das Hochwürdige begleiten. Vor dem Eingang zum Kranken wartet die Begleitung den Priester ab, geleitet ihn wieder zurück, und wenn er den Segen gibt, hat dieselbe zum Gebeth nieder zu knien.

Wenn der Gefreyte Arrestanten escortirt, so nimmt er solche in die Mitte, läßt einen verläßlichen Mann vorausgehen, er selbst aber schließt die Escorte, und verdoppelt mit seinen Leuten, besonders in solchen Gegenden, seine Vorsicht und Aufmerksamkeit, in welchen der Arrestant leichter entfliehen könnte. Bey der Nacht muß er die Schildwache in das Zimmer stellen, das Licht brennen lassen; alle Ausgänge verwahren, den Arrestanten visitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug an der Hand lassen. Die Schildwache muß den Arrestanten auch auf den Abtritt begleiten, wozu nach Umständen in der Nacht auch die ganze Wache zur Aufsicht mitzuwirken hat. Uebrigens wird bey einer solchen Escorte gegen niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Die Schildwachen, Vedetten, Patrullen und überhaupt alle Posten und Commando's vor dem Feind erfordern eine noch größere Vorsicht und eine noch genauere Aufmerksamkeit, als in der Garnison.

Wenn auf den Vorposten doppelte Vedetten ausgestellt sind, so sollen, wenn es zum Plenkeln kommt, nie beyde zugleich Feuer geben, sondern immer einer geladen haben, und in Bereitschaft seyn, den andern zu unterstützen.

Alle Ehrenbezeigungen haben auf den Vorposten zu unterbleiben, keine Schildwache

Digitized by Google

darf sich wegen schlechten Wetter unter ein Dach oder sonst wohin stellen, wo sie verhindert würde, alles genau zu sehen, zu hören und zu entnehmen.

Von der Retraite bis zur Tagwache rufen im Feld die Schildwachen, welchen es befohlen wird, so wie in der Garnison jene auf dem Walle alle Viertel Stunden: Wer da? Patrulle vorbey! von der ersten bis zur letzten successive herum, und so wie es eine unterläßt, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptposten zu, damit dieser die Ursache untersuchen könne.

Eigenmächtige Gespräche und Unterredungen mit dem Feinde werden Niemand gestattet.

Feindliche Parlamentärs müssen in gehöriger Entfernung angehalten, und dem Unterofficiers-Posten zugerufen werden, wenn aber die Entfernung zu groß wäre, so muß, wo zwey Vedetten sind, eine von beyden mit der Anzeige dahin abgehen, und wo nur eine aufgestellt ist, muß sie auf die nächste Vedette rufen, damit diese zugleich jenen Posten beobachte, und die erstere den Parlamentär so weit heranführen könne, bis sie dem Unterofficiers-Posten zuzurufen, und nachdem dieser den Parlamentär empfangen hat, sich sogleich wieder auf ihren Posten zu stellen vermöge.

Im Falle aber auch in der Nähe keine andere Schildwache wäre, muß die Vedette den Parlamentär bis zur Ablösung, oder bis zu einer sich ereignenden Möglichkeit, den Unterofficiers-Posten zu benachrichtigen, daselbst aufhalten. Uebrigens soll man bey dem Parlamentär, außer dem Trompeter, und noch höchstens einen andern Begleiter, keine größere Gesellschaft dulden, sondern solche zurückweisen.

Mit eben so genauer Vorsicht soll man sich gegen feindliche Deserteurs, die man vorläufig, wenn sie zu Pferd sind, absitzen und ihr Gewehr ablegen läßt, benehmen.

Alles, was auf dem Posten in Betreff des Feindes vernommen oder entdeckt wird, muß ungesäumt angezeigt werden, und wenn man plötzlich und unvermuthet angegriffen würde, muß sich die Vedette unter beständigem Feuern und Lärmen zurück begeben, doch nicht gerade auf den Posten, sondern wo möglich seitwärts hereinziehen, damit dieser Zeit gewinne, sich zu Pferd zu setzen.

Dieserwegen soll jede Cavallerie-Vedette auf dem äußersten Vorposten nebst dem Feuergewehre auch den Säbel an die Faust hängen, um augenblicklich zum Fechten bereit zu seyn.

Eine Patrulle gegen den Feind muß ihre Aufmerksamkeit aufs äußerste spannen, alles Gebüsch, jede verdeckte Gegend, alle Seitenwege, wo nur immer ein Hinterhalt lauern könnte, mitfin alle Vertief- und Erhöhungen des Terrains durchsuchen, und alles, so zu sagen, beschleichen; zuweilen, besonders in der Nacht, soll ein verläßlicher Mann absitzen, sein Ohr zur Erde neigen und horchen, ob kein Hufschlag, oder das Geräusch eines Fuhrwerks irgendwo zu hören sey.

Müßte die Patrulle ein Defilé, ein Dorf, oder einen Wald passiren, so soll sie nach Verhältniß ihrer Stärke vorläufig durch einige Mann vor- und seitwärts recognosciren lassen, und sich sicher stellen, daß sie in keinen Hinterhalt fallen könne.

Digitized by Google

So bald der Gefreyte etwas Feindliches, oder sonst etwas von Bedeutung entdeckt, muß er es sogleich durch einen vertrauten Mann seinem Vorgesetzten zurück melden lassen.

Bey seiner Zurückkunft muß er sich, der Sicherheit wegen, auch selbst seinem Posten als Patrulle melden, und sich von ihm stellen lassen.

Findet sich eine Patrulle vor dem Feind in Gefahr abgeschnitten zu werden, so soll sie einen andern Rückweg suchen: würde sie versprengt oder gegen die diesseitigen Posten geworfen, so muß sie trachten, zeitlich genug hiervon Nachricht zu geben, und durch ein zur rechten Zeit angebrachtes Plenkeln die Aufmerksamkeit aller ausgestellten Wachen rege zu machen.

Wenn der Mann zu einer Sauvegarde commandirt wird, so soll er sich wohl einprägen, daß er ausdrücklich und einzig zum Schutze des ihm anvertrauten Postens aufgestellt sey. Er ist demnach besonders verpflichtet, sich gegen die Einwohner gefällig und dienstfertig zu betragen, sie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzuflößen, sie gegen alle Gewaltthätigkeiten zu schützen, und sich selbst nicht das Mindeste zu erlauben, was der guten Ordnung und seiner aufhabenden Bestimmung zuwider wäre.

Sollte die Sauvegarde den Auftrag haben, ihren Posten vor der Ankunft des Feindes nicht zu verlassen, so muß sie ihre Pflichten bis auf den äußersten Augenblick standhaft erfüllen, den Feind mit Vorsicht erwarten, und ihn mit militärischem Anstand empfangen. Ihr Vorgesetzter, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, geht beym Einrücken des Feindes dem Avantgarde-Commendanten mit versorgtem Gewehr entgegen, meldet demselben den Zweck seiner Aufstellung, übergibt ihm den für solche Fälle beyhabenden Sicherheitsbrief, und erbittet sich das Geleit zurück. Hierauf entfernt sich die Sauvegarde, und trachtet so bald als möglich an ihre Truppe zu kommen.

Niemahls darf, ohne von seinem unmittelbaren Vorgesetzten die vorläufige Bewilligung erhalten zu haben, jemand sich von seinem Commando, oder auf Märschen aus Reihen und Gliedern entfernen. Wenn zur Nachtzeit an den Feind marschirt oder sich zurückgezogen wird, darf kein Mann schlafen, er muß vielmehr alles anwenden, um munter zu bleiben, und keiner darf, außer es wird nach reifer Beurtheilung des Commendanten erlaubt, Tobak rauchen, oder gar Feuer schlagen.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheiten kommt, muß derselbe seiner Ehre und seines Berufs eingedenk, als ein braver Kriegsmann seine Schuldigkeit thun, seinen Gegner in der Herzhaftigkeit übertreffen, und alle Kräfte aufbiethen, ihn zu schlagen und zu überwinden.

Ein leicht Blessirter soll sich gleich nach dem Verbande wieder in seine Eintheilung verfügen, unter keinem Vorwande, außer wegen erhaltener Blessur sich aus dem Gefechte eigenmächtig entfernen, und sich wohl gegenwärtig halten, daß ein solcher feiger und verächtlicher Mensch, er mag, um Beute zu machen, oder aus andern unerlaubten Ursachen sich entfernen, gleich jenem, der in einem so entscheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt, oder sich gar dem Commando widersetzt, von dem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden solle.

Der Soldat muß vor dem Feind seine volle Aufmerksamkeit auf das Commando und auf die Befehle seiner Vorgesetzten heften, diese schnell, entschlossen und auf das ge-

Digitized by Google

naueſte vollziehen; er darf bey einem geſchloſſenen Angriff ſich von ſeinen Vor- und Nebenmännern nicht trennen, weil nur vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führt.

Selbſt in der Melée gehört ſein Ohr dem Commando, den Dispoſitionen ſeiner Officiere, und dem Zeichen der Trompete.

Aufmerkſam und ſchnell muß er ihnen gehorchen, ſich von keiner voreilig und unüberlegten Hitze hinreißen laſſen, und nie ſeine Cameraden in Gefahr ſetzen, von einer unvermuthet herbey geeilten feindlichen Verſtärkung einzeln und ohne Zuſammenhang angegriffen zu werden.

Der Soldat muß nebſt dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu ſeinen Officieren beweiſen. Die Erhaltung derſelben ſoll ſeinem Herzen theuer ſeyn, er muß ſie ſchützen, ſie vertheidigen, und auf dieſe Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Abſichten des Feindes beurtheilen, und ihre Truppe dagegen bewegen und leiten zu können.

In keiner Gelegenheit darf er ſeine Vorgeſetzten verlaſſen, der Ruhm der ganzen Truppe wird von einem ſolchen Vorwurf gebrandmarkt.

Nicht ſelten geſchieht es, daß auch die beſte Truppe, ſey es durch eigene Schuld, oder durch Ueberlegenheit, oder durch was immer für einen ungünſtigen Zufall geworfen, und in Unordnung gebracht wird; da tritt gerade der Augenblick ein, wo einer tapfern ſtandhaften Abtheilung die Gelegenheit zur Auszeichnung winkt, wenn ſie in einem ſo entſcheidenden Zeitpuncte, weit entfernt den Muth zu verlieren, oder ſich von der Verwirrung fortreißen zu laſſen, mit Ordnung und Standhaftigkeit vorrückt, und den mit Hitze verfolgenden Feind, der darauf nicht gefaßt iſt, durch einen raſchen Angriff über den Haufen wirft, den Erſteren Zeit zur Sammlung gibt, und ſich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Verlorne wieder erſetzt zu haben.

Bey jener Truppe, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, ſoll auf den erſten Ruf jeder Mann ſich augenblicklich wieder ralliren, und eben ſo bey Avant-, Arrier-garden, oder im Flankiren u. ſ. w. das gegebene Zeichen unverzüglich und unter der ſchwerſten Strafe befolgen.

Kein Gefangener ſoll übel behandelt werden, denn es iſt unmenſchlich und niederträchtig an Wehrloſen ſeinen Muth zu kühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, ſoll er ſich ſeines Eides erinnern, ſeinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu ſeinem Nachtheil verrathen, oder ſich zum Beſten des Feindes gebrauchen laſſen; er ſoll keine fremden Dienſte nehmen, ſondern verſichert ſeyn, daß man, ſo bald es thunlich wird, für ſeine Verpflegung, Montur und ſeine Ranzionirung möglichſt beſorgt ſeyn werde.

Endlich kommt hier noch der allgemeine Grundſatz zu bemerken: daß in allen Fällen, wo ein Commendant, er ſey von was immer für einer Charge, abgeht, denſelben bevor er nicht benanntlich erſetzt iſt, ſtets der ihm im Range oder Charge nächſt kommende, und wenn es auch ein Gemeiner ſeyn ſollte, unverweilt zu erſetzen ſchuldig ſey.

Digitized by Google

§. 2.

Für den Corporalen.

Die Verhaltungen dieſer Charge betreffen ſo wohl den wirklichen, als den Vice-Corporalen oder Stellvertreter.

Beyde ſind die unmittelbaren Vorgeſetzten des Gemeinen, beyde haben gleiche Verrichtungen und Pflichten, nur daß der letztere dem erſten der Regel nach ſubordinirt iſt.

Da es nicht ſelten geſchieht, daß der Corporal ohne Rückſicht, ob er der ältere im Rang ſeye, die Dienſte des Wachtmeiſters vertreten muß; da er ſelbſt einer Corporalſchaft vorſteht, ja oft in Ermangelung des Officiers der ganze Zug unter ſeine Befehle zu ſtehen kommt, und da ſich überhaupt öfters der Fall ergibt, wo er als Commendant detachirter Abtheilungen ſich ſelbſt überlaſſen iſt; ſo entſteht die nothwendige Folge, daß er eine untadelhafte Conduite, die Geſchicklichkeit im Leſen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienſtes, der verſchiedenen Verhaltungen und des Exercierens beſitzen, ſeine Untergebenen in Ordnung zu halten, ſich das erforderliche Anſehen zu verſchaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wiſſen müſſe.

Nicht genug, daß derſelbe Mann und Pferd, beſonders die Recruten und Remonten abzurichten, und die ergangenen Befehle in Vollzug zu ſetzen verſtehe, er muß auch nachſehen, ob alles gehörig nach der Vorſchrift erfolge, und wenn Recruten anderen auserleſenen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt ſind, ihnen keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beygebracht werden.

Der Corporal ſoll in der Reinlichkeit jedem Gemeinen zum Muſter dienen, und darauf wachen, daß der Mann ſtets ſauber und ordentlich adjuſtirt ſey, ſeine Rüſtung in guten Stand erhalte, und alle ſeine übrigen Pflichten erfülle.

Den Untergebenen ſoll er nicht allein ihre Fehler zuerſt mit Güte, und ſodann mit Nachdruck verweiſen, ſondern auch denſelben die Art und die Mitteln an die Hand geben, wie ſolche zu vermeiden ſind; keineswegs aber einem Mann die vergangenen Fehler vorwerfen, einige Feindſchaft gegen denſelben hegen, ihn mit Du, oder mit einem Schimpfnahmen, vielweniger mit anzüglichen Reden, ungebührenden Anſchreyen, oder dergleichen ſchimpflichen Mißhandlungen begegnen. Ueberhaupt muß er ſich des Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn der Mann eine Beſtrafung verdient, iſt er zu arretiren, und das Vergehen weiter zu melden; es müßte dann in Gegenwart des Feindes, wenn ſich derſelbe detachirt befindet, geſchehen, wo derſelbe einen Mann, der ſich ſeiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stock oder nach Beſchaffenheit der Umſtände noch ſchärfer begegnen kann. Außerdem aber ſind dem detachirten Corporalen nur jene kleineren Strafen geſtattet, die einen Eiſen-Arreſt von höchſtens acht und vierzig Stunden lang geſchloſſen nicht überſchreiten. Würde ein Mann eine ſchärfere Strafe verdienen, ſo müßte ſich der Corporal dieſerwegen an das nächſte Militär-Commando wenden. Eben ſo wird auch ſchärfeſtens verbothen, mit

Digitized by Google

einem betrunkenen Manne sich in einen Streit einzulassen; denn ein solcher ist ebenfalls in Arrest zu nehmen, und gehörig zu melden, damit er in der Nüchternheit für seinen begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Der Corporal soll zwar, wie jeder andere Höhere, die Fehler an seinen Untergebenen sogleich rügen und abstellen; allein diese Ausstellungen müssen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen, oder in Gegenwart eines höhern Vorgesetzten geschehen; vielmehr soll sich der Corporal eine gewisse Bescheidenheit gegen seine Untergebenen angewöhnen, und die ungestüme oder verächtliche Art, wodurch er sich ihren Haß zuzieht, auf das sorgfältigste vermeiden; dagegen aber auch sich keineswegs mit ihnen gemein machen, vielweniger mit ihnen spielen, trinken, Geld von ihnen entlehnen, welches außer dem, daß es an ihm doppelt sträflich ist, demselben die ganze Achtung entzieht, und sein Ansehen vernichtet.

Kurz, der Corporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch, und ein tüchtiger Vorgesetzter seyn.

Alle bey dem Gemeinen, als Soldat und Untergebenen vorgeschriebenen Verhaltungen betreffen auch verhältnißmäßig den Corporalen, und so fort alle übrigen in Reihen und Gliedern gehörige höhere Chargen.

Um sie befolgen zu können, und sie befolgen zu machen, muß jeder Vorgesetzte solche vollkommen inne haben.

Der Corporal benennt den Gemeinen mit Ihr, jeden Höheren mit Sie, ihn nennt der Vorgesetzte Er.

Wenn von seiner Corporalschaft Leute in Dienst abrücken, soll er sie beym Abgehen und Wiederkommen visitiren, und nachsehen, ob alles an ihrer Montur und Rüstung im gehörigen Stand und in der Ordnung sey; dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich stufenweis zu melden.

Er soll sich thätigst bestreben seine Leute nach ihren guten und bösen Eigenschaften kennen zu lernen, er muß ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Untugenden oder Ausschweifungen nachspüren, damit er den daraus entstehenden Folgen bey Zeiten vorbeugen könne. Seine Beobachtungen müssen aber kein argwöhnisches Mißtrauen erwecken, und keine Gehässigkeit verrathen.

Sollte ein gegründeter Verdacht wegen Desertion oder andern Liederlichkeiten Statt finden, besonders wenn in der vorgeschriebenen Visitirung beym Ausrücken ein solcher Verdächtiger über das Befohlene mehr von seinen Sachen mit sich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Dirnen Bekanntschaft hätte, im Dienst verdrießlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre; so muß der Corporal solchen nicht aus den Augen lassen, ohne ihm jedoch ein Mißtrauen zu zeigen. Wenn ein Soldat im geringsten wider den Dienst oder seine Vorgesetzten räsonnirte, gegen seine Cammeraden oder wen immer verdächtige Reden führte, auch sie wohl gar zur Desertion anleitete; oder wenn bey ihm vieles Geld, oder andere den Verdacht eines Diebstahls erweckende Sachen gesehen würden; muß derselbe unverweilt in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden.

Digitized by Google

Wenn ein Mann kränklich aussieht, soll ihn der Corporal mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen: findet er denselben aber zurückhaltend, und könnte ihn nicht zum Geständniß bringen; so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten, damit er untersucht, und nach Befund behandelt werden könne.

Der Corporal muß eine richtige Kenntniß der Dienstpferde haben, und fleißig nachsehen, daß keines mißhandelt, gerissen, mit dem Fuß gestoßen, auf den Kopf geschlagen ꝛc., sondern gehörig gepflegt, genährt und beschlagen werde.

Nur durch diese Kenntniß, und durch eine genaue Aufmerksamkeit wird er sich überzeugen, ob das Pferd in der Behandlung des betreffenden Mannes zunehme oder verliere.

Insbesondere hat sich seine Sorge auf die leeren Handpferde zu erstrecken, und so oft ihre Wartung einem andern Mann übertragen wird, soll der Corporal darauf sehen, daß alle dazu gehörigen Effecten von dem Einen an den Andern ordentlich und unfehlbar übergeben werden.

Jeder Abgang muß sogleich angezeigt, widrigens der betreffende Corporal, wenn durch seine nachlässige Aufsicht etwas in Verlust gerathen wäre, dafür zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Der Corporal muß da, wo seine Corporalschaft in einem Ort beysammen liegt, täglich früh und nach der Retraite, öfters auch zu verschiedenen Stunden des Tags und bey der Nacht nachsehen, und sich zu überzeugen suchen, daß alles in der Ordnung sey und die Pferde gehörig gewartet werden.

Er muß seinem Wachtmeister oder dem sonst im Orte befindlichen unmittelbaren Vorgesetzten alle Tage früh, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, ordentlich den Rapport bringen, und von demselben Abends die Befehle einholen.

Wenn sich der Corporal als Commendant einer Abtheilung oder eines Postens beym Stab befindet, muß er alle Tage, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, dem Adjutanten den Rapport erstatten.

Wäre eine Corporalschaft in mehreren Orten bequartirt, so geschieht die Visitirung alle zweyte Tage, indem sich der Corporal theils dahin begibt, theils die betreffenden Leute an sich zieht. Der gewöhnliche Rapport geschieht in einem solchen Falle, bey Verlegung der Truppen auf dem Lande, an dem in einem jeden Monath bestimmten Hauptrapports-Tag; wenn aber etwas Erhebliches vorfiele, muß es sogleich angezeigt werden. Für solche Fälle sind demnach die Leute zu unterrichten, daß, wenn sich etwas Besonderes bey denselben ereignen sollte, immer der Aeltere von ihnen verpflichtet sey, hiervon dem Corporalen gleich die Anzeige zu erstatten.

Wenn der Corporal auf einen Briefordonanz-Posten gestellt ist, so muß er den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden detachirten Leuten nachsehen, ob denselben in Ansehung ihrer Saubrigkeit, Adjustirung, Armatur und übrigen Bedürfnisse nichts gebreche, besonders aber in Betreff der Pferdspflege und des Hufbeschlags keine Nachlässigkeit zur Last falle und sonst etwas abzustellen oder anzuordnen seye.

Eine nothwendige Vorsicht ist es, daß man vor jenen Häusern, in welchen die Ordonanzen bequartirt sind, zum Zeichen Strohwische ausstecke, damit die ankommenden Briefordo-

manzen mit dem Aufsuchen keine Zeit verlieren. Diese Strohwische sind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegzeiger aufzustellen.

Bey der Ablösung der Ordonanz-Posten muß sich der Corporal bey der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelösten Mannschaft erkundigen, und stets vorsorgen, daß sich in solchen Gelegenheiten keine liederlichen herumziehenden Weibspersonen oder so genannte Beyläuferinnen bey den Truppen aufhalten. Wenn es einen Corporalen zu einem Generalen oder Stabsofficier auf Ordonanz trifft, so muß er auf das reinlichste adjustirt erscheinen, sich um die besondern Verhaltungen bey dem Abgelösten, und wo ein Adjutant ist, auch bey diesem erkundigen, alle Aufträge pünctlich erfüllen, und wenn er den Generalen oder Stabsofficier wohin begleitet, dieser aber mit jemanden ein Gespräch unterhält, in einer angemessenen Entfernung anhalten, keineswegs aber auf solche Gespräche aufmerksam seyn.

Der Corporal darf, ohne Vorwissen des Wachtmeisters, eigenmächtig keinem Mann wegzugehen erlauben; außer er wäre selbst detachirter Commendant, in welchem Falle er in Ansehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rücksicht zu nehmen, und sich überhaupt nach Maßgabe der vorhandenen Umstände vorzusehen hat.

Auf den Märschen soll der Corporal die Leute seiner Corporalschaft, besonders durch Oerter, Sträucher oder Wälder, in der Ordnung erhalten, und bey schwerster Verantwortung niemahls unter- oder auseinander laufen lassen. Eben so hat er auch dafür zu stehen, daß kein Mann aus seinem Zug einzeln um Wasser gehe; denn wenn das Wasserhohlen erlaubt wird, werden die Flaschen eines jeden Zugs zusammen genommen, und die Leute ordentlich dahin geführt.

Wo ein Mann Nothdurfthalber abtreten müßte, ist ihm ein verläßlicher Mann beyzugeben, und der Corporal von der Arriere-Garde hat darauf zu sehen, daß diese Leute zu ihren Abtheilungen nachgebracht werden.

Wenn ein Mann erkrankt, oder ein Pferd marode wird, muß ihn der Corporal durch einen andern vertrauten Mann der Arrieregarde übergeben lassen; sich ein und das andere mit Bezeichnung des Nahmens, Zugs, der Escadron u. s. w. vormerken, und solches von Zug zu Zug bis an den Colonnen-Commendant'n anzeigen.

Außer einer Schreibtafel muß der Corporal auch mit einer ordentlichen Rangirungs- und Corporalschafts-Liste versehen seyn.

Jede Ausrückung, so wie das Befehlausgeben, geschieht im Lager auf der Formirungslinie, die Visitirung aber Flügelweis hinter den Pferden in der Escadronsgasse. In Garnison geschieht das eine wie das andere in oder vor der Caserne, und vor dem Quartier des Commendanten, oder wo es sonst ausdrücklich bestimmt wird.

Wenn ein Corporal wohin geht oder zurück kommt, meldet er sich bey dem Wachtmeister, und wenn er zum Stab kommt oder weg geht, auch beym Adjutanten, und benimmt sich übrigens in seinen Bitten, Beschwerden, Ehrenbezeigungen, Arrest, Verhör, Kriegs- und Standrecht verhältnißmäßig wie der Gemeine.

Der Corporal ist mit einem Stock versehen, diesen hält derselbe zu Fuß bey der

Digitized by Google

Begegnung eines Vorgesetzten, und zwar auf der Stelle, mit der rechten Hand beym Bügel an dem Stockriemen, und stellt ihn gerade mit dem untern Ende neben der äußern Spitze des rechten Fußes; im Gehen aber faßt er den Stock mit der vollen Hand beym Bügel, und führt ihn schräg vor sich mit dem untern Ende gegen die Erde gesenkt; zu Pferd hält er ihn in der rechten Hand mit dem untern Ende aufwärts, außerdem aber trägt er ihn bey allen Ausrückungen zu Fuß und zu Pferd nach der Adjustirungs-Norma eingeknöpft.

Wenn sich ein Flügel beysammen befindet, so hat von demselben, wenn aber die ganze Escadron beysammen ist, von beyden Flügeln ein Corporal den Tag.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben, und nach der Retraite gibt dieser den ordinären, wenn aber etwas Neues vorfällt, bey Tag oder Nacht sogleich den Extra-Rapport dem Wachtmeister vom Tag, und dann auch dem anderen Wachtmeister. Alle dringenden Meldungen werden zuerst dem Rittmeister gemacht.

Wenn ein Mann krank wird, meldet es der Corporal vom Tag auch dem Standartführer.

Dem Adjutanten erstattet er alle Tage den gehörigen Früh-Rapport.

Er begleitet den Wachtmeister beym Rapport, bey der Abholung und bey Ueberbringung der Befehle an den ersten Rittmeister.

Bey jeder Ausrückung lieset er die Mannschaft vor, er ist bey jedem Futter und beym Putzen gegenwärtig, und besorgt, daß die angeordneten Trompeten- oder andere Zeichen zur bestimmten Zeit gegeben werden.

Alles, was in Dienst geht oder zurück kommt, muß er visitiren.

Er sieht nach der Tagwache und nach der Retraite, ob alles, Mann und Pferde vorhanden, in der Ordnung und nichts vorgefallen sey, was er weiter melden müsse.

In feindlichen Begebenheiten muß der Corporal seine Leute möglichst beysammen und in Ordnung halten, ihnen mit eigenem Beyspiel vorgehen, sie herzhaft an den Feind bringen, und wenn sie ausschließlich unter seinen Befehlen stehen, sie mit Klugheit leiten.

§. 3.

Für den Schmid und Sattler.

So wohl der Schmid als der Sattler sollen von guter Aufführung, ihrer Profession kündig und mit den hierzu erforderlichen Werkzeugen versehen seyn.

Der Schmid muß eine gründliche Kenntniß der Pferde haben, er muß ihr Alter, Güte, Schönheit und ihre Gebrechen einsehen und erkennen, besonders beym Einkauf und beym Ausmustern solche mit Ueberzeugung und Verläßlichkeit zu beurtheilen wissen, und ihre äußerlichen und innerlichen Krankheiten mit wirksamen Arzneymitteln zu behandeln im Stande seyn.

Die Art zu beschlagen, und hierdurch einen guten Huf zu ziehen, muß er vorzüglich verstehen, und sich hüthen ein Pferd zu vernageln, weil er bey einem solchen wie-

Digitized by Google

derhohlten Versehen nicht allein einen übeln Begriff von seiner Geschicklichkeit beybringen, sondern auch noch überdieß sich einer wohlverdienten Strafe aussetzen würde.

Für das Beschlagen der Dienstpferde muß er sich mit der beym Regiment bestimmten Taxe begnügen, und weder bey innerlichen noch äußerlichen Curen etwas für seine Mühe verlangen.

Jenen Leuten, so den Hufbeschlag erlernen, oder sich eine mehrere Kenntniß der Pferde verschaffen wollen, muß er willfährig und redlich an die Hand gehen.

Die Aussicht zum Oberschmid befördert, oder auch noch anders versorgt zu werden, muß seinen Eifer beleben und ihn bewegen, sich durch Uebung und Erfahrung noch mehrere Geschicklichkeit zu erwerben.

Der Sattler muß die zu einem Sattel erforderlichen Bestandtheile und ihre richtige Zusammensetzung vollkommen verstehen, besonders den Sitz und die Trachten nach dem Bau des Pferdrückens einrichten, und auf solche Weise den von der übeln Beschaffenheit eines Sattels entstehenden Drückungen vorbeugen.

Für seine Arbeiten und Ausbesserungen muß er sich entweder mit dem bey den Oekonomie-Commissionen eingeführten Lohn, oder mit der beym Regiment bestimmten Taxe begnügen.

Der Sattler wird durch den Regimentsadjutanten, der Schmid aber durch den Oberschmid in die betreffenden Dienste commandirt. Täglich geht einer der Schmide zum Befehl, um solchen dem Oberschmid zu überbringen.

Während eines Marsches muß sich der Schmid und der Sattler an dem angewiesenen Platz einfinden.

Wenn einer oder der andere etwas zu bitten, sich zu beschweren, oder etwas zu melden hat, wohin geht oder zurück kommt, so geht er zum Wachtmeister und dann zum ersten Rittmeister.

Außerdem muß der Schmid auch noch den Rapport an den Oberschmid abstatten.

Uebrigens verehret so wohl der Schmid als der Sattler alle seine Höheren vom Wachtmeister aufwärts mit Sie, und wird von ihnen mit Er benennt.

§. 4.

Für den Trompeter.

Der Trompeter muß herzhaft, ausrichtsam, nüchtern, musikalisch und ein guter Reiter seyn.

Er muß beym Ausrücken mit der Truppe, bey allen ihren Bewegungen, und in allen andern Gelegenheiten seinen Platz zu nehmen wissen, auf den Commendanten aufmerksam seyn, und die erforderlichen Trompetenzeichen geläufig und zur rechten Zeit blasen.

Auf seine Trompete muß er die gehörige Obsorge tragen, und sich auf derselben in verschiedenen musikalischen Aufzügen, besonders aber in den nachstehenden Feldstücken fleißig üben.

Digitized by Google

Diese sind:

1. Die Vergatterung.
2. Der Rast.
3. Die Truppe.
4. Die Bethstunde.
5. Der ganze und halbe Marsch.
6. Das Abblasen.
7. Die Retraite.
8. Die Tagwache.
9. Der Kirchenstoß.
10. Der ganze, halbe und viertel Ruf.
11. Der hohe Ruf oder Chamade.
12. Der Alarm.
13. Das Signal zur Attake und während des Vormarsches.
14. Der Todtenmarsch, oder eigentlich der ordinäre Marsch mit der Sourdine.
15. Der einfache, und
16. Der doppelte Stoß.

Wird der Trompeter zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit anderen Aufträgen zum Feind geschickt, so muß er sich dabey bescheiden betragen, sich in keine Gespräche oder Trinkgelage einlassen, verschwiegen seyn, und sich einzig auf den richtigen Vollzug seines Geschäftes beschränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, sich zu beschweren hat, wohin geht oder zurück kommt, meldet er sich bey dem Wachtmeister des ersten Rittmeisters, und bekommt auch von diesem die betreffenden Befehle. So oft er aber zum Stab kommt oder weggeht, hat er sich auch bey dem Adjutanten und Stabs-Trompeter zu melden.

Uebrigens soll er in jeder Gelegenheit reinlich und nach der Vorschrift adjustirt erscheinen, seine Montur und Rüstung schonen, und sein Pferd bestens besorgen.

In seinen Ehrenbezeigungen gegen Vorgesetzte, wenn er in Arrest kommt und losgelassen wird, und überhaupt in jeder andern militärischen Hinsicht verhält er sich, wie beym Corporalen gesagt worden; er benennt jeden vom Wachtmeister aufwärts mit Sie, und wird von diesen mit Er benennt.

§. 5.

Für den Furier.

Der Furier soll ein vertrauter, fleißiger, in der Rechnung und Feder geschickter rechtschaffener Mann seyn. Vorzüglich soll aber der Oberfurier das Oekonomie- und Rechnungsfach

Digitized by Google

vollkommen verstehen, um in den betreffenden Gelegenheiten die Stelle des Rechnungsführers vertreten, seine aufhabenden Pflichten erfüllen, und dem ihm geschenkten Zutrauen würdig entsprechen zu können.

Der Furier hat alle Rechnungs- Musterungs- und andere zu dem Oekonomiefach gehörige Schriften nach Anleitung des Rechnungsführers zu verfassen und ordentlich zu unterhalten. Er muß besonders das Grundbuch mit der größten Genauigkeit führen, jeden Zuwachs und Abgang, und überhaupt jede Veränderung unverzüglich, und nach dem bestehenden Formular in die gehörigen Rubriken eintragen.

Wenn derselbe wohin geht, zurück kommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten, oder zu melden hat, geht er zum Rittmeister und meldet sich auch bey dem Rechnungsführer, von dem die Furiere in die betreffenden Dienste commandirt werden. Alle Tage hat sich einer von ihnen beym Befehl einzufinden, und solchen ihrem Rechnungsführer zu überbringen.

Uebrigens wird der Furier mit Sie benennt, und man setzt voraus, daß er sich durch seinen Anstand und gute Aufführung dieser Auszeichnung würdig mache.

§. 6.

Für den Ober- und Unterarzt.

Der Ober- und Unterarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten erfahren, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, ordentlich, fleißig, und von guter Aufführung seyn.

Besonders soll der Oberarzt ein fertiger Mann und mit vorzüglichen Kenntnissen begabt, auch im Stande seyn, die Stelle des abgängigen Regimentsarztes vertreten zu können. Derselbe muß schon als Unterarzt Beweise seiner Fähigkeiten und einer ausgezeichneten Verwendung abgelegt haben, um so mehr soll derselbe als Oberarzt seinen untergebenen Unterärzten mit würdigen Beyspielen vorgehen, sie zu belehren, anzuleiten, und in der Ordnung zu erhalten wissen.

Ein rechtschaffener Arzt muß sich in Behandlung seiner Kranken und Verwundeten unermüdet und liebreich, unter der Leitung seiner vorgesetzten Aerzte nach ihren Anordnungen, und in jeder Gelegenheit mit Eifer, Sorgfalt und Klugheit verwenden.

Seine Instrumente muß er in brauchbarem Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzneyen versehen seyn.

Während des Marsches, oder bey feindlichen Begebenheiten, soll sich der Arzt auf den ihm bestimmten Platz befinden, und ihn unter keinem Vorwand bey großer Strafe eigenmächtig verlassen.

Die Ober- und Unterärzte werden von dem Regimentsarzt, oder in dessen Abwesenheit von dem im Rang älteren Oberarzt, in die Dienste commandirt, und müssen demselben ihre Rapporte abstatten.

Täglich geht einer zu dem Befehl, und überbringt solchen dem Regiments- oder dirigirenden Oberarzt.

Digitized by Google

Bey der Escadron hat der Arzt dem Unterlieutenant des Flügels, von welchem ein Mann krank ist, den gehörigen Rapport zu geben, und wenn er wohin geht oder zurück kommt, etwas zu bitten, sich zu beschweren, oder etwas anzubringen hat, muß er sich an den ersten Rittmeister verwenden, und sich auch bey dem Regimentsarzt melden.

So wohl der Ober- als Unterarzt wird mit Sie benennt.

§. 7.

Für den Wachtmeister.

Der Wachtmeister bekleidet eine Charge, die in der Escadron alle Zweige des Dienstes umfaßt, und ihn nicht selten auf jenen wichtigen Posten ruft, wo er in Abgang eines Regimentsadjutanten diese Stelle vertreten muß.

Schon in der Escadron ist er das, was der Adjutant im Regiment ist.

Er muß mit einer untadelhaften Aufführung und einer erprobten Rechtschaffenheit auch eine vollkommene Kenntniß des Dienstes vereinigen, und seinem Rittmeister mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand gehen. Er muß ein guter Reiter und Pferdekenner seyn, im Exercieren viele Geschicklichkeit haben, und seine Untergebenen mit Erfolg abzurichten im Stande seyn.

Durch ihn gehen alle Befehle, er muß die untergebenen Unterofficiere zur unverzüglichen Erfüllung verhalten, und sich von dem gehörigen Vollzug genau überzeugen. Derselbe darf sich daher auf seine Unterofficiere niemahls verlassen, sondern fleißig nachsehen, ob dieselben auch wirklich in ihren aufhabenden Verrichtungen die schuldige Genüge leisten.

Hierbey muß sich jedoch der Wachtmeister von allem Ungestüm enthalten, und seinen Untergebenen mit jenem Anstande begegnen, der bereits beym Corporalen erinnert worden ist. Am allerwenigsten darf sich der Wachtmeister erlauben, jemanden mit dem Stock zu schlagen, sondern er muß vielmehr seinen Untergebenen den wahren Ehrgeiz einzuflößen suchen, und sie durch Ermahnungen, durch ernstlichere Verweise, und endlich durch nachdrückliche Vorstellungen der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mittel von keinen Erfolg seyn, oder das Versehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muß er einen solchen, welches auch der Fall mit einem Betrunkenen ist, in Arrest nehmen und gehörig melden.

Der Wachtmeister benennt jeden Gemeinen mit Ihr, den Cadeten mit Sie, den Corporalen mit Er.

Er selbst wird mit Sie benennt; und da seine Charge die nächste an jener eines Officiers ist, so soll derselbe schon dermahl sich jene feinere Bildung zu verschaffen befliessen seyn, die einst, wenn er zum Officier befördert wird, seinem Range entsprechen muß.

Wegen der genauen Kenntniß der Unterofficiere und Gemeinen, wegen der Vorsicht, welche wider die Desertion zu gebrauchen ist, wegen der Kenntniß und Aufsicht der Dienstpferde, dann wegen Abrichtung der Recruten und Rimonten, Führung der Ar-

Digitized by Google

rstanten ꝛc. wird sich auf die Verhaltungen des Corporalen bezogen, und hier nur noch angemerkt, daß der Wachtmeister mit dem Gemeinen überhaupt, und besonders mit dem Recruten vielen Umgang pflegen solle, um ihre Denkungsart zu erforschen, und den Schluß machen zu können, ob man sich viele oder wenige Dienste von ihnen versprechen könne.

Obgleich für den Corporalen vom Tage bereits vorgeschrieben worden, alle in Dienst gehende und daher zurückkommende Leute zuerst zu untersuchen, so muß doch auch der Wachtmeister so wohl den Leuten als selbst dem Unterofficier nachsehen, daß es an nichts gebreche, und daß, wenn der Officier sich davon überzeugen wollte, derselbe keinen Fehler finde.

Bey allen Ausrückungen haben die zwey Wachtmeister jeden Flügel, und beyde die Escadron, wenn es die erste ist, vom rechten zum linken, und die zweyte vom linken zum rechten Flügel zu stellen, vorschriftmäßig abzutheilen und die Rotten abzuzählen. Die beyden Wachtmeister zeigen einander die Zahl der Rotten von jedem Flügel an, und jeder meldet solche dem jüngsten Officier seines Flügels. Diese Anzeige hat auch der Wachtmeister vom Tag, wenn mit der Division ausgerückt wird, dem Regimentsadjutanten zu erstatten.

Uebrigens versteht es sich, daß die Individuen weder abgetheilt, noch unter die Rotten begriffen werden, und wenn einige Leute, es sey von der ersten oder zweyten Escadron, wohin abrücken, so werden diese ohne Unterschied vom rechten gegen den linken Flügel rangirt: hierbey geht jedoch der Sinn keineswegs dahin: daß die Wachtmeister auf solche Art Mann für Mann auf seinen Platz stellen sollen, sondern die Leute müssen vielmehr gewöhnt und angehalten werden, ihre Vor- und Rebenmänner selbst sogleich zu finden und sich zu richten; die Wachtmeister müssen aber darauf sehen, daß es richtig geschehe.

Wenn ein Flügel der Escadron abwesend ist, so gehet der Wachtmeister des beym Regiment gegenwärtigen Flügels, wo aber die Escadron beysammen ist, und folglich einer der beyden Wachtmeister wechselweis den Tag hat, geht dieser täglich in Begleitung des Corporalen vom Tage, zur bestimmten Stunde, oder auf den betreffenden Ruf, im Felde auf die Standartwache, in Garnison vor das Quartier des Regiments-Commendanten zum Befehl, und wie er daselbst abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Escadrons-Commendanten, wo sich alle Officiere einzufinden haben; dann läßt er sämmtliche Corporale in einen Kreis treten, fertiget solche ab, und gibt endlich vor dem Abend zur befohlenen Stunde der Escadron entweder im Quarre oder vor seiner Front den Befehl. Hierzu haben die Leute in der kleinen Montur mit umgenommenem Säbel, und wo es kalt oder nasses Wetter ist, auch in Mänteln zu erscheinen.

Nach Ausgebung des Befehls gehen sie ohne weiters auseinander, und verfügen sich zur Escadron.

Alle außerordentlichen Befehle müssen sogleich, es sey bey Tag oder Nacht, an ihre Behörde gebracht werden, und da zu jeder Zeit, in jedem Flügel ein Officier anzutreffen seyn muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der andern diesem Officier zu überbringen. Das Nähmliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Außerordentliches gemeldet werden müßte.

Der Wachtmeister bekommt täglich so wohl von dem Corporalen vom Tage, als von

Digitized by Google

den übrigen Corporalen des Flügels den gewöhnlichen Frührapport. Jeder Wachtmeister bringt solchen seinem Unterlieutenant, und zwar jener, der den Tag hat, in Begleitung des Corporalen vom Tage, die übrigen Rapporte läßt der Wachtmeister vom Tage den Officieren und den beyden Rittmeistern durch den Corporalen vom Tage abstatten, wenn aber etwas Wichtiges vorfällt, muß es jeder Wachtmeister der Ordnung nach, und wenn es dringend ist, zuerst dem Rittmeister melden.

Dem Regimentsadjutanten wird der tägliche Frührapport durch den Corporalen vom Tage überbracht, so oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muß es der Wachtmeister vom Tage selbst überbringen.

Alle förmlichen und monathlichen Haupt-Rapporte sammelt gleichfalls jeder Wachtmeister von den Corporalen seines Flügels; der dienstführende Wachtmeister verfaßt das Totale und übergibt es dem jüngsten Unterlieutenant; von welchem es Stufenweis bis an den Escadrons-Commendanten gelanget.

Die Wachtmeister werden durch den Regimentsadjutanten in Dienst commandirt, und dienen bey dem Regiment nach dem Range ihrer Rittmeister; ohne diesen und außer dem Regiment hingegen nach dem Regimentsrange.

Dieselben commandiren alle Leute in Dienst, und müssen daher stets mit einer Flügelweis von der ganzen Escadron in ein totale zusammengesetzten Commandir-Rangirungs-Corporal- und Cameradschafts-Liste, nicht minder von den Dienstpferden der Escadron mit einer vollkommenen Grundliste versehen seyn.

Wenn jemanden zwey Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche, und so fort jeder wichtigere Dienst voraus; der andere wird seiner Zeit nachgetragen, und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird jemanden angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten, oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, so nach dem Rang verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf, alle feindliche und besonders wichtige Dienste, oder solche, die über vier und zwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Die Corporale werden bey der Escadron nach ihrem Rang, und die Gemeinen, wie sie in der Commandirliste stehen, in Dienst commandirt. Hierbey ist jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachs, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt einzutragen, und jene, so einen Corporalen oder Gefreyten vertreten, bey jedem vorkommenden Dienst hierzu ausdrücklich zu benennen habe.

Alle Befehle und Verordnungen, welche an die Escadron kommen, muß der dienstführende Wachtmeister mit Beysetzung des Ortes und des Tages, nicht weniger die tägliche Ausmaß des Dienstes in ein Protokoll eintragen. Nebst dem muß er auch alle Dienst-Eingaben von beyden Flügeln der Escadron verfassen und protokolliren; in Ermangelung eines Furiers muß er auch dessen Geschäfte versehen, und das Journal der täglichen Vorfallenheiten muß jeder Wachtmeister in seinem Flügel ordentlich eintragen.

Das Brot und die Fourage hat der Wachtmeister bey der Escadron, und zwar

im Felde bey der hinteren Zelter-Linie, in Garnison an einem bequemen Ort oder vor dem Quartier des Rittmeisters auszugeben, jedoch vor der Austheilung immer erst vorläufig dem Unterlieutenannt von der Güte und Anzahl der Portionen den Rapport abzustatten.

Für die im Dienst befindlichen Leute muß der Wachtmeister das Brot und die Fourage bey sich versorgen, oder es mit Vorsicht der Cameradschaft, zu welcher der abwesende gehört, übergeben, damit er es bey seiner Rückkunft erhalten könne.

Wenn der Wachtmeister wohin geht, zurück kommt, etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, verwendet er sich an seinen Unterlieutenant, und meldet sich beym Abgehen und Wiederkommen auch bey dem Regimentsadjutanten.

Im Feld, Garnison oder Quartier darf der Wachtmeister für sich keinen Mann aus dem Regimentslager oder Quartierort wohin zu gehen erlauben, sondern er muß es dem Unterlieutenant melden. Wenn er aber in einem Ort verlegt ist, wo sich kein Höherer befindet, bleibt es ihm unverwehrt, einen oder den andern vertrauten Mann unweit dem Ort abgehen zu lassen.

Sobald ein Mann bey dem Verlesen, beym Futter oder beym Putzen abgienge muß ihn der Wachtmeister durch einen Corporalen suchen lassen, und wenn derselbe nicht bald zu finden wäre, ungesäumt anzeigen.

Bey Begegnung eines Höheren und vor einer Schildwache, eben so im Verhör, Kriegs- und Standrecht benimmt sich der Wachtmeister so wie bey dem Gemeinen gesagt worden.

Wenn marschirt wird, es sey aus einer Garnison, Quartier oder Lager, so muß der Wachtmeister besonders besorgt seyn, daß alles dasjenige, was in solchen Gelegenheiten vorgeschrieben, oder nach den Umständen befohlen worden ist, genau befolgt werde.

Während des Marsches selbst aber, soll er auf alles aufmerksam, und schon im Voraus bedacht seyn, diejenigen Leute zu benennen, welche im erforderlichen Falle zu Seitenpatrullen verwendet werden dürften, um sie sobald es befohlen wird, ungesäumt abschicken zu können.

Bey jeder Ausrückung, besonders aber bey einem Allarm muß er seine Unterofficiere, und durch diese die Gemeinen anstrengen, und alles aufbiethen, um die Leute in der möglichsten Geschwindigkeit und ohne allen Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt wird, zu Pferd zu bringen.

Sollte die Gefahr dringend, die Pferde nicht gesattelt, die Leute nicht angezogen seyn, und ein feindlicher Allarm selbst in der Nacht entstehen, so soll er mit Hülfe seiner Unterofficiere alles mögliche beytragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr, die Leute ihr Gewehr und die Patrontasche ergreifen, Zaum und Sattel auf die Pferde werfen, sich eilligst versammeln, und wenn selbst dieses nicht seyn könnte, auch ohne Sattel sich auf die Pferde schwingen, und ungesäumt ausrücken; weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirken zu können.

Die noch in mehreren anderen Fällen vorkommenden Verhaltungen eines Wachtmeisters, muß derselbe theils aus den Vorschriften für seine Untergebenen, und theils aus den in diesem Reglement enthaltenen besonderen Abhandlungen entnehmen.

Digitized by Google

§. 8.

Für den Unterlieutenant.

Der Unterlieutenant bey der Cavallerie begleitet von unten hinauf die erste Officierscharge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist, und ihn zum Ruhme führt.

Eine untadelhafte Aufführung, Kenntniß und Eifer im Dienst, Klugheit, Tapferkeit und feineres Ehrgefühl bezeichnen vorzüglich den Officier. Sein Ehrenkleid leidet keinen Fleck; wer niederträchtig handelt, muß es verlassen.

Der Unterlieutenant soll die Obliegenheiten seiner Untergebenen im ganzen Umfange kennen, sonst vermag er nicht sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; damit er sie aber unterrichten könne, muß er sie auch in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Da derselbe, gleich einem jeden andern Officier, auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünctlichen Vollzug aller Befehle zu sehen hat, so ist er schuldig, jede Unordnung, so bald er sie wahrnimmt, sogleich abzustellen, und wo er bey einem Mann, er mag von was immer für einer Escadron seyn, irgend ein Gebrechen entdeckt, ihn auf der Stelle zu verweisen. Uebrigens kann der Unterlieutenant, wenn er es für nöthig findet, jeden Untergebenen in Arrest schicken, muß es aber sogleich melden, da die Entlassung nicht von ihm abhängt. Wenn derselbe aber detachirt ist, so ist ihm jene Befugniß eingeräumt, welche dem Escadrons-Commendanten vorgezeichnet ist.

Die Sorge für die Kranken bey der Escadron und im Spital ist eine besondere Pflicht des Unterlieutenants. So bald ein Mann bey seinem Flügel krank wird, soll er bey Tag oder Nacht sogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Kranke, wenn es nöthig ist, mit dem Verzeichniß seiner beyhabenden Montur in das Spital befördert, oder ein Arzt herbeygeholt, und bey vorhandener Gefahr mit dem Priester versehen werde.

Wäre das Spital zu sehr entlegen, und müßte der Kranke bey der Escadron verbleiben, so hat der Unterlieutenant zu sorgen, daß derselbe in allem ordentlich gewartet und mit der von dem Arzt vorgeschriebenen Arzney, Speisen und Getränke zur gehörigen Zeit versorgt werde. Zu diesem Ende muß der Unterlieutenant früh, Mittags und Abends dem Kranken nachsehen, und den Standartführer oder in dessen Ermangelung den ältesten Corporalen, welcher hierbey das Nähmliche zu verrichten hat, was einem Standartführer im Spital zu besorgen obliegt, zu seiner Schuldigkeit anhalten.

Sollte bey einem gefährlichen Kranken einiges Geld zu vermuthen seyn, so ist er mit guter Art darum zu befragen, dasselbe bey der Escadron zu hinterlegen, und beyzumerken, für wen es der Kranke auf den Fall seines Todes bestimmt habe.

Von den Kranken bey der Escadron gibt der Unterlieutenant, und zwar jeder von seinem Flügel, täglich in der Früh dem Oberlieutenant den gewöhnlichen und bey jedem wichtigen Vorfall sogleich den besondern Rapport.

Wenn sich aber von dem Flügel einige Kranken im Regiments-Spital befinden, so

Digitized by Google

muß er, so oft er die Gelegenheit hat, dahin gehen, sich nach ihrem Zustand, und ob ihnen etwas abgehe, erkundigen, so fort seine Meldung erstatten.

Wird ein Unterlieutenant in ein Spital commandirt, so soll er alle mögliche Sorge tragen, daß so wohl die Kranken als die Wiedergenesenden gehörig versorgt werden, zu dem Ende soll er sich alle Tage früh bey den Anordnungen des Regiments-Arztes, und bey der Anwendung der Arzneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen und des Getränkes, und endlich auch auf den Abend im Spital einfinden, und stets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geschirres und hauptsächlich der Kranken selbst aufmerksam seyn, den Standartführer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und alles entfernen, was der Genesung der Kranken im Wege ist.

Der Unterlieutenant muß sich täglich durch den Standartführer die Rechnungen vorlegen lassen, und solche bey eigener Dafürhaftung genau durchsehen, nicht den mindesten Unterschleif gestatten, und sich in dieser Absicht von dem Preis der verschiedenen Eßwaren, besonders des Fleisches, Geflügels und Gemüses zu überzeugen suchen.

Auch das Protokoll über die von den Kranken in das Spital gebrachte Montur und anderen Sachen muß er täglich einsehen, und aufmerksam seyn, daß der Standartführer alles richtig und ordentlich eintrage.

Alle Tage bringt der Standartführer dem Adjutanten den Frührapport; so oft sich aber etwas Besonders ereignet, gleichwie an den förmlichen Rapporttagen, meldet es der Lieutenant in Begleitung des Regiments-Arztes allen Stabsofficieren, und übergibt denselben alle Wochen, oder so oft es befohlen wird, einen schriftlichen Spitalrapport.

Wenn sich der Unterlieutenant bey dem Flügel befindet, so bekommt er den täglichen Früh-Rapport von dem Wachtmeister, in dessen Begleitung er solchen seinem Oberlieutenant erstattet, dem er auch alles Erhebliche, was unter der Zeit vorfällt, entweder allein oder in Begleitung desjenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, sogleich zu melden hat.

Bey Ausrückungen meldet er seinem Oberlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm solche von dem Wachtmeister angezeigt worden ist.

So oft aber ein förmlicher oder monathlicher Haupt-Rapport abgehalten wird, überbringt er solchen dem im Range älteren Unterlieutenant und dieser dem jüngeren Oberlieutenant.

Wenn der Unterlieutenant etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, meldet er sich bey seinem Oberlieutenant, und geht zu seinem Rittmeister. Wenn jedoch die Beschwerde den Rittmeister selbst anginge, und derselbe weder von ihm noch von dem Escadrons-Commendanten eine Abhülfe erhalten könnte, oder wenn dieses der Fall in Ansehung eines Höheren wäre, so kann sich derselbe, wenn er sein Vorhaben wohl und gründlich überlegt hat, mit Vorwissen seines Escadrons-Commendanten weiter beschweren.

Wenn ein Unterlieutenant in Arrest kommt, ist er schuldig binnen vier und zwanzig Stunden durch ein Paar Cameraden oder andere Officiere zu seinem Rittmeister, und wenn ihn ein Höherer in Arrest gesetzt hätte, zu diesem bitten zu schicken, welcher sodann seine Bitte nach Umständen weiter vortragen wird, im widrigen Falle würde der Arrest

Digitized by Google

verschärft, und wenn er es drey Tage lang unterließe, ihm wegen seiner Halsstärrigkeit der Proceß gemacht werden. Sollte er überzeugt seyn, daß man ihm unrecht gethan habe; so bleibt es ihm nach seiner Loslaßung noch immer unbenommen, seine Beschwerde darüber der Ordnung nach vorzutragen, denn nach dem Grundsatze der Subordination muß man zuerst Gehorsam leisten, bevor man sich beklagen kann. Aus dieser Ursache soll er auch, so bald ihm der Arrest aufgetragen wird, und der Vorgesetzte seine Entschuldigung nicht anhören wollte, sich sogleich dahin verfügen, und kann erst, wenn seine Cameraden bitten gehen, durch diese seine Vorstellungen anbringen lassen.

Nach der Entlassung aus dem Arreste muß er sich bey demjenigen, der ihn losgelassen, und bey dem, der ihn in Arrest genommen hat, bedanken, und wenn er nicht gleich kommt, wird er neuerdings sträflich.

Ist derselbe von einem Geringeren, als dem Escadrons-Commendanten in Arrest genommen worden, so darf er sich nach der Loslassung bey ihm zwar nicht bedanken, jedoch muß er sich ordentlich bey demselben wegen seiner Entlassung melden.

Wenn ein Unterlieutenant auf einige Zeit mit Erlaubniß wohin geht, oder verschickt wird, hat er sich vor dem Abgehen bey seinem Oberlieutenant, und bey dem zweyten Rittmeister, dann bey dem Escadrons-Commendanten, sofort bey seinen höheren Vorgesetzten von unten hinauf, und wenn er zurück kommt, von oben herab zu melden.

Der Unterlieutenant darf im Felde, in der Garnison oder Quartier niemanden vom Wachtmeister abwärts aus dem Regimentslager oder Quartierort abzugehn erlauben, sondern muß es dem Oberlieutenant melden, damit es dieser weiter vortrage. Wo er aber selbst Stations-Commendant ist, benimmt er sich wie bey dem Wachtmeister gesagt worden.

So wie ein jeder Officier, muß auch derselbe mit einer richtigen Commandir- Rangirungs- und Grundliste der Dienstpferde von der Escadron versehen seyn.

Die Abrichtung der Recruten und Remonten, die Ausarbeitung und die Uebung der übrigen Leute und Pferde in der bereits erlangten Fertigkeit soll sein Hauptgeschäft seyn; daher hat derselbe alle Untergebene zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten, sich aber gegen dieselben keiner unanständigen Ausdrücke, sondern derjenigen Mittel zu bedienen, die beym Wachtmeister erinnert worden sind.

Es ist nicht genug, wenn der Unterlieutenant bey den Untergebenen die gebührende Achtung und eine billige Furcht gegen ihre Vorgesetzte zu bewirken weiß, sondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen, daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, sich mit denselben öfters vertraulich besprechen, die Verdienstvollen öffentlich beloben, sie sämmtlich in beschwerlichen Vorfällen trösten und aufmuntern, ihr Schicksal zu erleichtern suchen, für sie sorgen, und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweisen.

Er soll den Soldaten bey jeder Gelegenheit, so wohl von dem Dienst, als von den höheren Vorgesetzten, eine vortheilhafte Meinung beyzubringen trachten. Er wird diese Absicht am leichtesten erreichen, wenn er selbst immer und besonders in ihrer Gegenwart gegen die höhere Anordnung ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufall beymißt.

Digitized by Google

Durch einen solchen Umgang mit seinen Untergebenen wird er zugleich den Vortheil gewinnen, so wohl die Gemeinen, als besonders die Unterofficiere genauer kennen, und jeden nach seinen Eigenschaften leiten zu lernen.

Uebrigens muß er auch beflissen seyn, sich bey seinem Flügel die vollkommene Kenntniß der Dienstpferde zu verschaffen.

Wenn ein Mann vom Regiment zum Tode verurtheilt worden, so müssen zwey Unterlieutenants vor Ausrückung des Executions-Commando sich zu dem Regiments-Commendanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigstens einer derselben ein gesatteltes Pferd an der Hand haben muß, um, wenn sie die Gnade erlangt hätten, sie ungesäumt an den Executions-Commendanten überbringen zu können. Doch sollen sich die Lieutenants bey solcher Gelegenheit auf keine Art an andere Militär- oder Civilpersonen verwenden, um durch ihre Vermittelung Gnade für den Delinquenten zu erwirken.

Wenn es einen Unterlieutenant zu einen Generalen auf Ordonanz trifft, so muß er daselbst in der vorgeschriebenen Adjustirung erscheinen, seine ihm untergeordneten Ordonanzen immer nüchtern, gegenwärtig, zu ihren Diensten bereit, und in der Ordnung halten.

Wird der Unterlieutenant selbst mit einem Befehl wohin geschickt, so muß er sich darüber, besonders wenn er ihm nur mündlich aufgetragen wird, wohl unterrichten lassen, ihn vollkommen zu begreifen und zu behalten suchen, ihn zu mehrerer Sicherheit in seine Schreibtafel anmerken, in der möglichsten Geschwindigkeit, es sey bey Tag oder bey Nacht, an den bestimmten Ort bringen, und eben so schnell wieder zurück kommen.

Uebrigens soll sich der Unterlieutenant so wohl in dieser, als in jeder andern Gelegenheit, wo derselbe mit Personen vom Range und Ansehen aus was immer für einem Stande umgeht, anständig und höflich benehmen, in allen seinen Handlungen eine freye, ungezwungene und gebildete Lebensart bezeigen, und seine Gespräche kurz, bescheiden und vernünftig vortragen.

Wenn derselbe irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment commandirt steht, soll er, wenn er die Gelegenheit dazu hat, seinem Regiments-Commendanten alle Monath ein Mahl den Rapport einschicken. Das Nähmliche hat jeder Officier, wenn er eine Abtheilung von der Escadron, oder diese selbst commandirt, gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu beobachten, und wenn er hierbey auch Leute von fremden Regimentern unter seinen Befehlen hätte, so soll derselbe für diese so gut, wie für die Seinigen sorgen, weil alle seine Handlungen nur auf das allgemeine Beste des Dienstes abzielen müssen.

Wenn der Unterlieutenant über Nacht ausbleiben, oder wohin gehen wollte, wo derselbe im Fall eines Ereignisses nicht so bald an der Hand seyn könnte, so muß er vorläufig durch seinen Oberlieutenant die Bewilligung eingeholt haben.

Wenn er an einen Ort kommt, wo sich ein Höherer befindet, soll er sich demselben anständig vorstellen.

Bey Begegnung eines Höheren muß er zuerst grüßen, indem er sich gegen denselben wendet, und mit einer oder der andern Hand an den Helm, Csako oder Czapka greift.

Seine ferneren Obliegenheiten hat der Unterlieutenant aus verschiedenen andern Stellen des Reglements abzunehmen und zu befolgen.

Digitized by Google

§. 9.

Für den Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant ist die zweyte Person bey einem Flügel, und hat seinem Rittmeister mit dem vollkommensten Eifer an die Hand zu gehen, und nachzusehen, daß alles nach der Vorschrift und auf das genaueste befolgt werde.

Er vertritt in dessen Abwesenheit bey dem Flügel seine Stelle. Wenn aber von beyden Rittmeistern der Escadron keiner zugegen wäre, so commandirt von den beyden Oberlieutenants der Aeltere die Escadron und übernimmt das Ansehen und die Pflichten des Escadrons-Commendanten.

Den täglichen Früh-Rapport, und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derselbe von seinem Unterlieutenant, und erstattet solche seinem Rittmeister. Die förmlichen und monathlichen Haupt-Rapporte überbringt der im Range jüngere Oberlieutenant dem Aelteren, und dieser dem zweyten Rittmeister. Ueberhaupt benimmt sich der Oberlieutenant verhältnißmäßig wie der Unterlieutenant.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Unterlieutenant die Rotten-Stärke, und er meldet sie seinem Rittmeister. So oft aber die Escadron beysammen ist, erstattet er seine Meldung, dem zweyten und dieser von der Stärke der ganzen Escadron dem ersten Rittmeister.

Wenn der Wachtmeister die Leute in den Dienst commandirt, so muß er nachsehen, daß es einen jeden nach seiner Reihe, in so weit es der Unterschied zwischen den Vertrauten und Unvertrauten, oder besondere Rücksichten erlauben, betreffe; und keinem aus Partheylichkeit oder andern Nebenabsichten einiges Unrecht widerfahre.

Wenn einige Leute in Dienst abrücken, oder aus demselben zurück kommen, hat er solche zu untersuchen, und sich wie beym Wachtmeister gesagt worden, zu benehmen.

Im Felde, in der Garnison oder Quartieren darf er niemanden eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, sondern er muß hierzu vorläufig die Bewilligung des Rittmeisters einhohlen, und sich wie beym Unterlieutenant gesagt worden, benehmen.

Er selbst darf sich gleichfalls nicht zu weit entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß von seinem Rittmeister erhalten zu haben.

Alle jene Listen, welche dem Unterlieutenant vorgezeichnet sind, muß auch der Oberlieutenant besitzen; insbesondere aber muß der Oberlieutenant des ersten Rittmeisters das Journal der täglichen Ereignisse von der ganzen Escadron in der Ordnung führen und halten. In dem Journal muß auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inspection, oder den Tag gehabt habe.

Die Protokolle des Wachtmeisters muß er sich öfters vorzeigen lassen, und nachsehen, ob sie richtig geführt werden. Wenn aber der Wachtmeister kein zuverläßiger Mann wäre, oder in seinen Geschäften nicht zureichen könnte, muß der Oberlieutenant und überhaupt jeder Officier selbst mitwirken, und alles anwenden, daß die Dienstgeschäfte richtig und ordentlich betrieben werden.

Digitized by Google

Seine übrigen Verhaltungen sind in den verschiedenen Stellen des Reglements, und besonders bey dem Unterlieutenant enthalten. Alle dort erklärten Vorschriften betreffen auch vollkommen diesen.

Der Dienst erwartet noch mehr von ihm, da mit der höheren Rangsstufe auch höhere Pflichten verbunden sind.

§. 10.

Für den Rittmeister.

Der Rittmeister ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober- und Unterofficieren versehenen Abtheilung Cavallerie, die der Staat seinen Befehlen in der Erwartung anvertraut hat, daß er dieselbe ihrer Bestimmung gemäß abzurichten, anzuleiten und anzuführen wissen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der Erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er einem jeden seine Verrichtungen vor; immer bestissen, sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen seyn.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß echten Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeit eines Vorgesetzten, und hinlängliche Talente eines Anführers haben.

Von den zwey in einer Escadron befindlichen Rittmeistern hat der zweyte die Aufsicht über einen Flügel, stehet aber, gleich den übrigen Officieren, unter den Befehlen des ersten Rittmeisters, dem er in allen Zweigen des Dienstes mit Eifer an die Hand zu gehen, und thätig beyzutragen hat, daß die Escadron in keinem Dienstgeschäfte zurück bleibe.

Außer der beym Ausrücken der Escadron bereits in der Exercier-Vorschrift vorgesehenen Aushülfe, soll der Escadrons-Commendant ohne wichtigen Ursachen und ohne Vorwissen des Regiments-Commando weder Leute noch Pferde von einem Zug zum andern, oder von einem Flügel zum andern übersetzen.

Der zweyte Rittmeister empfängt von dem Oberlieutenant des ihm anvertrauten Flügels, wie der erste Rittmeister von dem seinigen, den täglichen Früh-Rapport; an den förmlichen oder monathlichen Rapportstagen aber, erstattet ihn der im Range ältere Oberlieutenant dem zweyten, und dieser von der ganzen Escadron dem ersten Rittmeister. Die täglichen oder gewöhnlichen Rapporte geschehen in Begleitung desjenigen, den man beyzuziehen für dienlich erachtet; wenn aber ein förmlicher Rapport befohlen worden ist, so geschieht derselbe in Begleitung aller Officiere, der beyden Wachtmeister eines Corporalen von jedem Flügel, und desjenigen, der noch sonst hierzu erforderlich seyn würde. Zu den monathlichen Rapporten gehören alle Individuen in so weit als es bey zerstreuten Quartieren ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kann.

Alle unter der Zeit vorkommenden erheblichen Ereignisse werden nach vorstehenden Grundsätzen sogleich angezeigt.

Digitized by Google

Bey allen Ausrückungen meldet auch der ältere Oberlieutenant dem zweyten Rittmeister die Rottenstärke.

In allen die Rittmeister betreffenden Diensten wechseln die zweyten mit den ersten unter einander ab; doch bleibt in allen Gelegenheiten der zweyte dem ersten Rittmeister mit aller Anhänglichkeit gänzlich untergeben; folglich ist dieser der Commendant, von dem alles gefordert wird, und der also auch vom zweyten Rittmeister abwärts alle Untergebene zu ihrer Schuldigkeit anhalten muß.

In Abwesenheit des ersten Rittmeisters commandirt der zweyte die ganze Escadron, und der Oberlieutenant des ersten Rittmeisters verhält sich dann gegen den zweyten wie dieser gegen den ersten Rittmeister.

Der zweyte Rittmeister muß alles mögliche beytragen, daß jeder Untergebene seine Pflichten schnell und vollkommen erfülle, und beyde Rittmeister müssen zur Erreichung dieses Zweckes die angemessensten Mittel anwenden.

Man setzt voraus, daß jeder Officier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Vollzug seiner Pflichten suchen werde; sollte jedoch ein oder der andere Officier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweichen, so soll ihm der Rittmeister mit Anstand und im Geheim sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur Besserung ermahnen, bey öfteren Fehltritten aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht weisen und ihm zu erkennen geben, daß wenn selbst diese wiederhohlte Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, er endlich gezwungen seyn würde, solche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Officier so unangenehm als nachtheilig seyn müßten.

Wenn nun auch diese Vorstellung den Zweck nicht erreichen, oder das erste Versehen gleich zu erheblich seyn sollte, so muß ein solcher Officier in Arrest geschickt, und hierüber, wenn ihn der zweyte Rittmeister verhänget hat, an den Escadrons-Commendanten, von diesem aber an den Major und bey zerstreuten Quartieren an den Divisions-Commendanten die umständliche Meldung erstattet werden. Die Loslassung hängt alsdann nicht mehr von dem Rittmeister ab, außer er wäre mit seiner Abtheilung detachirt, und kein höherer Vorgesetzter vorhanden; in welchem Falle er späterhin seine Anzeige mit allen Ursachen an die Behörde zu erstatten hat.

Der Rittmeister muß sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten, also auch besonders in diesem Falle mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen, und sich wohl vorsehen, daß keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Er soll mit seinen Officieren in Einigkeit leben, und diese Eintracht auch unter denselben erhalten, solche auf die andern Escadrons, und überhaupt auf alle Regimenter, Corps, von was immer für einer Gattung, auch auf die alliirten Truppen, und auf die Landeseinwohner, da sie alle nur einen und den nähmlichen Zweck absehen, erstrecken, und alles anwenden, daß die Ober- und Unterofficiere ihren Untergebenen gleiche Gesinnungen einflößen, und sich selbst gegen die Gemeinen verhältnißmäßig auf eben dieselbe Weise benehmen, welche dem Rittmeister vorgeschrieben ist.

Der Grundsatz, daß jeder Niedere den Höheren, besonders aber jeder Untergebene seinen Vorgesetzten zuerst begrüßen, und ihm in jeder Gelegenheit die gebührende Ehre und Ach-

Digitized by Google

tung zu bezeugen schuldig sey, betrifft ohne Unterschied einen jeden Officier; dagegen ist der Höhere verbunden, die Begrüßung angemessen zu erwiedern.

Es ist unstreitig wahr, daß man sich selbst achtet, wenn man seine Vorgesetzte ehret, der Untergebene darf sich daher bey keiner Gelegenheit mit seinen Vorgesetzten in heftige Widersprüche einlassen, weder sich auf solche Weise in seine Gespräche mengen, oder sich gewisser Bequemlichkeiten bedienen, die auffallend die guten Sitten, und eine feine Lebensart verletzen; sondern sich überall bescheiden, mit gutem Anstande, und weder schüchtern noch dreist bezeigen.

Ein Officier von solchen Eigenschaften wird durch seine feine Art die allgemeine Gunst erwerben, und wenn derselbe auch seinem Dienst gewachsen ist, viel schneller sein Glück machen.

Sollte sich im Gegentheil jemand, er möge von was immer für einem Regiment, Corps, oder Branche seyn, wider die guten Sitten, oder überhaupt wider die bestehenden Vorschriften vergehn, so hat ihn jeder Höhere mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht zu weisen, und wenn er die sich zugezogene Ausstellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, ist er seiner Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, oder nach Maß seiner Unbescheidenheit, und der hierbey vorkommenden Umstände, auch gleich in Arrest zu schicken.

Der Wachtmeister, der Standartführer, der Cadet, Trompeter und Corporal sind niemahls mit dem Stock, sondern, wenn die zuerst versuchten Erinnerungen und Verweise ohne Erfolg waren, mit Arrest, lang oder krumm geschlossen, letzteres jedoch nie über acht und vierzig Stunden, und mit der Vorsicht, daß dem Betreffenden immer nach ausgestandenen sechs Stunden eine Zwischenzeit von wenigstens zwey Stunden Erholung zugestanden werde, zu bestrafen. Dieselben können auch bey Wasser und Brot, jedoch nicht über vier Tage und nie in zwey auf einander folgenden Tagen, die Prima Planisten aber mit Arrest in oder ohne Eisen geahndet, und wenn ihr Versehen eine schärfere Strafe verdiente, mit einem gründlichen Species facti in den Regiments-Arrest geschickt werden.

Wenn über jemanden ein Species facti eingegeben werden müßte, so hat es der Escadronscommendant mit nachstehender Ordnung zu verfassen.

Er setze den Vor- und Zunahmen, das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Dienstjahre, die Verdienst- oder Ehrenzeichen und die Charge voraus.

Dann trägt er die Geschichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung als es sich zugetragen, oder vermög den vorhandenen Beweisen vermuthet wird, mit allen Umständen vor.

Ferners führt derselbe alle Beweise, Vermuthungen und Zeugen mit ihren Nahmen und Wohnort über jeden Geschichtsumstand an, und bemerket, ob der Betreffende sein Vergehen, und unter welchen Umständen und Entschuldigungen, dann in wessen Gegenwart eingestanden habe oder nicht. Jedoch darf hierbey keine List, keine Drohung, kein Versprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit Statt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denselben, und auf welche Weise in Arrest genommen habe.

Dann wird seine Conduite beschrieben, und der Strafprotokolls-Auszug, in welchem auch jede vorausgegangene Begnädigung oder Lossprechung ersichtlich seyn muß, beygefüget.

Digitized by Google

Endlich müssen alle Werkzeuge, und alle materielle mit der That verbundene Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwendig wird, mit dem Species facti anverwahrt dem Regiments-Commando zugeschickt werden.

Eben so wenig soll man gleich den gemeinen Mann mit Stockstreichen belegen, sondern zu diesem äußersten Mittel nur dann erst schreiten, wenn alle gelindere Versuche vorausgegangen sind, keine Besserung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich so schwer oder entehrend wäre, daß es diese Behandlung verdiente. In keinem Falle soll aber diese Strafe die Zahl von fünf und zwanzig Stockstreichen überschreiten.

Die öffentliche Bestrafung eines Gemeinen geschieht im Felde in der Escadronsgasse, in der Garnison aber vor dem Quartier des Escadrons-Commendanten. Da jedoch in Gegenwart eines Höheren niemand zurecht gewiesen, oder gestraft werden solle, außer der Höhere würde es ausdrücklich gestatten; so soll, wenn ein Höherer in einem solchen Augenblick vorbeyginge, demselben die Meldung entgegen gebracht werden, damit man nicht nöthig habe, mit der Bestrafung einzuhalten.

Wenn die Escadron beysammen ist, darf der zweyte Rittmeister ohne Vorwissen des ersten keine Bestrafung vornehmen, und in keinem Falle, außer er wäre detachirt, oder selbst Escadrons-Commendant die Stockstrafe anwenden, auch nie die Escadronsstrafe überschreiten. Bey zerstreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Escadrons-Commendanten ab, was für kleinere Bestrafungen derselbe einem oder dem anderen Officier, der zu weit entlegen ist, einzuräumen, angemessen finden dürfte.

Auf welche Weise der Escadrons-Commendant die Rapporte einzunehmen habe, ist bereits beym zweyten Rittmeister bemerkt worden; so oft nun ein förmlicher Rapport befohlen wird, erstattet ihn der Escadrons-Commendant in Begleitung aller seiner Officiere, so oft aber unter der Zeit etwas Erhebliches vorfällt, nur in Begleitung desjenigen, dessen Gegenwart hierbey erfordert wird, dem jüngsten Stabsofficier, oder bey zerstreuten Quartieren dem Divisions-Commendanten, wenn er sich in loco befindet.

Bey allen Ausrückungen melden die Escadrons-Commendanten ihrem Divisions-Commendanten, und dieser gerade dem Obersten die Stärke ihrer ausgerückten Rotten.

Wenn die Escadron auf dem Lande verlegt ist, so finden sich in jedem Monath an dem bestimmten Tage die Ober-, Unterofficiere und Prima Planisten in so weit, als es geschehen kann, ohne den Leuten durch längere Zeit ihre Aufsicht zu entziehen, in dem Quartier des Escadrons-Commendanten zum Rapport ein, welcher von diesem weiter dem Divisions-Commendanten schriftlich eingesendet wird. Da bey zerstreuten Quartieren die öfteren förmlichen Rapporte größten Theils unthunlich sind, so muß bey den monathlichen desto genauer vorgegangen werden und jeder Zweig des Dienstes zur Sprache kommen.

Zu diesem Ende soll das Journal der täglichen Ereignisse beyder Flügel durchgegangen und untersucht werden ob und was für Strafen, an wen und aus welchen Ursachen angewendet wurden, welche Fehltritte die häufigsten waren, und aus welchem Anlaße sie entstanden sind? wer sich von den Individuen mit Vorzug verwendet, wer seine Con-

Digitized by Google

duite verbessert oder verschlimmert habe, ob und was für Leute in der Abrichtung gegen die andern zurückgeblieben sind; ob es mehr Kranke als gewöhnlich und aus welchen Ursachen gebe, ob, und was für Krankheiten herrschend sind, welche Vorsicht und welche Maßregeln dagegen getroffen worden, und ob die im Spitale befindlichen Kranken besucht werden; ob die Dienstpferde und der Hufbeschlag in gutem Zustande seye, ob mehrere Pferde in die Cur geschickt wurden, worin ihre Gebrechen bestehen, und ob niemanden eine Schuld beyzumessen seye; ob die Lebensmittel zureichend, gut und in billigem Preise zu bekommen, das Brot und die Fourage in Güte und Maß vorhanden sey: ob die Leute in ihren Quartieren und die Ordonanzen auf ihren Posten untersucht wurden; ob sich bey den Leuten keine liederlichen Weibspersonen aufhalten, und was für Vorkehrungen dagegen getroffen sind; ob die Montur, Armatur und Rüstung in der gehörigen Verfassung seye, und ob überhaupt niemanden eine Nachlässigkeit in seinen Verrichtungen oder in der Aufsicht seiner Untergebenen zur Last falle? und dergleichen.

Uebrigens muß man bey allen Rapporten offen, aufrichtig, unpartheyisch und mit Grunde vorgehen, weil sonst die Absicht verfehlt, und derjenige, so eine Unwahrheit vorgebracht hätte, nach Maß ihrer Folgen geahndet werden müßte.

Wenn der Wachtmeister die gewöhnlichen Befehle dem ersten Rittmeister überbringt, so hat dieser im Kurzen dasjenige beyzufügen, was er etwa bey der Escadron zu erinnern findet, und der hierbey gegenwärtige Wachtmeister vom anderen Flügel muß sich alles, damit nichts vergessen werde, vormerken.

Damit aber bey einem außerordentlichen Befehl nichts versäumt werde, so soll sich für beständig ein Officier wechselweise, es seye im Felde, in der Garnison oder Quartier, in der Nähe seines Flügels aufhalten, alle Befehle übernehmen, jene, so dringend bezeichnet sind, in Abwesenheit seiner Vorgesetzten eröffnen, nach Maßgabe der Umstände sogleich vollziehen, und dem Escadrons-Commendanten, so wie den übrigen Officieren, die er aufsuchen läßt, bekannt machen; in Ansehung solcher Befehle aber, die nicht dringend sind, vor ihrem Vollzug die Anordnung des Escadrons-Commendanten abwarten.

Bey jeder dringenden Ereigniß verhält sich der Officier so wohl in Hinsicht der nöthigen Vorkehrung als des weiteren Rapports auf eben dieselbe Weise.

Um jedoch das vielfältige Suchen zu vermeiden, haben so wohl die Rittmeister als die Officiere von der Escadron alle Mahl, wenn sie ausgehen, dem Wachtmeister wissen zu lassen, wo sie anzutreffen sind, und so oft ihnen ein Befehl gebracht wird, müssen sie solchen nie in Gegenwart anderer Leute, die ihn nicht wissen sollen, sondern für sich und im Geheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am allerwenigsten aber in Kaffee-Wirthshäusern und Gesellschaften mit andern Leuten davon sprechen.

Wenn die Rittmeister um etwas zu bitten, oder sich zu beschweren haben, geht der zweyte zu dem ersten Rittmeister, und dieser zu dem jüngsten Major; bey zerstreuten Quartieren verwendet sich derselbe an den Divisions-Commendanten; übrigens verhalten sie sich, wie beym Lieutenant bemerkt worden ist. Mit diesen nähmlichen Beobachtungen müssen sie auch bitten schi-

Digitized by Google

cken, wenn der erste den zweyten Rittmeister, oder der Major den ersten Rittmeister in Arrest genommen hätte; bey der Loslassung benehmen sie sich auf gleiche Art wie der Lieutenant, mit der Beobachtung: daß, wenn die Division von dem Regiment weit entfernt ist, sie sich nur an den Divisions-Commendanten, und wenn unter ihm ein zweyter Stabsofficier vorhanden wäre, auch vorläufig an diesen zu wenden haben.

Ueberhaupt aber soll der Rittmeister einem jeden, der etwas ordentlich anbringt, die billige Hülfe und Genugthuung leisten, und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern weiter gehen wollte, es ihm erlauben und niemahls nach der Hand entgelten lassen.

Diese nähmlichen Gesinnungen soll er auch seinen Ober- und Unterofficieren einflößen.

Wenn das ganze Officiercorps etwas vorzutragen, oder zu klagen hätte, so geht nur der erste Rittmeister mit dem ältesten Ober- und Unterlieutenant zu dem Major, von welchem sie zu dem Oberstlieutenant, und von diesem zu den Obersten geführt werden; wenn aber die Klage den Regiments-Commendanten selbst beträfe, und derselbe die Genugthuung verweigern würde, so melden sie sich der Ordnung nach bey dem Regimentsinhaber um Abhülfe, und nur dann erst weiter, wenn ihnen auch von demselben nicht abgeholfen werden sollte.

Wenn der Rittmeister mit Erlaubniß wohin geht, oder beordert wird, meldet er sich beym Weggehen von unten hinauf, und beym Wiederkommen von oben herab.

Auch der Rittmeister darf sich im Felde ohne Bewilligung nie aus dem Regimentslager entfernen, vielweniger über Nacht ausbleiben; in Garnison oder Quartieren über, und wenn nichts Feindliches zu besorgen wäre, kann er sich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch nicht über Nacht ausbleiben; und wenn in Friedenszeiten die Escadron auf dem Lande verlegt ist, darf sich der zweyte Rittmeister nicht aus dem Flügel, und der erste nicht aus dem Escadronsbezirk ohne eingeholter Bewilligung entfernen.

Vom Wachtmeister abwärts kann der Escadrons-Commendant einen Mann auf kurze Zeit, jedoch nicht über fünf Tage lang, in der Nähe beurlauben, dagegen muß immer in Betreff der Vertrauten und Unvertrauten die erforderliche Vorsicht gebraucht, und daher den letzteren nach Maß der Anzahl gute, vertraute Gemeine oder Unterofficiere, welche für die pünctliche Rückkunft zu sorgen und alle Unordnungen zu verhindern schuldig sind, beygegeben werden.

Mit dieser nähmlichen Vorsicht kann der Escadrons-Commendant auch einen Mann im Felde zu einem andern Regiment zu gehen erlauben; so bald sich aber die Entfernung über das Armeelager hinaus erstrecket, muß die Bewilligung des Regiments-Commendanten vorläufig eingeholt, und so wohl in diesem, als in jedem ähnlichen Falle, wo ein oder mehrere Männer außerhalb des Garnison- oder Quartierbezirks abgehen, sollen sie mit dem vorschriftmäßigen Paß versehen werden, damit nicht solche Leute als Deserteurs eingebracht und dem Schuldtragenden alle Kösten angerechnet werden.

Unter den vielfältigen Beobachtungen und Pflichten des Rittmeisters ist die Abrichtung seiner Ober-, Unterofficiere und Gemeinen eine der vorzüglichsten. Damit er aber diese Pflicht in vollem Umfange erfüllen könne, ist erforderlich, daß er alle die hierzu nöthigen Kenntnisse auch vollkommen besitze. Nicht genug, daß er nebst seinen Officieren ein Pferd zu zäumen,

Digitized by Google

zu satteln, zu packen, geschickt zu reiten, einen guten Beschlag zu beurtheilen, und alle Exerciervorschriften mechanisch auszuführen verstehe; sondern er muß die Ursachen aller Anordnungen einsehen, und daher die verschiedenen Wirkungen herzuleiten, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die faßlichste Weise seine Ober-, Unterofficiere und Gemeinen verhältnißmäßig auszustatten wissen.

Es wird vielen Vortheil verschaffen, wenn sich die Rittmeister mit ihren Officieren öfters über diese Gegenstände besprechen, bald eine, bald die andere Frage aufwerfen, ihre Gedanken vernehmen, ihre Begriffe erläutern, ihre Einwürfe beantworten, und auf die Art jeden Gegenstand vollständig erschöpfen.

Es wird aber noch mehr Nutzen bringen, wenn sie mit ihren Ober-, Unterofficieren, Cadeten und andern mit hinlänglichen Talenten begabten jungen Leuten, öftere, doch keine langweilige Militär-Schulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornehmen, auf diese nützliche Weise ihre übrige Zeit angenehm ausfüllen, ihren Geschmack verfeinern, geschickte Ober-, Unterofficiere und Stellvertreter bilden, und eine ihrem Ehrenstande angemessene Beschäftigung zur angenehmen Gewohnheit machen.

Hierbey darf aber der practische Unterricht nicht versäumt; sondern jener mit diesem verbunden und angewendet, folglich auch die Ober- und Unterofficiere mit dem Gewehr, im Reiten und in mehr anderen Dienstfächern öfter geübt werden.

Bey dem practischen Unterricht der Gemeinen müssen jene Leute, welche im Reiten oder Exercieren gegen die übrigen zurück sind, unter die Ober- und Unterofficiere eingetheilt, und von denselben, Mann für Mann einzeln, bey üblem Wetter wo thunlich in gedeckten Oertern, nach Anleitung des Abrichtungs-Reglements vorgenommen und ausgearbeitet werden.

So oft Recruten zum Flügel kommen, soll einem jeden derselben ein Unterofficier oder ein guter alter Gemeiner, der mit ihm reden kann, beygegeben werden, wenn diese nicht zureichen, so müssen die Officiere und endlich der Rittmeister selbst auch die erste Abrichtung übernehmen.

Ein solcher Aufseher muß dem Recruten vor allem zuerst zeigen, wie er sich anziehen, rein halten, seine Sachen putzen, in die Ordnung bringen, sich, wenn er steht oder geht, anständig tragen, und bey Begegnung seiner Vorgesetzten benehmen soll; die gute Stellung, der Marsch und die Wendungen ohne und mit dem Gewehre, die Hand-Chargir- und Gefechtsgriffe; die Verhaltungen auf Wachen und Posten, und dergleichen mehr, müssen dem Recruten nur nach und nach ohne Uebertreibung und so zu sagen, spielend, mit gelinder Art, mit Vermeidung alles Ungestüms und ganz nach dem Sinne des Abrichtungs-Reglements beygebracht werden.

Mit den nähmlichen Grundsätzen muß man ihn zu gleicher Zeit in die Kenntniß aller Bestandtheile seiner Rüstung bringen, wie er mit dem Pferde umzugehen, solches zu putzen, zu zäumen, zu satteln und zu packen habe; der Abrichter darf aber bey seinem Unterrichte keinen Augenblick den Grundsatz außer Acht lassen, daß man nicht eher zu etwas andern schreiten dürfe, bevor man nicht ganz überzeugt ist, daß der Recrut das Erstere bereits vollkommen begriffen habe.

Wenn nun der Recrut durch seinen Aufseher in den obbemerkten ersten Grundsätzen

Digitized by Google

hinlänglich vorbereitet ist, wird derselbe einrangirt, und von neuem durch seine Ober- und Unterofficiere nach der mehrbesagten Vorschrift von Stufe zu Stufe ausgearbeitet.

Uebrigens darf kein Recrut in irgend einen Dienst commandirt werden, bevor er nicht seine Obliegenheiten kennt und zu verrichten weiß: daher soll auch seine erste Schildwache die Schnarrpost seyn, weil man ihn auf derselben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht führen kann.

Die Kriegsartikel müssen besonders den Recruten öfter in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erklärt werden; auch soll man denselben die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache beyzubringen trachten, und wenn ihrer einige sind, die Lust und Fähigkeit zeigen, das Lesen und Schreiben zu erlernen, so soll man ihnen hierin unter der Leitung eines hierzu von Zeit zu Zeit bestimmten Officiers den nöthigen Unterricht verschaffen.

Die Abrichtung der Remonte-Pferde soll gleichfalls ganz nach den Grundsätzen des Abrichtungs-Reglements mit Gelassenheit und mit Vermeidung alles Ungestüms bewirkt werden. Zu diesem Ende ist überall eine zweckmäßige Reitschule, wo der Boden nicht glatt, sondern wo möglich mit Sand und Kies überschüttet ist, abzustecken, um Mann und Pferd auf derselben abzurichten.

Länger als einen Tag soll kein Pferd stehen, sondern alle zweyte Tage entweder auf der Reitschule oder unter Begleitung eines Officiers spazieren geritten werden.

Die Leute rücken hierzu mit aufgelegtem Zaum und Decke bey dem Quartier des Escadrons-Commendanten zusammen. Ein solcher Spazierritt kann von noch mehr Nutzen werden, wenn man die Leute hierbey im Auf- und Abspringen übt, und mit den verschiedenen Beobachtungen der Vorposten, Patrullen, Streifen und dergleichen, mit Anwendung auf den vorhandenen Terrain bekannt machet, und practisch unterrichtet.

Zur Exercierzeit müssen erst die Unterofficiere und Flügelleute, und dann die Gemeinen, nach dem Sinne und nach der Ordnung des Abrichtungs-Reglements vorgenommen und geübt werden.

Jene Leute, so bey den bestimmten Uebungen nicht erscheinen können, müssen aufgezeichnet und nach der Hand allein vorgenommen werden.

Bey allen Ausrückungen, es mag die betreffende Abtheilung groß oder klein seyn, muß auf die Adjustirung und Ordnung gesehen, und vor dem Exercieren untersucht werden, ob das Gewehr im guten Stande, der scharfe Schuß ausgezogen seye und sich bey dem Manne keine scharfe Munition befinde.

Bey den Escadrons-Wachparaden müssen die Leute in den Hand- und besonders in den Chargirgriffen öfter geübet werden. Bey den Regiments-Wachparaden soll der Escadrons-Commendant mit allen seinen Officieren gleich bey der Zusammenrückung zugegen seyn, und auf dem Haupt-Parade-Platz, in Garnison, oder wenn Feld-, Stabs- und andere Wachen oder Piquets und dergleichen bey der Standartwache zusammenstoßen, sich von jedem Flügel ein Officier wechselweis dabey einfinden.

Wenn den Pferden das Futter gegeben, oder die Pferde geputzt werden, sollen sich dabey so wohl im Felde als in den Casernen alle Unterofficiere, und bey jedem Flügel wechselweis ein Officier einfinden.

Digitized by Google

So oft ein Flügel ausrückt, es sey mit oder ohne Gewehr, so meldet der Wachtmeister nach dem Verlesen dem jüngsten Officier, daß der Flügel mit so viel Rotten ausgerückt und gestellt sey, worauf diese Meldung stufenweis weiter abgestattet wird.

Die Abtheilung des Flügels darf jedoch nie einzig dem Wachtmeister überlassen werden, sondern die Officiere selbst müssen sie öfters vornehmen, der Rittmeister aber sich nie vor dem Flügel oder vor die Escadron stellen, bis er sich nicht überzeugt hat, daß alles nach der Vorschrift bewirkt worden seye.

Alle Sonnabende, oder sonst an einem bestimmten Tag in jeder Woche soll die gewöhnliche Visitirung bey jedem Flügel geschehen, und durch die Officiere bey jedem Mann nachgesehen werden, ob das Gewehr in gehörigem Stande seye und Feuer gebe, ob der Säbel an Scheide, Klinge und Gefäß nicht beschädigt, ob sich die Montur und Rüstung im guten, reinlichen Zustand befinde und nichts verloren seye.

Diese Untersuchungen müssen auch öfter die Rittmeister selbst vornehmen, um sich zu überzeugen, daß die Ober- und Unterofficiere gehörig nachsehen, und sich durch eine laue oder oberflächliche Nachsicht kein Gebrechen eingeschlichen habe, wegen welchen man den Betreffenden zur Verantwortung ziehen müßte.

So wie von den Ober- und Unterlieutenants der älteste Oberlieutenant den Dienstroster führt, so führt ihn von den zweyten und ersten Rittmeistern des Regiments gleichfalls der älteste, und jeder Officier dient nach seinem Range.

Der Rittmeister muß so wie jeder andere Officier mit einem richtigen Pferdmaß, mit der Commandir- Rangirungs- Grundliste und dem Dienstroster versehen seyn, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe; bey dem Frührapport soll alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Regiment gemeldet werden, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier betreffe, und wenn ein Officier erkrankt wäre, muß er sich sogleich melden lassen und nach seiner Genesung persönlich vorstellen.

Wenn ein Rittmeister die Majorsstelle versieht und ihn zu dieser Zeit ein feindlicher Dienst trifft, so muß er solchen verrichten, und der im Range folgende Rittmeister die Majorsstelle versehen.

Wenn hingegen ein Rittmeister bey Abwesenheit aller Stabsofficiere das Regiments-Commando verteten müßte; so leistet er keine anderen Dienste, sondern es gehen ihm alle Commando's vorüber.

Unter die ferneren Pflichten des Escadrons-Commendanten gehört noch besonders die Conservation der Leute und Pferde, ihrer Montur und Rüstung, dann die Aufsicht über das moralische gute Betragen seiner Untergebenen.

Die Mittel hierzu sind bereits in den vorausgegangenen besonderen Verhaltungen der Untergebenen enthalten, und es kommt daher nur darauf an, daß der Escadrons-Commendant Eifer und Kraft genug besitze, alles in Vollzug zu setzen.

Er muß strenge darauf halten, daß seine Leute in den Cameradschaften, welche nach Verhältniß der Stärke zu fünf bis sechs oder sieben Mann eingerichtet, und mit Unterofficieren

Digitized by Google

und vertrauten Gemeinen untermischt seyn müssen, in der Menage kochen. Einer von ihnen, in so fern es kein ausschweifender Mensch ist, muß wechselweis die Wirthschaft führen und zu dem Ende das nöthige Fleisch und Gemüß, wozu ihm die Leute bey jedem Löhnungsempfang das bestimmte Geld zu übergeben haben, einkaufen, versorgen und zweckmäßig verwenden.

Der Rittmeister muß vorsehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte und um einen billigen Preis zu bekommen sind, im widrigen Falle sogleich die Anzeige machen; die Ober- und Unterofficiere aber, und besonders der Wachtmeister und Standartführer sollen täglich in den Küchen nachsehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde. Oft muß auch der Mann, welcher die Wirthschaft führt, unverhofft angehalten werden, das Geld vorzuzeigen, und über die bereits vorgekauften Eßwaren die Rechnung zu legen. Für diejenigen Leute, welche im Dienste commandirt sind, muß nach Umständen das Essen dahin getragen oder bis zu ihrer Ablösung aufbewahrt werden.

Wenn die Escadron in solchen Quartieren bey dem Landmann verlegt ist, die aus niedern, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen, soll der Escadrons-Commendant die Einleitung treffen, daß man sie öfter, es sey Winter oder Sommer, spazieren führe, in Bewegung setze, und sonst viel beschäftige. Am wenigsten aber soll man das nachmittägige Schlafen, welches der Gesundheit des Mannes so nachtheilig ist, gestatten.

Sollten aller Vorsicht ungeachtet dennoch Leute krank werden und ins Spital kommen, so soll sie der Escadrons-Commendant zu Zeiten besuchen, wenn ihnen etwas fehlet, die Anzeige machen und auf diese Art ihr Zutrauen gewinnen.

Wenn jemand in der Escadron stirbt und einiges Vermögen zurückläßt; so ist es die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblicke Commendant ist, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlassenschaft nöthige vorsichtsweise Sperre sogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen und den Fall anzuzeigen. Sollte der Verstorbene ein Testament hinterlassen haben, so ist es dem Regiment sogleich zuzuschicken, oder wenn die Entfernung zu weit wäre, einzusehen und nur in so weit von dieser Einsicht Gebrauch zu machen; als etwa wegen der Leiche oder sonst eine besondere Vorkehrung zu geschehen hätte. Wäre derselbe in einer Verrechnung, so müssen die Gelder abgezählt, besonders verwahrt, und die Rechnungspapiere versiegelt werden. Das Nähmliche hat mit den Verdienstorden, Kammerherrnschlüssel und Medaillen zu geschehen, und muß sonach die fernere Anordnung vom Regiment abgewartet werden.

Die Verpflegsgelder empfängt der Escadrons-Commendant gegen seine Quittung und behält solche in seiner Verwahrung, oder gibt nach Umständen dem zweyten Rittmeister für den ihm anvertrauten Flügel den erforderlichen Antheil.

Alle fünf Tage wird die Löhnung in dem Zelte oder Quartier des Rittmeisters durch einen Officier vermöge der vom Wachtmeister verfertigten Zahlungsliste den Leuten, welche hierbey wie zum Befehl auszurücken haben, auf die Hand bezahlt. Wenn hingegen die Leute in mehreren Ortschaften vertheilt liegen, gibt jeder Officier die Löhnung in seinem Orte aus.

Niemahls darf jemanden vom Wachtmeister abwärts an seiner Löhnung ein Abzug geschehen, außer er wäre zu Wasser und Brot verurtheilt worden, wobey die ersparte Löhnung

Digitized by Google

für den Spitalfond verrechnet, oder zum Ersatz irgend eines verursachten Schadens angewendet werden müßte; da übrigens einem jeden bekannt ist, daß niemand einem Soldaten borgen soll, so hat auch keiner etwas zu fordern.

Das Brot und die Fourage wird vermöge der beym Wachtmeister angemerkten Vorschrift ausgetheilt, und es darf gleichfalls an dem ausgemessenen Futter, außer in den Fällen, wo es einem kranken Pferde ärztlich verordnet, und für das Aerarium in Empfang genommen würde, unter keinem Vorwande irgend ein Abzug geschehen.

Der Furier, und in dessen Ermangelung der Wachtmeister, hat zwar alle Monathtabellen, Geld- und Verpflegsentwürfe nebst andern Rechnungs- und Musterungsschriften, wie auch das Montur- und Grundbuch zu führen; auch sind die Officiere, theils um sich in diesen Kenntnissen einzuarbeiten, und theils, daß diese Geschäfte richtig, ordentlich und zur gehörigen Zeit bearbeitet werden, verbunden, thätigst mitzuwirken; allein, da hauptsächlich der Escadrons-Commendant für die Richtigkeit zu haften, und alle Eingaben zu unterfertigen hat, so liegt es ihm vorzüglich ob, alle diese Schriften genau durchzusehen und in der Ordnung zu erhalten.

Uebrigens soll der Escadrons-Commendant ein ordentliches Strafprotokoll unterhalten und in dasselbe jede Strafe mit ihrer Ursache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

In jedem Jahre ein Mahl muß die Conduite-Liste der Unterofficiere, Cadeten und jener Gemeinen, die sich für diese Chargen besonders gebildet haben, unparteyisch, gewissenhaft, und mit Beyziehung aller Officiere verfaßt und unterfertigt, sofort dem Regiments-Commando eingegeben werden; jene der übrigen Gemeinen aber muß bey der Escadron stets in einer solchen Ordnung fortgeführt werden, daß man zu allen Zeiten über das Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Im Falle eines Marsches muß der Escadrons-Commendant jene wenigen Schriften, die für den beständigen Gebrauch unentbehrlich sind, wohl verwahrt mit seiner Bagage fortzubringen trachten, die übrigen aber nach Umständen entweder auf die Regimentswagen abgeben, oder wo es der Regiments-Commendant angemessen erachtet, zurück lassen.

Auf die Erhaltung und Schonung der Montur, Rüstung und der Feldrequisiten hat so wohl der Escadrons-Commendant als die Officiere die strengste Obsorge zu tragen, und genau darauf zu sehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeste abgehe oder gebreche, daß aber auch niemand etwas sorglos oder leichtsinnig abnütze und zu Grund richte, weil sonst nicht allein der betreffende Mann gestraft, sondern auch der Escadrons-Commendant und die Officiere zur strengsten Verantwortung gezogen werden müßten.

Die von einem Deserteur, Verstorbenen, Hingerichteten, oder auf andere Art in Abgang gebrachten Manne hinterlassene Montur, Rüstung und Munition, so wie die Rüstung der umgestandenen, oder sonst in Abgang gebrachten Pferde, in so weit als solche bey verdächtigen Krankheiten nicht etwa vertilgt werden müßten, soll gewissenhaft in der Montursberechnung aufgeführt, und für das Aerarium hinterlegt, auch selbst die kleine und ausgediente Montur nie anders, als für die Leute und zum Besten des Dienstes verwendet werden.

Die Erhaltung und Pflege der Dienstpferde erfordert eine vorzügliche Sorgfalt aller

Digitized by Google

Ober- und Unterofficiere. Dieselben müssen sich Mühe geben, dem Manne alle jene Mittel beyzubringen, die zur Erhaltung des Dienstpferdes erforderlich sind, ihn mit den Nachtheilen bekannt machen, die er abzuwenden trachten muß, und ihn verhalten, diese Maßregeln auf das genaueste in Vollzug zu setzen.

Derjenige, der ein Pferd durch seine Schuld drückt oder beschädiget, so wie ein Curschmid, der ein Pferd vernagelt, soll nach Umständen schärfestens geahndet werden.

Außer dem nachlässigen, unstäten Sitz des Reiters, trägt auch der unangemessene Bau und das schlechte Auflegen des Sattels sehr viel zum Drucke der Pferde bey; dieser Fehler liegt einzig in der Unwissenheit oder in der lauen Aufsicht der Officiere, und versetzt solche in die strengste Verantwortung, da die beschädigten Pferde eine längere Zeit dem Dienste entgehen und dem Escadrons-Commendanten einen Aufwand zuziehen, der oft das bestimmte Pauschgeld weit übersteigt, und nur ihrer Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist.

Zur Verhinderung der Desertion müssen alle Mittel angewendet werden; daher muß der Rittmeister vorzüglich bey zerstreuten Quartieren auf dem Lande sich mit den Orts-Obrigkeiten über die nöthigen Vorsichtsmaßregeln einverstehen und bewirken, daß jeder Hauswirth, so bald er nur den geringsten Verdacht einer Desertion wahrnehmen sollte, sogleich dem Orts-Commendanten die Anzeige erstatte.

Damit aber einem Deserteur mit Erfolg nachgesetzt, und alle umliegenden Orte auf das schleunigste benachrichtiget werden können, müssen alle Ober-, Unterofficiere und vertraute Gemeine sich vorläufig mit der Gegend wohl bekannt machen.

Eine genaue Kenntniß der Leute wird den Rittmeister am sichersten leiten, die erforderlichen Maßregeln zur Hintertreibung der Desertion und der Complots ergreifen zu können. Er muß die verdächtigen durch Ober-Unterofficiere und durch vertraute listige Gemeine im Geheim beobachten lassen, und da ein Camerad gegen den andern weniger Mißtrauen heget, so werden diese letzteren, wenn sie überzeugt sind, daß man nebst der gewissen Belohnung auch die Verschwiegenheit ihrer Person beobachtet, die Ausführung einer Desertion oder eines Complots am sichersten hintertreiben.

Mit den Postämtern und Briefbothen ist die Anstalt zu treffen, daß ohne Vorwissen des Rittmeisters kein Brief von einem Manne ablaufe oder an denselben komme. Diese nähmliche Vorsicht soll man in Ansehung der durchreisenden Handwerker, Krämer, Fuhrleute ꝛc. beobachten, besonders auf den Umgang solcher Leute mit den Soldaten die genaueste Aufmerksamkeit verwenden, und keine Weibspersonen, welche dem Soldaten nachlaufen und ihn meistens zur Desertion verleiten, dulden, sondern sie den Ortsobrigkeiten zur Abschaffung übergeben.

Eine eben so richtige Kenntniß, als der Escadrons-Commendant von seinen Leuten haben soll, muß er auch von den Dienstpferden besitzen, um sie nach Maß ihrer Eigenschaften an erstere vertheilen zu können; denn ein feuriges Pferd wird nur unter der Leitung eines gelassenen, und ein schwaches nur bey dem leichteren Reiter in einer längeren Dauer gute Dienste leisten.

Uebrigens ist die Beurlaubung besonders solcher Soldaten, auf die man ein mehreres Vertrauen setzen kann, nach Möglichkeit zu befördern und nicht zu erschweren.

Digitized by Google

Endlich hat noch der Rittmeister auch auf das moralische Betragen seiner Untergebenen sorgfältigst zu wachen und sie von jeder Art Ausschweifungen möglichst abzuhalten.

So wie dem Gemeinen und den Unterofficieren alles Spielen um Geld schärfestens untersagt ist, eben so sind dem Officier alle Hazardspiele auf das strengste verbothen, und bloß die so genannten Commerzspiele um ein geringes Geld erlaubt und unverwehrt.

Alles Schuldenmachen außer einem unglücklichen Nothfalle ist dem Officier um so schärfer verbothen, als es ihm selbst die nachtheiligsten Folgen zuzieht, und sich derselbe in einem auffallenden Widerspruch befindet, wenn er seiner Pflicht gemäß seine Untergebenen davon abhalten, oder sie gar bey einer solchen Uebertretung bestrafen muß.

Das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß der Grundherrschaft ist als ein eigenmächtiger Exceß verbothen und sträflich.

Auch das Schießen und Plenkeln im Lager, in der Garnison, Quartieren oder auf dem Marsche und dergleichen, ist bey schärfester Ahndung untersagt; sondern man soll den Schuß ausziehen oder darüber die Anzeige machen, damit derselbe zu einer Zeit, wo kein Allarm entsteht, auf Anordnung des Commendanten ausgeschossen werden könne.

So wie die Leute vom Wachtmeister abwärts nachdrücklich zur Säubrigkeit angehalten werden müssen; so entsteht die natürliche Folge, daß auch die Officiere in allen Stücken reinlich und nett zu erscheinen haben.

Die Gottesfurcht muß bey der Escadron mit allem Ernste unterhalten, und den Soldaten, ihren Weibern und Kindern die Gelegenheit verschafft werden, ihre Andachten verrichten zu können. Auch muß man die Aeltern verhalten, ihren Kindern eine so gute Erziehung zu geben, als ihnen nach den vorhandenen Umständen möglich ist.

Von der Religion soll niemahls unanständig gesprochen, am allerwenigsten aber lächerliche oder solche Anspielungen gestattet werden, welche eine Aergerniß erregen, oder unter den verschiedenen Glaubensgenossen eine Gehäßigkeit erzeugen könnten.

Das Räsonniren, Witzeln und Spotten soll mit der größten Strenge untersagt, und selbst in der geringsten Sache nicht gestattet werden.

Im Uebrigen soll man dem Soldaten öfter zu Gemüthe führen, daß er in jeder Gelegenheit verbunden sey, alles, was nur immer in seinen Kräften steht, zum Besten des Dienstes beyzutragen, und wo er einen Ausländer oder einen andern vom Militärstande befreyten Menschen auf eine gute Art zum Soldaten bereden und anwerben könne, sein Möglichstes anzuwenden.

Wie sich ein jeder Soldat in feindlichen Begebenheiten zu benehmen habe, ist bereits an seinem Orte bemerket worden. Hier kann man für den Rittmeister nur die Erinnerung machen, daß dieses der eigentliche Zeitpunct ist, wo er Proben seiner eigenen Talente, und einer vorausgegangenen guten Abrichtung seiner Untergebenen, so wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entscheidensten Augenblicken seine Truppe anzufeuern, und sie mit Ordnung, Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Cavalleristen und der ihm nöthigen Pferdkunde.

§. 1.

Von der Armatur und ihren Bestandtheilen.

Die Waffen bey der Cavallerie bestehen in dem **Feuergewehr**, dem **Säbel** und der **Pike**.

Das **Feuergewehr** möge ein langer oder kurzer Carabiner, ein Stutzen oder die Pistole seyn, so hat es im Wesentlichen nachstehende Bestandtheile gemeinschaftlich; nähmlich: den **Lauf** und den mit demselben verbundenen hölzernen **Schaft**, das **Schloß** und den **Ladstock**.

Der **Lauf** ist ein eisernes mit einem Zündloche versehenes hohles Rohr, welches da, wo sich das Pulver entzündet und die meiste Gewalt entsteht, stärker ist, und sich nach vornezu allmählig vermindert. Wenn in der inneren Fläche des Laufes schraubenförmige Züge eingeschnitten sind, so nennt man es einen Stutzen. Der vorderste Kreis des Laufes heißt die **Mündung**, ihr Durchschnitt Caliber. Oder der Mündung befindet sich die **Mücke**, **Fliege** oder das **Korn**, welches zum Absehen der geraden oder so genannten Visir-Linie dient, die über dasselbe von dem Auge des Zielers zu dem Objecte Statt hat.

Der **Schaft** ist mit dem Laufe verbunden, welcher an dem ersteren mittelst Stiften und einer Schwanzschraube befestiget ist. Der Schaft dient theils dazu, um das Rohr bey dem

Digitized by Google

Gebrauch, selbst wenn es erhitzt wird, mit Sicherheit halten zu können, und theils, um es beym Zielen und Losschießen an den Backen anzulegen und an die Achsel anzusetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher diese letztere Bequemlichkeit leistet, heißt der **Kolben**, da, wo er dünner wird, der **Einschnitt**, und wo das Rohr mittelst der Schwanzschraube befestiget ist, der **Anschlag**. An dem Schafte jener Gewehre, mit welchen der Ladstock vereiniget ist, befindet sich die obere und untere **Ladstock-Hülse**, in welcher derselbe verforgt wird, und wovon die untere mit einer **Feder** versehen ist, die den Ladstock fest hält. Dann befinden sich noch an dem Carabiner die **eisernen Ringe**, welche ihn mit dem Laufe verbinden, ferner die **Carabinerstange** mit dem Ring, wodurch das Gewehr in den Haken gebracht wird, sofort der **Bügel** und das **Bügelblatt**, welche unter dem Schloß den Schneller einfassen, dann das dem Schlosse gegenüber mit zwey Schrauben befestigte **Seitenblech**, und endlich das zum Schutze des Schaftes an dem Carabiner befindliche **Kolbenblech** mit den **Holzschrauben**, so wie die **Kappe** mit ihren **Stiften** an der Pistole.

Das **Schloß** muß mit dem Gewehre dergestalt vereiniget seyn, daß die Zündpfanne oder Batterie mit dem innerlichen Theil des Rohrs, da, wo sich die Ladung befindet, mittelst des Zündlochs die genaueste Gemeinschaft behalte. Das Schloß wird durch das Schloßblatt und durch zwey auf der entgegen gesetzten Seite angebrachte Schrauben an dem Gewehr fest gehalten. Es enthält folgende Bestandtheile, nähmlich: die **Batterie**, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den **Batterie-Deckel**, welcher die Zündpfanne verschließt und das aufgeschüttete Pulver verwahrt; die **Batterieschraube**, welche den Deckel festhält; die **Batteriefeder**, welche die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den **Hahn** mit der **oberen Hahnschraube**, welche beym Spannen mit dem Daumen zurückgedrückt wird; den **Kappendeckel**, welches die obere, und **Hahnmaul**, welches die untere Hahnplatte ist, und zwischen welchen sich der **Feuerstein** befindet; die untere **Hahnschraube**, die den Hahnschweif befestigt, und mit der Nuß verbunden ist; die **Schlagfeder**, die mittelst der **Nuß** den Hahn zieht und treibt; die **Nuß** mit ihrem **Kasten**, wo sie einfällt; das **Nußstangel**, welches die Schlagfeder abdrückt; das **Grifffüßel** oder den **Schneller**, welcher mittelst des **Züngels** an die Nußstange greift und dieselbe in Bewegung setzt. Endlich sind noch die kurzen Carabiner mit einem **Haken** zur Sperrung des Hahns versehen.

Der Ladstock dient dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung herab zu stoßen und anzusetzen.

Der **Säbel** ist eine Waffe zum Hauen und zum Stechen. Er besteht aus der **Klinge**, dem **Griffe** und der **Scheide**. Der Säbel darf weder zu lang, weil er sonst der Schnelligkeit und Leichtigkeit im Wege wäre, noch zu kurz seyn, weil man den Gegner nicht wohl erreichen und den Hieb nicht wirksam genug vollziehen könnte.

Digitized by Google

Die Klinge hat ihre Schärfe, Spitze und ihren Rücken, welcher nie geschliffen werden darf, weil er durch seine Eisendicke der Schneide oder Schärfe den erforderlichen Nachdruck gibt. Aus eben dieser Ursache soll auch die Schärfe nie bis an die halbe Klinge reichen.

Der Griff wird mit einem Gefäße verbunden und muß an dem Bügel, welcher zur Bedeckung der Faust dient, wohl vernietet seyn, damit derselbe beym Gebrauch nicht los werden und der Faust entfahren könne.

Die Säbelscheide dient dazu, um die Klinge darin zu versorgen, und den Säbel mittelst der daran befindlichen Ringe oder Oehrchen an das Gehäng schnallen und tragen zu können.

Die Pike ist eine Waffe zum Stechen, und den Gegner in einer solchen Entfernung zu erreichen, die der Säbel oder Degen in dem ihm eigenen Verhältnisse zu bewirken nicht vermag. Die Pike besteht aus einer eisernen Spitze, mit welcher der Stoß geschieht, der Fahne, welche, wenn sie herum geschwungen wird, durch ihr Wehen das ungewohnte Pferd des Gegners scheu macht, und der Stange, welche eigentlich die Handhabe ausmacht, mittelst welcher diese Waffe regiert werden muß.

§. 2.

Von der Adjustirung.

Die Uniform, so wie die Montur, ist ein Kleid, welches einen besonderen Stand bezeichnet, und durch eine eigene Norme jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungszeichen vorgeschrieben ist.

Aus diesem Satze erhellet von selbst, daß die Uniform keiner Mode-Veränderung unterliege; denn nur eine willkührliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Das Geschäft und die Bestimmung eines Soldaten fordert die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge; die freye Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert seyn, und nichts darf dem geschwinden Aus- und Anziehen, oder irgend einem anderen Bedürfnisse im Wege stehen.

Digitized by Google

Der Officier muß sich außer den ihm in der Adjustirungs-Norme ausdrücklich bewilligten Unterscheidungszeichen, der feineren Beschaffenheit und Zierlichkeit seiner Uniform, und eines netten, seinem Körperbaue angemessenen Schnittes, dem gemeinen Manne möglichst nähern, nichts übertreiben, und keine Verzierungen beyfügen, die nicht vorgeschrieben sind.

Die Würde des Soldaten und seiner ernsten Verrichtungen sind mit den lächerlichen, gedankenlosen Beschäftigungen eines Stutzers unverträglich; daher muß der Officier stets als Mann mit zierlichem Anstande, aber nie in dem kleinlichen Geschmacke eines Gecken oder mit der Neuerungssucht eines Weibes erscheinen.

Das Gefühl seines eigenen Nationalwerthes muß ihn über die Schwachheit, fremde, in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieses ist von dem Willen des Souverains sanctionirt; es verräth daher eine Art Selbstverachtung, wenn der Officier dieses Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauschen sucht, die gewöhnlich das Extréme und die Carricatur einer fremden Mode ist, und ihn zum Fremdling unter den Seinigen und zum Gegenstand der Geringschätzung im Auslande macht.

Es ist schon anderwärts gesagt worden, daß der Officier jeden Mann vom Wachtmeister abwärts zur Reinlichkeit und zur genauen Adjustirung anhalten solle; um so mehr muß er es auch der Officier als das Muster seiner Untergebenen in jedem Dienste und bey allen Ausrückungen reinlich und nach der Vorschrift erscheinen.

Niemand vom Wachtmeister abwärts darf weder in noch außer dem Dienste etwas anderes, als seine Montur, und kein Officier die Uniform oder die militärischen Ehrenzeichen mit Civil-Kleidungsstücken vereinigt tragen.

In Kriegszeiten soll sich weder der Officier noch ein anderer Soldat außer dem Escadronsbezirk ohne Säbel befinden, und in keiner Gelegenheit weder in Kriegs- noch Friedenszeiten darf der Officier bey der Truppe anders, als mit dem seiner Charge gebührenden militärischen Anstande, und mit den äußerlichen Kennzeichen seines Charakters erscheinen.

Bey großen Paraden und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf den Helm, Csako oder Czapka gesteckt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Von der Kenntniß der Pferde, ihres Alters und ihrer Pflege.

Jeder Cavalleriſt, der zur Remontirung oder zum Einkauf der Pferde verwendet wird, muß ihre Wahl nach der Verſchiedenheit ihres Gebrauches und ihrer Beſtimmung zu treffen wiſſen, und daher Kenntniß der Pferde haben. Hier kann man zu dieſem Ende nur eine kurze Anleitung geben.

Ganz andere Eigenſchaften ſetzt das Reit-, andere das Zugpferd, ganz andere das für den leichten, und andere jenes für den ſchweren Reiter beſtimmte Pferd voraus.

Für die leichte Cavallerie gehört ein leichtes Pferd, welches Feuer, Schnelligkeit und Dauer verräth. Ein magerer Kopf und Hals, lebhafte Augen, flache Schultern und muſkulöſe Schenkel bezeichnen meiſtens ſolche Pferde.

Die ſchwere Cavallerie hingegen fordert höhere und mit viel mehr Kraft verſehene Pferde, eine leichte Vorhand, viele, vermögende Krupe, und einen ſtarken Knochenbau, ohne das Schwerfällige eines Zugpferdes zu vereinigen.

Eine breite Stirn, feurige Augen, offene, ſtark ausgezeichnete Kinnbacken, ein gerader Rücken und Kreuz mit hochangeſetzten, wohlabſtehenden Schweif, gerundete Rippen und Krupe, ſchmale Hüften, feſtes Fleiſch, harte Hüfe und glänzendes Haar bezeichnen überhaupt ein edles Pferd.

Das Zugpferd erheiſcht eine breite Bruſt, ſtarke Knochen und Hüfe, ohne das beym Reitpferd erforderliche Verhältniß der Theile ſo genau nothwendig zu machen.

Nicht ſelten gibt es Pferde, die gar nichts taugen, und doch nach allen Regeln der Proportion gut gebaut zu ſeyn ſcheinen; daher unterſuche man vorzüglich den Gang des Pferdes und die Bewegung ſeiner Glieder.

Die Art wie das Pferd ſeine Füße ſetzt, zeigt gleich, ob der Gang ſchlaff, ſchwerfällig, unſicher, bald ermüdend, der Rücken ſchwankend, die Hanken ohne Schwungkraft ſeyn, und wegen ihrer Schwäche der Vorhand nicht folgen, vielweniger dieſe zu erleichtern und fortzuſchaffen vermögen.

Pferde, die ſtark kreuzen oder ſich, wenn das Eiſen gut liegt, ſtreifen, ſtark aus- oder einwärts gehen, die Füße hoch heben und auswerfen ohne vorwärts zu greifen, oder hinten ſehr eng und vorne ſehr weit gehen, mit den Hinterfüßen die vorderen Fußſtapfen nicht erreichen können, taugen unter keinem Sattel.

Um Spath, Galle, Ueberbeine und andere Knochen-Auswächſe ſicherer zu entnehmen, muß man ſich nicht ſeitwärts, ſondern gerade vor das Pferd ſtellen, und unter dasſelbe ſcharf durchſehen; jede Erhöhung an einem Schenkel wird ſich den Augen darſtellen.

Ohne Noth ſoll der Regel nach kein Pferd eines leichten Reiters unter vierzehn Faust zwey Zoll, und jenes eines ſchweren nicht unter funfzehn Faust zwey Zoll hoch ſeyn.

Digitized by Google

außer das betreffende Pferd wäre mit besonders guten Eigenschaften begabt, in welchem Falle es auch um einen Zoll weniger messen darf.

Ein jeder Officier soll mit einem Pferdemesser (Hippometer), das ist, einem über achtzehn Schuh langen, fingerbreiten, leinenen, mit Wachs oder Terpenthin getränkten, unten mit einer Schleife versehenen Band, auf welchem die Schuhe in Zolle und Striche getheilt und bezeichnet sind, versehen seyn.

Will man die Höhe des Pferdes messen, so setzt man die Schleife in die Stolle des vordern Fußes, und misset bis zur Tangente des Widerrüstes; jedoch sind runde, fleischige Schultern gegen flache und magere in billigen Anschlag zu nehmen, weil sonst bey der nähmlichen Höhe die letztern weniger messen würden.

Das richtige Verhältniß in den Theilen eines Pferdes hat nicht allein auf die Reitkunst, sondern auch auf das Satteln und Zäumen den wesentlichsten Einfluß, und darf daher keinem Cavallerie-Officier unbekannt bleiben.

Dieser Gegenstand fordert jedoch eine eigene Verwendung, und kann hier nur auf eine kurze Uebersicht beschränkt werden.

Der Kopf und der **Hals** ist das vorzüglichste Attribut der Schönheit und Proportion unter den übrigen Theilen des Pferdes.

Der Kopf muß mager, und verhältnißmäßig klein seyn, denn ist er zu **dick, fleischig** und von **groben Knochen**, so fällt er dem Reiter zu schwer in die Faust; ist er zu **lang**, so vermehrt er die Schwere; der Hals, als der Hebel des Kopfes, besonders wenn er dünner und mager ist, kann die Masse nicht gehörig aufrecht halten, so daß das Pferd einen Punct der Unterstützung in der Hand des Reiters sucht; bey der Zäumung macht **ein zu langer Kopf** in der perpendiculären Stellung vom Maul bis zur Hand des Reiters einen zu spitzigen Winkel, wodurch die Wirkung des Mundstückes auf die Laden vermindert wird. **Ist der Kopf zu kurz**, so ist der Winkel zu stumpf, und die Wirkung des Mundstückes auf die Laden zu stark. Die **Gannaschen** sollen fein, mager und schmal, die **Ohrendrüsen** nicht dick seyn, sonst kann das Pferd den Kopf nicht herbeygeben. Ist die **Zunge** zu dick und der Canal nicht geräumig genug, um solche aufzunehmen, und sind die **Lefzen** zu fleischig, so hält das Pferd das Mundstück von den Laden ab, und entfernt die Wirkung. Die **Laden** oder Träger sollen hoch und mager, das **Maul** nicht zu weit gespalten, übrigens die Augen nicht fleischig, sondern verhältnißmäßig groß und lebhaft, die Ohren nicht zu lang noch zu weit von einander aufgesetzt seyn.

Der Hals, als derjenige Theil des Pferdekörpers, welcher den Kopf mit dem Leibe verbindet, muß gut aufgesetzt seyn, das ist, er muß vom Widerrüste in einer sanften Vorbiegung aufsteigen, allmählig schmäler werden, je näher dem Kopf zu, je sanfter sich wölben, und mit seinem Untertheile in einer schrägen Richtung nach der Brust zu herabsteigen.

Ein zu langer Hals hat nicht Haltung genug den Kopf zu tragen, ist er auch **zu dünn**, so hat er nicht die Stärke eines Mittelkörpers zwischen des Reiters Hand und dem Maul des Pferdes; er gibt nach, beugt sich, und die Wirkung besonders auf niedere runde Laden wird dadurch vermindert. **Ein zu kurzer Hals** ist als Mittelkörper zwischen Hand und

Digitized by Google

Maul zu unbiegsam, fordert mehr Gewalt, diese macht die Empfindlichkeit der Laden stumpf, und die Leichtigkeit der Bewegung geht verloren.

Die falschen Hälse, welche vom Widerrüst aus gerade in die Höhe und mit ihrem Untertheile sich nicht in schiefer, sondern gerader Richtung in die Brust senken, der **Speckhals**, mit einer Anhäufung von Fett an seinem oberen Theile, der **Hängehals**, wenn diese zu beträchtliche Anhäufung den oberen Theil des Halses herunterbeugt, und der **Schweinhals**, welcher kurz und in allen seinen Theilen zu dick und zu fett ist, sind schwer in der Faust.

Der Hirsch- oder ausgehauene Hals, der eine dem schönen Hals entgegen gesetzte Beugung, vom Widerrüst gegen die Mitte des Halses aber einen beträchtlichen Ausschnitt hat, ist widrig in der Hand, gibt den Kopf nicht herbey, und solche Pferde bringen auf die Stange, schnellen mit dem Kopfe, und können nie wohl in das Gleichgewicht arbeiten.

Die Brust darf nicht zu **breit**, und nicht zu **schmal** seyn; im ersten Falle wird die Last des Pferdekörpers wegen den zu weit stehenden Vorderfüßen von einer zur andern Seite gleichsam geworfen, wodurch eine unangenehme Fortbewegung entsteht; im andern Falle hat die Lunge nicht Freyheit genug sich auszudehnen. Die Vorderfüße stehen zu nahe an einander, mithin in einem zur Haltung des Ganzen zu kleinem Raume.

Der Widerrüst soll bey einem gut gebauten Pferde beyläufig einen Zoll mehr betragen als die Höhe der Krupe. **Ist er zu niedrig**, so vermag er den Sattel von den Schultern nicht abzuhalten, diese werden eingenommen, ihre freye Bewegung gehemmt und mit der Last des Reiters zu viel beschwert; ein solches Pferd ermüdet bald und ist vielen Uebeln, am meisten der Steifheit der Schultern ausgesetzt; der Widerrüst unterliegt dann besonders, wenn er zu fleischig ist, der Reibung zu sehr, und wird verletzt; die Geschwindigkeit wird durch die Gegenwirkung des Hintertheiles übereilt, und der Gang unsicher gemacht. **Ist er zu hoch**, so gleitet der Sattel nach hinten zu, verletzet, und die Geschwindigkeit verliert, da die fortschreitende Bewegung verringert wird, weil die Hinterfüße die Gegenwirkung des Vordertheiles in einer schiefen Richtung überwinden müssen, woraus Verminderung der Kraft, mithin auch der Geschwindigkeit entsteht.

Der Rücken soll in einer geraden Linie hinlaufen; beschreibt er eine eingebogene Linie, so heißt er **hohl**, oder ein **Senkrücken**, und ist die Vertiefung beträchtlich, so heißt das Pferd **eingesattelt**. Solche Pferde sind schwach und von keiner Dauer, indem sie bald ermüden. Ist der Rücken aufwärts gebogen, so ist es ein **Esels-** oder **Karpfen-Rücken**, Druck und Quetschungen unterworfen.

Die Flanken, welche die beyden hintersten, etwas eingesenkten Seitentheile des Leibes sind, sollen mit den Rippen und Hüften eine beynahe gleiche Höhe halten, und nicht hohl oder gar aufwärts gezogen seyn. Ist ihre Bewegung, besonders im ruhigen Zustande, geschwind, was man **Flankenschlagen** heißt, behält das Pferd seine Eßlust, und hat dabey einen trockenen Husten, so ist es **dämpfig**.

Das untrieglichste Zeichen des Dampfes ist der abgekürzte, trockene, schwache, dumpf ausgestoßene Husten, wenn man den Kehlgang etwas nahe an den Kinnbacken mit beyden

Digitized by Google

Fingern drückt; im hohen Grad ist der Dampf, wenn es im ruhigen Zustande mit jedem Athemzuge den After bewegt; dumpfe und warme Ställe erzeugen gewöhnlich den Dampf.

Die Krupe soll ungefähr einen Zoll niedriger als der Widerrüst liegen, gleichlaufend mit der Lende anfangen, bis zum Schweif gerade fortgehen, hinten nach beyden Seiten zu gut gerundet, und mit derben, kraftvollen Muskeln belegt seyn. **Eine spitzige Krupe**, wenn sie, von der Seite betrachtet, zu kurz, nicht gehörig gewölbt, und von hinten betrachtet, nach dem Schweif zu schmal wird, ist fehlerhaft, weil die hintere Schenkel eine falsche mit den Zehen auswärts stehende Richtung, und dadurch eine gezwungene Bewegung erhalten. Eine **abgeschliffene** oder **abgeschossene Krupe**, welche ihre gerade Linie verkürzt und sich nach hinten zu herunter senkt, ist fehlerhaft, weil die Hinterschenkel zu nahe an die Schwerpunctslinie kommen und sich beständig in einer schiefen Richtung befinden.

Die Füße, als Stützen der ganzen Pferdmasse betrachtet müssen verhältnißmäßig stark und lang seyn, sind sie zu lang, daß das Pferd **hochgefesselt** heißt, so ist das Fortschreiten erschwert, ermüdend, unsicher und von keiner Dauer. Bey hohen Fesseln sind die Sehnen und Nerven schlaff.

Die **vordern Schenkel** sollen starke muskulöse Arme, und keine flache, sondern runde Röhrbeine haben. Besonders müssen die Flechsen rückwärts unter dem Bug des Knies nicht ankleben, oder wie unterbunden scheinen. Solche **gedrosselte Flechsen** ermüden das Pferd in kurzer Zeit. Ueberhaupt sollen die Vorderfüße senkrecht und mit der Brust verhältnißmäßig auseinander stehen, mit den Hüfen nicht auswärts sehen, die Knie flach, und mit dem Vorarm in einer senkrechten Linie seyn. Biegt sich das Knie heraus, so heißt das Pferd **vorbiegig, bockbeinig**, und hält nicht aus; stehen die Knie zu sehr an einander, und unten die Füße zu weit, so sind das **Ochsenknie**, und verhindern einen festen Tritt. **Flecke** auf den Knien beweisen entkräftete Schenkel. Befinden sich an den Füßen vom Knie abwärts Knochen-Auswüchse, so nennt man sie **Ueberbeine**, sind es Geschwülste an der Haut, **Flußgallen**, und wenn es am Knie schwammichte Auswüchse sind, so heißt man sie **Knieschwämme**. Alle diese Zustände schaden der Fortbewegung. Weniger bedeutend sind die Ueberbeine, die sich am Röhrbeine ein- oder auswärts, ohne ein Gelenk zu berühren, vorfinden; eben so ist die durchgehende Galle nachtheiliger, als die kleinen Blattern oder einfachen Flußgallen, und überhaupt sind fleischige, grobbehaarte, weich anzufühlende Füße zu scheuen. **Die Hinterfüße** müssen dergestalt proportionirt seyn, daß der Schenkel mit dem Sprung-Gelenke einen gehörigen Winkel mache; denn, ist der Schenkel zu lang, so kommt das Sprung-Gelenke zu weit zurück, das Schienbein aber zu weit unter den Leib, und das Pferd wird **Säbelbeinig, Kühfüßig** genannt, und wenn ein solches Pferd auch noch den Spath bekommt, so ist es zum Reiten ganz unbrauchbar. Bey einem zu kurzen Schenkel macht die Verbindung mit dem hintern Knie einen zu stumpfen Winkel, und das Pferd steht zu gerade auf dem Sprung-Gelenke, beydes erschwert das Fortschreiten und besonders den Sprung.

Findet sich auf der Spitze des Sprung-Gelenkes eine bewegliche Geschwulst, so ist es die **Piphacke**, und hindert die Gelenkigkeit. **Die durchgehende Galle** findet sich an der Seite

Digitized by Google

des Sprung-Gelenkes, und besteht in einer welchen, unschmerzhaften Geschwulst, welche eine Schwäche des Sprung-Gelenkes voraussetzet. Schädlicher ist die Pipphacke, wenn sie angeerbt ist, oder sich an einem fleischigen Schenkel in der frühen Jugend zeigt, und die Größe eines Taubeneyes übersteigt; nicht so schädlich ist dieselbe, wenn sie im sechsten oder in mehreren Jahren erst an einen sonst trockenen und nervigen Schenkel durch äußerlich gegebene Ursache entsteht und nicht gar groß ist. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Flußgallen.

Der **trockene Spath, Hahnentritt, Zuckfuß** hat seinen Sitz in den Muskeln der hinteren Schenkel, welche von ihrer Elasticität verloren haben, und zeigt sich in der Bewegung durch das Zucken des Fußes.

Der **Blutspath** zeigt sich durch den großen Umfang der Blutgefäße an der innern Fläche des Sprung-Gelenkes. Der **Knochenspath** ist eine Beingeschwulst an der oberen inneren Seite des Röhrbeines. Ein und das andere macht das Pferd bey großer Anstrengung hinken.

Der eigentliche, dem Reitpferde besonders schädliche Spath besteht in dem Knochen-Auswuchse, welcher an dem inwendigen hintern Schenkel, wo das Gelenke sich endet, und das Röhrbein seinen Anfang nimmt, mehr auf- als abwärts seinen Sitz hat, Schmerzen erzeugt, und das Pferd **lahm** macht.

Der Zuckfuß ist von dem eigentlichen Spathe darin unterschieden, daß bey jenem keine Lähmung im Gelenke obwaltet, oft einen bloßen Krampf zur Ursache hat, und nicht selten den besten Pferden eigen ist: folglich ist der Spath besonders beym Ausmustern der Pferde wohl zu beurtheilen, und nur dann in Anschlag zu bringen, wenn das Pferd **wahrhaft lahm** ist.

Die **Hufe** müssen gerad herablaufend, glatt, glänzend, nicht ungleich oder höckerig, auch nicht mit Reifen umzogen, und mit dem Pferde verhältnißmäßig groß seyn.

Hat der Huf Spalten, so ist es eine **Ochsenklaue**, wenn sie von der Zehe herauf geht, **Hornkluft**, wenn die Spalte nach der Quere, und **Hornspalte** überhaupt, wenn sie von einer der beyden Seiten herausgeht.

Der Huf soll auf seiner inneren Fläche etwas concav seyn, sonst ist er, wenn die Sohle vordränget, ein **Platt-** oder gar **Vollhuf**; ist der Huf an den Ballen zusammengeengt, so ist es ein **Zwanghuf**, und wenn er auch eine längliche schmale Gestalt hat, ein **Eselshuf**. Von dem einen und dem andern wird das Pferd bey Anstrengungen bald lahm, und so lange zum Dienste untauglich, bis es nicht geschickt und zweckmäßig beschlagen, und dadurch das Uebel, welches einzig dem schlechten Beschläge ungeschickter Schmide zuzuschreiben ist, wieder gehoben wird.

Die Kennzeichen vom innerlichen Zustande eines Pferdes erhält man durch die ordentlichen Verrichtungen **der Lunge, des Magens, der Haut**, und wenn sonst kein äußerlicher Fehler obwaltet, durch die **ungehinderte Bewegung der Glieder.**

Ist das Athmen frey, und das Pferd bey starker Bewegung nicht kurz athmend, so hat es **eine gute Lunge**; hat es Appetit, frißt es weder zu heftig, noch zu langsam, ist der Mist nicht klein, hart, mit Schleim überzogen, so ist **der Magen und die Gedärme** gut; dünstet das Pferd gehörig, ohne leicht und heftig zu schwitzen, ist die Haut nicht spröde, trocken ohne Glanz, so ist **die Haut in gesunder Verfassung.** Ist die Gliederbewegung ohne

Digitized by Google

Zwang und Schmerzen, folglich die Bewegung der Schenkel in bestimmter Ordnung, und im gehörigen Zeitmaße, setzt es solche mit Kraft auf den Boden und ermüdet nicht so bald, so ist sein körperlicher Mechanismus stark.

Das Alter des Pferdes wird hauptsächlich durch die Gestalt und Veränderung seiner Zähne unterschieden.

Ein vollkommenes Pferd hat zwölf Schneidezähne, die sich in dem vorderen; vier und zwanzig Backenzähnen, welche sich in dem hinteren Ober- und Unterkiefer befinden, dann vier Hackenzähne, wovon sich einer in jeder Kieferseite in den zahnleeren Räumen zwischen den Backen- und Vorderzähnen befindet. Diese Hackenzähne besitzt keine Stute, nur selten ist der Fall, wenn eine Stute unten zwey, noch seltener, wenn sie alle vier Hackenzähne besitzt.

Da die Veränderung der Backenzähne beym lebenden Thier nicht beurtheilet werden kann, so nimmt man das Alter nur von den Schneide- und Hackenzähnen.

Die Schneidezähne sind entweder noch Milch-, das ist, Füllenzähne, oder schon Pferdezähne. Jene sind kurz, weiß, platt; diese gelber, breiter, tiefer gerieft und von oben herein hohl.

Das Füllen bringt außer äußerst seltenen Füllen weder Schneide- noch Hackenzähne auf die Welt. Binnen einem Monath bekommt es vier Zangen, nähmlich zwey oben und zwey unten; bis in das zweyte Monath bekommt es neben jenen die vier Mittelzähne; aber binnen einem Jahr hat es alle zwölf Füllenzähne, nachdem es nun auch die vier Eckzähne erhalten hat. Das Haar eines Füllens unter einem Jahre ist am Leibe, an den Mähnen und am Schweif noch borstend, kraus und wollig.

Nach einem Jahre wechselt das Füllen sein krauses, welliges Haar mit langen glatten Haaren, und bis zum achtzehnten Monath sind die Höhlen der Zangen beynahe ganz, die Mittelzähne über die Hälfte, nach achtzehn Monathen aber die Zangen schon ganz ausgefüllt, haben an Breite verloren, so daß ein Hals an ihnen bemerkbar wird, die Mittelzähne sind beynahe ganz, die Eckzähne über die Hälfte ausgefüllt. Mit zwey Jahren sind die Vorderzähne ganz glatt, die Mittelzähne ganz, und die Eckzähne beynahe ganz ausgefüllt.

Mit dritthalb Jahren verliert das Füllen die vier Milchzangen, und bekommt dafür vier Pferdzangen.

Mit vierthalb Jahren bekommt es statt den bisherigen, vier andere Mittelzähne und auf dem unteren Kiefer zwey Hacken.

Mit fünfthalb Jahren bekommt es statt den vier letzten Milchzähnen, vier Pferd-Eckzähne und am oberen Kiefer zwey Hacken und wird nunmehr ein Pferd genannt.

Mit sechs Jahren sind in dem unteren Kiefer die zwey Zangen ganz ausgefüllt, in den Mittelzähnen sind die Höhlen nur noch zur Hälfte sichtbar, an den Eckzähnen ist die hintere Wand ganz heran gewachsen, und die Höhlen derselben haben noch ihre völlige Tiefe; die Hackenzähne sind vollkommen, spitzig, aber die Furchen zeichen nicht mehr ganz bis zum Zahnfleisch hinunter.

Digitized by Google

Mit sieben Jahren ist der Kern an den Zangen des untern Kiefers ganz abgefährt, die Mittelzähne sind ganz, die Eckzähne nur zur Hälfte ausgefüllt, die Spitzen der Hacken abgestumpfet.

Mit acht Jahren sieht man den Kern nur noch an den Eckzähnen.

Mit neun Jahren sieht man noch im **oberen Kiefer** an allen Zähnen Höhlungen, auch bekommen die Pferde gewöhnlich im neunten Jahre an den obern Eckzähnen Einschnitte, die sich erst im eilften Jahre wieder ausgleichen.

Mit zehn Jahren verlieren die obern Vorder- und **mit eilf Jahren** auch die Mittelzähne den Kern.

Mit zwölf Jahren sind auch die obern Eckzähne ausgefüllt, die Schneidezähne des untern Kiefers sind länger, schmäler, und ihre aufstoßende Fläche hat eine etwas dreyeckige Gestalt.

Mit funfzehn Jahren sind die Zähne vollkommen dreyeckig, und stark nach vorne hin gerichtet, die Hacken sehr kurz und abgestumpft, die Augenbraunen bekommen graue Haare.

Mit achtzehn Jahren wird auch die Stirn grau, die Zähne stehen nicht mehr so dicht an einander.

Mit neunzehn Jahren nimmt das Fett ab, die Haut wird härter, trockener, die Muskeln dichter und steifer, der Umlauf des Blutes träger, das Feuer mindet, die Thätigkeit zwangvoll; und so kann das Pferd von guter Constitution bey gehöriger Pflege fünf und zwanzig bis dreyßig, auch noch mehrere Jahre fortleben. Uebrigens gibt es oft Pferde, welche, wenn sie lange Zeit die Weide genossen haben, bis in das sechzehnte und siebzehnte Jahr noch Kerne an den Zähnen behalten; in einem solchen Falle muß man die Länge, Gestalt und schiefe Richtung der Zähne zur Beurtheilung des Alters in Anschlag nehmen.

Eine sorgsame **Pflege** ist zur Conservation des Pferdes wesentlich, und begreift in sich die Wohnung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verschiedene andere Vorsichtsmaßregeln, die man diesem edlen Thiere, das mit seinem Beherrscher alle Beschwerden theilt, und nicht selten seine Gesundheit und selbst das Leben dem Gehorsame aufopfert, schuldig ist.

Freylich verhindern oft Umstände, in die man nicht selten versetzt wird, von allen jenen Sorgfalt, von welcher in diesem Paragraphe die Rede ist, Gebrauch zu machen; allein selbst damahls, und besonders wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, soll nichts versäumet werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht und so viel Raum haben, daß es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunstig oder zu warm werde. Das Pferd muß sich in seinem Stande bequem legen und strecken können. Der Mensch sucht zuerst seinem Kopfe einen Ruhepunct zu verschaffen, eben so nothwendig ist dieses dem Pferde; dieses wird aber verhindert, so bald dasselbe zu kurz angebunden ist; der Kopf hängt sodann in der Halfter, welche einschneidet, nicht selten die Augen quetscht und statt der Ruhe Schmer-

Digitized by Google

zen macht. In dieser gezwungenen Stellung kann es nicht anders, als auf seinen eigenen Füßen sitzen, es springt daher öfters auf, um sich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall die nähmliche Hinderniß; der Kreislauf wird dadurch an allen Orten gehindert; geschwollene Füße, welche bald und bey mittelmäßigem Gebrauche abgenutzt werden; die Stollbeule, welche nur durch einen vorausgegangenen Reitz entsteht, und also hier besonders durch den anhaltenden Druck der Stollen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit der Schenkel und mehrere andere Uebel sind die Folgen dieses unbequemen Zustandes. Der Zugang zum Stalle soll rein, und von allem, was die Luft verdirbt, frey seyn. Der Stall selbst soll nicht zu tief liegen und keinen feuchten Grund haben, der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichst befördert werden, sonst entstehen Augen- Hufschäden und böse Drüsen.

Zu Zeiten sind Dämpfe vom angezündeten Pulver oder das Verdampfen eines gekochten Essigs auf eine flache Schüssel gegossen zur Verbesserung der Luft sehr gut.

Wenn die Pferde ausgeführt werden, soll man vorzüglich bedacht seyn, den Stall durch Oeffnung aller Fenster und Thüren zu lüften, Staub und Spinnengewebe abzukehren, und die Krippen und Raufen wohl zu reinigen. Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

Das Putzen des sich auf der Haut und in den Haaren sammelnden scharfen grauen Staubes, und überhaupt die **Reinhaltung** des Pferdes ist zur Conservation unumgänglich nöthig; hierzu gehört hauptsächlich der **Striegel**, die **Bürste** und ein **Wischtuch**. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter und fährt mit dem in der andern Hand haltenden Striegel, vom Ansatze des Kopfes am Halse hinunter über die Schultern, und so nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geschwind nach allen Richtungen und klopft den Staub aus demselben heraus. Die empfindlicheren Theile wie zum Beyspiele: Rückgrad, Rippe ꝛc. muß man mit Schonung behandeln, und selbst über die Schenkel leicht hinfahren, den Arm nicht steif halten, sondern bey jedem Striche gehörig ausstrecken und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieses Geschäft muß so wohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürste den abgesonderten Staub und reibt solchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuch stark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif müssen, letzterer vorzüglich, mit warmem Wasser gewaschen und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander gesondert werden.

Die Maul- und Fußhaare soll man ausraufen, die Ohren monathlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Insecten noch immer das nöthige vorhanden sey, unter gehöriger Aufsicht ausscheren, den Schweif stutzen, und so wohl die Schopfhaare, daß sie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachsenden Haare um die Krone so schneiden, daß der Huf davon nicht bedeckt werde.

Digitized by Google

Der Fessel und die Haarzotte müssen besonders rein gehalten werden, weil sich der Schmutz am meisten an diesem Orte ansetzt und Mauken erzeiget.

Sollte sich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder dem Schweife angesetzt haben, so müßte zum Waschen Aschenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hüfe müssen zwischen Sohle und Eisen von fremden Körpern befreyt, und der Strahl rein gewaschen werden.

Hüfe, die zur Trockenheit neigen, müssen sonderlich im Sommer manches Mahl einen Umschlag von Lehm und Wasser bekommen, und zu Zeiten mit ungesalzenem Fett eingeschmieret werden.

Im Sommer soll ein Pferd öfter in fließendes Wasser, aber nie in den Strom geführt, und hierbey auch die außer dem Wasser befindlichen Theile gewaschen werden. Nach dem Bade soll das Pferd in eine mäßige Bewegung gesetzt und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieses Reiben ist oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war, und der Schweiß trocken geworden ist.

Im Winter soll dem Pferde, besonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt, und eine vom Schweiß feuchte Koze nicht eher dazu verwendet werden, bevor sie nicht gut getrocknet und ausgeklopft worden ist.

Vor und nach jedem Tränken soll dem Pferde Heu vorgeworfen werden. Ein zu kaltes Quellwasser muß zuerst temperirt, ein schlechtes lehmigtes, wo möglich vorher abgelassen werden, indem man Kießsand, oder wo es thunlich, gepulverte Holzkohlen hineingeworfen und so den Bodensatz bewirket hat.

Ein scharf gerittenes oder sonst erhitztes Pferd soll weder gefüttert noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, sondern einige Zeit herumgeführt, der Gurt, die Kinkette, der Nasen- und Schweifriemen nachgelassen und die Schopfhaare angezogen werden; auch hat es seinen großen Nutzen, wenn man einem stark gerittenen Pferde die Füße mit Stroh reibt, damit keine Stockung der Säfte Statt habe, und die Ausdünstung befördert werde.

Nie soll das Pferd an einen Acazienbaum gebunden werden, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerst schädlich und sogar tödtlich sey.

Ein guter Hafer ist großkörnig, dünnhülsig, schwer, geruchlos und das beste Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennt man durch seine blaßgrüne Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balsamisch riecht, nicht schilfig, sauer, staubig, schimmlich oder sonst unrein ist.

Jede Fourage muß vorläufig vom Staube gereiniget werden.

Ist man gezwungen, verdorbenen, schimmlichen Hafer zu füttern, so muß man ihn erst waschen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die Eingeweide durch den Salzreiz in die Bewegung zu setzen, die da nöthig ist, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulösen und zu verarbeiten.

Das Salz dient auch, wenn man gezwungen ist, neues Heu zu füttern, indem

man es mit Salzwasser besprengen muß, und überhaupt ist es einem Pferde sehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinsalz geben kann, nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte.

Ruhe und Schlaf sind dem Pferde zur Erhaltung seiner Kräfte nothwendig; zu viel Ruhe erzeugt Schwäche, daher soll ein Pferd wenigstens alle andere Tage geritten oder ausgeführt werden.

§. 4.

Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden, in Ermanglung eines Curschmids.

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zustößt, ohne in der Gelegenheit zu seyn, einen Arzt beyziehen zu können, die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverlust auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschwerten oder verhinderten, und daß nicht selten die Gleichgültigkeit und Unwissenheit bey den anfänglichen Krankheits-Aeußerungen des Pferdes die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht habe, muß einen jeden Cavalleristen und vorzüglich den Officier von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als da nöthig ist, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eigener Thierärzte durch Anwendung solcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben oder doch wenigstens zu lindern.

Ohne sich in das weitläufige Gebieth der Krankheits-Lehre einzulassen, werden hier nur einige Fälle bemerkt werden, die sich am öftesten zu ereignen pflegen. Das Mehrere wird sich jeder lehrbegierige Officier durch eigenes Bestreben zu verschaffen und seinen Untergebenen beyzubringen bedacht seyn.

Wenn ein Pferd verwundet, es sey geschossen, gestochen oder gehauen worden ist; so muß man zuerst die Wunde mit frischem Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüstung eingedrungen sind, solche in so weit als es leicht geschehen kann, denn zum Nachspüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand, herausschaffen.

Das Nachgraben der Kugel ist eine Operation des Arztes, und nicht alle Mahl nothwendig. Ist eine starke Verblutung zu besorgen, so muß sie sorgfältigst verhindert, und folglich das Blut ungesäumt gestillt werden. Ein jeder Cavallerist soll zu dem Ende mit einem kleinen Vorrath von kurzgeschnittenem Werk oder gezupften Fäden versehen seyn. Aus diesen bilde er sich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werk- oder Fadenkissen, befeuchte es mit Terventhin-Geist oder starkem Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen; so wird er dem

Digitized by Google

Pferde, wenn seine Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt sind, erzeugen auch keine starken Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoßenen Schuhsohlen, mit Zunder oder einem Absude von kleingehackter Eichen- Fichten- und Weiden-Rinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Wasser stillen.

Wenn eine Wunde eitert, so muß sie täglich mit frischem Wasser gereinigt werden, ohne das gute Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und das öftere Auflegen von frischem Werk, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend die Wunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umschlag des Bleyessigs, und wenn man diesen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwasser bewirken.

Der Satteldruck ist eine Quetschung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerrüst ist eine solche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lange das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, so lege man einen ausgestochenen Wasen, nachdem man ihn mit Wasser befeuchtet und mit Salz bestreuet hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichen sollte, besonders wo die Geschwulst groß, hart, heiß und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Anstrich, und wiederhohle solchen immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Weinlager, ein Absud von Salbey, von Eichen- Fichten- oder Weiden-Rinde unter den besagten Anstrich gemischt, befördert ungemein die Zertheilung der Geschwulst.

Wenn sich durch diese Mittel die Geschwulst nicht zertheilen läßt, sondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt und etwas weich ist, so ist es ein Zeichen, daß der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwassers oder Blutes aus den gequetschten Gefäßen verbunden sey. In solchem Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umschläge zu bewirken suchen, weil sonst das ergossene Wasser jauchig und scharf wird, und nicht nur die Geschwulst so speckig macht, daß sie sich nicht zertheilen läßt, sondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen sich durchfrißt und Fistelgänge verursacht; vielmehr muß man alsogleich die weiche Stelle aufschneiden, und die enthaltene Jauche mittelst eines Schwammes und warmen Wassers wegzuschaffen suchen. Hiernach wird eine fleißige Bähung der Geschwulst mit recht warmen Heublumen, oder noch besser mit Salbey-Absud, die Härte derselben leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen. Wären solche Fistelgänge schon gegenwärtig und nach außen zu offen, und die ganze Geschwulst hart und schwammig, so ist nicht nöthig etwas auf- oder wegzuschneiden, sondern nur die Gänge sehr fleißig, auch sechs bis zehen Mahl täglich, mit recht warmen Salbey-Absud auszuspritzen und so bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, sondern auch alles Schwammige von sich selbst vergeht.

Digitized by Google

Strahlgeschwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile sich spaltet und Feuchtigkeiten von sich gibt oder eitert, entstehen meistens von der unreinen scharfen Näße des Standes. Die Tinte, der Bleyessig, eine Auflösung von zwey Loth Vitriol in einem Seitel Wasser, gebrannter Alaun, der Abfud von Eichenrinden mit Werk befeuchtet und fest eingelegt, das öftere Waschen des Strahls und die Reinhaltung des Standes sind die sichersten Mittel gegen die Strahlfäule.

Fessel- und Krongeschwüre, Raspen, die in der Kniekehle, und **Mauken,** die in der Biegung des Fessels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weise behandelt, und wenn man nichts anders an der Hand hat, so nehme man das Pulver einer Patrone, klein gerieben, mit etwas Fett zur Salbe. Viel schneller kann man jedoch die Raspen und Mauken trocken machen und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man siede grob zerstoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Wasser wird dann mit eben so viel gutem Weinessig und einer Handvoll Kochsalz vermischt, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Mauke oder Raspe befeuchtet und gereinigt. Wo man aber einen Bleyessig haben und anwenden kann, so ist dieser zu diesem Ende allen anderen Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entstandenen **Kronengeschwüres** darf man nicht verabsäumen, den in diesem Falle von der Fleischkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegschneiden zu lassen, weil sonst dieser harte Körper bey jedem Tritt das Geschwür quetschen, reißen, und die Entzündung vom Tag zu Tag vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich ein Kronengeschwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entstehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitschen der Pferde während einer angestrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden schmerzhaft und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieser Zufall das eine oder das andere Fesselgelenk, und ist dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, sondern auch mit diesem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet sich nach der Beschaffenheit des Uebels. Ist nähmlich das Gelenk zugleich angeschwollen und warm, so muß man vor allem kühlende, zertheilende Umschläge von kaltem Wasser, Essig und Salz zusammengemengt fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Orts nachgelassen hat. Sodann ist der Ort mit Terpenthinöhl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöset wird, öfter zu waschen. Die letzten zwey Mittel werden bey solchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anschwellung verbunden sind, gleich anfangs angewendet. Ein so geheiltes Pferd muß hernach eine lange Zeit mit vieler Vorsicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falschen Tritt eine neue Veranlassung zur Erneuerung dieses Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt ist, so schont und hebt es den Fuß, hinkt oft, und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eisen ab, und klopfe auf alle Stellen des bloßen Hufes; dort, wo es zuckt, ist der Schmerz. Nicht selten kommt gleich, wie der Nagel heraus ist, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung ist, gieße man Terpenthin oder warme Aloe-Tinctur, oder Tinte, oder, wo alles dieses nicht zu bekommen wäre, zerlassenes Fett laulich hinein, und wiederhohle es einige Male.

Digitized by Google

Zeigt sich daselbst ein Stumpfen oder Splitter, so löse man ihn mit einem Messer los, und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo schon Eiter ist, muß durch eine angemessene Oeffnung in der Hornsohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwasser ausgewaschen, und ein mit Branntwein befeuchtetes Werk eingesteckt und verbunden, oder das Eisen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeschlagen werden.

Stollbeulen sind Geschwülste an den Ellenbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeisen und ihrer Stollen während der unbequemen zwangvollen Lage eines Pferdes entstehen, wenn es im Stall zu kurz angebunden ist, den Kopf aufrecht halten muß, sich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von sich strecken kann, sondern vielmehr dieselben unter der Brust halten, auf den harten Hufen und ihren Eisen aufliegen muß. Gleich anfangs sind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn sie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver gestoßenen spanischen Fliegen, ohne allen andern Zusatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle sie weich wären, mit einem kleinen Schnitt so geöffnet werden, daß die enthaltene Flüssigkeit ausrinnen kann. Sollte eine solche Einreibung nicht hinlänglich seyn, was sich jedoch erst in beyläufig sechs Tagen zeigt, so muß sie nach sechs Tagen wiederhohlt werden.

Ist die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, sehr hart und unschmerzhaft anzufühlen, so kann man dennoch ohne alle Operation durch bloße schärfere Einreibungen dieselbe zum Zertheilen bringen. Zu diesem Ende wird statt des obenerwähnten Fettes das Lorbeeröhl genommen, und mit einer größeren Menge des spanischen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß so stark geschehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden stark warm werde, viel zu schwitzen und tropfennaß zu werden anfange. Dieses Schwitzen ist ein Zeichen, daß sich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen sechs Tagen die Größe derselben noch nicht merklich abgenommen haben sollte, wird die Einreibung noch ein Mahl wiederhohlt, und das Weitere der Zeit überlassen. Gewöhnlich vergeht sie in zwey bis drey Wochen gänzlich, statt daß sie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert, und nicht selten bald neuerlich wieder entsteht.

Beym Ausschlag oder der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtobak gewaschen, und wo dieses nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halb Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemischt, und das Pferd von den andern abgesondert werden.

Eine Geschwulst am Schlauche entsteht meistens von nachlässiger Wartung, muß oft mit frischem Wasser gewaschen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daselbst gelassen, übrigens mit Bleyweiß-Salbe oder einem andern ungesalzenem Fette fleißig geschmiert werden. Wäre die Geschwulst groß und schmerzhaft, so muß man den Anstrich anwenden, welcher bereits beym Satteldruck erinnert worden ist.

Eine Bauch- oder Gurt-Geschwulst, wenn das Pferd zu lange unter einem zu fest geschnürten Gurte stand, muß wohl mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Digitized by Google

Bey Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene sich des frischen, oder wo man es bekommen kann, des nachstehenden sehr guten Augenwassers.

Brunnenwasser	½ Maß.
Bleyessig	2 Quintel.
Kampfergeist	½ Loth.

Man mache das Wasser warm bevor man den Bleyessig damit mischt. Es ist auch ein vortreffliches Wundwasser, und lindert den Schmerz bey eiternden Geschwüren.

In Coliken, wo das Pferd den Hafer versagt, nicht misten oder strahlen kann, nach den Flanken sieht, sich mit den vordern Füßen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die hintern Füße weit und dergestalt unter den Bauch vorwärts setzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, sehr schwer athmet, sich wälzt, auf den Rücken legt, und ihm ein starker Schweiß hervorbricht, da muß man sogleich zu Hülfe eilen. Die Salze innerlich gebraucht, zeichnen sich hierbey vorzüglich aus. Man nehme eine starke Hand voll Kochsalz und zwey Loth Enzian-Pulver oder Wermuthabsud, oder etwas Mehl, und mache es zum Eingus, oder noch leichter, zu einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelst eines einfachen Holzspatens, auf die einem jeden Cavalleristen bekannte Weise innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Besserung fortfährt. Fünf bis sechs solche Lattwergen höchstens reichen hin, das Uebel zu heben. Ist man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klystiere beyzubringen, so wird der Colik um so sicherer geholfen. Man nehme hierzu Kamillen, Eibisch, Pappeln, Leinsamen und Weizenkleye, oder lauwarmes Wasser, etwas Seife, und vier Loth Kochsalz. Wo das Klystier unthunlich ist, so trachte man statt diesem Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer wälschen Nuß dem Darmcanal beyzubringen. Zum Trank gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedes Mahl frisch angemacht, weil er bald sauer wird, wenn er eine Zeit lang gestanden ist.

Nebst den besagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beständig im Schritte herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfters mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Coliken leiden, oder mit Würmern behaftet sind, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalls zu äußern, eine kleine Handvoll Rauchtobak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Colik die Ursache. Doch führe man das Pferd sogleich in einen Schafstall, über Schaf- oder andern scharfen Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harnen anstellt, und doch nicht strahlen kann, so begieße man es ein Paar Mahle in der Nierengegend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wo dieses alles nicht hilft, muß das Pferd ein Klystier von lauwarmem Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz bekommen.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine gewöhnliche Freßlust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glän-

Digitized by Google

zend, die Ohren kalt oder zu heiß sind, die Haut trocken und spröde ist, oder ungewöhnlich schwitzt, die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlt, das Maul sehr trocken, der Mist klein geballt und wenig, der Harn sehr dünn, braun und durchsichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äußert dasselbe, daß es krank ist: es muß mit doppelter Aufmerksamkeit beobachtet, der Zustand sogleich angezeigt, der Thierarzt beygezogen, und wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft werden. Man schütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm eine gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas gutes Heu.

Man muß dem Pferde, so bald es seyn kann, ein Klystier von Seife, warmen Wasser und zwey Loth Kochsalz beyzubringen trachten, und damit so lange fortfahren, so lange sich der Mist hart, trocken und klein zeigt, und wenn keine zu starke Entzündung vorhanden ist, so kann sich bey dieser einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erhohlen; sollte aber die Entzündung heftig seyn und anhalten, so müßte man sich wenigstens um einen Dorfschmid umsehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Brust Eiterbände zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und bloß ein zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Hafer, lasse das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwasser aus.

Bey verdächtigen ansteckenden inneren Krankheiten muß man alle mögliche Vorsicht gebrauchen, daß ein solches Pferd gleich abgesondert werde, um nicht andere anzustecken. Der Verdacht äußert sich bey genauer Untersuchung hauptsächlich in den Nasenöffnungen und dem Kehlgange. Ist eine Drüse zwischen den Gannaschen hart, in der Größe einer wälschen Nuß und auf einer Seite festsitzend; ist die innere Haut der Nasenöffnungen blaß oder rosenroth, oder gar schon voll Blattern und Geschwüre; ist der Nasenausfluß stinkend, blutig oder gar aschgrau, und hängt sich scharf an die Nasenöffnungen an; so ist das Pferd verdächtig, und wenn es nicht hustet, um so gefährlicher. Das Pferd muß sogleich abgesondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, sauern Aepfeln und dergleichen gefüttert, und bald möglichst zu einem Thierarzte verschafft werden. Findet es sich bey einer genauen ärztlichen Untersuchung, daß das Pferd mit dem Rotze behaftet ist, so muß es erstochen, die Rüstung und das Putzzeug, in so weit es angesteckt werden könnte, vertilgt, Eisen und Messing sichergestellt, Stand, Krippe und Raufe aber auf das sorgfältigste und mit Ueberzeugung gereiniget werden.

Bey gutartigen Drüsen sind solche in dem Kehlgange oft so angeschwollen, daß sie den Gang ausfüllen, und sind auch meistens hart, heiß und schmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Freßlust, die es beym Rotze hat, es versagt das Futter, hustet und ist traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand ist, und man das allgemein bekannte Drüsen- oder Pferdepulver bekommen kann, so gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eßlöffel voll in einer Lattwerge, und setze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frißt. Nebst dem Drüsenpulver wende man auch warme Umschläge

Digitized by Google

an und nehme ein Seitel Flachssamen, stoße es zu Pulver, und koche es in der Milch, oder man nehme bloß warm gekochte Kleye, mache davon öftere warme Umschläge in so lange bis die Geschwulst zeitig wird, wo man sie mit einem scharfen Messer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Werk und Wundwasser heilet. Auf den besagten Umschlag zertheilen sich oft die Drüsen ohne in Eiter überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüsenbeule geschwinder, und macht die Haut zum Oeffnen weicher, als wenn man diesen Knoten mit zerlassenem Gänse-Fett, in Ermangelung aber auch mit lau gemachtem Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich soll man, wie schon im Eingange gesagt worden ist, nochmahl bemerken, daß auch diese einfachen hier angeführten Heilmittel nur in Ermangelung eines Curschmids angewendet, und selbst in solchen Fällen dem Gemeinen nur dann anheim gestellt werden dürfen, wenn er sich ohne Schmid, oder ohne einen erfahrenen Vorgesetzten, ganz allein überlassen ist, und das Pferd durch längeren Aufschub einer augenblicklichen Hülfe in eine größere Gefahr gerathen würde.

§. 5.

Vom Hufbeschläge.

Daß manche fehlerhaften Hüfe bloß vom schlechten und unangemessenen Beschläge herrühren, wird niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung zieht, daß kein Pferd im natürlich guten Zustande unbrauchbare Hüfe habe: deßhalb soll jeder Cavallerist über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet seyn, um das Pferd nicht jeden willkührlichen Handgriffen ungeschickter Schmide Preis zu geben; auch soll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmide zu bekommen sind, hierzu Gemeine abrichten.

Die nothwendigsten Beobachtungen beym Beschläge bestehen in Folgendem:

Vom Huf soll nur so viel weggenommen werden, als abgestorben und zur Last ist, sonst raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hüfe austrocknen, zusammenlaufen und fehlerhaft. Der Huf muß wie der Nagel an der Hand des Menschen betrachtet werden; schneidet man ihn zu viel, oder schabt man ihn zu dünn, so entstehen Schmerzen, Entzündungen, Geschwüre u. s. w. Bey dem Hufe ist ein solcher kranke Zustand immer hartnäckiger, weil die Last des Körpers schmerzhaft auf ihn wirket.

Der Schmid muß das Werkmesser nicht aufwärts, sondern flach führen: die Wegnahme des überflüssigen Horns muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlast auf alle Theile des Hufes vertheilt komme. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleichgeschnitten sind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halbheißen Eisen et-

Digitized by Google

was braun brennt, um die braun gebrannten hohen Stellen noch wegnehmen zu können, oder noch beſſer, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß feſt auf den Boden treten läßt.

Die Hornſohle darf nicht ausgegraben werden, ſondern mit den Wänden gleich ſeyn, ſonſt wird der ausgegrabene Theil geſchwächt, Schmerzen verurſachen, und das Pferd hinken machen.

Die Ekſtreben, nähmlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel, dürfen keineswegs durchgeſchnitten werden, ſonſt verlieren die Wände ihre Stützen, durch die ſie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen ſich zuſammen, neigen ſich einwärts, und bilden, da ſie unten enger werden als oben, Zwanghüfe.

Der Strahl iſt jener Theil des Hufes, welcher das Zuſammenziehen der Ferſen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geſchwächt oder weggeſchnitten werden, ſondern die Erde berühren und mittragen helfen, ſonſt gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben ſo wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchem der ganze Huf umgeben iſt, oben, ſondern nur höchſtens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraſpelt werden, ſonſt trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abraſpeln der Glaſur um den Huf iſt in eben dem Verhältniſſe ſchädlich, als das Abfeilen der Zahnglaſur.

Das Hufeiſen muß mit der Geſtalt und Fläche des Hufes übereinkommen, denn das Eiſen muß nach dem Hufe, nicht aber dieſer nach dem Eiſen gerichtet werden. Iſt das Eiſen zu lang, und ſteht über die Trachten hinaus, ſo kann ſich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; iſt es zu kurz, daß die Trachten über ſelbes hinaus ſtehen, ſo haben dieſe keinen Schuz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Ende der Eiſen gerathen in die Winkel der Sohle und erzeugen Steingallen; iſt es zu weit, ſo kann das Horn wegen des zu großen Widerſtandes des Eiſens nicht gerad herab wachſen, ſondern es wird ſich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; iſt es zu eng, ſo treiben die Arme des Eiſens die Wände von innen nach außen, und trennen ſie von der Hornſohle. Ueberhaupt bilden weite Eiſen enge, und enge Eiſen weite Hüfe.

Zu dicke Eiſen machen ſchwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

Zu dünne Eiſen ſind bald abgenüzt, umbiegen ſich in die Sohle und drücken ſie.

Digitized by Google

Die Hufeisenflächen müssen beyderseits gleich und glatt geschmidet seyn, sonst liegt das Eisen auf der gleichgeschnittenen Hufflache ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf der anderen, und erzeuget Steingallen.

Die Eisen sollen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und sein Gang ist unsicher.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung und müssen im Winter auf dem Glatteise und besonders im Gebirge geschärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenig Tage dauert, so ist es besser geschärften Stahl einzuschweißen.

Da die Hinterfüße mehrerer Gewalt ausgesetzt sind, so können sie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der sie beym Anstoßen an Steine schützt.

Die Hufnägel müssen in die Fläche des Eisens gleich vertheilt werden, um das Eisen an dem Horn überall gleich fest zu halten, die Nägel selbst müssen vom besten Eisen seyn, sonst brechen sie, splittern den Huf, und lassen Splitter zurück. Man versucht die Güte der Nägel durch das so genannte Strecken, wenn man nähmlich durch gelinde Hammerschläge den Nagel gerad und eben machen will; jene, die dabey Risse bekommen, taugen nichts.

Zu dicke Hufnägel durchlöchern den Huf, und wenn das Pferd irgendwo hängen oder im Moraste stecken bleibet, so reißen die Wände und ganze Hufstücke ab. Sie müssen nicht zu lang noch zu kurz seyn, sonst verbiegt sich beym Einschlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel müssen nicht zu nahe an einander oder an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubt, angebracht werden.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche in gehörigem Verhältnisse seyn, sonst tritt sich der zu große und ober der Fläche stehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber haltet das Eisen nicht. Auch dürfen die Nägellöcher nicht weiter seyn, als die Nägel dick sind, sonst klappern die Eisen, fallen ab, so bald die Köpfe abgestoßen sind, und die Nägelspitzen bleiben im Hufe stecken.

Diesem Uebel kann sehr wohl vorgebeugt werden, wenn das Eisen eine Falze bekommt, damit sich die Nagelköpfe einsenken, und so lange halten können, als die Dicke des Eisens dauert.

Digitized by Google

Beym Einschlagen der Nägel hat man darauf zu sehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegenüber im Horn heraus komme und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der sich verbiegt, theilt oder bricht, muß sogleich heraus geschafft werden: die Spitzen der eingeschlagenen Nägel müssen abgezwickt, vernietet, und die kleinen Spitzen abgeraspelt werden.

Kein Eisen darf man gewaltsam abreißen, sondern man setzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, schlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet also alle Nieten, faßt mit der Zange das Eisen bey den Stollen, hebt es, und schlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Eisens, so kann man die lockern Nägel leicht mit der Zange heraus ziehen.

So bald das Eisen abgenommen und der Schmutz herab ist, müssen die etwa zurück gebliebenen Nägelstücke untersucht und heraus gebracht werden.

So wie der Huf zugeschnitten ist, so wird das neue Eisen auf die Hufflache gelegt, und nachgesehen, ob es passe; nun werden, indem der Gehülfe das Eisen an den Huf fest hält, die beyden Hauptnägel in die zweyten Nagellöcher vom Stollen nach vorne zu eingeschlagen, der Fuß auf den Boden gesetzt, und gesehen, ob das Eisen beym Einschlagen der Nägel sich nicht verschoben habe; ist dieß geschehen, so richtet man es durch einige seitwärts angebrachte Hammerschläge gerad, läßt den Huf aufheben und schlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mahl sogleich umgebogen werden müssen, damit die Spitzen weder den Gehülfen noch das Pferd verletzen.

Beym Aufheben der Vorderfüße stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält den Fuß mit beyden Händen fest, und stemmt das Knie auf seinen Schooß.

Beym Aufhalten des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes und stützt ihn auf den Schenkel, ohne sich etwa zu seiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

Alles Beschlagen muß ohne Geräusche und gelassen geschehen, und wenn es seyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beschlagen einen Einschlag von Lehm mit Wasser erhalten haben, damit der Huf geschmeidiger, weicher und das Pferd durch das harte Hufschneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe gesetzt werde.

Digitized by Google

§. 6.

Vom Zäumen und Satteln.

Eine richtige Vergleichung der mehr oder weniger wirksamen Theile der Stangen und des Mundstückes mit dem Bau des Pferdes und der Beschaffenheit des Mauls, bestimmt die Vollkommenheit einer guten Zäumung.

Bey allem dem bleibt es aber doch noch immer ein unstreitiger Satz, daß die beste Zäumung in einer ungeschickten Faust ein unnützes Werkzeug bleibe, und daher stets einen Reiter voraussetze, der die Grundsätze der Zäumungslehre anzuwenden, und mit ihrer Hülfe das Pferd in das Gleichgewicht zu arbeiten und zum Gehorsam zu führen weiß.

Der auf die unumstößliche Lehre vom Hebel sich gründende Satz: **„je weiter der bewegliche Punct von dem unbeweglichen entfernet ist, je mehr Gewalt hat jener über diesen"** bestimmt die Wirkungen der Stange in Hinsicht ihrer Länge.

Der Zapfen, mittelst dem das Mundstück an die Bäume oder Stangen befestiget ist, macht den **unbeweglichen Punct** aus. Alle übrigen Theile der Stangen müssen als **bewegliche Puncte** betrachtet werden, welche vermöge ihrer Bewegung und Richtung immer stärker wirken, je mehr und weiter sie von dem Zapfen, als dem unbeweglichen Puncte, entfernet sind.

Der obere Theil der Stangen, das ist, vom unbeweglichen Puncte aufwärts, muß alle Mahl kürzer seyn als der untere vom Zapfen abwärts. Dieser kürzere Theil hält dem längern in seiner Wirkung Widerstand, und der längere fordert immer mehr Gewalt den kürzern zu bezwingen, je weniger er nach der Proportion des kürzern denselben in der Länge übersteigt.

Man vergleiche z. B. bey einer Schnellwage **den Obertheil der Stangen** mit dem kürzeren Theile des Wagbalkens, **das Mundstück** als den festen Theil, mit dem Zapfen, der den Balken trägt, und den **untern Theil** der Stangen mit dem längeren Theil des Balkens an der Wage.

Jedermann weiß, daß ein bestimmtes Gewicht, z. B. von einem Pfund, je weiter es nach dem Ende des Balkens, das ist, je entfernter von dem Zapfen gehängt wird, eine desto schwerere Last durch den kürzeren Theil des Balkens aufheben und ins Gleichgewicht bringen kann, und daß das Gegentheil entstehe, wenn der kürzere Theil am Balken, woran die Last hängt, länger wäre, und dadurch merklichen Widerstand machte.

Digitized by Google

Der Satz der Mechanik, daß sich die Kraft zur Last, wie umgekehrt ihre Entfernung vom Ruhepuncte verhalte, bestimmt also die ganze Lehre der Einrichtung der Stangen. Die Stange oder der Baum ist nichts anders als ein Hebel; da, wo die Zügel angebracht sind, ist die Kraft, da, wo die Kinnkette eingemacht ist, die Last, und da, wo das Mundstück in den Baum eingreift, der Ruhepunct.

Je weniger Kraft und je weniger Zeit man mit der Bewegung der Stangen zur Erreichung der Absicht anwenden darf, desto vollkommener ist die Wirkung der Stangen.

Ist der obere Theil der Stangen einen Zoll lang, während der untere vier Zoll enthält, so muß, um bey der Last eine Bewegung von einem Zoll heraus zu bringen, bey der Kraft eine von vier Zoll geschehen. Diese allzu große Bewegung verursachet, daß die Bäume über die untern Lefzen zurück weichen, sich dem Halse und der Brust nähern, sich wohl gar an dieselbe stützen, und dadurch die Wirkung der Stange vernichten und durchfallen. Diese Betrachtung beweiset, daß die Lehre, Lasten aus der Stelle zu bringen, in der Anwendung auf das Pferd jene Schranken habe, die ein schickliches Verhältniß der Stangentheile unter sich, um die Absicht des Reiters in der kürzesten Zeit zu erreichen, oder, was einerley ist, den möglich kleinsten Raum mit dem Untertheile der Bäume durchzugehen, nothwendig macht. Die mit Aufmerksamkeit geschehenen Versuche bestimmen das Verhältniß des obern zum untern Theile wie Eins zu Zwey.

Uebrigens macht die krumme oder gerade Richtung der Stangen in der Anwendung der vorbesagten Lehre keinen wesentlichen Unterschied, denn, obgleich es den Anschein hat, daß z. B. der krumme Brunnen- oder Radschwengel geneigter und geschickter sey, als der gerade, die Brunnenwalze oder das Rad zu drehen, so hat derselbe doch nicht mehr Gewalt, als der gerade Schwengel.

Ein großer und wichtiger Unterschied jedoch beruht in der Richtung der Bäume mit ihren untersten Theilen, daß ist, mit der Stelle des Ueberwurfs, wo die Zügelringe angebracht sind, vor, auf oder hinter der Linie des unbeweglichen Punctes.

Diese Linie muß man sich durch die Mitte des Auges, durch welches die Backenriemen gezogen sind, und durch die Mitte des Zapfens in gerader Fortsetzung herab denken.

Stangen, welche mit dem Klobenloche in gerader Linie auf die Mitte des Auges, das ist, auf der Linie gerichtet sind, wirken im Verhältnisse ihrer Richtung gelind, und gehören für ein wohlgebautes Pferd. Stangen, vor der Linie gerichtet, wirken schärfer und zäumen herbey. Stangen, hinter der Linie gerichtet, treiben über sich, und erheben die Stellung des Pferdekopfs.

Digitized by Google

Diesen Grundsätzen nach kann also nicht allein der Pferdekopf mit dem Halse durch eine richtige Auswahl der Stangen, so viel möglich in die gehörige Stellung, sondern auch das Pferd überhaupt besser ins Gleichgewicht gearbeitet werden; nur kommt hierbey zu beobachten, daß jede verschärfte Wirkung mit der Beschaffenheit der übrigen Pferdetheile im übereinstimmenden Verhältnisse zu stehen komme; das ist, wenn ein Umstand beym Pferde obwaltet, dessen Ursachen eine besondere Beobachtung bey der Richtung der Stangen erheischen, so muß ein gründliches Urtheil diejenigen Maßregeln bestimmen, wodurch die Theile der Stangen in so weit geschärft oder gelindert werden, daß der schwächere Theil nicht zu scharf und der stärkere nur nach Erforderniß bezwungen werde. Z. B. ein Pferd, welches kein hinlängliches Vermögen im Kreuze hat, übrigens aber zur Herbeybringung des Kopfes eine vor die Linie gerichtete Stange benöthiget, wird es nothwendig machen, daß die beweglichen Stangentheile in ihrer Entfernung vom unbeweglichen Puncte kürzer ausfallen, und die übermäßige Schärfe der Stangen verhindern.

Nach dem, was nun vorausgegangen ist, wird jedermann einsehen, daß ein übel gestalteter, schwerer Kopf, dessen Gannaschen breit sind, eben so ein kurzer Hals, der sich nicht beugen und herbey bringen läßt, ein Hirschhals u. dgl. eine vor die Linie, so wie ein Pferd, das vorne niedriger als hinten gestellt ist, eine hinter die Linie gerichtete Stange benöthigen werde.

Nun kommt es also noch auf die verschiedenen Mundstücke an, die nach Beschaffenheit des Mauls und der darauf Bezug nehmenden übrigen Theile beurtheilt und eingerichtet werden müssen.

Die Verschiedenheit dieser Theile erzeuget folgende Grundsätze:

Erstens: daß das Mundstück auf die empfindlicheren Theile so sanft als möglich, auf die weniger empfindlichen aber schärfer, mithin auf jedes Pferdemaul hinlänglich und zweckmäßig wirke.

Zweytens: daß das Mundstück nach der Breite des Mauls gerichtet, und zwischen dem Maul und der Stange noch ungefähr 1½ Linie Platz gelassen werde.

Sind die Laden erhoben, scharf und mager, und die Zunge dünn, daß sie in ihrem Canal wohl einliegt, so muß ein gerades Mundstück gewählt werden, welches zu gleicher Zeit auf die Zunge und auf die Laden so wirken muß, damit die Zunge etwas mehr trage, als die Laden, mithin die Wirkung auf diese lindere. Daher soll auch das Eisen an beyden Enden gegen den Zapfen dicker und vollkommener seyn. Sind die Laden empfindlich, aber die Zunge dick, so muß die Mitte des Mundstückes ausgeschweift seyn, und der Zunge so viel Freyheit lassen, daß diese nicht allein, sondern auch die Laden tragen.

Digitized by Google

Sind die Laden **niedrig, rund, fleischig**, mithin weniger empfindlich, so muß, und besonders wenn auch die Zunge dick wäre, durch Ausschweifung des Mundstückes derselben mehr Freyheit gegeben und das Eisen an beyden Enden gegen den Zapfen dünner, mithin für die Laden empfindlicher eingerichtet werden.

Sind die Lefzen zu dick und voll Muskeln, daß sie die Wirkung des Mundstückes auf die Laden verhindern, so muß das Mundstück weiter als gewöhnlich gewählt werden, weil durch die weitere Entfernung der Stangen sich die Lefzen ausbreiten und dehnen, mithin die Gewalt, das Mundstück von der Wirkung auf die Laden abzuhalten, verlieren.

Sollte auch dieses Mittel nicht hinlänglich abhelfen, so gibt ein halbmondförmiger Bogen von Blech oder Eisendraht sichere Abhülfe.

Der angemessenste Ort, wo das Mundstück aufliegen solle, ist ein Zoll vom Hakenzahne in der Richtung gegen die Backenzähne. Ist nun das Maul zu kurz gespalten, wodurch das Mundstück dem Hakenzahne näher, folglich auf den empfindlichsten Theil der Laden zu liegen kommt, so muß das Eisen gegen die Enden des Mundstückes dicker, und im Gegentheile bey einem tief gespaltenen Maule, wo die Laden immer minder empfindlich werden, dünner eingerichtet seyn. Damit das Pferd mit der Zunge das Mundstück bewege, und dadurch das Maul erfrischt werde, sind Walzen, oder in der Mitte des Mundstückes ein kleines Spiel sehr dienlich.

Die Kinnkette, als eine einfache Panzerkette betrachtet, muß in ihrer natürlichen Fläche nicht zu scharf und nicht zu locker aufgelegt, und nicht verdreht, sondern dergestalt angebracht werden, daß sie beym Anziehen des Zaumes ihre Lage nicht ändere und nicht in die Höhe steige. Der Mann muß demnach mit den ersten Fingern der linken Hand von vorne unter den obern Theil der Stange fahren, und mit diesen und dem Daumen den Haken halten; er fährt sodann mit der rechten Hand unter das Kinn bis zu dem Langglied, wo die Kette fest gemacht ist, zu der rechten Seite der Stangen, und dreht die Kinnkette Glied für Glied bis sie flach wird und sich nicht mehr drehen läßt, dann legt er sie von oben abwärts in den Haken, daß das dicke mittlere Glied in der Kinngrube nicht zu locker und nicht zu scharf anliege.

Die Lage der Kinnkette ist der ausgehöhlte Theil am Kinn; um sie aber daselbst zu erhalten, müssen die beyden Haken eine gleiche Länge haben, und nicht länger seyn, als daß sie zu dem obern Theil oder höchstens zu dem Mittelpunct des Zapfens reichen und herablangen. Die Kinnkette muß nicht zu lang eingelegt werden, sonst ist sie unwirksam, und macht das Mundstück durchfallen; nicht zu kurz, sonst wird sie unerträglich, und die Theile, worauf sie beständig drückt, in der Folge unempfindlich. Sie muß demnach

so eingelegt werden, damit das Pferd den untern Theil des Mauls frey bewegen könne, mit dem Mundstücke hinreichend freye Spielung behalte, und daß man unter der Kinnkettengrube, als wohin die stärkern Glieder der Kette gehören, mit dem Daumen durchfahren könne.

Das Hauptgestell nebst den Zügeln hat die Absicht das Gebiß in der ihm angewiesenen erforderlichen Lage am Kopf des Pferdes fest zu halten und mit der Faust des Reiters zu verbinden. In dieser Absicht sollen demnach die Backenriemen das Auge der Stangen nicht zu sehr ausfüllen, und dadurch die Beweglichkeit und Spielung des Mundstückes hemmen, im Gegentheile aber auch nicht zu großen Spielraum geben, und dadurch zum Durchfallen der Stange beytragen; der Nasenriemen muß fest, desto lockerer aber der Kehlriemen seyn.

Ueberhaupt müssen alle Theile des Hauptgestelles dergestalt unter einander übereinstimmen, daß kein Theil auf die unrechte Lage der Stangen Einfluß nehme.

Die Hauptbeobachtungen beym Satteln bestehen darin: daß der Sattel überall gleich aufliege, um an keinem Theile das Pferd zu drücken, daß er nach dem Baue des Rückens, nachdem dieser magerer, schärfer, dicker oder runder ist, mehr oder weniger gewölbt eingerichtet sey; daß nicht vorgesattelt, das ist, daß nicht die Schulterblätter eingenommen werden, und daß der Sattel fest liege, mithin wohl gegurtet werde, und nicht durch eine unstäte Lage das Pferd drücke.

Vorzüglich hat man bey dem hungarischen Sattel zu beobachten, daß der Bau des Holzgerippes immer nach dem rundern oder schärfern Rückgrad des Pferdes eingerichtet sey, so, daß man bey jenem die Orte des Sattels unter einem viel stumpferen Winkel zusammen gehen läßt, als bey mageren und schmalen Pferden. Ferner darf der Sattel nie mit seinen scharfen Enden oder Seiten der Stege aufliegen, sondern solche müssen wohl gerundet und ausgeschweift seyn. Hierzu gehört, daß der Sattel den Widerrüst nicht berühre, und die Decke oder Kotze, auf welcher der Sattel gehörig und wenigstens nach Verhältniß des Pferdes drey Finger weit rückwärts der Schulterblätter aufliegen muß, nicht zu dick, sondern vorschriftmäßig zusammen gelegt sey, keine Falten habe, die Gurte aber, damit der Sitz nicht wanke, hinlänglich angezogen, und zu diesem Ende bey Zusammenziehung der Untergurte mit der rechten Hand der hintere Sattelknopf umfaßt und fest gehalten werde.

Digitized by Google

§. 7.

Von der Packordnung.

Eine zweckmäßige Packordnung erfordert, daß dem Mann nicht mehr Bagage gestattet werde, als die ihm zu seinem nothwendigen Bedarf in der Adjustirungsnorma vorgeschrieben ist; daß er solche gehörig zusammen zu legen, ordentlich zu verwahren, und auf das Pferd mit Beobachtung des nöthigen Gleichgewichtes, und ohne dasselbe einer Beschädigung auszusetzen, zu packen wisse.

Jeder Mann ist mit einem **Mantelsacke** versehen. In diesem werden folgende Stücke verforgt:

Die vorräthigen Hosen, welche nach der Länge geleget werden; das Hemd, die Gattien, das Nasentuch, die Socken oder Fußlappen und die Fäustlinge werden zusammen gewickelt; das Gewehr-Putzzeug und ein Säckchen mit weißer Farbe soll nicht über ein halb Pfund wiegen; das Barbierzeug darf nur aus einem Messer, einem Stück Seife und einem kleinen Spiegel bestehen; das Nähzeug soll den unentbehrlichen Zwirn, einige Nadeln, eine Schere, eine Ahle, etwas Draht und einige Stücke zum Ausbessern enthalten, und die Kleiderbürste nicht groß seyn, übrigens aber alles gegen die Ecken des Mantelsackes im Gleichgewichte vertheilt, jedoch die Mitte so wenig als möglich ausgefüllt werden, um nicht auf dem Pferderücken aufliegen zu müssen.

Der Mantelsack wird an den Sattelkranz oder bey dem hungarischen Sattel an den hinteren Löffel (Kapa) mit den drey Pack- oder Bindriemen dergestalt fest gemacht, daß die Mitte hoch an den Sattel gezogen, die beyden Enden aber lockerer geschnallt oder gebunden werden.

Die Tornister kommen rechts und links auf jeder Pistolen-Holfter gleich hoch dergestalt zu hängen, daß sie von der Sattelhaut wohl bedecket werden, und der Mann in keiner Gelegenheit gehindert sey, die Pistolen leicht und bequem ergreifen zu können.

In dem rechten Tornister werden das Eßbestöck, zwey Kämme im Futteral, der Henkel und Stiel vom Kastrol, ein Säckchen mit Salz, etwas Gemüß, das Pferd-Putzzeug, die Stiefel- und Reitzeug-Bürste sammt der Wichs, und bey der schweren Cavallerie auch die Schuhe verforgt. In dem linken Tornister hingegen soll sich die Holzmütze, der Futter-Tornister mit ein Paar Gauseln Hafer, etwas Brot, und wenn Sicheln geführt werden, auch der Wetzstein befinden.

Bey jenen Truppen, die mit Zeltern versehen sind, werden an dem linken Tornister auch die Zeltpflöcke mittelst zwey Bindriemen gebunden.

In den **Fassungs-Sack** kommt der vorräthige Hafer und das Brot in zwey gleiche Theile getheilt. Der Sack wird mit dem mittleren Packriemen befestiget, daß er außer dem Sitze des Mannes auf beyden Seiten, und der eingeschlagene Knopf links zu liegen komme; wenn aber darin nichts geführt wird, so soll derselbe mit den zwey Enden

Digitized by Google

gegen die Mitte gebogen, nach der Länge des Mantelsackes gelegt, und ober demselben aufgebunden geführet werden.

In die Eisentasche kommen zwey vorräthige Hufeisen und dreyßig Hufnägel. Sie wird rechts rückwärts an die rechte Klammer des Sattelkranzes, und bey dem hungarischen Sattel an den Bindriemen der rechten Hinterzeugschnalle befestiget.

Das Zelthackel wird neben der linken Pistolenholfter aufgebunden. Das Hackel muß ein ledernes Futteral haben, und der Stiel nicht länger als die Pistolenholfter seyn.

Der Pferdpflock wird in den an der rechten Seite hangenden Pferdpflockschuh mit der Spitze eingesteckt, und mittelst des an dem Obergurte befindlichen Schwungriemens angehängt; bey den Chevaurlegers, Husaren und Ulanen aber an der rechten Pistolenholfter mittelst der daran angebrachten Schleife geführt.

Der Vorzugstrick wird in der Länge des Mantelsackes zusammen gerollt und oberhalb des Mantelsackes mit dem Packriemen fest gebunden.

Die Fouragierstricke sind, wenn kein Heu geführt wird, rund in der Länge von zwey Schuh zusammen zu rollen, die Enden zusammen zu binden, und wie das Eisentäschchen angebunden zu führen.

Die Sichel, deren Schneide und Spitze mittelst eines Holzes gut eingemacht ist, wird über den Mantelsack mit der Krümmung einwärts gegen den Sattel aufgebunden.

Der Kittel ist zusammen gerollt einwärts des Mantelsackes, und wenn auch der leere Fassungssack aufgepackt ist, über diesen zu führen.

Die Reithosen werden bey großen Paraden zusammen gelegt, und so wie der Kittel über den Mantelsack geführt.

Der Mantel wird bey jeder Gelegenheit ohne Kunst, und nur dergestalt zusammen gelegt, daß es ein jeder Mann auch zu Pferde bewirken könne. Derselbe muß in zwey gleiche Theile, mit dem Inwendigen einwärts, rechts und links sammt den Ermeln in einer solchen Länge eingeschlagen werden, daß sie von dem einen Ende der Pistolenholfter längs dem vordern Theile des Sattels bis zu dem Ende der andern Pistolenholfter reiche. Sodann wird der obere Theil, wo der Kragen ist, so wie der untere beyläufig mit dem vierten Theile eingeschlagen, und endlich so fest als möglich zusammen gerollt. Die auf beyden Seiten durch die Rollung entstehenden Schnecken müssen gleich laufen, folglich der innere Theil derselben nicht über den äußeren hervor stehen.

Der so gerollte Mantel wird in seiner Mitte mittelst des an dem vordern Sattelknopfe befindlichen Mantelriemens in die Höhe gezogen und gebunden, beyde Enden des Mantels aber werden mit dem an den Pistolenholfter-Schleifen befindlichen Bindriemen festgemacht, so daß sie drey Querfinger von dem Ende des Mantels zu liegen kommen, und der Bund nicht gesehen werde.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Regiments-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für die Stabs-Parteyen.

§. 1.

Für den Profoßen.

Dieser Dienst erfordert einen vorsichtigen, uneigennützigen und ordentlichen Mann.

Der Profoß bekommt alle Befehle durch den Regiments-Adjutanten, muß täglich bey ihrem Ausgeben zugegen seyn, und jene Befehle, die den Regiments-Caplan und den Auditor angehen, denselben überbringen.

Er findet sich an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen beym Major ein, den täglichen Früh-Rapport aber über die an ihn angewiesenen Fleischhacker und Marketender, über das ihm anvertraute Stockhaus, über die Zahl, Zuwachs und Abgang der geschlossenen und ungeschlossenen Arrestanten, über die Säubrigkeit, Zucht und Ordnung im Regimente, über die sich etwa aufhaltenden Buhldirnen, und überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise vorfallenden Ereignisse erstattet er dem Adjutanten.

Wenn der Fleischhacker und Marketender irgend wohin geht um einzukaufen, so soll der Profoß hierzu erst die Bewilligung durch den Adjutanten einhohlen.

Er muß den Fleischhacker anhalten, daß er gutes, gesundes Vieh und zur rechten Zeit schlachte, damit ohne Noth kein zu frisch geschlachtetes Vieh sogleich ausgehauen werden müsse. Verdorbenes und ungenießbares Fleisch muß weggenommen, eingegraben, und der Fleischhacker, im Falle er schon einiges davon verkauft hätte, zur Strafe gezogen werden.

Ueberhaupt muß der Profoß auf Maß und Gewicht, auf den Preis und die gute Beschaffenheit der Lebensmittel aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe, daß die festgesetzte Taxe beobachtet und keine ungesunden Victualien oder unzeitiges Obst verkauft werde. Solche schädliche Eßwaren oder Getränke müssen vertilgt, die unechten Maße und Gewichte weggenommen, und alle entdeckten Unfüge sogleich angezeigt wer-

Digitized by Google

den. Jedoch muß sich der Profoß in seinen Verrichtungen von keiner Gehässigkeit, Vorliebe oder Eigennutz leiten lassen. Er darf niemanden ein Unrecht zufügen, und eben so wenig jemand verschonen.

Während des Gottesdienstes darf derselbe keinen öffentlichen Ausschank, Mäklerey, Tanz oder Musik gestatten.

Wenn er wahrnimmt, daß wer immer im Regimente sich beygehen lasse, ein öffentliches Aergerniß zu geben; so soll er es dem Adjutanten anzeigen, damit es weiter gemeldet und die Abschaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenstandes eingeleitet werde.

Der Profoß beordert die nöthigen Soldatenweiber in das Krankenhaus, um daselbst alles rein zu halten und für den vom Regimente bestimmten Lohn zu waschen.

Unter seiner Aufsicht sollen auch die Weiber im Felde die Escadronsgassen und die Front des Lagers kehren, so wie dieselben in den Casernen gehalten sind, die Gänge und den Hof rein zu erhalten.

Das vorzüglichste Geschäft des Profoßen ist die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten. Nicht ein jeder, der in Arrest kommt, ist wirklich schuldig. Diese Erkenntniß hängt erst vom Urtheile ab; Umstände machen es oft nothwendig, auch solche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein bloßer Verdacht obwaltet, von dem sich aber dieselben in der Folge reinigen können. Der Arrest darf also kein reinigender Kerker, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn. In diesem Sinne muß der Profoß auf die persönliche Reinhaltung der Arrestanten so wohl, als ihrer Behältnisse alle Aufmerksamkeit verwenden, und alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig ist. Er muß die Vorsorge treffen, daß für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde, daß sie alle Woche ein Mahl Wäsche wechseln, sich täglich waschen, kämmen, öfters unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen, daß zu dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Kotzen, Strohsäcke ꝛc. ausgeklopft, die Behältnisse gelüftet, gereiniget und geräuchert, kurz alles mögliche angewendet werde, was zu der Erhaltung des Mannes erforderlich ist. Dagegen darf man den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten, nicht dulden, daß jemand, der zur Execution geführt wird, Wein oder Branntwein mit sich in die Tasche nehme. Man muß sorgen, daß auch die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und wenn jemand zu Wasser und Brot verurtheilt ist, so darf er nichts Mehreres bekommen, als was seine Strafe erlaubet.

Der Profoß muß fleißig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten bey Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und sich überzeugen, daß die Schließeisen im gehörigen Zustande und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle zum Losbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahrt, die Wachen aufmerksam und zweckmäßig ausgestellt seyn. Das Licht muß die ganze Nacht unterhalten und dergestalt versorgt werden, daß es die Arrestanten nicht auslöschen können, weßhalb auch bey nächtlichen Besuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren ist.

Zu einem Delinquenten darf, so lange das Urtheil nicht kund gemacht worden ist,

Digitized by Google

kein Mensch, auch nicht der Regimentscaplan ohne Bewilligung des Regiments-Commendanten zugelassen, und keinem das Schreiben gestattet werden. Sollte jedoch letzteres bewilliget worden seyn, so darf es nicht eher abgeschickt werden, als bis es der Regiments-Commendant eingesehen hat.

Der Profoß schließt jeden, dem die Eisen angelegt werden, auf und zu. Die Art, auf welche jemand lang oder krumm geschlossen werden soll, muß von dem Commendanten befohlen werden. Uebrigens hat der Profoß darauf zu sehen, daß die Eisen weder zu weit, um sich ihnen entziehen zu können, noch zu enge seyn und Schmerzen oder Verletzungen bewirken.

Die Eisen, Schlösser und alle bey den gewöhnlichen Executionen vorfallende Kosten muß der Profoß aus Eigenem unterhalten und bestreiten.

Dagegen bekommt derselbe so wohl für den Profoßen- als für den Haus-Arrest von einem Rittmeister 2 fl., von den subalternen Officieren, unter welchen auch der Adjutant begriffen ist, und von dem Regimentsarzt 45 kr. Der Auditor und Rechnungsführer zahlen nach Maßgabe ihres begleitenden Officiers-Charakters. Vom Wachtmeister abwärts aber zahlt niemand Arrestgeld.

Wenn der Profoß etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Regiments-Adjutanten.

Die übrigen Verhaltungen eines Profoßen sind in den verschiedenen andern Abhandlungen des Reglements enthalten.

§. 2.

Für den Schneider, Riemer und Unterschmid.

Der Schneider und der Riemer müssen ihr Handwerk wohl verstehen, es fleißig und gewissenhaft betreiben, und einen ordentlichen Lebenswandel führen.

Für ihre Arbeiten sollen sie sich mit dem bey der Oekonomie-Commission bestehenden Taglohn oder mit der beym Regimente bestimmten Taxe begnügen.

Wenn sie etwas zu bitten, zu klagen oder sonst anzubringen haben, so gehen sie zum Adjutanten, von dem sie auch die Befehle erhalten.

Der Unterschmid hingegen wendet sich mit seinen Meldungen an den Oberschmid, erhält von diesem die Befehle, und muß ihm in allem mit Eifer und Treue an die Hand gehen. Die nähmlichen Eigenschaften, welche ein Escadronsschmid haben soll, werden auch von dem Unterschmid gefordert. Er vertritt die Stelle des Escadronsschmids, wenn einer abgeht, und ersetzt den abwesenden Oberschmid, wenn er hierzu fähig ist. Ihre Vorschrift ist dann auch die seinige, so wie er übrigens das Nähmliche zu beobachten hat, was daselbst für die Schmide überhaupt vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

§. 3.

Für den Oberschmid.

Der Oberschmid ist der erste Pferde-Arzt des Regiments. Alle übrigen Schmide sind ihm untergeordnet; er bestimmt ihre Dienstverrichtungen, benennt sie mit Er und wird von denselben mit Sie benennt.

Alle Kenntnisse, welche dem Escadronsschmide erforderlich sind, muß der Oberschmid im höheren Grade und mit solcher Geschicklichkeit besitzen, daß er es vermöge, seine Untergebenen zu belehren und anzuleiten, ihre Anstände aufzuklären, und ihre Zweifel zu heben.

Es darf zwar kein Schmid bey einem Regimente aufgenommen werden, der nicht zuvor in der k. k. Thierarzneyschule abgerichtet und fähig befunden worden ist; allein es bleibt noch immer eine beständige Uebung nothwendig, um die in den Schulen erlernten Grundsätze zu behalten, zu vermehren und auf den verschiedenen kranken Zustand der Pferde anzuwenden.

Es gibt so viele Gelegenheiten, wo ein geschickter und eifriger Oberschmid sich und seinen Untergebenen eine umfassendere Ausbildung verschaffen kann; aber er muß sie benutzen und nicht gleichgültig vorübergehen lassen.

Vorzüglich soll derselbe seinen Unterricht dahin leiten, daß seine Schmide die wahren Krankheitszeichen von den falschen zu unterscheiden, hierdurch die Krankheit richtig zu erkennen und einzusehen, unter den Heilmitteln jene, die angemessen und zugleich die wohlfeilsten sind, zu wählen, und die Pferde mit zweckmäßigen, nach der Gestalt und Beschaffenheit des Hufes eingerichteten Eisen wohl zu beschlagen lernen.

Auf diese Art wird er zugleich die Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Untergebenen prüfen, unterscheiden und hiernach ermessen können, in wie weit man sich bey vorkommenden gefährlichen Curen auf diesen oder jenen Schmid verlassen könne, oder in wie weit einer und der andere in seiner Kunst und Erfahrung noch zurück sey.

Nach diesem Maßstabe besorgt der Oberschmid wenigstens die gefährlichen Curen, so viel es thunlich ist, selbst, oder er ertheilt dem betreffenden Curschmid in vorkommenden Fällen von Zeit zu Zeit die nöthigen Weisungen.

Uebrigens hat der Ober- und alle übrigen Curschmide beym Ankaufe, Zubereitung, Verwendung und Aufbewahrung der Arzneyen gewissenhaft vorzugehen, und sich unter der schärfsten Strafe keine hinterlistigen oder überspannten Aufrechnungen zu erlauben, vielmehr ernstlich bedacht zu seyn, die erforderlichen verschiedenen Kräuter zur rechten Zeit aufzusuchen und zu sammeln.

Den Beschlag der Regiments-Brotwagen, Feldschmiden und der hierzu gehörigen Pferde soll der Oberschmid in beständig gutem Zustande erhalten, bey Uebernahme der Remonten und bey dem Ausmustern untauglicher Pferde muß er sich mit Klugheit und Vorsicht benehmen, sich von keinem Eigennutze oder andern Nebenabsichten verleiten lassen, und auf die

Digitized by Google

gute zweckmäßige Behandlung der Remonten und kranken Pferde eine fleißige Aufsicht unterhalten.

Wenn ein Schmid seine Pflichten außer Acht läßt, soll ihn der Oberschmid ermahnen, verweisen und mit allem Ernste zur Schuldigkeit anhalten. Verdiente ein solcher eine schärfere Ahndung, so muß er ihn dem Adjutanten sogleich anzeigen.

Alle erheblichen Rapporte erstattet der Oberschmid persönlich dem Adjutanten, und wenn er unter den besonderen Befehlen eines Officiers steht, auch diesem. Den gewöhnlichen Früh-Rapport überschickt er, um in der Behandlung der kranken Thiere keine Zeit zu verlieren, durch den Unter- oder Escadronsschmid, an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen aber hat er persönlich beym Major zu erscheinen. Die Befehle überbringt ihm der Unter- oder Escadronsschmid, deren einer täglich beym Ausgeben sich einzufinden hat.

§. 4.

Für den Wagenmeister.

Zu dieser Dienstleistung wird in Kriegs- und nach Umständen auch in Friedenszeiten ein Unterofficier angestellt.

Er führt, wenn der Umstände wegen nichts anders befohlen worden ist, und das Regiment allein marschirt, die Bagage gleich hinter der Arrieregarde vermöge der in den Marschverhaltungen bestimmten Ordnung.

Zuerst kommen die Wagen mit den Zeltern, Feldrequisiten, mit der vorräthigen Montur und dergleichen.

Dann folgen die Casse- und Brot-Wagen.

Hierauf die Bagage der Stabsofficiere und der Stabsparteyen nach ihrem Range.

Dann die Escadrons-Bagage flügelweise und in der Ordnung, wie die Escadronen nach einander marschiren.

Endlich jene des Fleischhackers und der Marketender.

Wenn mehrere Regimenter zusammen marschiren, so folgt ihre Bagage in der nähmlichen Ordnung, wie die Regimenter in der Colonne, und marschirt entweder hinter der ganzen Colonne oder für sich allein auf einer anderen angewiesenen Straße. Nur müssen sich die Zelter-Wagen aller Regimenter an der Spitze der Bagage befinden.

Die mit Zeltern beladenen Trag-Thiere hingegen gehen alle Mahl seitwärts mit ihrem Regimente, dasselbe möge für sich allein oder mit mehreren marschiren.

Der Wagenmeister findet sich täglich beym Ausgeben der Befehle ein, und so bald der Marsch bestimmt ist, befiehlt er den Knechten die Stunde, in welcher sie sich mit Allem auf dem angewiesenen Platze einzufinden haben.

Er soll jedoch immer zur rechten Zeit nachsehen und vorsorgen, daß jenes, was gebrochen oder beschädigt worden ist, hergestellt, die Pferde beschlagen, die Wagen geschmiert und über-

Digitized by Google

haupt alles vorbereitet werde, was zur Beförderung eines unaufhaltsamen Marsches erforderlich ist.

Derselbe hat sich, wenn das Regiment nicht für sich, sondern mit der Armee oder auch nur mit einem Corps marschiren sollte, zu dem in einem solchen Falle aufgestellten Stabs-Wagenmeister, an den er alsdenn in allen Verhaltungen und Vorfällen angewiesen ist, zu begeben, ihm alle Rapporte abzustatten, seine Befehle einzuhohlen und seine Anordnungen genau zu befolgen.

Auf dem Marsche muß er die strengste Ordnung halten. Die Wagen müssen angeschlossen auf einander folgen, niemand darf dem andern vorfahren, und keinem fremden Fuhrwerke darf gestattet werden, sich durchzudrängen.

Dagegen soll aber auch der Wagenmeister, wo es immer die Umstände zulassen, den Bedacht nehmen, daß besonders Couriere, Posten und andere ansehnliche Reisende ohne Noth nicht aufgehalten, sondern ihnen, wo es thunlich ist, so viel Raum gelassen werde, um ungehindert vorfahren zu können.

Wenn der Zug angehalten wird, oder auf der Station einrückt, so soll nach Beschaffenheit des Terrains, und wenn nicht ausdrücklich etwas anderes befohlen worden, das Fuhrwerk in zwey, drey oder auch mehreren Reihen neben einander auffahren.

Kommt der Zug an einen Berg oder an eine andere üble Stelle, so muß der Wagenmeister die Aufmerksamkeit der Knechte aufwecken und selbst alle mögliche Anleitung geben, damit in diesem Augenblicke jede Unordnung am sorgfältigsten vermieden und niemand durch eigene Ungeschicklichkeit aufgehalten werde.

Wenn sich nun doch der Fall ereignete, daß ein Wagen nicht fortkommen könnte, so müssen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten, wo thunlich andere, besonders solche Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte oder die beschwerliche Stelle schon zurückgelegt haben, vorgespannt, mit einem Worte, alle Vortheile aufgesucht und angewendet werden, die die Umstände an die Hand geben und für den Fall die dienlichsten sind. Sollte der Wagen auf keine Art fortgebracht werden können oder entzwey gebrochen seyn, so müßte die Bagage, besonders wenn es ein Casse- oder Zelterwagen wäre, auf die andern Wagen vertheilt, der betreffende Wagen aus dem Wege geräumt, eine Wache beygegeben und der Colonne nachgeführet werden.

Ueberhaupt muß bey solchen Gelegenheiten alles, mithin auch die Wache Hand anlegen und die Knechte zur Hülfsleistung anhalten.

Man wird aber so mancher Unordnung vorbeugen, wenn man im voraus den Bedacht nimmt, daß die Wagen nicht überladen und keinem das Aufsitzen gestattet werde, dem es nicht gebühret; besonders soll man sich vor einem jeden Marsche zeitlich genug von dem Zustande der Pferde überzeugen; so bald eines zu sehr abgemattet oder beschädigt ist, muß man es sogleich anzeigen, zur rechten Zeit die nöthigen Maßregeln treffen, und es nie auf ein Gerathewohl oder einen solchen Augenblick ankommen lassen, wo jede andere Aushülfe erschwert oder unmöglich gemacht ist.

Alle bey der Bagage befindlichen Knechte, Weiber und dergleichen Leute sollen bey-

Digitized by Google

sammen gehalten, und scharf darauf gesehen werden, daß sie keine Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und andere Ausschweifungen ausüben. Derjenige, der eine solche Unordnung begeht, oder seine Schuldigkeit versäumt, nicht gehorchen will ꝛc. muß der Wache übergeben, dem Stabswagenmeister gemeldet, und nach Umständen mit einer Species facti seinem Regimente oder Corps zugeschickt werden.

Wenn die Bagage einrückt, erstattet der Wagenmeister über alles, was vorgefallen ist, dem Adjutanten den Rapport.

Sollte um Brot, Fourage oder um etwas anderes gefahren oder geritten werden, so bestimmt der Wagenmeister den Knechten die Stunde ihrer Zusammenrückung, führt sie mit Ordnung an den angewiesenen Ort, und so wieder zurück. Uebrigens hat er auf das Regiments-Fuhrwesen alle mögliche Sorge zu verwenden, und Acht zu geben, daß die Pferde gehörig gefüttert, geputzt, beschlagen, die kranken Pferde sogleich gemeldet und gepflegt, die verdächtigen oder gar schon von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen aber ungesäumt von den gesunden abgesondert werden. Wenn der Wagenmeister an den die Proviantmeisters-Dienste versehenden Offizier angewiesen ist, so hat er auch demselben alle Rapporte zu erstatten und seinen Befehlen zu gehorchen.

§. 5.

Für den Standartführer.

Der Standartführer soll ein ordentlicher Mann, ein braver Soldat, ein guter Reiter und des Lesens und Schreibens kundig seyn.

Wenn ein Mann in der Escadron, bey welcher er zugetheilt ist, erkrankt, so muß er alle Sorge für ihn tragen, und die Befehle, die er von seinem Unterlieutenant erhält, genau vollziehen.

Dem Wachtmeister erstattet er täglich früh den gewöhnlichen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, sogleich den besonderen Rapport.

Er wird von dem Regiments-Adjutanten in Dienst commandirt, und dienet bey dem Regimente nach dem Range der Division.

Wenn derselbe in das Spital commandirt wird, so hat er Sorge zu tragen, daß in den Abtritten, Gängen, Küchen, Zimmern und Betten Ordnung und Säubrigkeit herrsche, das kupferne Geschirr wohl verzinnt sey, die Kranken und Wiedergenesenden rein gehalten werden, zur gehörigen Zeit die vorgeschriebenen Arzneyen, Speisen und Getränke, letztere wenn es erlaubt ist, auf jedesmahliges Verlangen verabfolgt, und nichts zugebracht werde, was der vorgezeichneten Lebensordnung entgegen wäre. Er muß daher fleißig und unvermuthet nachsehen, die Krankenwärter mit allem Ernste zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und alles beytragen, was nur immer die Genesung der Kranken zu befördern vermag. Er muß bey gutem Wetter auf Anordnung des Regiments-Arztes die Wiedergenesenden selbst spazieren füh-

Digitized by Google

ren, sie beysammen halten und aufmerksam seyn, daß sie sich weder erhitzen noch abkühlen, und ihnen während der Zeit kein Essen noch Getränk zukomme.

Wenn in der Zeit, wo der Regiments-Caplan nicht zugegen ist, ein Mann gefährlich krank oder schwach würde, soll er den ersteren ungesäumt aufsuchen lassen.

Ueber die Montur und andere Effecten der im Spitale befindlichen Kranken hat er ein ordentliches Protokoll zu führen und für die Verwahrung dieser Effecten bestens besorgt zu seyn.

Er muß mit den Eßwaren, mit dem Getränke und den übrigen Spital-Erfordernissen, mit dem baren und mit dem durch den Verkauf des Brotes gelösteten Gelde ehrlich und getreu wirthschaften, weder selbst etwas unterschlagen, noch es andern gestatten, und dem im Spital commandirten Unterlieutenant täglich die Rechnungen vorlegen.

Diesem Unterlieutenant muß er, so oft derselbe in das Spital kommt, dem Regiments-Adjutanten aber täglich in der Frühe, und so oft etwas Besonderes vorfällt, beyden sogleich den Rapport erstatten.

Wenn der Standartführer wohin geht oder zurück kommt, etwas zu melden, zu bitten oder sonst anzubringen hat, soll er sich im Spital an den Lieutenant wenden und auch bey dem Adjutanten melden, bey der Escadron aber sich nach der dem Corporalen ertheilten Vorschrift benehmen.

Auf dem Marsche kann der Standartführer die Standarte zu seiner Erleichterung einem zunächst reitenden Gemeinen übertragen, wenn aber vor jemanden paradirt würde, oder auch nur das Gewehr ergriffen werden sollte, besonders wo etwas Feindliches zu besorgen wäre, muß er sogleich die Standarte wieder übernehmen.

In feindlichen Begebenheiten fordert ihn zur äußersten Vertheidigung der ihm anvertrauten Standarte, so wohl die allgemeine Pflicht des Soldaten, als insbesondere jene eines Standartführers auf.

§. 6.

Für den Stabs-Trompeter.

Alle die guten Eigenschaften, die von einem tüchtigen Trompeter gefordert werden und an seinem Orte bereits bemerkt sind, erwartet man um so mehr von einem Stabs-Trompeter, da er den übrigen vorgesetzt ist, dieselben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich denselben in der Geschicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten und einer untadelhaften Aufführung zum Muster dienen soll.

Er hat darauf zu sehen, daß sich die Trompeter in den vorgeschriebenen Feldstücken und verschiedenen Aufzügen fleißig üben; so oft sich die Gelegenheit ergibt, soll er sie versammeln, prüfen und besonders den Schwächern wiederhohlt Unterricht ertheilen, ihnen auch, so viel es thunlich ist, die Feldstücke fremder Mächte beyzubringen suchen. Er muß sie oft zu Pferde und zu Fuße zusammen blasen lassen, damit sie im Tacte und Einklange mehrere Fertigkeit erlangen. Er muß darauf sehen, daß ihre Trompeten in gutem Stande und ihre aufgesetzten Feldstücke in-

Digitized by Google

gehöriger Ordnung erhalten werden. Sollte er wahrnehmen, daß ein Trompeter sich zu wenig befleiße und alle Ermahnungen vergebens seyn, so soll er einen solchen dem Regiments-Adjutanten anzeigen.

Wenn einige Gemeine Lust und Fähigkeit zeigen, die Trompete zu erlernen, so soll er sich Mühe geben, sie darin abzurichten, und dazu auch solche Trompeter anwenden, welche zum musikalischen Unterrichte die nöthige Geschicklichkeit besitzen.

Da besonders ein Stabstrompeter öfter in den Fall kommt, zum Feinde geschickt zu werden, so ist die Kenntniß mehrerer Sprachen für denselben von wesentlichem Nutzen.

Außer solchen Verschickungen wird der Stabstrompeter nie vom Regimente detachirt als in Begleitung des Obersten, wenn derselbe eines Trompeters benöthigt; er muß seinem Obersten in allen Gelegenheiten an der Hand seyn und ihn nie, am allerwenigsten aber bey einer Attaque verlassen.

Die Befehle bekommt er vom Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erstatten hat.

§. 7.

Für den Ober-Arzt.

Von den Pflichten des Ober-Arztes ist bereits in der Vorschrift für die Feldärzte überhaupt das Nöthige gesagt worden. Derselbe hat sich demnach, wenn er bey einer Escadron zugetheilt ist, ganz nach jener Vorschrift zu benehmen. Als Vorgesetzter der Unter-Aerzte hat er zu ihrer Bildung alles Mögliche beyzutragen, dieselben anzuleiten und zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Er ist schuldig, seinem Regiments-Arzte mit Eifer an die Hand zu gehen, seine Belehrungen zu ehren und seinen Verfügungen zu gehorchen. Wenn er die Stelle des Regiments-Arztes vertritt, so hat er alles dasjenige zu befolgen, was in den Verhaltungen dieses seines Vorgesetzten umständlich enthalten ist; um aber dieser Charge würdig vorstehen zu können, muß er seine Kenntnisse mit angestrengtem Fleiße zu erweitern trachten und in seinem sittlichen Betragen sich anständig und untadelhaft benehmen.

§. 8.

Für den Regiments-Adjutanten.

Diese Charge erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Officier, der seinem Obersten mit Wärme an die Hand geht.

Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten, verschwiegen und bescheiden seyn, Alles was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtniß allein verlassen, und nie eher der Erholung pflegen, als bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daß dem Dienste alle Genüge geschehen sey.

Digitized by Google

Auf diese Weise wird er seiner Bestimmung am sichersten entsprechen, der Vollzug seiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden, Beyfall, Achtung und eine frühere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

So oft das Regiment ausrücket, übergibt er dem Obersten den Rottenzettel, den er aus den Eingaben der Wachtmeister bildet, nachdem er solchen vorläufig allen Stabsofficieren zur Einsicht mitgetheilt hat.

Der Adjutant erstattet alle Tage den Früh-Rapport persönlich seinem Obersten und schickt ihn auch den übrigen Stabsofficieren; so oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, so wie an den bestimmten förmlichen Rapportstagen erstattet er den Rapport persönlich an sämmtliche Stabsofficiere.

Der Adjutant bekommt von allen beym Stabe befindlichen Abtheilungen, von dem Profoße, dem Oberschmide, dem Wagenmeister, dem Standartführer, dem Stabstrompeter, und wenn etwas Besonderes zu melden ist, auch von dem Riemer und Schneider die Rapporte.

Er führt das Journal der täglichen Ereignisse, in das er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig einträgt; er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienst-Tabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabsofficieren zur Einsicht unterlegen soll.

Diese Totalien, so wie die tägliche Dienstausmaß soll er kurz gefaßt mit Ort und Tag in ein Protokoll eintragen und die Urschriften in ihrer Zeitordnung aufbewahren.

Auf eine ähnliche Art hat er sich in Betreff der Correspondenz und der Regimentsbefehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, so wie die Parole sollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protokoll auszugsweise eingetragen, die Urschriften aber dem Protokolle gleichstimmig bezeichnet und ordentlich aufbewahret werden.

Wenn das Regiment auseinander liegt, und beym Stab kein Stabsofficier vorhanden ist, so unterlegt der Adjutant alle Rapporte und Eingaben allein dem Obersten. Damit aber die Stabsofficiere von Allem in der Kenntniß bleiben, so hat der Adjutant denselben alle Monathe die Stand- und Dienststabelle, einen Auszug des Rapport-Journals, und wenn sich eine Aenderung ergeben hat, die Rangsliste zuzuschicken. Außerdem werden den Stabsofficieren die von den Escadronen einlaufenden monathlichen Rapporte, so wie die Verordnungen und Generalsbefehle zur Einsicht mitgetheilt, und wenn sie mit dem beygesetzten Vidi zurückgelangen, ordentlich aufbewahrt.

Der Adjutant commandirt die Leute vom Wachtmeister an in Dienst, und muß daher mit einem richtigen Roster versehen seyn. Der Wachtmeister wird nach dem Range seines Rittmeisters, der Standartführer nach dem Divisions- und die Trompeter und Sattler nach dem Escadrons-Range, die Corporalen und Gemeinen aber nach der Dienstforderniß im Verhältnisse zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die etwa vorhandenen besonderen Umstände in die Dienste beordert.

Alle vom Regimente in Dienst gehenden Leute, und von mehreren Escadronen zusam-

Digitized by Google

mengesetzte Abtheilungen hat er zu stellen, abzutheilen und besonders für die Standartwache geschickte Anmelder auszusuchen.

Wenn das Regiment einen Mann bey der Standartwache abstrafen läßt, soll er sich dabey einfinden, und beym Gassenlaufen dem Major oder Majorisirenden an der Hand seyn.

Er muß übrigens, so oft jemand mit einer Regimentsstrafe belegt wird, den Escadronen und dem Auditor die Anzeige machen, damit diese Strafe in die Strafprotokolle eingetragen werden könne.

Von einem Officiere, der in Arrest kommt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Obersten; bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Da übrigens der Adjutant selbst Officier ist, so hat sich derselbe, gleich jenem, gegen alle Höhere mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Officiere und die ihm nicht untergebenen Stabs-Parteyen freundlich, und gegen alle Geringere höflich und bescheiden zu benehmen.

Seine Untergebenen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachsehen, alle Unordnungen abstellen, und sich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug gesetzt werden.

Er darf niemanden mit dem Stocke schlagen, sondern wenn jemand fehlt, ihn ermahnen, verweisen, und wenn alle gelinderen Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine schärfere Ahndung verdiente, in Arrest nehmen und anzeigen.

Wenn der Adjutant etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den jüngsten Major.

Seine übrigen Verhaltungen sind in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, daher kommt hier nur noch zu bemerken, daß der Adjutant einzig bey feindlichen Begebenheiten den Säbel zu ziehen habe.

§. 9.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer muß sein Oekonomie-Fach gründlich kennen, in der Rechnung und in der Feder geübt und ein ordentlicher, fleißiger Mann seyn.

Es ist nicht genug, daß er die in dem Oekonomie-Reglement enthaltenen Vorschriften wisse und eine längere Erfahrung für sich habe, sondern er muß auch auf die von Zeit zu Zeit herauskommenden Normalien, Verordnungen und Bemängelungen alle Aufmerksamkeit verwenden, solche Schriften mit der gehörigen Ordnung aufbewahren, außer dem aber sich von allem einen bündigen Auszug nehmen, in ein eigenes Protokoll eintragen und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, daß er die Gegenstände nach der Zeit-Ordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge.

Ueberhaupt muß in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen; bey Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bey Führung der Casse-Montur-Grundbücher und der mehreren Journale müssen ihn einzig die bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften leiten; er haftet für die Richtigkeit seiner Amtsgeschäfte, und muß daher seinem Obersten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen, denselben auf alles, woraus in der Folge eine Verantwortung entstehen könnte, aufmerksam machen, und ihm alle Eingaben immer zur rechten Zeit unterlegen.

Eine vorzügliche Sorge des Rechnungsführers besteht darin, daß er die Furiere im Dienste einführe, belehre, anleite und zur Schuldigkeit anhalte. So bald die Eingaben von den Escadronen einlaufen, soll er solche durchsehen, wenn sie fehlerhaft sind, bemängeln, seine Weisungen beyfügen, die Escadronen auf alles, was zu ihrem Vortheile oder Nachtheile gereichen könnte, aufmerksam machen, und die Berichtigung bey Zeiten veranlassen.

Auf diese Weise werden, wenn die ursprünglichen Eingaben richtig gestellt sind, auch die Totalien des Regiments erleichtert; für die Zukunft aber werden Irrungen, Ersatz-Klagen und mehrere andere Unordnungen vermieden, die da, wo sie bestehen, meistens eine fehlerhafte Dienst-Ordnung der Rechnungs-Kanzley voraussetzen.

Zur Besorgung der Naturalien wird in Kriegs- und Friedenszeiten ein eigener Officier, der die Proviantmeisters-Dienste verrichtet, die Hand-Casse führt und mehrere andere beym Stabe und beym Gepäcke erforderliche, ihm vom Obersten eigends vorgezeichnete Obliegenheiten mit genauer Ordnung zu erfüllen hat, aufgestellt. Dieser Officier muß sich genau nach den bestehenden Vorschriften benehmen, ein ordentliches Naturalien-Journal unterhalten und mit den betreffenden Gegenscheinen belegen. Dagegen ist der Rechnungsführer verpflichtet, einem solchen Officier, nach Anleitung des Oekonomie-Reglements und der erflossenen Normalien, die nöthige Anleitung und die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

Die Furiere werden von dem Rechnungsführer in die Dienste beordert und haben auch demselben den Rapport abzustatten.

Wenn ein Furier seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, oder sonst etwas versieht, hat ihn der Rechnungsführer zu ermahnen, und wenn auch nachdrückliche Vorstellungen ohne Erfolg sind, oder gleich das erste Versehen zu groß ist, schickt er einen solchen in Arrest, und meldet es dem Major.

Wenn der Rechnungsführer etwas Erhebliches zu melden hat, verfügt er sich, so wie an den förmlichen Rapportstagen, und wenn er etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, zu dem jüngsten Major.

Die Befehle bekommt er durch einen Furier, von welchen sich täglich einer beym Befehl-Ausgeben einzufinden hat.

§. 10.

Für den Regiments-Arzt.

Der Regiments-Arzt ist der erste Arzt im Regimente; er beordert mit Vorwissen des Regiments-Commando alle Ober- und Unterärzte in Dienst, er unterrichtet und leitet dieselben, verhält sie zu ihrer Schuldigkeit, und trägt alles Mögliche bey, was immer

Digitized by Google

zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhüthung der Krankheiten angewendet werden kann. Seine vornehmste Pflicht ist die theilnehmende und wirksame Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten. Ihre Erhaltung und Herstellung muß seinem Herzen theuer seyn. Um aber eine so wichtige Charge würdig begleiten zu können, muß derselbe nebst einem sittlich guten Charakter auch die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Der Regiments-Arzt soll in der Heilkunde, besonders aber in der Anatomie dergestalt geübt und ausgebildet seyn, daß er nicht allein selbst alle innerlichen und äußerlichen Curen angemessen und zweckmäßig zu behandeln, alle großen Operationen geschickt und mit Ueberzeugung vorzunehmen, sondern auch seine untergebenen Ober- und Unterärzte zu belehren und anzuleiten verstehe.

Damit keinem Kranken die nöthige Hülfe entgehe, soll sich der Regiments-Arzt beym Stab, und bey jeder Escadron ein Ober- oder Unterarzt befinden; wo aber einer abginge, so muß, besonders wo das Regiment auseinander liegt, die Vorsorge getroffen werden, daß ein anderer Arzt dergestalt in die Nähe versetzt werde, um da und dort den Kranken zu Hülfe kommen zu können.

Selbst der Regiments-Arzt muß sich, wo ein Kranker gefährlich darniederliegt, und nicht transportirt werden könnte, nach Möglichkeit dahin begeben, das Nöthige einleiten, und so wie in jeder andern Gelegenheit seinen untergebenen Aerzten, besonders wenn diese von ihm entfernt liegen, die erforderlichen Belehrungen ertheilen, sich über den Zustand, über die Behandlung ihrer Kranken, und über die Verwendung der Arzneyen die Rapporte fleißig geben lassen.

Im Spital soll er sich mit dem daselbst commandirten Officier in ein gutes Einvernehmen setzen, und ihm jedes Mahl bey Zeiten anzeigen, was an Speisen, Getränke und andern Erfordernissen beyzuschaffen oder vorzukehren sey.

Er muß sich Früh zur Anordnung der Arzneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen, Abends beym Nachtmahl, und so oft unter der Zeit etwas Besonderes vorfällt, im Spitale einfinden, seinen Kranken nachsehen, die Beschaffenheit der Speisen und der Getränke untersuchen, auf die Reinlichkeit, Wartung und was zur Beförderung der Gesundheit beyträgt, aufmerksam seyn, so fort alles, was abgestellt werden soll, dem commandirten Officier anzeigen.

So bald er bey dem Kranken eine Gefahr wahrnimmt, so soll er es bey Zeiten eröffnen, damit ihm der Priester beygegeben, und wenn er einiges Vermögen hätte, seine Anordnung eingeholt werden könne.

An den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, begleitet er den Spitals-Commendanten zu den Stabsofficieren, um den Rapport abzustatten.

Die Befehle bekommt der Regiments-Arzt durch einen untergebenen Arzt, von welchen sich täglich einer beym Befehl-Ausgeben einzufinden hat.

Wenn derselbe etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den jüngsten Major.

Digitized by Google

Die Feldkästen mit Medicamenten hat der Regiments-Arzt unter seiner Obsorge und in seiner Verwahrung, er versieht davon seine untergebenen Aerzte und besonders jene, die mit einem Commando detachirt werden, nach Maß der Nothwendigkeit, und läßt sich hierüber von Zeit zu Zeit die Rechnung ablegen.

Derselbe muß mit den Medicamenten bestens wirthschaften, und dafür haften, daß nichts verderbe, daß auch seine Untergebenen nichts verschwenden und keine Unterschleife begehen.

Die Hauptberechnung aller Medicamenten muß er seiner ärztlichen Behörde in der Ordnung alle halbe Jahre ablegen.

Die chirurgischen Instrumenten-Kästen hat der Regiments-Arzt gleichfalls in seiner Obsorge und Verwahrung, muß jedoch darüber ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß in die Regiments-Casse hinterlegen.

Diese Instrumente muß er immer rein und in gutem Stande erhalten, und Sorge tragen, daß stets eine hinlängliche Anzahl Bandagen vorhanden sey, und aller Abgang immer zeitlich genug gemeldet werde.

Die großen und gefährlichen Operationen verrichtet der Regiments-Arzt mit eigener Hand, zieht aber nach Umständen, und in so weit es geschehen kann, seine subalternen Aerzte dazu, um ihnen ein und anderes erklären, so manchen Vortheil beybringen, und überhaupt ihre Kenntnisse vermehren zu können.

Zu diesem Ende soll er bisweilen mit Bewilligung des Regiments-Commando in ihrer Gegenwart die Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, weil er ihnen hierbey am bequemsten die echten Begriffe von der Anatomie und den mitverbundenen innern Zuständen beyzubringen, alles anschaulich zu machen, und sie vorzüglich in den gefährlichsten Operationen practisch anzuleiten im Stande ist. Er soll seine untergebenen Feldärzte mit der Bearbeitung anatomischer Aufgaben öfter beschäftigen, und ihnen jährlich zu einer schicklichen Zeit einen kurz gefaßten Operations-Curs, welcher die nöthigsten Operationen und die damit verbundene Bandagen-Lehre begreift, ertheilen. Bey besonders wichtigen Krankheiten oder Verwundungen soll er seine anwesenden Feldärzte auf das Merkwürdige und Ausgezeichnete der Krankheit aufmerksam machen, die verschiedenen Anzeigen vergleichen, unterschreiben, beurtheilen, und vermög der erhaltenen Ueberzeugung die angemessene Anwendung der erforderlichen Heilmittel anordnen. Er muß sie außerdem zum Nachlesen guter Autoren anhalten, und keine Mittel vernachlässigen, sie mit den Erfahrungen und neuen Entdeckungen berühmter Aerzte bekannt zu machen. Hierdurch wird er sich Ehre, Liebe und Zutrauen erwerben.

Uebrigens muß er seinen Aerzten fleißig nachsehen, daß sie mit den erforderlichen Instrumenten und Bandagen versehen seyn, und solche immer in gutem Stande erhalten.

Der Militär-Arzt darf vom Lieutenant abwärts niemanden, überhaupt aber keinem blessirten, oder sonst im Dienste verunglückten, oder mit vieler Familie beschwerten unentmittelten Officier für seine Mühe bey innerlichen oder äußerlichen Curen etwas zurechnen.

Bey feindlichen Begebenheiten soll er sich mit den gehörigen Bandagen und anderen für die Blessirten nothwendigen Erfordernissen, außer dem Gefechte in einer dergestalt

Digitized by Google

angemessenen Entfernung aufhalten, um den Blessirten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe leisten zu können. Er darf sich unter der schwersten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und es eben so wenig seinen Untergebenen gestatten. Mit diesen nähmlichen Grundsätzen muß er sich auf dem Marsche, und wo immer seine Gegenwart nothwendig seyn dürfte, bey der Truppe aufhalten, um sich in keiner Gelegenheit der Verantwortung auszusetzen, daß jemanden aus seiner Schuld die nöthige Hülfe entgangen sey.

Wenn seine untergebenen Aerzte ihre Schuldigkeit vernachlässigen, oder sich eines Versehens schuldig machen, soll er sie anfänglich ermahnen, ihre Ambition rege machen, sie nach Umständen mit schärferen Verweisen ahnden, wo aber alle Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder wenn das Vergehen gleich eine schärfere Ahndung verdiente, den Schuldigen in Arrest schicken, und es gehörig melden.

Nebst der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten soll jeder Arzt ein verschwiegener, moralisch guter Mann seyn; die Kranken müssen in ihm einen theilnehmenden Freund finden, der sie mit wohlwollender Schonung behandelt, und in jeder Rücksicht ihre Leiden mit eigener Aufopferung und rastloser Mühe zu lindern sucht.

§. 11.

Für den Auditor.

Die vorzüglichste Verrichtung eines Auditors besteht in der Ausübung der Gerechtigkeit. Er muß daher die Rechte und die Kriegsgesetze vollkommen wissen, in der Untersuchung der vorkommenden Verbrechen gründlich und ohne Leidenschaft vorgehen, und sein Urtheil scharfsichtig, gerecht, bestimmt und gesetzmäßig fällen. Er ist in dieser Angelegenheit der Rath, und so zu sagen das Organ des Regiments-Commendanten, welchem eigentlich die Handhabung der Rechtspflege anvertraut ist; er soll mit demselben ein und den nähmlichen Zweck zum Besten des Dienstes absehen, und sich im Regimente zu keiner gegentheiligen Stimme oder Partey schlagen, vielweniger selbst eine solche Uneinigkeit veranlassen. Bescheidenheit, Fleiß, echter Diensteifer, Ehrerbiethung gegen seine Vorgesetzten, ein anständiges Betragen gegen die Officiere und eine gerade untadelhafte Aufführung muß den Mann bezeichnen, den der Staat für ein so wichtiges Amt gewürdiget hat.

Von der Besetzung der Verhöre Kriegs- und Stand-Rechte, und der hierbey vorkommenden mehreren Beobachtungen wird an den betreffenden Stellen das Nöthige gesagt werden. Hier ist nur zu bemerken, daß, wenn im Verhöre einem Beysitzer ein Umstand nicht genau erörtert zu seyn schiene, oder außer Acht gelassen worden wäre, oder derselbe sonst etwas bey der Sache zu bemerken hätte, der Auditor verbunden sey, dem betreffenden Beysitzer, nachdem der Präses denjenigen, welcher verhört wird, vorläufig abtreten gemacht hat, alle Auskunft und Aufklärung zu ertheilen, und wenn es für nöthig befunden wird, hiervon in der Fortsetzung des Verhörs den gehörigen Gebrauch zu machen.

Wäre der Auditor jener Sprache nicht genug kundig, in welcher sich der Verhörte

Digitized by Google

am bequemsten auszudrücken vermag, so müßte ihm ein in beyden Sprachen kundiger, nach Wichtigkeit der Umstände beeidigter Dollmetsch beygegeben, außerdem aber auch noch meist solche Beysitzer ins Verhör beordert werden, die ein und den anderen verstehen.

Uebrigens muß der Auditor in dem Verhöre nicht allein alles erörtern, was nur immer das Verbrechen in seiner wahren Gestalt darzustellen im Stande ist, sondern auch alle Umstände aufsuchen, die dem Verhörten zur Linderung gereichen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Post oder eine andere Gelegenheit zur Ratification abgeschickt wird, müssen die Urschriften jederzeit beym Regimente behalten und die vom Auditor legalisirten Abschriften eingesendet, das Urtheil aber in duplo von dem Präses und Auditor gefertiget werden, damit, wenn das eine verloren ginge, noch immer das andere vorhanden seye.

In jenen Untersuchungen aber, worüber die Entscheidung von der Hofstelle abhängt, müssen die Urschriften eingeschickt und nur die bestätigten Abschriften zurückbehalten werden.

Das Standrecht ist jenes schleunige Verfahren, welches in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, zum Abscheu und Beyspiel anderer, unverzüglich und stehenden Fußes gehalten wird.

Das Standrecht kann wo immer, an was immer für einem Tage, und zu jeder Stunde gehalten werden, nur wird hierzu wesentlich erfordert, daß es binnen vier und zwanzig Stunden nach Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus oder in den Verhaft derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher das Recht der Aburtheilung zukommt, vollzogen, widrigens in ein gewöhnliches Kriegsrecht verwiesen werden müsse.

Es wird dazu nicht ein Mahl Feder und Tinte erfordert; der Auditor kann das ganze Verfahren bloß mit dem Reißbley und mit der möglichsten Kürze in seiner Schreibtafel bemerken. Seine wesentlichste Beobachtung beschränket sich auf die Gewißheit der That und auf den Beweis wider den Verbrecher.

So bald ein Urtheil gesprochen und kund gemacht ist, hat der Auditor mit dem Arrestanten nichts mehr zu thun. Jedoch hat sich derselbe bey allen scharfen und besonders solchen Executionen einzufinden, wo Mitschuldige zu vermuthen sind und nicht bekennt werden wollten.

Auf jedes vollzogene oder begnadigte Urtheil muß der Auditor den Tag und die Art des Vollzuges oder der Begnadigung mit seiner Unterschrift anmerken, und alle Regiments- oder kriegsrechtliche Strafen und Begnadigungen in das Regiments-Strafprotokoll eintragen.

Alle gesetzmäßigen Verordnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Civil-Klagsachen, die Criminal-Processe müssen abgesondert fasciculirt, und alphabetische Verzeichnisse mit einem kurzen Auszuge des Gegenstandes in der gehörigen Ordnung unterhalten werden.

Auf die nähmliche Art soll der Auditor, der als Regiments-Secretär auch die Regiments-Correspondenz zu führen hat, diese Papiere verzeichnen und aufbewahren.

Eine vorzügliche Pflicht des Auditors besteht in der fleißigen und ordentlichen Unterhaltung der Regiments-Geschichte.

Alle wesentlichen Ereignisse, Märsche, Standquartiere, Feldzüge, Gefechte, Aus-

Digitized by Google

zeichnungen, der erlittene Verlust, die Veränderungen der Regiments-Inhaber, alle Stiftungen und dergleichen müssen in ein Protokoll oder eigentlich in das Regiments-Geschichtsbuch verzeichnet werden.

Wenn der Auditor etwas zu bitten, sich zu beschweren oder sonst etwas anzubringen hat, begibt er sich, so wie an den förmlichen Rapport-Tagen, zu dem jüngsten Stabsofficier, und so fort weiter.

Die gewöhnlichen Befehle werden ihm durch den Profoßen überbracht.

§. 12.

Für den Regiments-Caplan.

Der Regiments-Caplan muß mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit auch einen ausgezeichneten moralischen Lebenswandel vereinigen. Fromm, bescheiden und duldsam geht er dem ganzen Regimente mit sittlichem Beyspiele vor, und menget sich in nichts, was ihn nicht angeht.

Unter seine vorzüglichen Pflichten gehört es, daß er die Kranken und Blessirten fleißig besuche, ihnen Trost zuspreche, und sie mit bescheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geistlichen Hülfsmitteln versehe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken oder Blessirten, es sey in Garnison oder im Lager, getragen wird, so soll er die vorgeschriebene militärische Bedeckung ansuchen.

Zur österlichen Zeit soll er die Leute in seinen Predigten zur Beicht und zum Abendmahl ermahnen, nach der Hand die Beichtzettel einhohlen, und denjenigen, der seine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments-Commendanten anzeigen.

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande, den Pflichten und Obliegenheiten eines braven christlichen Soldaten angemessene Predigt zu halten, und solche öfters auf die Art einer Christenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Kenntniß Gottes und der hierzu erforderlichen Religions-Grundsätze unterrichtet werden.

Wo es thunlich ist, besonders in Gegenden, wo keine Schulen sind, und bey Gelegenheit der österlichen Andachten soll der Regiments-Caplan beflissen seyn, die Soldatenkinder in den nothwendigsten Begriffen des Christenthums zu unterrichten.

Er soll das Pfarr-Protokoll unterhalten, worin er alle Heirathen, Religions-Veränderungen, Taufen, Todesfälle und Hinrichtungen mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort einträgt. So oft Recruten zum Regimente kommen, hat er ihre und ihrer Kinder Tauf- und Trauscheine einzusehen, und wo diese ermangeln, dem Regimente die Anzeige zu machen, damit dasselbe, wenn es nöthig seyn sollte, die Herbeyschaffung veranlassen könne.

Diejenigen Verbrecher, welche zum Tode verurtheilt sind, hat er nach kundgemach-

Digitized by Google

tem Urtheile vorzubereiten, auf den Richtplatz zu begleiten, und denselben bis an ihr Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

Bey feindlichen Begebenheiten muß er sich in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Blessirten und Sterbenden trösten und lossprechen zu können.

Die Messe soll er täglich lesen, und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienste beywohnen können, auch hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, so kann der Regiments-Caplan Kraft seines Vorrechtes auch zwey Messen lesen; jedoch darf derselbe nie zum Gottesdienste schlagen oder blasen lassen, da dieses vom Befehle des Commendanten abhängt.

Ohne eine schriftliche Bewilligung des Regiments-Commendanten darf derselbe bey schärfester Strafe niemanden ehelich einsegnen.

Ueber die ihm ausgemessene Stola darf er von niemanden eine mehrere Gebühr, von einem Mittellosen aber gar nichts fordern. Dagegen hat sich auch kein anderer Geistlicher ohne seine Bewilligung oder außer einem Nothfalle in seine geistliche Gerichtsbarkeit zu mengen.

Es ist schon beym Profoßen gesagt worden, daß keine liederlichen Weibsbilder im Regimente geduldet, sondern angezeigt und abgeschafft werden; nebst dem muß aber auch der Regiments-Caplan seine geistlichen Ermahnungen anwenden, und dem Betreffenden das Nachtheilige und Unschickſame eines solchen Aergernisses mit der gehörigen Bescheidenheit vorstellen.

Bevor die Zeit der Fasten eintritt, soll er sich bey dem Feld-Superior um die betreffenden Verhaltungen anfragen, und demselben in dieser Hinsicht über die Theurung der Lebensmittel, die Beschaffenheit des Landes und die daselbst herrschenden Krankheiten einen genauen Bericht erstatten.

Alle Befehle, die er vom Superior erhält, muß er dem Regiments-Commendanten vor ihrem Vollzuge mittheilen.

Wie weit sich seine geistliche Gerichtsbarkeit erstrecke, ist aus den erflossenen Verordnungen zu ersehen, worüber ihm, wenn ein Anstand vorfiele, der Superior die Aufklärung und Weisung ertheilen wird.

Der Regiments-Caplan steht zwar für seine Person nicht unter der Regiments-, sondern unter der geistlichen Gerichtsbarkeit; in Ansehung seines beweglichen Vermögens aber gehört er zur Militärgerichtsbarkeit, kann beym Regimente wegen Schulden geklagt, mit Gage und anderem Verbothe belegt werden. So wie ein jeder Regiments-Caplan, und wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem so genannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frey schalten und im letzten Willen verordnen kann, eben so wird nach seinem Tode die Verlassenschaft beym Regimente abgehandelt.

Wenn derselbe etwas anzubringen hat, so geht er zu dem jüngsten Stabsofficiere; auf diese Weise benimmt er sich auch an den förmlichen Rapports-Tagen.

Der gewöhnliche Befehl wird ihm durch den Profoßen gebracht.

Digitized by Google

§. 13.

Für den Oberstwachtmeister.

Diese Charge fordert einen wirksamen, thätigen, klugen und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsofficier.

Eigends angewiesen, seinen Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, muß er eine vollständige Kenntniß des ganzen Regiments besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes in der eigenen ununterbrochenen Ueberzeugung stehen; er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führt jeden Untergebenen zu seinen Pflichten, und wachet strenge auf den Vollzug aller Befehle und Vorschriften nach ihrem wahren Sinne und Verstande.

Sein Benehmen gegen Untergebene muß anständig und bescheiden seyn, aller Ungestüm vermieden, und für jedes geringe Versehen nicht gleich Drohungen oder andere empfindliche Worte angewendet werden.

Der Major kann jeden Niederen von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck verweisen und in Arrest schicken; allein er muß letzteres mit allen Ursachen dem Oberstlieutenant, der zweyte Major aber dem ersten, und wenn der Verhaftete nicht vom nähmlichen Regimente wäre, seiner Behörde anzeigen.

Die Loslassung hängt der Regel nach nur von dem eigentlichen Commendanten ab, wo es aber die Entlegenheit nicht zuließe die Entschließung des Commendanten abzuwarten, oder wo der Major mit seiner Abtheilung außer dem Regiments-Bezirke detachirt wäre, so kann derselbe den Betreffenden loslassen, muß aber nach der Hand alle Umstände und Beweggründe genau einberichten, und wohl versichert seyn, daß er als ein gewissenhafter Vorgesetzter und ganz nach dem Geiste des Dienstes gehandelt habe.

Mit dem Stocke ist niemand zu strafen; sollte jedoch bey dem gemeinen Manne nach Maßgabe der in der Verhaltung des Rittmeisters aufgestellten Grundsätze ein solches Beyspiel erforderlich seyn, so soll die Stockstrafe in keinem Falle, außer der Major wäre detachirter Commendant, wo ihm das Befugniß der Regimentsstrafen eingeräumt ist, die Zahl von vierzig Streichen überschreiten.

Unter die vorzüglichen Geschäfte des Oberstwachtmeisters gehören die tactischen Uebungen nach Inhalt des Abrichtungs- und Exercier-Reglements. Er muß alle Exercier-Vorschriften aus dem Grunde verstehen, und sie mit Gewandtheit auszuführen wissen. Zu diesem Ende wird erfordert, daß er sich besonders mit dem Unterrichte der Ober- und Unterofficiere beschäftige, und alle Aufmerksamkeit anwende, daß der gemeine Mann genau nach der Vorschrift abgerichtet werde.

Bey Ausrückungen soll sich der Major, so wie überhaupt jeder Stabsofficier, zeitlich auf dem Sammelplatze einfinden, alles Nöthige vorbereiten, den Rapport von den Escadrons-Commendanten seiner Division einnehmen, solchen mit dem Rotterzettel des Adju-

Digitized by Google

tanten vergleichen, und so, wie die übrigen Stabsofficiere, dem Obersten mündlich erstatten. Den Rottenzettel muß der Adjutant vorläufig allen Stabsofficieren, damit dieselben in die Kenntniß von der Rotten-Stärke des ganzen ausrückenden Standes gesetzt werden, zur Einsicht unterlegen, und ihn demnach dem Obersten überreichen.

So oft sich etwas Erhebliches ereignet, oder dem zweyten Major gemeldet wird, begilt sich derselbe entweder allein, oder wenn er es nöthig findet, in Begleitung desjenigen, von welchem er die Meldung erhalten hat, zu dem ersten Major und dieser zum Oberstlieutenant.

An den bestimmten förmlichen Rapporttagen haben sich bey dem zweyten Major alle Escadrons-Commendanten mit ihren Officieren, der Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer, Adjutant, Spital- und Proviant-Officier, Profoß und Oberschmid, von den übrigen Individuen aber nur jene, welchen es ausdrücklich befohlen seyn würde, einzufinden; so bald der Major den Rapport eingenommen hat, begibt er sich in Begleitung sämmtlicher Individuen zum ersten Major, dieser mit allen zum Oberstlieutenant und so fort zu dem Obersten.

Bey Verlegung der Truppen auf dem Lande überschickt jeder Divisions-Commendant den von seinen Escadrons-Commendanten schriftlich erhaltenen monathlichen Rapport gerade an das Regiments-Commando.

Wenn ein Major wohin geht, zurück kommt, etwas vorzubringen, zu bitten oder sich zu beschweren hat, geht der zweyte zum ersten und dieser zum Oberstlieutenant, so fort weiter, bey der Zurückkunft meldet er sich von oben herab.

Dem Adjutanten hat der Major fleißig nachzusehen, daß er seine Protokolle, Dienstroster und andere Schriften in der Ordnung halte, das Nähmliche hat derselbe auch bey den übrigen Individuen und Kanzleyen zu beobachten.

Der Major selbst soll stets einen richtigen Dienstroster von sämmtlichen Officieren des Regiments unterhalten, er soll von dem Stande des Regiments, den Commandirten, Abwesenden, Beurlaubten und Kranken in allen Gelegenheiten sogleich Auskunft zu geben wissen. Die Obsorge und die öfteren Besuche des Spitals gehören unter die Pflichten eines jeden Stabsofficiers, insbesondere aber unter jene eines Majors.

Dem Fleischhacker, dem Marketender und den Wäscherinnen soll der Major von Zeit zu Zeit nach Verhältniß der im Lande bestehenden Preise die Taxe setzen, und darauf sehen, daß sie beobachtet werde. Sollte aber die Taxe von dem Regiments-Commando selbst festgesetzt worden seyn, so muß sich nach dieser benommen werden, und der Major selbst öfter nachsehen, ob der Profoß alle ihm vorgeschriebenen Dienstes-Obliegenheiten erfülle.

Die Majors werden nach dem Range der Regimenter in Dienst commandirt; wenn ihrer zwey zusammen kommen, so ist derjenige der Commendant, welcher im Range seiner Vorstellung der ältere ist.

Wenn der Major zu einer Execution commandirt wird, hat er das ausgefallene Urtheil nach seinem ganzen Inhalte, oder nach der vom Regiments-Commendanten erhaltenen besonderen Weisung, ohne sich eine eigenmächtige Linderung zu erlauben, in Vollzug zu setzen.

Nur in jenen Fällen, wo entweder bey einer scharfen Execution der Auditor ei-

Digitized by Google

nen gesetzmäßigen Aufschub, oder bey einer körperlichen Strafe der hierzu beorderte Arzt eine gegründete Ausnahme vorstellt, ist sich bey dem Regiments-Commendanten um die fernere Verhaltung anzufragen.

§. 14.

Für den Oberstlieutenant.

Da der Oberstlieutenant in Abwesenheit des Obersten das Regiment commandirt, so muß er auch die Eigenschaften besitzen, die der Charge und den Verrichtungen eines Obersten angemessen sind.

Er soll sich daher schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regiments, mit den herabkommenden Verordnungen, und überhaupt mit allem demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Commando übernehmen müßte, erforderlich ist.

Der Oberstlieutenant ist schuldig seinem Obersten mit aller Sorgfalt an die Hand zu gehen, das gute Einverständniß mit und unter den übrigen Stabsofficieren, und gegen den Obersten mit beständiger Rücksicht auf das Beste des Dienstes zu unterhalten, und alles anzuwenden, damit die Befehle und Vorschriften in genauen Vollzug gesetzt werden.

Er hält vom Major abwärts einen jeden zu seiner Schuldigkeit an, und benimmt sich mit dem, einem Vorgesetzten angemessenen, bey dem Major und an mehreren anderen Orten bezeichneten Anstande.

Bey der Ausrückung des Regiments erhält er von dem Escadrons-Commendanten seiner Division den Rapport, vergleicht ihn mit dem ihm vom Adjutanten zur Einsicht unterlegten Rottenzettel, und erstattet solchen dem Obersten. So oft etwas Erhebliches vorfällt, meldet er es demselben, und begibt sich dahin an den bestimmten förmlichen Rapportstagen mit allen Stabs- Ober-Officieren und den betreffenden Parteyen.

Wenn derselbe wohin geht, zurück kommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder anzubringen hat, geht er zum Obersten.

Der Oberstlieutenant wird nach dem Range des Regiments in Dienst commandirt, und wenn er mit anderen zusammentrifft, benimmt er sich nach dem Range seiner Vorstellung.

Uebrigens kann auch der Oberstlieutenant wegen eines wichtigen Versehens, besonders wenn es eine Subordinations-Verletzung wäre, den Major, und der Oberst den Oberstlieutenant mit Arrest belegen. Seine anderen Verhaltungen lassen sich theils aus jenen des Majors und theils aus den mehreren anderen Abhandlungen des Reglements entnehmen.

Digitized by Google

§. 15.

Für den Obersten.

Der Oberste ist Befehlshaber des ganzen Regiments.

Von seiner obersten Rangstufe durchschauet, bildet und leitet er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers. Er fesselt jeden Einzelnen an seine Pflichten und erhält das Ganze in der vorgezeichneten Ordnung. An der Spitze des Regiments führt er dasselbe zum Ruhme.

Unstreitig setzt ein so großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenschaften voraus. Wo diese nicht fehlen, dort kann der Staat mit Zuversicht Alles erwarten; denn er verband mit dem Ansehen eines Obersten Mittel genug, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Talente, Wissenschaften, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienstes machen die vornehmste Zierde des Obersten, sind ihm in einem hohen Grade unentbehrlich und vervielfältigen ihren Werth, wenn er sie auch seinen Untergebenen mitzutheilen, und, mit denselben vereint, in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Allein er muß auch Scharfsicht und einen aufgeklärten Verstand besitzen, um sich über Leidenschaft und Vorurtheil erheben und mit dem Maßstabe eines Menschenkenners seine Untergebenen beurtheilen, unterscheiden und zum Zwecke führen zu können.

Sein Benehmen muß sich durch Würde, Wohlwollen und Bescheidenheit auszeichnen, er muß der Vater seiner Untergebenen seyn und sie ganz nach jenen Grundsätzen führen, welche in der Einleitung zum Abrichtungs-Reglement die Behandlungsart des gemeinen Mannes bestimmen.

Ungestüm und Mißhandlungen sind von der wahren militärischen Strenge so sehr unterschieden, als rohe Leidenschaft von einer vernünftigen Beurtheilung.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen oder immer nur Unzufriedenheit äußern, stumpft das Gefühl ab, statt es zur rechten Zeit aufzuwecken. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe müssen nur dann erst folgen, wenn glimpfliche Erinnerungen vorausgegangen sind. Wo keine Vorstellung wirket oder gleich das erste Vergehen zu bösartig ist, tritt die Strafe ein. Nie darf sie von Schadenfreude oder Rache begleitet seyn; sie muß nur abgedrungen, und, so zu sagen, ungern von der Dienstpflicht eines billigen Vorgesetzten herkommen, nur selten und nie ohne hinreichenden Grund nachgesehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment noch den Commendanten, meistens setzen sie voraus, daß letzterer die Art nicht wisse, seine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, mehrere Fehler zu verhüthen.

Ein Officier, der so gefühllos ist, daß er öftere Strafen nothwendig macht, ist nicht auf seinem Platze, er steht unwürdig in der Reihe seiner braven Gefährten.

Wenn der Oberste, mit solchen Grundsätzen beseelt, einstimmig mit den ihm untergebenen Stabsofficieren das feinere Ehrgefühl dem Officier-Corps einzuflößen, und es mit dem wahren Geiste des Dienstes vertraut zu machen weiß; wenn nicht immer nur kleinliche Gegen-

Digitized by Google

stände aufgesucht, übertrieben und ängstlich behandelt, die wesentlicheren aber übersehen werden; wenn vom Höheren bis zum Letzten keinem die Abweichung von seinen Pflichten gestattet, aber auch keinem Unrecht gethan oder aus Eigensinne ein billiges Begehren versagt wird, so ist zu erwarten, daß man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Officiere gewinnen und sie durch solche Gefühle vermögen werde, schärferen Ahndungen auszuweichen, die Unterofficiere und die Gemeinen nach ähnlichen Grundsätzen zu behandeln, so fort diesen einzig echten militärischen Geist selbst den Gemeinen mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorsicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgesetzte zu befestigen, besteht noch darin, daß man einer Seits den gründlichen Beschwerden der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelfen trachte, anderer Seits aber auch bedacht sey, das Ansehen der subalternen Vorgesetzten handzuhaben, und es außer den Fällen, wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich ist, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu schonen, nicht aber durch Ausstellungen, Verweise oder gar durch Spöttereyen herab zu setzen.

Unter die besonderen Verrichtungen des Obersten gehört, daß er als Commendant des ganzen Regiments alle Frührapporte, Rottenzettel, Stand- und Dienst-Tabellen, dann andere Regiments-Eingaben und Urkunden unterfertige und zur bestimmten Zeit der Behörde unterlege. Jene Escadrons-Eingaben, von deren Richtigkeit sich derselbe nicht sogleich zu überzeugen vermag, behält er auf, um sich bey einem vorgefallenen Fehler an den Urheber halten zu können; so viel es aber nur immer thunlich ist, sollen vorläufig besonders die wichtigeren Particularien durchgesehen, verglichen und richtig gestellt werden. Der Oberste muß strenge darauf halten, und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Escadrons-Commendanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einschicken, folglich die Totalien des Regiments nicht aufgehalten werden. Damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen wesentlichen Dienstgeschäfte nicht zurück gesetzt werden, muß man die Escadronen mit keinen überflüssigen Schreibereyen beschweren.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte werden zuerst an den Brigadier eingeschickt; so oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, soll es der Oberste dem Brigadier persönlich anzeigen, und wenn ihn hieran seine Geschäfte hinderten, durch einen Stabsofficier melden lassen.

Diejenigen Untersuchungs- oder Kriegsrechts-Acten, welche vor der Kundmachung der höheren Behörde eingeschickt werden, bekommt der Brigadier versiegelt, mit einem offenen Einbegleitungs-Berichte, und befördert sie auf die nähmliche Weise weiter.

Die Officiers-Conduitlisten werden unmittelbar dem Hofkriegsrathe jährlich eingesendet. Sie müssen nebst dem Obersten auch von den andern anwesenden Stabsofficieren unterschrieben, und die Fächer von einem derselben eigenhändig ausgefüllt werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen; sie sollen gründlich, vollständig, und nicht in allgemeinen oder unbestimmten Ausdrücken verfaßt seyn.

Der Endzweck der Conduitlisten beruhet in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und Anwendbarkeit eines Individuums. Diese kann man aber nur durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigen-

Digitized by Google

heiten erhalten. Das selbst in den wichtigsten Rubriken bisher so allgemein angewandte Gut, Ja oder Nein unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältnisse bezeichnet.

Das diesem Reglement beygefügte Formular einer Conduitliste enthält daher einige Beyspiele, die einzig zu dem Ende entworfen sind, um bey Verfassung dieser Urkunden die erforderliche Aufmerksamkeit auf die so nöthigen Unterschiede zu leiten.

Den Einfluß, den übrigens diese Urkunden in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und auf die Unterscheidung der Individuen wirken, macht es dem Obersten und den Stabsofficieren, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht, wozu sie Vorurtheil, Abneigung, Gunst oder andere Nebenabsichten verleiten könnten, haften, zur strengsten Pflicht, die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden und in den Conduitlisten gewissenhaft aufzuführen.

Wenn ein Stabsofficier nicht in allen Fächern mit den andern einig wäre, so hat derselbe seine besondere Meinung schriftlich beyzulegen, und bey der Unterfertigung der Conduitlisten diesen Umstand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverständnisse, Beschwerden und andere Uncinigkeiten entstehen, so sollen über die Conduits-Verhandlungen keine unzeitigen Gespräche geführet werden, wohl aber demjenigen, welcher in einem oder dem anderen Fache nicht so erscheinen würde, als er es sollte und könnte, soll zu seiner Darnachachtung die Eröffnung geschehen, und derselbe zur Besserung angeeifert werden.

Wenn sich der Inhaber bey dem Regimente befindet, so hat ihm der Oberste die sämmtlichen Rapporte zu erstatten. Alle Anordnungen hängen dann von dem Inhaber ab; so bald er aber vom Regimente abwesend ist, so verfügt der Oberste alles, was in seiner Befugniß steht, und stattet hierüber seinem Inhaber den Rapport nur alle Monathe ab.

Damit die Stabsofficiere alle Individuen und die Geschäfte des ganzen Regiments kennen lernen, und auf den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Commando des Regiments übernehmen müßte, von dem ganzen Zusammenhange schon vorläufig unterrichtet seye, soll man dieselben, so viel es thunlich ist, von Allem in die Kenntniß setzen, und ihnen in dieser Hinsicht auch alle Verordnungen, die der Oberste mit Tag und Ort, die übrigen Stabsofficiere aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die dem Regiments-Commendanten einberäumten Bestrafungen bestehen in Folgendem:

Der Officier, folglich auch der Adjutant, werden mit Haus- oder Profoßen-Arrest bestraft, mit Eisen aber nur dazumahl belegt, wenn das begangene Verbrechen den Proceß verdient. Uebrigens wird der Proceß auch einem solchen Officiere gemacht, dessen fehlerhaftes Betragen nicht mehr anders zu bessern ist.

Die Bestrafung eines Auditors, Regimentsarztes, Rechnungsführers und Oberarztes ist die nähmliche wie beym Officier.

Wenn jedoch einer oder der andere wegen Unfähigkeit, wegen eines nicht zu bessernden

Digitized by Google

üblen Betragens, oder wegen andern wichtigen Ursachen entlassen zu werden verdiente, so ist hierüber auch vorläufig die umständliche Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, und für den Rechnungsführer annoch insbesondere das Absolutorium über die abgelegten Rechnungen von der Buchhalterey abzuwarten.

Die Unterärzte, Furiere, Ober-, Unter- und Escadrons-Schmide, die Trompeter, Schneider, Riemer und Sattler sind im Profoßen-Arreste mit oder ohne Eisen zu bestrafen, und wenn sie nicht obligat sind, wegen Unfähigkeit oder wenn ihr übles Betragen keine Besserung hoffen läßt, vom Regimente zu entlassen.

Der Wachtmeister, Profoß und Standartführer werden auf die nähmliche Weise bestraft, und wenn keine Besserung erfolgt, oder das erste Versehen gleich eine so scharfe Ahndung verdiente, auf mehr oder weniger Zeit, auch auf beständig, letzteres jedoch nur mittelst des Kriegsrechtes zum Corporalen oder nach Maß der Umstände auch zum Gemeinen degradirt.

Die Corporale werden im Arreste mit oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot, mit zeitlicher, und nach Umständen auch durch ein Kriegsrecht mit beständiger Degradirung zum Gemeinen bestraft. Kein Corporal soll mit dem Stocke, und selbst dann, wenn er zeitlich degradirt worden ist, und die Stockstrafe eintritt, nur in Geheim mit Stockstreichen belegt werden.

Die Cadeten werden mit Strafwachen, mit Profoßen-Arrest in und ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, zu Wasser und Brot, und wenn sie Unterofficiers-Chargen begleiten, mit Degradirung geahndet. Ein unobligater Cadet ist, wenn er niederträchtig handelt, oder auch sonst keine Hoffnung gibt, vom Regimente zu entlassen.

Der gemeine Mann ist, wenn keine Vorstellungen und Verweise auf ihn wirken, und derselbe gegen den Vorzug seiner besseren Cameraden gefühllos bleibt, mit Strafwachen, mit Putzen der vorräthigen Armatur, Rüstung und der Handpferde ꝛc. unter der gehörigen Aufsicht, mit Arreste in oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot, und wenn das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu bessern ist, nach Maßgabe der Umstände und seiner körperlichen Beschaffenheit mit höchstens funfzig Stockstreichen oder dem sechsmahligen auf und so viel ab Gassenlaufen durch hundert Mann zu bestrafen.

Uebrigens darf außer dem Gemeinen Niemand mit dem Stocke oder dem Gassenlaufen behandelt werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden ist. Auch soll die Stockstrafe nie auf die bloßen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stocke geschehen, und dieser von Haselholz, nicht dicker als das Gewehrkaliber, unbeschlagen und mit keinen Vorgewächse versehen seyn.

Dieses Nähmliche versteht sich auch von den spanischen Röhren des Wachtmeisters, Standartführers und Profoßen ꝛc.

Das Krummschließen darf in einem fort nicht über sechs Stunden dauern, und wenn es ein Mann auf längere Zeit verdiente, so muß ihm inzwischen eine angemessene Erholung einberaumt werden.

Digitized by Google

Wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt ist, so soll vom Wachtmeister abwärts die während der Strafzeit in Ersparung kommende Löhnung, wenn sie nicht schon anders zu einer billigen Entschädigung bestimmt ist, dem Spital anheim fallen.

Ein Oberster dient nach dem Range seines Decrets; wenn ihn in der Armee ein Dienst trifft, so nimmt er, wenn seine Entfernung von kurzer Dauer ist, den Adjutanten mit sich, dessen Stelle durch einen tauglichen Wachtmeister versehen wird; sollte er aber in eine Festung oder sonst wohin auf längere Zeit beordert werden, so hat er nur einen Wachtmeister mitzunehmen, und den Adjutanten beym Regimente zurück zu lassen.

Alle Ausrückungen sollen genau und zur befohlenen Stunde geschehen. Der Oberste, so wie jeder andere Commendant, hat bey dieser Gelegenheit öfter den Zustand der Montur, Rüstung und der Pferde zu untersuchen, in dieser Hinsicht auch die Casernen, oder die auf dem Lande verlegten Escadronen unvermuthet zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob alles nach der Vorschrift in der gehörigen Ordnung und Verfassung sey.

Um die Leute mit mehrerem Nachdrucke zu gewöhnen ihre Sachen in der Ordnung zu halten, und sie auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, ist es nützlich, dieselben zu Zeiten zu allarmiren, diejenigen, welche zuerst auf dem Allarmeplatz erscheinen, zu beloben, die spätesten aber auf die ersteren aufmerksam zu machen und ihren Ehrgeiz zu erregen.

Bey der Wachparade des Regiments, es sey im Felde oder in der Garnison, sollen sich die Stabs- und Oberofficiere auf dem Haupt-Parade-Platz, in Garnisonen hingegen, oder wenn im Felde Stabs- und andere Wachen oder Pikete und dergleichen bey der Standartwache zusammenrücken, sich wechselweise ein Stabsofficier einfinden, um alle vorkommenden Fehler sogleich abstellen zu können.

So wohl im Felde als in Garnison hat jederzeit ein Stabsofficier beym Regimente gegenwärtig zu seyn, und in keiner Gelegenheit soll vielen Officieren zugleich aus dem Regiments-Bezirke oder Lager, bey einem in der Nähe befindlichen Feinde aber gar Niemand, folglich auch keinem Stabsofficier, ohne erhebliche Ursache eine Entfernung gestattet werden.

Wenn sich jemand vom Obersten abwärts in der Nähe des Feindes wohin begeben, oder sonst ausser der Gränze des Armee-Lagers über Nacht ausbleiben müßte, so soll hierzu vorläufig die Bewilligung von dem Commandirenden, und in einer Festung von dem Commendanten eingeholt werden.

Uebrigens darf der Oberste ohne höhere Bewilligung auch in der Garnison keinen Stabs- oder Oberofficier über zehn oder höchstens vierzehn Tage, und in keiner Gelegenheit jemanden, an dem der Dienst steht, wegzugehen erlauben.

Den mit Urlaub abgehenden Ober- und Unterofficieren ist die Erinnerung zu machen, daß sie sich überall, als wenn sie beym Regimente gegenwärtig wären, nach der Vorschrift ordentlich und mit gesittetem Anstande benehmen sollen.

Die Beurlaubung der Gemeinen ist nach Maßgabe der Umstände, des Dienstes und der zur Zeit bestehenden höheren Verordnungen möglichst zu befördern.

Wie sich auf Märschen, im Felde und andern Gelegenheiten benommen werden solle,

Digitized by Google

wird in den betreffenden Abhandlungen umständlicher gesagt werden, und hier nur mit Wenigem bemerket: daß sich bey feindlichen Vorfällen der Regiments-Caplan und die mit den erforderlichen Instrumenten und dem Verbandzeuge versehenen Aerzte und Schmide in einer angemessenen dienlichen Entfernung, der Auditor aber in der Nähe des Regiments dort, wo es der Oberste für den Dienst am füglichsten erachtet, aufzuhalten habe.

Der Rechnungsführer mit der Kanzley hat sich in dem ihm durch höhere Verordnungen angewiesenen Standquartiere, der Profoß mit dem Stockhause und Trosse, so wie die Furiere, der Ober- und Unterschmid, die Sattler, Riemer und Schneider bey dem Regiments-Gepäcke zu befinden.

Von den zum Fechten bestimmten Soldaten aber soll bey Ehre und Charge niemand bey dem Gepäcke gelassen, sondern zur Erhaltung der Ordnung und Abschaffung solcher Männer, die sich unter verschiedenem Vorwande an die Bagage anschließen, ein tüchtiger Unteroffizier mit einigen wenigen zum Kriegsdienste minder tauglichen, mit schlechten Pferden versehenen Leuten hierbey aufgestellt, und, wo es die Umstände gestatten, an den die Proviantmeister-Dienste versehenden Officier angewiesen werden.

Ueber die Bagage soll jedes Regiment alle Mahl vor dem Aufbruche einen schriftlichen Rapport einreichen, und darin alles Personale, die Bedienten, Kutscher, Knechte, Weiber, Kinder, Wagen, Bespannung- und Tragthiere genau verzeichnen.

Die Tragthiere mit Zeltern und andern Feldrequisiten bleiben zwar während des Marsches, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, unter der Aufsicht eines Gefreyten und zweyer Gemeinen neben dem Regimente, widrigenfalls ohne diese Bedeckung bey der Bagage. Sollte sich aber im ersteren Falle eine plötzliche Feindesgefahr ereignen, und die Zeit nicht gestatten, daß die Thiere zur Bagage gebracht werden, und die drey Männer gleich wieder einrücken könnten; so werden solche unter der besagten Bedeckung von allen Regimentern an einen bestimmten Ort geschickt, wo von der Armee oder dem Corps ein Officier ausgemacht wird, um das Commando über die vereinte Bedeckung zu führen.

Uebrigens sollen die Stabsofficiere und andere Parteyen ihr Gepäcke im Felde auf das Unentbehrlichste beschränken, und außer den nöthigen Eßbestecken kein kostbares Geräthe, Gold, Silbergeschirre und andere Luxus-Sachen ins Feld nehmen; niemand, dem es nicht gebührt, darf sich eines Fuhrwerkes, sondern der Tragthiere bedienen, und außer den für jede Escadron bewilligten vier Weibern dürfen ihrer im Felde beym Regimente nicht mehrere geduldet werden.

Wenn ein Krieg ausbricht, so soll sich ein jedes Regiment zur rechten Zeit um einen Fleischhacker und Speisewirth, eine jede Division aber um einen Marketender besorgen, diesen Leuten die nöthigen Päße ertheilen, sie mit Nahmen, Geburtsorte und andern Umständen dem General-Quartiermeister bekannt machen, und alle Vorsicht brauchen, daß sich unter einem solchen Gewerbe keine verdächtigen Menschen einschleichen.

Damit sich so wohl die Prima Planisten als selbst die Officiere vorzüglich auf den Fall des Krieges nach Erforderniß auszurüsten vermögen, ist vorläufig die Einleitung zu treffen,

Digitized by Google

daß jeder nach Umständen und mit eigener Herbeylassung einen Theil seiner Gebühr alle Monathe in der Regiments-Casse zurücklasse; dagegen versteht es sich, daß diese einzig zu besagtem Zwecke hinterlegten Gelder keiner anderen Bestimmung unterliegen sollen.

Uebrigens ist das Schuldenmachen des Officiers strengstens verbothen und in vorkommenden Fällen zu untersuchen. Derjenige, welcher keine Unglücksfälle oder eine unausweichliche Nothwendigkeit darzuthun vermag, sondern überzeugt wird, daß er wegen seines leichtsinnigen Hanges oder wegen Ausschweifungen in beträchtliche Schulden gerathen ist, soll geahndet und sein Betragen in der Conduitliste aufgeführt werden.

Wenn sich beym Regimente ein in der Arzneykunde, in der Feder, Musik oder zum Schmid tauglicher obligater Mann befände, und zum Arzte, Furiere, Trompeter oder Schmide befördert zu werden wünschte, so unterliegt es keinem Anstande, einen solchen, wenn keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, der Behörde anzuzeigen und auf seine Beförderung, nach welcher derselbe doch noch obligat bleibt, anzutragen.

Die zum Regimente kommenden Cadeten haben ihre Dienste als Gemeine anzufangen, und werden nach Maß ihrer Geschicklichkeit und ihrer Verdienste weiter befördert. Ihre Bildung muß sich der Oberste vorzüglich angelegen seyn lassen, und weder diese noch die angehenden Officiere sollen eher in Dienst commandirt werden, als bis sie denselben vollkommen begriffen haben; weil man sie sonst in die unanständige Lage versetzen würde, sich in der wirklichen Dienstleistung über ihre Verrichtungen durch Untergebene unterrichten zu lassen und dadurch so wohl ihr Ansehen als jenes des Regiments herab zu setzen.

Wenn ein Officier wohin commandirt wird, soll er nach Wichtigkeit der Umstände eine schriftliche Verhaltung seiner Aufträge erhalten, oder sich die mündlichen Erinnerungen in der Schreibtafel vormerken. Hierdurch wird manches Versehen verhindert, welches nicht selten der Gleichgültigkeit zuzuschreiben ist, die mit der Abfertigung des Officiers verbunden war.

Ueberhaupt ist es eine nothwendige Vorsicht des Obersten und der Stabsofficiere, alle Individuen des Regiments, auch selbst unter den Gemeinen die fähigsten und vertrautesten Leute kennen zu lernen, um sie bey vorkommenden Gelegenheiten nach Maß ihrer Eigenschaften zweckmäßig zu verwenden.

Auf die Bildung der Ober- und Unterofficiere, auf die vorschriftmäßige Abrichtung der Leute und Pferde, so wie auf die tactischen Uebungen nach Anleitung des Exercier-Reglements muß der Oberste eine beständige Aufmerksamkeit verwenden. Der Winter biethet die Gelegenheit dar, sich mit den verschiedenen Dienstes-Verhaltungen und mit der einzelnen Abrichtung zu beschäftigen; so bald es die bessere Witterung des Frühjahres zuläßt, muß dann mit mehrerer Anstrengung stufenweise fortgeschritten werden.

Das Gewehr, die Munition und überhaupt alle Montur, Rüstung und Feldrequisiten erfordern die beste Schonung, und müssen stets in gutem Stande erhalten werden. Der Oberste und die Stabsofficiere müssen daher öfters nachsehen und Sorge tragen, daß die nöthigen Ausbesserungen zur rechten Zeit geschehen, von dem ausgemessenen Pauschgelde bestritten, und dem Manne nicht die geringste Anschaffung aufgebürdet werde. Dagegen ist den Escadrons-Com-

Digitized by Google

mendanten alle mögliche Erleichterung zu verschaffen. Man muß sie mit keinen kostbaren Verschönerungen und andern unbilligen Auslagen, welche vermieden oder mit weniger Aufwand bewirkt werden können, eigensinnig beschweren, sondern den Mann zur Schonung verhalten, und nicht gestatten, daß er aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit etwas ungestraft beschädige.

Die nähmliche Obsorge soll sich überhaupt auf alles übrige Aerarial-Eigenthum, auf die Regiments-Wagen, Zugpferde, Tragthiere, und ganz besonders auf die Dienstpferde erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, und nur einzig mit den darauf gehörigen Sachen beschwert, nie aber unverhältnißmäßig beladen und zu Grunde gerichtet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Wenn daher Pferde erkranken, fehlerhaft oder zum Dienste untauglich werden, so ist zu untersuchen, ob niemand hieran Schuld trage und gestraft zu werden verdiene.

Dem Officier muß an dem guten Zustande, der Erhaltung und Abrichtung seiner eigenen Pferde um so mehr gelegen seyn, als davon in feindlichen Begebenheiten nicht selten sein Leben und seine Ehre abhängt. Das Ansehen des Regiments gewinnt ungemein, wenn das Officier-Corps gut beritten ist, und fordert daher den Obersten auf, hierzu alles Mögliche beyzutragen.

Brot und Fourage muß öfter nach Gewicht, Maß und Beschaffenheit untersucht und gesorgt werden, daß ersteres wohl ausgebacken, letztere nicht schimmlich, dumpfig, mit einem Worte, beydes genußbar und unschädlich sey.

Zu der Regiments-Casse sollen außer dem Obersten noch zwey Stabsofficiere, wo aber dieses wegen ihrer Verlegung auf dem Lande nicht geschehen kann, zwey andere Officiere die Mitsperre haben, und von allem, was in Empfang kommt oder verwendet wird, in die Kenntniß gesetzt werden.

In Kriegs- und Friedenszeiten ist ein verläßlicher Officier vom Regimente zu bestimmen, welcher als Verpflegs-Rechnungsführer die Naturalien vorschriftmäßig zu besorgen hat und alle Jahre abzulösen ist.

Die Entlassung der Invaliden, so wie das Ausmustern untauglicher Pferde soll nur nach genauer Untersuchung und nach ärztlichem Befunde erfolgen. Wenn Pferde des Rotzes oder anderer Ursachen wegen erstochen werden müssen, so soll man sich hierüber mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse des Curschmids und der Ortsobrigkeit versehen, und solches den Monathacten beylegen.

Wenn bey dem Regimente und besonders bey einer Escadron mehr als bey der andern eine Desertion einreißen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren und diesem Uebel abzuhelfen. Man muß aber auch schon vorläufig die nöthigen Maßregeln anwenden, welche zur Hintanhaltung der Desertion erforderlich sind.

Gottesfurcht und Sittlichkeit ist eine wesentliche Tugend des Soldaten, welche der Oberste mit dem gehörigen Anstande zu unterhalten, und zu diesem Ende auch den verschie-

Digitized by Google

denen Glaubensgenossen alle Erleichterung zu verschaffen hat, ihre Andachten, besonders jene der österlichen Zeit, verrichten zu können.

Endlich kommt noch zu bemerken: daß Niemand ohne Vorwissen Seiner Majestät des Kaisers, einen Rang, Titel oder Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen dürfe, sondern vorläufig die allerhöchste Bewilligung im Wege der Ordnung einhohlen müsse.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung, nebst den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

§. 1.

Stand der verschiedenen Cavallerie-Regimenter.

Der complete Stand eines Cuirassier- oder Dragoner-Regiments von sechs Escadronen und dem Stabe besteht in Friedenszeiten aus neunhundert neunzehn Mann und achthundert funfzehn Pferden.

Jener eines Chevauxlegers-Regiments von acht Escadronen aus eintausend dreyhundert acht und fünfzig Mann und eintausend zweyhundert und zwölf Pferden.

Ein Husaren- oder Uhlanen-Regiment von acht Escadronen aus eintausend dreyhundert sechzig Mann und eintausend zweyhundert und zwölf Pferden.

Das Szekler Husaren-Regiment von sechs Escadronen aus neunhundert neun und achtzig Mann und neunhundert und zehn Pferden.

Der diesem Reglement beygefügte besondere Standes-Ausweis zeiget das Mehrere.

In Kriegszeiten bleibt dieser Stand in so fern, als die Umstände keine andere Anordnung nothwendig machen, der nähmliche, mit dem Unterschiede, daß von den hier ohne Pferde aufgeführten Prima Planisten, jene, welche in das Feld mitgehen, alsdann beritten erscheinen; jedes Regiment mit einen Oberfurier und mit Einschluß der Reserve Escadron mit drey ordinären Furieren, dann einem Unterschmide beym Stabe vermehrt; den Officieren des Szekler Husaren-Regiments, welche in das Feld rücken, ebenfalls die Privat-Diener zugetheilt; ei-

Digitized by Google

ne Reserve-Escadron errichtet, und die bey den Escadronen ausgewiesenen, zu keiner Privat-Dienstleistung bestimmten unberittenen Gemeinen als erster Fuß zur besagten Reserve-Escadron abgegeben werden.

Wenn von einem Cavallerie-Regimente die Divisionen abgesondert stehen, so gehört jeder Stabsofficier zu seiner Division, und der ganze Stab mit dem Obersten und Regiments-Commendanten hat bey der Oberst-Division zu verbleiben.

§. 2.

Stand und Formirung einer Reserve-Escadron.

Die Reserve-Escadron wird bey einem ausbrechenden Kriege errichtet; ihre Bestimmung ist: um den für das betreffende Regiment erforderlichen Zuwachs an Recruten und Remonten aufzunehmen, diesen die erste Bildung zu geben und durch Abschickung derselben den beym Regimente mittlerweile sich ereigneten Abgang immerfort zu ersetzen.

Diese Reserve-Escadron besteht aus den für eine jede Feld-Escadron entworfenen Chargen, und zu diesen müssen vorzüglich solche Ober- und Unterofficiere gewählt werden, welche durch Alter, Blessuren oder andere Gebrechen zwar den Feldzügen nicht mehr mit ihrer gewöhnlichen Thätigkeit beywohnen können, aber zur Abrichtung des gemeinen Mannes und der Remonten alle erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen.

Die von den Feld-Escadronen zum Fuß der Reserve abzugebenden Gemeinen müssen aus vertrauten, zu den Beschwerlichkeiten des Felddienstes zwar nicht mehr anwendbaren, aber wohl abgerichteten rechtschaffenen Männern bestehen, weil sie gemeinschaftlich mit den Ober- und Unterofficieren mit äußersten Kräften mitwirken müssen, den Zuwachs an Recruten, der nicht klein seyn kann, abzurichten, und zu Soldaten zu bilden.

Der Stand der Reserve-Escadron ist bey einem Cuirassier- oder Dragoner-Regiment hundert drey und vierzig Mann und hundert drey und dreyßig Pferde, bey einem Chevaurlegers-, Husaren- und Uhlanen-Regimente hundert achtzig Mann und hundert ein und siebzig Pferde, und bey dem Szekler Husaren-Regimente hundert fünf und siebzig Mann und hundert ein und siebzig Pferde.

Der hierunter begriffene Stand der hundert zwölf berittenen Gemeinen bey einer Reserve-Escadron der Cuirassiere, und hundert funfzig Gemeinen bey der leichten Cavallerie, ist jedoch nur als Basis zu betrachten, und kann in der Folge nach Maß als die Erforderniß des Regiments dringender wird, um ein Beträchtliches vermehrt werden.

Eben so muß auch gleich im ersten Anfange getrachtet werden, dem Regimente so viel Recruten für die Feld-Escadronen zuzutheilen, als zum Ersatze der für die Reserve-Escadron creirten vierzehn Unterofficiere und an dieselbe abgegebenen Gemeinen erforderlich sind.

Digitized by Google

§. 3.

Eintheilung der Reserve-Escadron nach geendigtem Kriege und Unterbringung der Ueberzähligen.

Nach geendigtem Kriege wird die Reserve-Escadron unter die andern Feld-Escadronen eingetheilt; die jüngsten in der Charge werden als Ueberzählige geführt.

Oeffnen sich beym Regimente solche Chargen, von welchen das betreffende Regiment selbst Ueberzählige hat, so kann ein solcher beym nähmlichen Regimente ohne Anstand in die Wirklichkeit gebracht werden; außerdem müßte, so lange es Ueberzählige in der Armee gibt, bey jedesmahliger Eröffnung einer Charge, dem General-Commando die Anzeige erstattet werden, damit von einem andern Regimente ein Supernumerär eingebracht werden könne.

§. 4.

Von der Verpflegung überhaupt.

Die Cavallerie-Regimenter werden nach Verschiedenheit des Landes, worin sie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- oder Friedenszeiten, wie die dem Reglement beygefügten Verpflegs-Entwürfe insbesondere ausweisen, verpflegt.

Die Kriegsverpflegung jedoch ist ohne Unterschied der Länder überall gleich.

Der Adjutant, jeder zweyte Rittmeister, der Ober- und Unterlieutenant erhalten ein Officiers-Dienstpferd. Dem Adjutanten, dem Ober- und Unterlieutenante werden im Frieden für die Pferdportion, welche das Dienstpferd genießt, monathlich 3 fl. vergütet. In Kriegszeiten findet diese Vergütung nicht Statt, weil diese Officiere im Kriege die Naturalien unentgeldlich genießen, die ihnen im Frieden von ihrer eigentlich zugemessenen Gage zu 3 fl. für die Pferd- und 1 fl. für die Brot-Portion abgezogen worden.

§. 5.

Unterschied des Tractaments nach dem verschiedenen Verpflegsfuße der Länder.

Der Regel nach bekommt jeder seine Gebühr nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo derselbe dienet.

Die von einem in das andere Land marschirenden Truppen, Commando's und andere Transporte, oder von einem Regimente zum andern übersetzten Einzelne erhalten das höhere oder mindere Tractament von dem Tage an, wo sie ein oder das andere Land betreten.

Die bey den Generalen als Adjutanten stehenden oder anderswo commandirten Officiere erhalten das Tractament nach dem Fuße des Landes, wo sie dienen, und auf die Art, wie die allda verlegten Truppen.

Digitized by Google

§. 6.

Von der Contractions-Zulage.

Die Contractions-Zulage ist zwar ursprünglich als keine beständige Gebühr, sondern als eine zeitliche Verwilligung zu betrachten; so lange sie aber dauert, gehört sie zum gewöhnlichen Tractamente.

Der Regel nach gebührt die Contractions-Zulage in Friedenszeiten nur jenen Officieren, welche sich bey ihren Regimentern befinden; jedoch behalten die Contractions-Zulage so wohl alle jene Officiere, welche im Dienste, in oder außer dem Lande, commandirt stehen, als auch die Ober- und Unterlieutenante, welche bey den Generalen als Adjutanten angestellt sind.

Wenn die commandirten Officiere von einem in das andere Land abrücken, so erhalten sie das Tractament und die Contractions-Zulage nach dem Fuße des Landes, in welches sie eingerückt sind, oder in welchem sie dienen.

§. 7.

Vom Theuerungs-Beytrage.

Alle dem Officiere oder der Truppe vom Wachtmeister abwärts bewilligten Theurungs-Beyträge, folglich auch die für einen jeden Officier vom zweyten Rittmeister abwärts pr. fünf Gulden monathlich bewilligte Zulage, so wie der Fleisch-Beytrag und die Gemüß-Aushülfen für die Leute, vom Wachtmeister abwärts, sind nur zeitliche, mit den Umständen veränderliche, folglich auch in den Verpflegs-Entwürfen nicht enthaltene Rubriken.

Von dem unter der Löhnung begriffenen täglichen halben Kreuzer hat der Mann bey der Cavallerie das Hufbeschläge seines Dienstpferdes zu bestreiten; dazu erhält er wegen der großen Theuerung des Eisens noch täglich einen halben Kreuzer Beytrag.

Dieser Beytrag gebühret mit Ausschluß der Officiere allen jenen, welche Dienstpferde reiten, folglich auch den berittenen Trompetern; den unberittenen aber nur dann, wenn sie leere Dienstpferde zu reiten haben.

Kein Mann kann diesen Beytrag eher genießen, bevor er nicht im Regimente eingetroffen und mit einem Dienstpferde versehen ist.

Der ohne Pferd commandirte Mann, der beurlaubte Unterofficier, der Mann zu Fuß, der im Arreste oder im Spitale befindliche hat darauf keinen Anspruch.

Dieser Beytrag wird dem Manne von fünf zu fünf Tagen mit der Löhnung ausbezahlt.

Für die leeren Pferde wird das Hufbeschläge ab aerario getragen.

Für die Eisen der an den Landmann verschenkten, licitando verkauften oder an das Fuhrwesen abgegebenen Pferde werden dem Manne zwölf Kreuzer pr. Eisen ab aerario vergütet, weil sie von den Pferden nicht abgenommen werden dürfen.

Digitized by Google

Von den umgestandenen oder vertilgten Pferden müssen die Eisen abgenommen und durch das Feuer gereiniget werden.

Der Mann, dessen Pferd durch einen Curier geritten wird, und zugleich der Mann, der den Curier begleitet, erhält für jede Station sechs und dreyßig Kreuzer als Hufeisengeld.

§. 8.

Von der Medaillen-Zulage.

Diese besteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen Betrage, bey der silbernen aber in der Hälfte jener Friedenslöhnung, welche dem Eigenthümer derselben am Tage der Auszeichnung nach dem Fuße des Landes, wohin das Regiment im Frieden bestimmt ist, gebührte. Die Contractions-Zulage und der Feldbeytrag werden nicht dazu gerechnet.

Diese Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, Veränderungen der Garnison unveränderlich.

Sie wird nicht in das Spital mit abgegeben, sondern der Mann erhält sie auf die Zeit, als er im Spital krank war, nachträglich bey der Escadron.

§. 9.

Zulage bey Wart- und Transportirung der Remonten.

Im Frieden wird keine solche Zulage ab aerario passirt, sondern es ist solche aus dem Regiments-Unkosten-Fonde der Regimenter, welchen die Remonten gehören, zu erfolgen; jedoch soll ein Regiment dem anderen, dessen Pferde durch seine Commandirten geführet werden, nicht mehr als für einen Rittmeister täglich 1 fl., für einen Ober- oder Unterlieutenant 45 kr., für einen Schmid, Wachtmeister und Corporalen 4 kr., und für einen Gemeinen 2 kr. aufrechnen können.

Im Kriege werden jenen Commandirten, welche Remonten für andere Regimenter transportiren, die Diäten nach der für den Regiments-Unkosten-Fond bestimmten Ausmaß, nähmlich für einen Rittmeister oder Oberlieutenant täglich 2 fl., für einen Unterlieutenant 1 fl. 30 kr., dann den Unterofficieren und Gemeinen die doppelte Löhnung, exclusive der Contractions-Zulage, ab aerario gereichet.

Bey jenen Remonten-Transporten aber, die für das eigene Regiment gehören, kommen diese Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde selbst zu bestreiten.

Uebrigens gebühret diese Zulage auf dem Rückwege nicht.

Digitized by Google

§. 10.

Zulage bey Geld-Remessen.

Den mit Geld-Remessen commandirten Officieren werden die Diäten, und zwar einem Rittmeister mit 3 fl., einem Oberlieutenante mit 2 fl. und einem Unterlieutenante mit 1 fl. 30 kr. erfolget.

Die Leute vom Wachtmeister abwärts erhalten auf diese Zeit die doppelte Löhnung, jedoch exclusive der Contractions-Zulage.

Diese Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld-Remesse übernommen und abgeführt wird, bis zum Tage der Uebergabe und hat auf dem Rückwege nicht mehr Statt.

§. 11.

Bestimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten.

Jene Individuen, welche auf hofkriegsräthliche Veranlassung in Zuwachs kommen oder befördert werden, treten vom Tage der dießfälligen Verordnung, oder dem in derselben ausdrücklich bestimmten Tage; diejenigen, welche der Regiments-Inhaber ersetzt, vom Tage seiner Veranlassung; die übrigen vom Tage der Assentirung, Präsentirung oder Vorstellung in die auf die erlangte Charge bestimmte Gebühr, mit Rücksicht auf die in Betreff des Sterb-Quartals und der Gage-Carenz vorkommende Vorschrift.

Mit dem Tage, als ein Individuum stirbt oder auf andere Art in Abgang kommt, höret dessen Tractament und der Naturalien-Genuß auf. Nur die Pferde der kriegsgefangenen Officiere dürfen, vermöge einer besonderen Bewilligung, noch vier Wochen lang nach der Gefangennehmung des betreffenden Officiers ab aerario verpflegt werden.

§. 12.

Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden.

Die Gage wird jederzeit mit Ende des Monaths an die Officiere und Parteyen bezahlt.

Die Löhnung wird von fünf zu fünf Tagen, oder in besondern Umständen vermöge der Anordnung des Regiments-Commendanten ausgefolgt.

Im Falle man die Löhnung auf mehr als fünf Tage abzureichen nöthig finden sollte, so muß dabey auf die Sicherheit des Aerariums der Bedacht genommen und alle Vorsicht angewendet werden.

Wenn binnen der Zeit, wo die Löhnung im Voraus verabfolgt worden ist, ein

Digitized by Google

Mann auf die Art abgeht, daß die Löhnung nicht wieder hereingebracht werden kann; so ist sie unter der Rubrik: Gebühr, aufzuführen und aufzurechnen.

Außer den Fällen, wo jemand zu Wasser und Brot verurtheilt wird, soll vom Wachtmeister abwärts Niemanden von seinem Tractamente etwas vorenthalten oder abgezogen werden; und wenn doch ein Abzug aus ganz besondern Ursachen Statt haben müßte, so kann derselbe nur nach Abschlag des Menage-Geldes, des Tobaks und der übrigen unentbehrlichen Auslagen erst eintreten.

Die Gage, Löhnung und Beyträge werden einem jeden in dem Lande, wo er dienet oder sich sonst rechtmäßig aufhält, nach dem patentmäßigen Münz-Curs des betreffenden Landes erfolgt. Diese Münzsorten darf man mit keinen schlechteren oder beschwerlicheren umsetzen, und wenn die currente Münzwährung die patentmäßige Bestimmung übersteigt, so darf der dadurch für den Soldaten entstehende Nutzen ihm nicht entzogen, sondern demselben gewissenhaft zugewendet werden.

Es müssen dem Manne auch alle vom Lande oder von wem immer zufließende Zulagen und Geschenke, so wie die ordinäre Gebühr, richtig verabfolget werden.

§. 13.

Vom Feldbeytrage.

Der Feldbeytrag tritt mit dem Augenblicke ein, mit welchem das Tractament nach dem Kriegsfuße den Anfang nimmt.

Die Adjutanten bey den Generalen im Felde erhalten, ohne Unterschied der Charge, nebst dem Feldbeytrage eine monathliche Zulage von zwanzig Gulden und täglich zwey Pferdportionen. Diese Zulage und Naturalien werden auf den Generalstab quittirt.

Also können an dem Feldbeytrage nur jene Individuen Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen.

Die wegen Blessuren oder Krankheiten in ein Spital oder sonst wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Officiere behalten bis zur Genesung das Feld-Tractament, wenn nicht etwa ein solcher aus der Ursache, daß seine Herstellung gar nicht oder nur sehr spät zu bewirken wäre, mittlerweile in die Garnison zurück übersetzt worden ist.

Die in die Kriegsgefangenschaft verfallenen Stabs- und Oberofficiere müssen sich bis zur Ranzionirung mit der Friedensgebühr begnügen.

Wenn ein Officier aus dem Feldstande zur Reserve-Escadron übersetzt wird, so behält er die Feldgebühr noch vier Wochen lang vom Tage der Uebersetzung, die Naturalien aber noch vier Wochen von dem Tage, an welchem er bey der Reserve eintrifft.

Wie lange nach hergestelltem Frieden das Feldtractament und die Naturalien zu dauern haben, wird jederzeit besonders verordnet.

Digitized by Google

§. 14.

Gebühr der Beurlaubten.

Der gemeine Mann erhält während des Urlaubes kein Tractament.

Jene Beurlaubte, welche keine Wegzehrung haben, können am ersten Tage der fünftägigen Löhnung abgehen gemacht werden, das Brot aber gebühret nur bis zum Tage des Abganges.

Die wegen Mangel an Nahrung sich meldenden beurlaubten Leute sollen sogleich in die Verpflegung genommen werden.

Diejenigen, welche wegen verübten Excessen dem nächsten Militär übergeben werden, erhalten die Arrestanten-Verpflegung.

Die Aerzte, Furiere, Riemer, Schneider, Trompeter, Sattler, Schmide und alle Unterofficiere behalten das Tractament, wenn sie auf ein, höchstens zwey Monathe beurlaubt werden; das Tractament für einen Monath wird diesen Individuen gleich mitgegeben, für den anderen Monath aber erst dann, wenn sie zur rechten Zeit einrücken, weil sonst, wenn ein solches Individuum über zwey Monathe ausbliebe, das Tractament des zweyten Monaths dem Aerarium anheim fallen müßte.

Eben also haben diese Individuen auf gar kein Tractament einen Anspruch, wenn sie gleich Anfangs auf eine längere Zeit beurlaubt werden.

Die von dem Regiments-Commendanten auf wenige Tage beurlaubten Officiere behalten ihr volles Tractament.

Der ohne oder mit Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er seine Bagage zurück läßt, das Natural-Quartier oder statt diesem das ihm angewiesene Quartiergeld. Der Theuerungs-Beytrag zu fünf Gulden monathlich wird auch dem ohne Gage-Carenz beurlaubten Officiere vom zweyten Rittmeister abwärts zugestanden.

Ein ohne Gage-Carenz beurlaubter Officier, wenn er nicht Krankheits wegen beurlaubt ist, hat jedoch auf die Contractions-Zulage keinen Anspruch.

Die Naturalien werden solchen Officieren nur für die wirklich beyhabenden Pferde und Knechte in natura verabfolgt, die übrigen werden, so wie das Holz, im Gelde reluirt.

Die Krankheits wegen abwesenden oder aus dieser Ursache mit Prolongation versehenen Individuen behalten auch die Contractions-Zulage und Extra-Beyträge sammt Naturalien und Service.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde für Beurlaubte fallen dem Fonde anheim und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiere behalten die Gage nach dem nähmlichen Fuße, wie das Regiment, wozu sie gehören, verpflegt wird. Diejenigen, welche aus dem Felde beurlaubt werden, genießen das Feld-Tractament und die Gratis-Naturalien.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat alle Mahl die Gage-Carenz einzutreten. In Krankheitsfällen aber wird die Urlaubsverlängerung, wenn sich der Officier vor Verstreichung des Urlaubs meldet, ohne Carenz verliehen.

Digitized by Google

Den mit Carenz beurlaubten Officieren gebühret nur das Quartier und die Naturalien für die wirklich beym Regimente zurückgelassenen Pferde und Knechte.

Wenn jemand über den Urlaub ausbleibt, so verliert er während der Zeit die Gage.

Die Nachsicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehn Tage überschritten worden ist, und sich das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Straße oder eines andern unvermeidlichen Zufalles mit einem glaubwürdigen Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 15.

Von den Gratis-Löhnungen.

Unter diesen ist alle Mahl der ganze Feuergewehrstand vom Wachtmeister abwärts, er mag präsent oder in loco krank seyn, verstanden. Hierzu gehören die Trompeter und die zugetheilten Artilleristen; da hingegen sind die Furierschützen, Packknechte und das Fuhrwesen ausgeschlossen.

Zu den Gratis-Löhnungen gehört auch die Contractions-Zulage.

Für die zum Feuerlöschen commandirt werdenden Leute wird auf den Tag der Feuersbrunst eine Gratis-Löhnung nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreichet, wovon jedoch die Piquete und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind.

Unter dieser Gratis-Löhnung wird aber die Contractions-Zulage nicht verstanden.

§. 16.

Von der Gratis-Gage.

Diese besteht in einem monathlichen Gehalte nach dem Kriegsfuße und wird nur auf allerhöchste Bewilligung vor Eröffnung jeder Campagne dergestalt erfolgt, daß jeder, dem sie gebührt, die Gratis-Gage nach Maßgabe seiner an dem Tage der Bewilligung begleiteten Charge und nach der hiernach ausgemessenen Feldgage bekomme.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde sind nicht zur Gratis-Gage zu rechnen.

Von den Parteyen erhalten nur jene die Gratis-Gage, welche keine Dienstpferde reiten und wirklich ins Feld abgehen.

Die Commandirten, Absenten und Kranken erhalten dieselbe, wenn sie ihren Regimentern nachgehen.

Den Officieren, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde stehen, gebührt die Gratis-Gage nach ihrer charaktermäßigen Gebühr, und noch besonders von der Adjutanten-Zulage pr. zwanzig Gulden.

Digitized by Google

Wer die Gratis-Gage in den zwey letzten Monathen der Campagne erhält, kann solche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das erste Jahr können hierauf keinen Anspruch machen die aus dem Civilstande neu zuwachsenden, aus Akademien und Stiftungen neu eintretenden, und so wohl jene Unterofficiere, die durch vier Jahre qua tales dienen und beym Avancement den Equipirungs-Beytrag erhalten, als diejenigen Cadeten und Unterofficiere, die ohne Equipirungs-Beytrag befördert werden; ferner alle diejenigen, welche zu prima plana vorrücken, dann die vom Friedensstande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Den ohne Avancement vom Friedensstande zur Armee Einrückenden gebührt die Gratis-Gage, und wenn jemand ohne sein Verschulden von der Armee abgeht, darf er dieselbe nicht wieder zurück bezahlen.

Wenn die Regimenter ihre Gratis-Gage empfangen, sich equipirt haben, und nicht ausmarschiren, so behalten sie auch die Gratis-Gage.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nähmlichen Jahre auf die zweyte Gratis-Gage keinen Anspruch machen; sie empfangen dieselbe auf Rechnung der künftigen Campagne.

Den bereits bey einem Regimente oder Corps stehenden und zu einem im Kriege errichteten Corps übertretenen Individuen, es möge solches mit oder ohne Beförderung geschehen, darf die Gratis-Gage bey dem neuen Corps weder erfolgt werden, wenn sie solche da, wo sie gestanden sind, bereits erhalten haben, noch können sie in Rücksicht des höhern Tractaments, welches bey dem neuen Corps eingeführt seyn könnte, einen Nachtrag auf die Gratis-Gage fordern.

§. 17.

Gebühr der Kranken.

Wenn vom Wachtmeister abwärts ein Mann erkranket, so behält derselbe, so lange er bey der Escadron verbleibt, das gewöhnliche Tractament; so bald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament sammt dem Brote in das Spital abgegeben.

Alle Stabsparteyen und Prima Planisten, welche sich selbst kleiden und ihre Pferde anschaffen müssen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament; müssen sich aber selbst beköstigen, und bekommen Wartung und Arzneyen unentgeldlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitgebrachten Tractamente.

Die in das Spital kommenden kranken Arrestanten bringen nur die Arrestanten-Löhnung mit sich.

Den Soldaten-Weibern, deren Männer in das Spital kommen und mit Kindern beladen oder sich dadurch einen Nahrungsverdienst zu erwerben verhindert sind, bekom-

Digitized by Google

men von dem Tage, als ihre Männer ins Spital abgehen, ab aerario eine Brotportion oder das Aequivalent pr. zwey Kreuzer im Gelde; im Felde aber muß sich ein solches Weib selbst zu ernähren suchen, oder mit ihrem Manne als Krankenwärterinn ins Spital oder zu den Regimentsweibern zurück gehen.

Die krank in das Spital kommenden Soldatenweiber haben weder die Brodportion noch das Aequivalent ab aerario zu genießen, sondern werden mit Arzneyen und der andern Verpflegung vom Spitale des betreffenden Regiments versorgt.

Vorstehende Beneficien betreffen jedoch keineswegs jene Weiber, die sich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen, und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören. Auch nicht die Weiber jener Prima Planisten, welche sich selbst kleiden müssen.

§. 18.

Gebühr der Arrestanten.

Vom Wachtmeister abwärts erhält jeder Arrestant in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn täglich drey Kreuzer, in allen übrigen Erbländern, so wie zu Kriegszeiten im Felde ohne Unterschied der Länder, vier Kreuzer täglich nebst dem Brote.

Die zu Wasser und Brot Verurtheilten bekommen nur das Brot in natura, ihre Löhnung aber fällt, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spitalfond anheim.

Den in Arrest kommenden Officieren, Stabsparteyen und Prima Planisten bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie ihrer Chargen nicht entsetzet sind.

Die eines Verbrechens halber in Arrest kommenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, werden mit zwey Kreuzern und einer Brodportion täglich ab aerario verpflegt, wenn sie nicht anders leben können.

Der Löhnungsabfall der auf eine Zeit lang degradirten Unterofficiere fällt dem Aerarium anheim.

§. 19.

Ausmaß der Brotportionen für die im Kriege zurückbleibenden Weiber.

Die zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, wie auch die Weiber der Furierschützen von den ins Feld abgegangenen Regimentern, wenn sie mit Kindern beladen sind oder sonst ihre Nahrung sich nicht verdienen können, und beym Depot oder der Reserve zurück bleiben, erhalten vom Tage des abmarschirten Regiments täglich eine Brotportion, oder wo diese Gebühr in natura nicht thunlich ist, das Aequivalent mit täglichen zwey Kreuzern.

Digitized by Google

Von dieser Wohlthat sind jedoch die Weiber der kleinen Stabsparteyen ausgeschlossen.

Wenn ein Mann stirbt, desertirt, feindliche Dienste nimmt oder sonst in Abgang kommt, so müssen die General-Commando's der Länder, wo die Weiber beym Depot sind, verständiget, auch von den Verstorbenen die Aufsätze über das Dienst-Gratiale eingegeben werden, damit diese Weiber bald abgefertigt und aus dem Genusse des Brot-Aequivalents gebracht werden können. Wenn sich aber der Mann in der Kriegsgefangenschaft befindet, so behält das Weib auch während dieser Zeit ihre Brotportion.

Bey erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brot so lange, bis die Regimenter in die Quartier-Stationen einrücken.

§. 20.

Von der Gage-Carenz wegen Beförderung.

Alle im Frieden vorrückenden Stabs- und Oberofficiere, die Beförderung mag sich aus Anlaß eines Todesfalles, der Quittirung oder auf was immer für eine Art ergeben, bleiben ohne Unterschied, ob die Charge lange oder kurz offen gewesen, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bey dem vorhin genossenen Tractamente. Wenn die Ersetzung gleich geschieht und ein Sterb-Quartal eintritt, wird das Jahr vom Tage des verstrichenen Sterb-Quartals an gerechnet, folglich durch funfzehn Monathe carirt.

Die bey der Cavallerie zu Unterlieutenanten Avancirenden sind von der Carenz enthoben, damit sie nicht ein Jahr lang bey dem Unterofficier-Tractament zu stehen haben.

Derjenige, welcher ein oder zwey Grade überspringt, unterliegt der Gage-Carenz dergestalt, daß er ein Jahr lang bey der Gage des jüngsten Grades, von welchem er befördert worden ist, zu bleiben habe.

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers oder einer andern kleinen Stabspartey Vorrückenden unterliegen keiner Gage-Carenz.

Die in einem Jahre zwey Mahl Vorrückenden treten vom Tage des zweyten Avancements in die der Charge des ersten Avancements anklebende Gage; folglich erst nach einem Jahre in die höhere Gage der zweyten Beförderung.

Die Carenz erstreckt sich nur auf das eigentliche Tractament, nicht aber auf besondere Zulagen, als Adjuten, Tafelgeldet ꝛc.

Die Naturalien können aber für die nach der neuen Charge mehr erforderlichen Pferde und Knechte, gegen reglementmäßige Vergütung von sechs Kreuzern die Fourage, und zwey Kreuzern die Brotportion verabfolgt werden.

Bey einem ausbrechenden Kriege wird die Carenz von dem Tage, wo die Feldgebühr anfängt, eingestellt.

Digitized by Google

§. 21.

Von dem Sterb-Quartale.

Dieses besteht in dem dreymonathlichen Tractamente, welches der Verstorbene wirklich genossen hat. Hierunter gehören die Contractions-Zulage, der Feldbeytrag, das Geld-Aequivalent der im Kriege bewilligten Gratis-Naturalien, das Natural-Aequivalent, welches vom Gehalte abgezogen ist, und alle Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage ausgemacht haben.

Dagegen sind zum Sterb-Quartale nicht mitzurechnen das Brennholz, die Douceurs und Extra-Zulagen, die sich nur auf Zeit, Umstände und Personen erstrecken, die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde oder ad personam, die Tafelgelder, Quartiergelder und andere Emolumente.

Derjenige, welcher in die Stelle des Verstorbenen tritt, muß also durch drey Monathe bey seiner bisher genossenen Gebühr bleiben, und gewinnt in dieser Zeit nur jene Emolumente der höheren Charge, die nicht zum Sterb-Quartale gehören.

Dem Nachfolger in der Charge bleiben jedoch die Tage oder die Zeit, während welcher die Charge offen geblieben ist, am Sterbe-Quartale zu guten.

Wenn ein Stiftling in eine solche Charge eintritt, so wird solche erst nach Ausgang des Sterb-Quartales durch ihn ersetzt.

Eben so genießt ein neueintretendes Individuum auf diese Zeit kein Tractament, sondern nur die zum Sterb-Quartale nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während den drey Monathen des Sterb-Quartals stirbt, so tritt ein doppeltes Sterb-Quartal ein, und das Tractament der eröffneten Stelle kann erst nach sechs Monathen vom Tage des ersten Abganges vergeben werden.

Bey einem in der Carenz stehenden Individuum wird das Sterb-Quartal nur von dem wirklich bezogenen Gehalte getragen.

Das Sterb-Quartal wird an die Witwe, oder wenn keine vorhanden ist, an die hinterlassenen Kinder gleich erfolgt; von den Ledigen oder Witwern ohne Kinder wird das Sterb-Quartal an den Invaliden-Fond entrichtet.

Die Witwen und Kinder der verstorbenen Supernumeraire sind vom Sterb-Quartale nicht ausgeschlossen, wenn sie aber ledig oder Witwer ohne Kinder sind, wird an den Invaliden-Fond nichts entrichtet.

Bey den Parteyen, die das Dienst-Gratiale erhalten hat kein Sterb-Quartal Statt. Für den Regiments-Caplan, wenn er ein Weltpriester ist, wird das Sterb-Quartal an den Invaliden-Fond entrichtet, nicht aber für solche Regiments-Capläne, welche Ordensgeistliche sind.

Auch für die Kriegsgefangenen tritt das Sterb-Quartal ein, und die nachrückenden müssen cariren.

Digitized by Google

Auf das Sterb-Quartal kann in Hinsicht auf den Verstorbenen kein Gage-Verboth oder Abzug gelegt werden.

Derjenige, welcher wegen des Sterb-Quartales sich ohne oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienst erforderlichen Portionen gegen reglementmäßige Bezahlung beheben.

Jene Chargen, welche im Frieden der einjährigen Gage-Carrenz nicht unterliegen, haben auch im Kriege kein Sterb-Quartal zu tragen.

§. 22.

Von den Naturalien überhaupt.

Eine vollkommen gut ausgebackene Brotportion muß ein und dreyviertel Pfund Gewicht haben.

Die complete prima plana Pferdportion für die Generalität, die Stabs- und Oberofficiere, Stabsparteyen und Prima Planisten besteht in einem Achtel N. Oe. Metzen Haser und acht N. Oe. Pfund Heu.

Die Dienstpferde der deutschen Cavallerie erhalten einen Achtel Metzen Hafer und zehn Pfund Heu; jene der Husaren und Uhlanen einen Achtel Metzen Hafer und acht Pfund Heu. Wenn letztere sich aber auf dem Marsche oder im Exercierlager befinden, oder sonst campiren, erhalten sie nicht acht, sondern zehn Pfund Heu.

Im Felde bekommen die Husaren und Uhlanen mit Ausnahme der Reserve-Escadron, so wie alle in Reihen und Gliedern dienenden Stabs- und Oberofficiere von der Cavallerie, mit Ausnahme der Stabsparteyen und Prima Planisten, zehn Pfund Heu.

Ein bey der Regimentsbespannung zugetheiltes Fuhrwesenpferd bekommt einen Achtel Metzen Hafer und zehn Pfund Heu.

Ein Packpferd bey den Feldrequisiten einen Achtel Metzen Hafer und acht Pfund Heu.

Eine extraordinäre Gebühr findet nur durch besondere Bewilligung des Commandirenden Statt.

Ein N. Oe. gestrichener Metzen Hafer, Kukurutz oder Wicken macht acht Portionen; ein Metzen Gerste oder Linsen zehn; ein Metzen Korn zwölf Portionen, so wohl für die Dienst- als Prima Plana-Pferde.

Im Nothfalle wird statt einer halben Portion Heu eine halbe Portion Hafer, statt einer Hafer-Portion aber zwey Portionen Heu verabfolgt.

Vierzehn Pfund Futterstroh werden statt einer Heu-Portion gerechnet.

Ein und ein halb Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling.

Wenn anstatt Hafer auch ein Theil eines andern Hartfutters abgereichet werden muß, so ist den Cavallerie-Dienstpferden so viel als möglich, der Hafer, und den übrigen Pferden das andere Hartfutter zu vertheilen.

Digitized by Google

Den überzähligen Dienstpferden, die nicht verwendet werden, ist eine ganze Heu- und eine halbe Haferportion zu erfolgen; wenn sich aber darunter solche junge Pferde befinden, die zu ihrem nöthigen Wachsthume mehr Futter bedürfen, so muß hierzu die besondere Bewilligung eingeholet werden.

Den Mutterstuten wird, so lange das Füllen säugt, eine halbe Hafer- und eine halbe Heuportion als Zulage erfolgt.

Den entwöhnten Füllen wird täglich eine halbe Heuportion zur Gebühr gegeben. Die zwey, und zwey ein halb jährigen Füllen bekommen nebst der ganzen Heuportion auch eine halbe Portion Hafer.

§. 23.

Wem die Naturalien gebühren.

Wem die Naturalien als eine Gebühr zu erfolgen seyen, zeigen die Gebührs-Entwürfe.

Der Truppe vom Wachtmeister abwärts werden sie im Kriege und Frieden dergestalt erfolgt, daß alle dabey vorkommenden Ersparungen dem Aerarium zufallen.

Den Officieren und Prima Planisten werden sie Dienstes wegen im Frieden gegen den in den Gebührs-Entwürfen bereits bewirkten reglementmäßigen Abzug, im Kriege aber unentgeldlich gegeben.

Dem Adjutanten, dem Ober- oder Unterlieutenante wird für die Pferdportion, welche das Dienstpferd genießt, im Frieden eine Vergütung von 3 fl. geleistet.

Die bey den Generalen als Adjutanten stehenden Officiere erhalten im Kriege ohne Unterschied des Charakters zwey Pferdportionen besonders

Auf die unentgeldlichen Naturalien im Kriege kann nur derjenige Anspruch machen, der das Feldtractament bezieht und im Felde dienet.

Beym Absterben hört der Natural-Genuß vom Tage des Abganges auf, und es können in diesem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworfen werden.

Wenn eine Charge erledigt ist, so wie während der Zeit des Sterb-Quartals, trägt das Aerarium die Fourage für das Officiers-Dienstpferd.

§. 24.

Von der Reluirung.

Den Leuten vom Wachtmeister abwärts wird das Brot nur dann reluirt und im Gelde zu zwey Kreuzer die Portion vergütet, wenn es in natura nicht erfolgt werden kann.

Obgleich die Brot- und die Pferdportionen bey der Cavallerie, erstere zu einen Gulden,

und die letzteren zu drey Gulden für den Monath von der Gebühr im Frieden schon abgezogen sind, so werden doch diese Portionen, wenn sie in natura verabfolgt werden, nach den Tagen verabreicht.

Es werden daher die prima plana Portionen bey der Reluirung auch nur zu einen und drey Gulden vergütet, der Monath mag acht und zwanzig oder ein und dreyßig Tage enthalten; allein den Leuten vom Wachtmeister abwärts muß alles nach den Tagen erfolgt werden.

Die Reluirung pr. einen Gulden für das Brot und drey Gulden für die Fourage monathlich, hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bey den unentgeldlichen Naturalien Statt, wenn nicht durch besondere Verordnungen etwas anderes bestimmt wird.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferdportionen für vergangene Tage findet weder bey den Dienst- noch Prima Plana-Pferden Statt.

Im Nothfalle muß der Zentner Kochmehl für hundert, der Zentner Commißmehl für achtzig, der Zentner Reis für vierhundert, der N. Oe. Metzen Graupen für dreyhundert zwanzig, die Erbsen für vierhundert zwanzig, die Linsen für vierhundert zwanzig, der Hirsebrey für dreyhundert und zwanzig Brotportionen, und ein Pfund Zwieback für eine Brotportion angenommen werden.

§. 25.

Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenusse und Verkaufe der Naturalien.

Jedes Regiment, jede abgesonderte Division oder Escadron, jedes detachirte Commando hat sich mit einem ordentlichen Standes- und Natural-Erforderniß-Aufsatze, jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugnisse seines Regiments-Commendanten über die gebührenden Naturalien auszuweisen, und über die wirkliche Fassung das vorgeschriebene Natural-Journal zu führen.

Die Anweisung muß durch das Kriegs-Commissariat geschehen, und die Quittung, so wie das Naturalien-Journal, coramisirt werden.

Nur dann, wenn kein commissariatischer Beamter gegenwärtig ist, kann die Fassung auf die bloße Quittung des Commendanten geschehen.

Bey Märschen soll die Erforderniß in der Marsch-Route angemerkt, und so viel möglich voraus bekannt gemacht werden.

Wenn es Umstände nothwendig machen, die Naturalien ohne der gewöhnlichen Legitimation zu erfolgen, so muß sich der betreffende Verpflegs-Beamte auf andere Art sicher stellen, und diesen Umstand auf der Quittung anmerken.

Die Fassung der Naturalien geschieht von vier zu vier Tagen, im Kriege aber nach den Umständen und nach der Anordnung des Commandirenden auf mehr oder weniger Tage.

Digitized by Google

Die Säcke zur Fassung müssen mitgebracht, in besonderen Umständen aber quittirt werden.

An Fourage kann nie ein Nachtrag geschehen, nur wenn es vollkommen erwiesen wird, daß auf dem Marsche, wo kein Magazin war, und man sich auf keine Art versehen konnte, die Pferde für bares Geld erhalten werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Wenn die Pferde auf feindlichem Boden ernährt werden, so kann eben so wenig wie bey einer Fouragirung ein Nachtrag oder die Reluirung Statt haben.

Alle wirkliche Natural-Ersparung fällt dem Aerarium zu, und ein Natural-Uebergenuß muß in vero pretio ersetzt werden.

Der prima plana Uebergenuß kann nicht mit der Dienst-Ersparung, wohl aber durch Ersparung der prima plana Portionen, der Dienst-Uebergenuß mit Rücksicht auf den Unterschied des Heu-Gewichtes ausgeglichen werden. Ein absichtlicher Übergenuß ist zugleich strafwürdig.

Monathlich kann Schuld und Forderung übertragen werden, zwischen einem Militär-Jahre aber und dem andern findet diese Vereinigung nicht Statt, außer es würde sich aus den zugerechneten Quittungen erweisen, daß die vorjährige Ersparung aus dem folgenden Uebergenusse oder dieser aus der vorjährigen Ersparung entspringe, in welchem Falle nur die Gebühr und Fürschreibung auszugleichen ist.

Ein durch falsche Quittungen oder Dupplicate entstehender Uebergenuß muß sogleich angezeigt, untersucht, der Schuldige zur Verantwortung und zum Ersatze angehalten, im entgegen gesetzten Falle aber vom Empfange abgeschrieben werden.

Ein Naturale, was bey einem plötzlichen Marsche nicht mitgenommen werden kann, ist ins Magazin abzugeben und vom Empfange abzuschreiben.

Bey schärfester Strafe darf kein Aerarial-Naturale verkauft, sondern die gebührenden prima plana Pferdportionen entweder verwendet oder reluirt werden.

Wer dem Manne das Brot oder dem Dienstpferde das Futter zu seinem Nutzen abzieht, wird nach den Kriegsartikeln behandelt.

§. 26.

Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien.

Verdorbene Naturalien sollen niemahls gefaßt, die angenommenen gleich zurückgegeben werden.

Wenn bey einem Regimente das Brot verdirbt, so muß es sogleich zusammen gebracht, vom Commendanten ein Aufsatz dem Brigadier übergeben, vom diesem und dem Respicirenden die Anzahl und Ursache untersucht, so fort das Brot, wenn niemanden eine Schuld zur Last fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden.

Digitized by Google

Wenn Naturalien durch Feuer oder was immer für einen andern Zufall zu Grunde gegangen sind, so muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier und dem Respicirenden dem General-Commando eingereicht und die Passirung angesucht werden.

Immer ist aber vorläufig zu untersuchen, ob jemanden etwas zur Last falle, der den Ersatz zu leisten schuldig wäre.

Einzeln auf Märschen in Verlust gerathene Naturalien werden nicht ersetzt, der unachtsame Mann aber wird strafbar.

§. 27.

Von der Fouragirung.

Diese muß immer so nahe als möglich an dem Feinde geschehen, um ihm den Unterhalt zu erschweren.

Bey jeder Fouragirung müssen die Tage bestimmt werden; bey der grünen Fouragirung muß das Heu und bey der trockenen Hafer und Heu auf diese Zeit mit dem Worte: **Fouragirung** quittirt werden.

Gras und grüne Feldfrüchte werden nur für Heu quittirt; so viel ein Pferd trägt, wird für acht Portionen gerechnet. Nebst Gras wird Gerste, Hafer, Wicken und Linsen im Grünen fouragirt; grüne Erbsen sind den Pferden schädlich und nicht anzuweisen. Bey der trocknen Fouragirung wird eine Garbe von achtzehn bis zwanzig N. Oe. Pfund für eine complete Pferdportion in Hafer und Heu gerechnet; die nicht gefaßte Fouragirung wird weder nachgetragen noch reluirt.

Eine Truppe mag sich von der Fouragirung oder von erbeuteter Fourage erhalten, so muß es als **Fouragirung** quittirt werden.

§. 28.

Vom Schlachtvieh.

Dieses muß so viel möglich auf der Weide ohne Magazin-Futter ernährt werden.

Wenn es bewilliget wird, daß dafür das Futter gefaßt werden darf, so werden zehn Pfund Heu oder wenigstens vierzehn Pfund Stroh täglich verabreicht.

Wird es bewilliget Weiden zu miethen, so muß für die gute Unterhaltung des Viehes gesorgt werden; der accordirte Betrag wird aus der Kriegs-Casse ersetzt, in Feindes Land aber unentgeldlich geweidet.

Digitized by Google

§. 29.

Von den Natural-Quittungen.

Wenn statt eines Theiles Rauh-Hartfutter abgereicht wird, so soll die ordinäre Gebühr nicht in dem Inhalte der Quittung unterschieden, sondern dieser Unterschied im Id est ausgedruckt werden; das Nähmliche aber hat auch in dem Falle zu geschehen, wo den Dienstpferden zur Erhohlung an Hartfutter etwas zugelegt wird.

Wenn es nicht bekannt ist, was für Gattung Fourage ganz oder zum Theil gefaßt werden könne, so werden Carta bianca ausgestellt, und zur Sicherheit rückwärts die tägliche Gebühr mit Bezeichnung der Branchen angemerkt.

Nur in Nothfällen, nicht aber der Regel nach, kann ein Unterofficier eine Natural-Quittung ausstellen.

Für alle Quittungen müssen Gegenscheine ausgestellt werden.

Die bey den Generalen als Adjutanten stehenden Officiere haben die zwey Pferdportionen auf den Generalstab zu quittiren.

Radirte oder verbesserte Quittungen werden vom Verpflegs-Magazine nicht angenommen.

Eine jede Natural-Quittung muß die Zeit auf welche, und das Regiment oder Corps, auf dessen Rechnung gefaßt wird, dann den Nahmen und Charakter des Ausstellers vollständig und deutlich enthalten, niemanden ohne hinreichende Legitimation, und, außer besonderen Fällen, auch niemanden ohne Anweisung ein Naturale erfolgt werden.

§. 30.

Vom Service.

In den deutschen Erblanden, und wo diese Gebühr durch besondere Verordnungen bewilliget ist, gehört dem Ober- und Unterlieutenante, so wie dem Regiments-Adjutanten dreyviertel Klafter hartes oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der Winter-Monathe.

In Ungarn wird einem jeden Officier, der in plano verlegt ist, so wie den in plano bequartierten Leuten vom Wachtmeister abwärts und den Prima Planisten das Holz vom Lande geleistet.

In den übrigen Ländern, wo die Leute mit dem Landmanne gemeinschaftlich wohnen und von dem Quartierträger Holz, Licht und Bett erhalten, wird der ganze, wo aber vom Aerarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer gegen Quittung bezahlt.

Den in den Casernen untergebrachten Leuten gebührt der Service in natura.

Dieser besteht für jeden Kopf vom Wachtmeister abwärts und für einen Prima Pla-

Digitized by Google

nissen täglich in einer Holz-, einer Licht und einer Bettportion, oder wo es üblich ist, in einer Steinkohlen-, einer Oehl-, einer Docht- und einer Bettportion.

Die Kranken und die dahey Commandirten haben eine doppelte Holz- und Lichtgebühr.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter sechshundert, im Sommer eintausend zweyhundert; auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter vierhundert und im Sommer achthundert Portionen gerechnet; ein Pfund Kerzen enthält im Winter hundert und funfzig, und im Sommer dreyhundert; ein Pfund Oehl im Winter zweyhundert fünf und zwanzig, im Sommer vierhundert und funfzig Portionen. Ein Pfund Lampendocht gibt ein tausend zweyhundert achtzig Portionen, mithin gebühret auf jedes Pfund Baumöhl acht und acht Funfzehntheil Portionen Lampendocht.

Steinkohlen zum Heitzen gebühren:

Vom 1sten November bis 20ten December pr. Kopf täglich ein Pfund.

Vom 21sten December bis 20ten März pr. Kopf täglich ein und ein halb Pfund.

Vom 21sten März bis Ende April pr. Kopf täglich ein Pfund.

Zum Unterheitzen sind per Escadron täglich zwanzig Pfund Holz, und zum Kochen die Sommer-Holz-Ausmaß bewilliget.

Die in Militär-Zinszimmer verlegten Leute beziehen ab aerario keinen Service, sondern es wird der in jedem Lande festgesetzte Zins von jährlich zwey und vierzig Gulden für das Zimmer den Hauseigenthümern bezahlt, und diese müssen dann dafür alles Erforderliche verabreichen.

Der Wach-Service besteht für eine doppelte Wachstube, wo zwey Oefen geheitzet werden, monathlich in Deutschland und Ungarn in zwey und einer halben Klafter, für eine große in einer und einer halben, für eine mittlere in ein und einer viertel, und für eine kleine Wachstube in einer Klafter harten Holzes. In Galizien gebührt für eine doppelte Wachstube drey, für eine große zwey, für eine mittlere eine und eine halbe, und für eine kleine eine und eine viertel Klafter hartes Holz.

Wenn weiches Holz abgegeben wird, so kömmt statt einer Klafter harten, eine und eine drittel Klafter weiches Holz zu erfolgen.

Für die sechs Wintermonathe werden für eine Wachstube, wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, monathlich funfzehn Pfund, bey einfacher Beleuchtung in großen Städten und Festungen sieben und ein halb Pfund, in kleinen Städten und Orten aber sechs Pfund; für die Ronde in weitläufigen Städten und Festungen fünf Pfund, in kleinen Orten drey und ein halb Pfund, in den Sommermonathen aber die Halbscheid, und für jene Wachstuben, die zur Nachtzeit verlassen werden, die Halbscheid Kerzen und auch eben so viel Holz bewilliget.

Die Lichter für die Stallwachen müssen von dem verkauften Dünger, die Beleuchtung der Gänge in Casernen aber von den Marketendern, oder wer das Bestandgeld einnimmt, bestritten werden.

Wo die Wachen gegen Bezahlung des ganzen oder eines Theils des Schlafkreuzers mit dem Brande vom Lande versehen werden, und wo das Land oder die Städte den Wach-

Digitized by Google

Service ohne Entgeld des Militär-Aerariums zu liefern haben, da bleibt es auch bey der bisherigen Beobachtung.

An Lager-Service gebührt im Frieden für vierhundert Mann eine harte und für dreyhundert Mann eine weiche Klafter Holz, wovon die Officiere und der Stab Theil nehmen; dann gebühren für einen Kopf alle halbe Monathe acht Pfund Lager-Stroh. Im Kriege gebührt jeder Escadron in den Monathen May, September und October täglich eine halbe Klafter hartes oder zwey drittel Klafter weiches, in den Monathen Junius, Julius und August hingegen täglich eine drittel Klafter hartes oder eine halbe Klafter weiches Brennholz, dann alle zehn Tage siebenzig Bund Lager-Stroh zu sechzehn Pfund. Jedes Pferd von der Cavallerie hat täglich drey Pfund Streustroh zu erhalten.

In ärarischen Casernen und Stallungen wird daselbe mit der Fourage aus den Verpflegs-Magazinen erfolgt.

Auf dem Marsche und in den Stallungen einzelner Privaten hat solches der Quartier-Träger, in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land in concreto beyzuschaffen.

In den Exercier- und Feldlagern wird den Pferden keine Streu abgereichet.

Der Dünger gehört demjenigen, der das Streustroh geliefert hat.

Wenn wirklich Noth an Streustroh ist, so muß sich mit Waldstreu und jeder anderen Art von Streu, welcher sich der Landmann im Nothfalle bedienet, beholfen werden.

§. 31.

Von dem Dienst-Gratiale.

Das Dienst-Gratiale ist eine Abfertigung wohlverdienter Kriegsleute.

Die Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienst-Gratiale ist nach den Dienst-Jahren für die Cavallerie folgender Maßen bestimmt:

Charge.	Auf die ersten sechs Jahre. Jährlich.	Vom siebenten Jahre. Jährlich.
Für einen Wachtmeister und Trompeter	6 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Für einen Standartführer und Corporalen	4 " — "	6 " — "
Für einen Furierschützen, Gemeinen oder Privat-Diener . .	2 " — "	3 " — "

Die im Dienste realinvalid werdenden und auf die Versorgung renuncirenden Unterärzte, Furiere und Profoßen bekommen zu Pausch funfzig Gulden, wenn sie nicht pensionsfähig sind; die Schneider, Sattler, Riemer und Schmide aber dreyßig Gulden.

Das Gratiale gebühret nur den beständig obligaten Leuten, wenn sie realinvalid werden und der ferneren Versorgung freywillig entsagen.

Wenn ein obligater Mann während der Dienstleistung stirbt, so gebührt das Gratiale seiner Witwe und seinen hinterlassenen Kindern.

Digitized by Google

Hiervon sind jedoch solche Weiber und Kinder ausgeschlossen, die sich außer dem Regimente aufhalten und zur Civil-Jurisdiction gehören; ferner jene, deren Männer oder Väter nicht wenigstens sechs Jahre gedient haben.

Den zum Zoll-Cordon übergehenden Leuten wird das Gratiale bey den Bancal-Administrations-Cassen erlegt. Jene, so bey Bancal- oder Cameral-Geschäften angestellt, wegen steuerbaren Wirthschaften oder andern Ursachen entlassen werden, haben keinen Anspruch auf das Gratiale.

Den Kriegsgefangenen, die keine Dienste nehmen und ihre Ranzionirung abwarten, läuft das Gratiale fort. Diejenigen aber, die auch gezwungen fremde Dienste nehmen, verlieren dasselbe.

Den Capitulanten gebühret das Gratiale vom Tage der abgegebenen Capitulation.

Deserteurs und bey einem Complot als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte oder begnadigte Leute verlieren das Gratiale für die vergangene Zeit, und treten erst wieder in den Genuß vom Tage ihrer Ergreifung oder ihrer Rückkunft; so wie die einberufenen Deserteurs erst vom Tage der Stellung bey ihrem Regimente in die Gratial-Gebühr treten.

Wenn Leute wegen eines begangenen Verbrechens hingerichtet werden, so gebühret der Witwe und den Kindern kein Gratiale, weil es nur für wohlverdiente Leute gehöret; jedoch schließt der Selbstmord, wenn er mehr einer Kleinmuth oder Sinnes-Verwirrung beyzumessen ist, das Weib und die Kinder nicht aus.

Das Gratiale kann zu nichts anderem, und zwar weder zur Entschädigung eines Diebstahls, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Mit der Beförderung zum Officier höret auch das Dienst-Gratiale auf.

Das Gratiale wird nach den Dienstjahren und stufenweise nach den begleiteten Chargen halbmonathlich berechnet, so, daß derjenige, welcher vor dem funfzehnten zuwächst, das Gratiale vom ersten, der aber nach dem funfzehnten zuwächst, das Gratiale vom letzten des Monaths zu fordern habe. Das Nähmliche ist bey Degradirungen und Beförderungen zu beobachten. Derjenige, welcher nur zeitlich degradirt wird, bleibt bey dem Gratiale seiner vorigen Charge. Nur kommt bey der Beförderung in höhere Unterofficiers-Chargen zu bemerken: daß der Beförderte alle Mahl die mit der größeren Charge verbundene höhere Gebühr, anfänglich nur nach der Ausmaß der ersten sechs Jahre zu bekommen habe, wenn er auch wirklich in den vorhergehenden Chargen schon mehrere Jahre gedient hätte.

Das Dienst-Gratiale wird auf kriegscommissariatischen Entwurf der Partey ohne allen Abzug gegen eine vom Commissär, Auditor oder einem andern Officiere bestätigte Quittung bezahlt.

Witwen, welche keine oder solche Kinder haben, deren Erziehung und Versorgung ihnen nothwendig obliegt, bekommen das ganze Gratiale hinaus; die aber schon erzogene Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale, wenn es nicht zwanzig Gulden übersteigt; beträgt es mehr als zwanzig Gulden, so gehören zwanzig Gulden der Witwe und das Uebrige

Digitized by Google

den Kindern; so bald es aber über vierzig Gulden ausmacht, so bekommt die Witwe eine und die Kinder die andere Hälfte. Hat die Witwe aber theils erzogene, theils unerzogene Kinder, so bekommt dieselbe das ganze Gratiale, wenn es nicht mehr als vierzig Gulden ausmacht; macht es mehr als vierzig Gulden, so bekommt die Witwe so wohl ihren Antheil, als jenen der unerzogenen Kinder.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder ist alle Mahl nutznießlich anzulegen.

Die Witwen der unbestimmt beurlaubten Leute sind vom Dienst-Gratiale ausgeschlossen; daher kommt einem solchen Beurlaubten, wenn er einberufen worden ist oder selbst wieder in die Dienstleistung einrückt, auf die vergangene Zeit kein Dienst-Gratiale zu Statten.

§. 32.

Von den Furierschützen und Privatdienern.

Jeder Stabsofficier und erster Rittmeister erhält einen Furierschützen, die übrigen Officiere vom zweyten Rittmeister abwärts, dann der Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und Regiments-Adjutant einen unentgeltlichen Privatdiener.

Die Furierschützen und Privatdiener sind unberitten und erhalten die nähmliche Löhnung, Zulagen und Beyträge wie jeder andere unberittene Gemeine. Denselben kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegsmagazine unentgeltlich abgereichet, und wenn das Land das Bett gegen den Schlafkreuzer abgibt, oder der Officier den Mann wegen Mangel des Raumes nicht in seinem Quartiere behalten könnte, und der Mann gemeinschaftlich verleget werden müßte, für ihn der Schlafkreuzer ab aerario entrichtet werden. Für den Furierschützen erhält jeder Stabsofficier und erster Rittmeister jährlich zehn Gulden Montursgeld, die Privatdiener aber werden vom Aerarium mit der Regiments-Montur, jedoch ohne Armatur und Lederwerk, gekleidet.

Die Stabsofficiere und erste Rittmeister können sich die Furierschützen aus dem Civilstande nehmen und assentiren lassen. Wenn sie aber von daher keine angemessenen Leute erhalten können, und folglich Leute aus dem Dienststande zu nehmen wünschen, so müssen diese halb invalide seyn, und von dem betreffenden Stabsofficier für einen zum Furierschützen übersetzten Mann ein anderer gestellt und das Montursgeld erleget werden; die ersten Rittmeister aber sind dieser Verbindlichkeit überhoben.

Zu Privatdienern sind vorzüglich solche Invaliden, welche schon in der Versorgung, zu diesen Diensten aber noch tauglich sind, zu nehmen; wenn diese jedoch nicht hinreichen, so können auch Halb-Invalide vom Regimente dazu gewählt werden.

Wenn der Officier einen eigenen Knecht zum Privatdiener zu übersetzen wünschet, so muß dieser für das Regiment als obligater Gemeiner ordentlich assentirt werden, dieses kann aber nur dann geschehen, wenn das Regiment auf den completen Stand einen Abgang hat.

Es ist nicht erlaubt unobligate Leute als Privatdiener mit der Ararischen Verpflegung im Stande des Regiments zu führen.

Digitized by Google

Der Stabs- und Oberofficier kann seinen Fourierschützen oder Privatdiener überall auf Urlaub mitnehmen, und so lange jener die Gage nicht cariret, bleibt dieser auch im Genusse seines Tractamentes.

Wenn Fourierschützen oder Privatdiener auf Urlaub abgehen, sind sie wie jeder andere gemeine Mann zu behandeln.

§. 33.

Beobachtungen bey Transporten und Dienstreisen.

Ein Transport-Führer hat für jedes Regiment, von welchem Leute und Pferde im Transporte sind, eine besondere Revisionsliste, worin angemerkt seyn muß, was jeder Charge gebühret, und von welchem Tage die Mannschaft und Pferde vom Transportführer zu verpflegen sind; dann eine Marschroute, welche die Zahl der Leute und Pferde, die Erforderniß an Naturalien und Vorspann, die Stationen, die Rasttage enthalten muß; endlich von seinem Regimente, oder wenn dieses nicht im nähmlichen Orte ist, aus der nächsten Kriegs-Casse einen angemessenen Geldvorlag zur Verpflegung und den übrigen Auslagen auf kriegscommissariatische Anweisung zu erhalten.

Wenn der Transport zu Wasser abgeführt wird, erhält der Officier statt der Marschroute einen Embarg-Entwurf, worin die Zahl der Leute, ihre Natural-Erfordernisse, das Gewicht der Bagage und die Nacht-Stationen enthalten seyn müssen.

Wenn während des Weges zu dem Transport mehrere Leute oder Pferde stoßen, muß er über dieselben gleichfalls ordentliche Revisionslisten empfangen.

Erkrankende Leute und Pferde sind dem nächsten Militär, oder wo keines in der Nähe ist, der Orts-Obrigkeit gegen Bescheinigung zu übergeben.

Ueber die verstorbenen Leute sind Todtenscheine vom Pfarrer zu nehmen.

Ueber die umgestandenen Pferde ist sich mit Zeugnissen der Orts-Obrigkeiten, worin das Pferd ganz beschrieben seyn muß, zu versehen.

Die Haut des Pferdes ist gleich auf der Stelle pro aerario zu verkaufen, und das dafür gelöste Geld nach Abschlag der dabey für das Wegführen und Abdecken gehabten Kosten in der Rechnung in Empfang zu bringen.

Wenn ein Mann desertirt, muß der Umstand mit der Bemerkung des Tages, und wie er verpflegt gewesen, dann was er an Montur, Rüstung ꝛc. mitgenommen hat, beschrieben, und diese Beschreibung auch noch von zwey Unterofficieren oder Gemeinen mitgefertiget werden.

Der Transportführer hat genau darauf zu sehen, daß an Montur, Rüstung ꝛc. von den Leuten nichts verkauft oder sonst entwendet, die von Verstorbenen und Desertirten zurückgelassenen Stücke aber in guter Obsorge behalten werden.

Ueber jede dem Lande zu leistende Bezahlung, und besonders über Schlafkreuzer, Vorspann, Medicamenten, Flickerey ꝛc. müssen legale Quittungen beygebracht werden.

Digitized by Google

Wenn mehrere Vorspann, als in der Marschroute angesetzt ist, gebraucht werden sollte, ist sich mit dem Attestat des Kriegs-Commissariats oder in dessen Ermangelung der Orts-Obrigkeit auszuweisen.

Vor dem Aufbruche des Transportes sind die Leute mit der nöthigen Montur versehen zu machen, damit sie hieran während des Marsches keine Noth leiden.

An dem Orte wo der Transportführer abgelöset wird, bemerket er auf den Revisionslisten die Tage, an welchen die Leute und Pferde verpflegt sind, und übergibt dem Ablösenden die Attestate über die Verstorbenen, krank zurück Gebliebenen, Desertirten rc., worauf der Uebernehmer die richtige Uebergabe nebst dem Tage, bis wohin die Leute und Pferde von dem Uebergebenden verpflegt waren, mit seiner Unterschrift in der summarischen Hauptrevisions-Liste zu bestätigen hat, welche der Abgelöste zum Belage seiner Rechnung behält.

Bey der Zurückkunft zum Regimente hat er demselben über den erhaltenen Geld-Verlag die Rechnung zu legen, und den Geldrest zu übergeben.

Wenn ein Officier zur Transportirung einer Geld-Remesse commandirt wird, soll er die Geldfässer nebst dem Casse-Sigill auch noch mit seinem eigenen verwahren, von der Casse eine gefertigte Münzliste, worin zugleich die Zahl der Fässer enthalten seyn muß, empfangen, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Casse unter seiner Fertigung übergeben.

Mit welcher Gelegenheit die Remesse abzuführen sey, wird jederzeit von höherer Behörde bestimmt; der Officier hat eine hinlängliche aus vertrauten Leuten bestehende Escorte, eine kriegscommissariatische Marschroute, und von seinem Regimente oder von der Kriegs-Casse einen verhältnißmäßigen Geld-Verlag zur Bestreitung der Auslagen mitzunehmen, und nach seiner Zurückkunft ordentlich Rechnung zu legen.

Auf der Straße und in den Nachtlagern ist für die Sicherheit die äußerste Sorge zu tragen.

Bey der Ankunft der Remesse an dem bestimmten Orte ist dieselbe ohne Verzug der Kriegs-Casse zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken und den richtigen Befund auf der Münzliste zu attestiren hat.

Wenn der Officier unter Weges abgelöset wird, hat der Uebernehmer die Anzahl der Fässer, ihren Zustand und die Beschaffenheit der Sigille zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, sonach die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Ergibt sich an einem Fasse eine solche Beschädigung, daß solches ausgepackt werden müßte, so hat der Officier in dem Orte der Ereigniß oder in dem nächsten Orte mit Zuziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder eines vorhandenen Stabsofficiers, oder der Ortsobrigkeit, je nachdem diese im Orte vorhanden sind, die Säcke und ihre Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig ist, die Säcke zu überzählen, das neugepackte Faß zu sigilliren und auch das Sigill der gegenwärtig gewesenen Personen beyzufügen, sonach über den Zufall und Hergang sich von denselben die schriftliche Bestätigung geben zu lassen.

Bey außerordentlichen Dienst-Reisen und Versendungen der Officiere haben sich dieselben

Digitized by Google

immer mit einem schriftlichen Auftrage oder Zeugnisse zu versehen, worin bestimmt seyn muß, ob sie die Reise mit der Post, Vorspann oder gedungener Fuhre vorzunehmen haben.

Zu Bestreitung der Auslagen haben sie entweder vom Regimente oder aus der Kriegs-Casse einen angemessenen Geldverlag zu erhalten, und nach hinterlegter Reise das Reiseparticular darüber zu legen, worin die Tage der Reise, jede Post- oder Vorspanns-Station, von und zu welcher, die Post- oder Meilen-Distanz, die dafür geleistete Zahlung an Post-Trink-Schmier- oder Vorspannsgeld deutlich ausgewiesen werden muß.

Ueber die Vorspanns-Zahlung oder über das gedungene Fuhrlohn sind legale Quittungen beyzulegen. Zur Aufrechnung der charaktermäßigen Diäten muß in dem schriftlichen Auftrage immer die Bewilligung enthalten seyn oder nachträglich beygebracht werden.

Ueber die Tage der Abreise und der Zurückkunft, als den Termin der Diäten, muß die Bestätigung dem Reiseparticulare von dem Commendanten beygesetzet oder besonders beygebracht werden.

Von dem hiernach ausfallenden Diäten-Betrage muß gleich die fünf percentige Arrha abgezogen werden.

In dem Reiseparticular ist der erhaltene Geld-Verlag in Empfang zu stellen, die Ausgabe davon abzuschlagen, und der Rest aufzuführen, der sodann entweder an das Regiment oder an die Kriegs-Casse zurück zu erlegen ist.

Bey Courier-Reisen ist eine höhere Diäten-Ausmaß, und zwar für einen Stabsofficier sechs Gulden und vierzig Kreuzer, für einen Hauptmann vier Gulden und dreyßig Kreuzer, für einen subalternen Officier aber drey Gulden täglich ausgemessen, und das Duplum des gewöhnlichen Trinkgeldes aufzurechnen bewilliget.

Das Schmiergeld findet übrigens nur damahls Statt, wenn die Reise in eigenem Wagen hinterlegt wird.

Dieses wäre nun eine kurze Abhandlung der die Verpflegung betreffenden verschiedenen Beobachtungen, in so weit, als solche dem Officier auch in diesem Dienst-Zweige zu einer angewessenen Kenntniß und Anleitung gereichen solle. Da jedoch dieses Fach zu weitläufig ist, und zu sehr den Veränderungen der Zeit und der Umstände unterliegt, um alle Normalien gesetzlich und mit Bestand in das Reglement aufnehmen zu können, so muß man den Officier auf die bereits bestehenden und von Zeit zu Zeit herauskommenden besonderen Vorschriften mit dem Bemerken verweisen, daß sich derselbe mit solchen näher bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen habe.

Digitized by Google

Eines Cuiraſſier- oder -Regiments von 6 E.			Eines Szekler-Huſaren-Regiments von 6 Escadronen.		
Der Sta	Mann	Pferd	Der Stab	Mann	Pferd
Oberſter Inhaber	1	1	— — — —	—	—
Oberſter Commendant	1	1	Oberſter Commendant	1	1
Oberſtlieutenant	1	1	Oberſtlieutenant	1	1
Major	2	2	Major	1	1
Regiments-Caplan	1	1	Regiments-Caplan	1	1
Regiments-Auditor	1	1	Regiments-Auditor	1	1
Regiments-Feldarzt	1	1	Regiments-Feldarzt	1	1
Regiments-Rechnungsfü	1	1	Regiments-Rechnungsführer	1	1
Regiments-Adjutant	1	1	Regiments-Adjutant	1	1
Oberärzte	4	—	Oberärzte	3	—
Unterärzte	4	—	Unterärzte	3	—
Furiere	6	—	Furiere	5	—
Stabstrompeter	1	1	Stabstrompeter	1	1
Diviſionstrompeter	4	4	Diviſionstrompeter	3	3
Standartführer	4	4	Standartführer	3	3
Oberſchmid	1	—	Oberſchmid	1	—
— — —	1	—	Riemer	1	—
— — —	1	—	Sattler	1	—
— — —	2	—	Schneider	2	—
Profoß	1	1	Profoß	1	1
Furierſchützen	4	—	Furierſchützen	3	—
Gemeine zur Privatdien	3	—	— — — —	—	—
Su bs	48	20	Summe des Stabs	35	16
Eine Escad			Eine Escadron.		
Erſter Rittmeiſter	1	1	Erſter Rittmeiſter	1	1
Zweyter Rittmeiſter	1	1	Zweyter Rittmeiſter	1	1
Oberlieutenante	2	2	Oberlieutenante	2	2
Unterlieutenante	2	2	Unterlieutenante	2	2
Wachtmeiſter	2	2	Wachtmeiſter	2	2
Trompeter	2	2	Trompeter	1	1
Sattler	1	1	— — — —	—	—
Schmid	—	—	Schmid	1	—
Corporale	1	—	Corporale	12	12
Furierſchützen	12	12	Furierſchützen	1	—
Gemeine berittene	1	—	Gemeine berittene	128	128
Gemeine unberittene	128	128	Gemeine unberittene	8	—
Gemeine unberittene zur P	8	—	— — — —	—	—
lung	5	—			
Sum n	von 164	149	Summe einer Escadron	159	149

Digitized by Google

u §.

Vom Stabe.	Tägliches Tractament in deutschen Erblanden. Löhnung fl.	kr.	Contractions-Zulage. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	in Hungarn incl. Bannat, Siebenbürgen und Gallizien. Löhnung fl.	kr.	Contractions-Zulage. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Tägliche Naturalien Brod: Portionen in allen Ländern.	Pferds: Pf. Pf.	Dienst:
1 Oberst und Innhabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	—
1 Oberst und Comment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—
1 Oberstlieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	—
1 Major	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Caplan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Auditor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Regimentsarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Rechnungsführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1
1 Adjutant als Unterli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Ober-Arzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Unter-Arzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Furier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1 Stabs-Trompeter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1 Ordinaire Trompeter	—	13	—	—	—	13	—	13	—	—	—	13	1	—	1
1 Standartführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Oberschmid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Riemer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Sattler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Schneider	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—
1 Profoß	—	6	—	1	—	7	—	4 4/11	—	1 7/11	—	6	1	—	—
1 Furierschütz	—	6	—	1	—	7	—	4 4/11	—	1 7/11	—	6	1	—	—
1 Gemeiner Privatdien															
Von einer Esc															
1 Erster Rittmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	—
1 Zweyter Rittmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1
1 Ober-Lieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 4/5	2	1
1 Unter-Lieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1
1 Wachtmeister	—	22	—	—	—	22	—	22	—	—	—	22	1	—	1
1 Trompeter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1 Sattler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Schmid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Wirklicher Corporal	—	13	—	—	—	13	—	13	—	—	—	13	1	—	1
1 Gemeiner Berittener	—	6	—	1	—	7	—	4 4/11	—	1 7/11	—	6	1	—	1
1 Gemeiner Unberitten	—	6	—	1	—	7	—	4 4/11	—	1 7/11	—	6	1	—	—
1 Gemeiner Privatdien	—	6	—	1	—	7	—	4 4/11	—	1 7/11	—	6	1	—	—
1 Furierschütz	—	6	—	1	—	7	—	4 4/11	—	1 7/11	—	6	1	—	—

Anmerkung. Unter [illegible] Ober-Ärzte insbesondere das Adjutum mit 4 fl. einbegriffen.

S

ebühr
menter.

Kriegsfuß.											Tägliche Naturalien.		
ctament.			Tägliches Tractament.									Pferds-	
ytrag.	Summe.		Löhnung.		Contractions-Zulage.		Feldbeytrag.		Summe.		Brot	Pr. Pf.	Dienst-
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	170	40½	—	—	—	—	—	—	—	—	9	12	—
—	129	59½	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	—
14	104	59	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	—
40½	21	59½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
7½	36	40	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
40½	26	20	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
54	29	20	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
40½	51	40½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1
—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	13	—	—	—	2	—	15	1	—	1
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
40½	26	20	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
—	—	—	—	6	—	1	—	1	—	8	1	—	—
—	—	—	—	6	—	1	—	1	—	8	1	—	—
36½	84	20	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—
26	53	56	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	1
2	37	32	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1
40½	31	40½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1
—	—	—	—	22	—	—	—	2	—	24	1	—	1
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	13	—	—	—	2	—	15	1	—	1
—	—	—	—	6	—	1	—	1	—	8	1	—	—
—	—	—	—	6	—	1	—	1	—	8	1	—	1
—	—	—	—	6	—	1	—	1	—	8	1	—	—
—	—	—	—	6	—	1	—	1	—	8	1	—	—

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vorschrift in Betreff der Officiers-Dienstpferde.

§. 1.

Bestimmung der Officiere, welche Dienstpferde reiten.

Einem jeden Officiere vom zweyten Rittmeister abwärts und dem Regiments-Adjutanten gebühret ein Dienstpferd.

Die ersten Rittmeister und die Stabsofficiere müssen mit eigenen, und zwar: jeder wenigstens mit zwey dienstauglichen, der Gattung-Cavallerie, bey welcher sie dienen, angemessenen Reitpferden versehen seyn.

Nur in dem Falle, wo einem ersten Rittmeister oder Stabsofficier in dem Augenblicke seiner Dienstleistung vorzüglich vor dem Feinde sein eigenes Pferd durch was immer für ein Unglück undienstbar werden sollte, und derselbe wegen den obwaltenden Umständen nicht im Stande wäre sogleich ein anderes taugliches Pferd an sich zu ziehen, ist es ihm, so wie jedem Officiere gestattet, ein Dienstpferd aus Reihen und Gliedern in so lange, als die Unmöglichkeit zur Erlangung eines andern Pferdes vorhanden ist, zu reiten. Dagegen haben die Regiments-Commendanten bey schwerster Verantwortung dafür zu haften, daß hieraus kein Mißbrauch erwachse.

Ueberzählige Officiere haben auf Dienstpferde keinen Anspruch, so bald sie aber die Dienste der wirklichen verrichten, so sind sie auch berechtiget, sich des zur Charge gehörigen zurückgebliebenen Dienstpferdes in den betreffenden Diensten zu bedienen.

Solchen Officieren, die zu den Generalen als Adjutanten zu stehen kommen, gebühret ebenfalls kein Dienstpferd, sondern dasselbe bleibt bey ihrem Abgange in der Escadron.

Bey dem Szekler-Husaren-Regimente erhält jeder Officier vom zweyten Rittmeister abwärts, und der Regiments-Adjutant in Kriegszeiten ein Dienstpferd; im Frieden sind sie dazu nicht geeignet.

Digitized by Google

§. 2.

Auswahl der Officiers-Dienstpferde.

Die Auswahl der Officiers-Dienstpferde liegt dem betreffenden Gestüts- und Remontirungs-Commando ob, welches sich immer mit einer verhältnißmäßigen Anzahl vorzüglich guter, dem Schlage der zur Remontirung an dasselbe angewiesenen Regimenter angemessenen, zu Officiers-Dienstpferden tauglichen Remonten versehen muß.

So oft also ein Regiment Remonten benöthiget, und hierüber die Anzeige erstattet, hat dasselbe dabey ausdrücklich zu bemerken, wie viele Officiers-Remonten darunter begriffen sind, damit das betreffende Gestüts- und Remontirungs-Commando vorläufig davon verständiget werden könne.

Dieses hat sodann nach dem Verhältnisse der abverlangten Officiers-Pferde jederzeit einige derselben dem die Remonten abholenden Transporte mehr, dagegen um so viel ordinäre Remonten weniger mitzugeben, damit, wenn entweder eines der ersteren auf dem Transporte verunglücke, oder in der Zwischenzeit ein Officier mehr in den Fall kommen sollte einer Remonte zu bedürfen, diese Erforderniß für alle Fälle bedeckt sey.

Wenn der Transport glücklich beym Regimente eintrifft, und hierdurch Officiers-Pferde mehr ausfallen, so werden die besten für die Officiere, die übrigen aber unter den Dienststand der Unterofficiere und Gemeinen genommen.

Bey den Cuirassieren, wo der Schlag der Dienstpferde dem Dienste des Regiments-Adjutanten nicht angemessen ist, muß in Fällen, wo für diesen ein Pferd erforderlich wird, solches in der Anzeige besonders bemerket werden, damit für ihn ein zwar großes, jedoch leichtes Pferd mitzuschicken angeordnet werden könne.

§. 3.

Verpflegung der Officiers-Dienstpferde.

Die Officiers-Dienstpferde sind mit einer completen Dienst-Pferdportion zu verpflegen, welche mit den übrigen Dienstportionen quittirt und verrechnet wird.

Der zweyte Rittmeister hat im Frieden vier, im Kriege sechs prima plana Pferdportionen zur Gebühr.

Da nun aber eine Pferdportion, obgleich er solche auch von seiner Gage entgelten muß, zur Verpflegung seines Dienstpferdes gewidmet ist, und unter die Gebühr der Dienstpferde eingebracht wird, so können ihm im Frieden nur drey und im Kriege fünf prima plana Portionen entworfen werden.

Den Ober-, Unterlieutenanten und dem Adjutanten gebühren im Frieden drey prima

plana Pferdportionen, und von diesen genießet das effective Officiers-Dienstpferd eine complete Dienst-Portion.

Dieserwegen werden ihnen von dem Tage der Uebernahme dieses Pferdes nur zwey prima plana Pferdportionen entworfen, und dagegen für die dritte Portion, welche ihr Dienstpferd genießt, drey Gulden als ein Gratis-Aequivalent zur Gebühr gegeben.

Im Kriege haben diese Officiere das Dienstpferd aus ihren Gratis-Naturalien zu verpflegen, und ist sich, so bald das Regiment in dem Genusse der unentgeltlichen Naturalien steht, wie bey dem zweyten Rittmeister zu benehmen, und den Officieren drey prima plana Pferdportionen zu entwerfen, weil die vierte Portion für das Dienstpferd empfangen wird.

Auf diese Weise bleibt jeder Officier bey der im Reglement ausgemessenen Anzahl Pferdportionen, und die subalternen Officiere nebst dem Adjutanten bey dem ihnen für das Officiers-Dienstpferd bewilligten unentgeltlichen Genuß der einen Portion.

Da die bey den Generalen als Adjutanten stehenden Officiere kein Dienstpferd erhalten, so können für solche auch nur die ihnen nach ihrer Charge gebührenden im Reglemente ausgemessenen prima plana Pferdportionen entworfen werden.

Auf die nähmliche Art haben sich die Regimenter bey Stellung der Natural-Gebühr der Officiere zu benehmen, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein oder der andere Officier auf einige Zeit ohne Dienstpferd wäre.

So lange eine Charge vacant ist, und das Dienstpferd, welches der abgegangene Officier geritten hat, für die Charge beybehalten wird, trägt das Aerarium die Pferdportion wie für die übrigen Dienstpferde.

§. 4.

Behandlung, Gebrauch und Conservation der Officiers-Dienstpferde.

Jedes Officiers-Dienstpferd muß durch den Privatdiener gepflegt und gewartet werden. Der Escadrons-Commendant hat für die gute Pflege der Officiers-Dienstpferde besonders zu haften.

Die Pferd-Curen werden für diese Thiere, so wie für die übrigen Dienstpferde, von dem Escadrons-Commendanten bestritten.

Das Hufbeschläge bestreitet der Officier selbst, bey vacanten Chargen trägt dieses das Aerarium. Der Escadrons-Commendant hat stets darauf zu sehen, daß das Pferd, so wie die übrigen Dienstpferde, im guten Beschläge erhalten werden.

Aller Gebrauch der Officiers-Dienstpferde außer dem Dienst ist schärfestens untersagt: dagegen kann der Officier solches in jedem Dienste, bey allen Ausrückungen, auf Generals-Ordonanzen und allen andern Commando's reiten.

Der Escadrons-Commendant darf dem Officier außer dem ihm zugetheilten Dienst-

Digitized by Google

pferde und außer dem Falle, wo dasselbe in Kriegszeiten erkranken würde, kein anderes Dienstpferd zum Gebrauche geben.

Für die Schonung und Conservation dieser Pferde müssen die Stabsofficiere und die ersten Rittmeister streng und beständig sorgen. Der Officier muß für sein Dienstpferd eben so verantwortlich gemacht werden, wie der gemeine Mann, und die Regiments-Commendanten müssen unnachsichtlich darauf halten, daß jeder Officier mit einem zweyten dienstfähigen eigenen Pferde versehen sey.

Keinem Officier darf gestattet werden, sich eher Wagenpferde zu halten, bevor er nicht ein zweytes, zum Dienste vollkommen geeignetes Reitpferd in seinem Stalle hat.

Wenn ein Officier sein Dienstpferd verwahrloset, und es aus seiner Schuld zu Grunde geht, so ist derselbe ohne Unterschied, das Pferd möge lang oder kurz gedienet haben, zum Ersatze des ganzen Remontepreises zu verhalten, und noch überdieß strengstens dafür zu bestrafen; das zu Grunde gerichtete Pferd aber bleibt sodann sein Eigenthum.

§. 5.

Auswechslung der Officiers-Dienstpferde.

Jedes Officiers-Dienstpferd hat, wenn es nicht durch einen Unglücksfall früher undienstbar wird, fünf Jahre lang bey der Charge zu bleiben.

Hat der Officier sein Dienstpferd fünf Jahre lang ununterbrochen geritten, so ist zwar, wenn er es verlanget, ein neues Remonte für ihn anzuweisen, und er muß dagegen das bisher gehabte Dienstpferd zum Stande der ordinären Dienstpferde abgeben. Doch bleibt es auch jedem Officier frey gestellet, sein Dienstpferd, so lange es noch tauglich ist, beyzubehalten, und hat er dasselbe acht Jahre geritten, dann ist solches sein Eigenthum, wird mit dem umgekehrten Brande bezeichnet, ist förmlich in Abgang zu bringen, und der betreffende Officier nebst einer verdienten Belobung mit einem neuen Remonte zu versehen.

Uebrigens wird es zum Grundsatze angenommen, daß jedes Cavallerie-Regiment alle Jahre ein Mahl (außer der bey einem Kriege auf der Stelle erforderlichen Ergänzung) nach der Musterung den Ersatz der ihm abgängigen Pferde dergestalt erhalte, daß solche im Monathe October bey demselben eintreffen. Bis auf diesen Zeitpunct muß auch der Officier, dem sein Dienstpferd im Laufe des Jahres zu Grunde gehet, sich mit seinem eigenen behelfen.

Eine andere Bewandtniß hat es im Felde, wo dem Officier in jedem Falle, wenn er sein Dienstpferd verlieret, ein anderes gutes, der Charge angemessenes, durch den Escadrons-Commendanten ausgewähltes Dienstpferd aus Reihen und Gliedern zu geben ist, weil er immer dienstbar seyn muß, und das neue Remonte nicht wie in der Friedensstation abwarten kann. In diesem Falle ist dem betreffenden Manne, wenn er dieses Pferd etwa schon über fünf Jahre geritten hat, die Hälfte der Reitdouceur zu entrichten.

Die Gebrechen, welche ein Officiers-Dienstpferd zu seiner eigentlichen Bestimmung un-

Digitized by Google

tüchtig machen, muß der Escadrons-Commendant und die Stabsofficiere auf das genaueste mit allen Ursachen untersuchen, und dem Brigadier bey der Musterung anzeigen. Nach dessen Erkenntniß kann erst auf ein anderes Officiers-Remonte und auf die Versetzung des ersteren in den Dienststand der Unterofficiere und Gemeinen mittelst Intervenirung des respicirenden Feldkriegs-Commissärs angetragen, und in dem Muster-Berichte davon die Anzeige gemacht werden.

Bey Gebrechen, die bald eine vollkommene Herstellung hoffen lassen, bleibt das Pferd der Charge gewidmet, und der Officier muß sich in Friedenszeiten mit seinem eigenen Pferde behelfen.

Bey Uebersetzungen und Beförderungen im Regimente nimmt der betreffende Officier, wenn seiner neuen Charge ein Dienstpferd gebühret, dasselbe nur erst auf vorläufige Erkenntniß des Regiments-Commendanten an seine neue Bestimmung mit sich.

Wenn aber von einer vacanten Charge ein vollkommen taugliches Dienstpferd vorhanden bleibet, so hat solches der zu dieser Charge gelangende Officier ohne weiters zu übernehmen.

§. 6.

Abschaffung und Ersatz der untauglichen Pferde.

Die ganz untauglichen Officiers-Dienstpferde sind, wie andere Dienstpferde, nach der Vorschrift zu behandeln, zu superarbitriren, auszumustern, und auf die Art, wie bereits vorne gesaget worden, durch neue Officiers-Remonten zu ersetzen.

§. 7.

Ausweisung des Standes der Officiers-Dienstpferde.

Da es in Absicht auf die Gebühr und die Richtigkeit überhaupt nothwendig ist, den Stand der Officiers-Dienstpferde immer evident zu halten, so muß jeder Zuwachs und Abgang, so wie jede mit diesen Pferden vorfallende Aenderung in der Monaths-Tabelle ordentlich ausgewiesen und dociret werden.

Die Musterung muß jeder Officier auf seinem Dienstpferde passiren, und der Brigadier hat über den Befund dieser Pferde in seiner Relation die Anzeige zu erstatten.

Jedes Officiers-Dienstpferd muß in der Musterliste bey demjenigen Officier, der es reitet, so wie jedes Dienstpferd bey seinem Manne mit Farbe, Zeichen, Geschlecht, Alter und andern Eigenschaften ordentlich beschrieben, und alles genau angemerkt werden, was auf die Auswahl und Zeit des Gebrauches einen Bezug hat.

Nebst dem ist bey jedem Officiere in der Musterliste beyzusetzen, wann und wie oft er sein Dienstpferd verwechselt hat, weil es demjenigen zum besondern Verdienste gereichet, wenn

Digitized by Google

er durch langen Gebrauch seines Pferdes den Beweis abgeleget hat, daß er auf die Conservation des kaiserlichen Dienstpferdes Sorge trage.

§. 8.

Gratification und Reit-Douceur für die bessere Schonung der Dienstpferde.

Daß dem Officiere, wenn er sein Dienstpferd durch acht Jahre geritten hat, dasselbe als sein Eigenthum verbleibe, ist bereits gesagt worden.

Um aber auch die Liebe des gemeinen Mannes für sein Pferd desto mehr zu beleben, ist demselben, wenn er das nähmliche Pferd zehen volle Jahre geritten hat, ein Douceur von drey Ducaten, und dann für jedes folgende Jahr ein Ducaten bewilliget. Wenn der Fall eintritt, daß sein Pferd, was sich nur im Felde ereignen kann, zum Officiers-Dienstpferde genommen würde, so bekommt derselbe, wie schon gesagt worden, wenn er es durch fünf Jahre geritten hat, die halbe Reit-Douceur.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Formularien zu den verschiedenen Eingaben, Rapporten und andern Dienstschriften.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. I.

N. N. Cavallerie — Regiment Nr. N.

Rottenzettel
und
ausrückender Stand.

Divisionen	Escadronen	Vom Stab				Von den Escadronen								Summe		Formiren
		Stabsofficiere	Regimentsadjutant	Stabs- und Divisions-Trompeter	Standartenführer	Rittmeister: Erster	Rittmeister: Zweyter	Lieutenante: Ober-	Lieutenante: Unter-	Wachtmeister	Corporale	Gemeine	Trompeter	Mann	Pferde	Rotten
Oberst.	1te															
	2te															
Oberstlieutenant.	1te															
	2te															
1te Majors.	1te															
	2te															
2te Majors.	1te															
	2te															
	Summe															

Sign. N. N.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. II.

N. N. Cavallerie. Regiment Nr. N.

Früh-Rapport

den 1ten Januar 1807.

Zusammen	Etats-	Zuh.	Nahmlich						Hiervon sind							Undienstbare.									Stehen im Dienst.							Rücken aus:							Summe.		Formieren.
			Der effective Stand war verblieben.		Zugewachsene		Abgegangen.		Folglich verblieben.		Commandirte und Absente. Etats- und Oberofficiere.		Vom Wachtmeister an.		Summe.		Verbleiben in Loco.		Ordinäre.				Kranke im Regiments- oder Garnis. Spitale.		Kranke in auswärtigen Spitälern.		Inväliden.		Summe.		Officiere.	Wachtmeister.	Corporale.	Gemeine.	Tamboure.	Summe.		Trainofficiere.	Officiere.	Unterofficiere.	Gemeine.	Tamboure.	Mann.	Pferde.		Rotten.
			Mr.	pf.	Mr.	pf.	Mr.	pf.	Mr.	pf.	Mr.	pf.	Mr.	pf.	Mr.	pf.	Mr.	pf.	Etats- u. Oberofficiere.	Vom Wachtm. an.	Etats- u. Oberofficiere.	Vom Wachtm. an.	Etats- u. Oberofficiere.	Vom Wachtm. an.	Etats- u. Oberofficiere.	Vom Wachtm. an.	Mr.	pf.	Mr.	pf.						Mr.	pf.									

Docirung.

Des Zuwachses. Des Abganges.

Besondere Meldungen.

Das Regiment ist verpflegt mit Geld bis
.. .. Brot ..
.. .. Fourage ..
Das Pfund Fleisch kostet
Die Maß Bier ..
Die Maß Wein ..
An Lebensmitteln ist dieser oder jener Mangel
Die meisten Krankheiten bestehen
Das Regiment bittet ꝛc., meldet, ein Kriegsrecht publiciren zu lassen, oder im Feuer exercieren zu dürfen, ꝛc.

Sign. N. N.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formulare Nr. III.

N. N. Regiment Nr. N. — N. N. Escadron.

Haupt-Rapport.

			Mann	Pfd	Mann	Pfd
Mit letztem Rapport bestand der effective Stand						
Seither sind zugewachsen.						
Wird der Zuwachs ausgewiesen.		Summe sammt Zuwachs.	—	—	—	—
Hingegen sind abgegangen.			—	—	—	—
Wird der Abgang ausgewiesen.		Summe des Abganges.	—	—	—	—
Nach Abzug verbleibt der effective Stand.			—	—	—	—
Hiervon sind commandirt.			—	—	—	—
Hier sind die Commandirten auszuweisen.						
abfent.						
Hier sind die Absenten auszuweisen.						
		Summe der Commandirten und Absenten.	—	—	—	—
Nach Abzug verbleibt der Loco-Stand.			—	—	—	—
Hierunter befinden sich undienstbar.			—	—	—	—
Hier sind die Undienstbaren auszuweisen.		Summe der Undienstbaren.	—	—	—	—
Verbleibt der dienstbare Stand.			—	—	—	—
Benanntlich.	Rittmeister	1ter				
		2ter				
	Lieutenant	Ober-				
		Unter-				
	Wachtmeister					
	Trompeter					
	Corporale					
	Gemeine					
Auf den completen Stand sind überzählig.						
Kommen die Chargen auszuweisen.						
abgängig.						
Sind gleichfalls die Chargen auszuweisen.						
		Summe des completen Standes.	—	—	—	—
Außerdem sind zugetheilt.			—	—	—	—
Müssen ausgewiesen werden		Summe der Zugetheilten.	—	—	—	—

Digitized by Google

Besondere Meldungen.

Am ersten dieses Monaths ist die Escadron von A nach B marschirt, hat daselbst am zweyten Rasttag gehalten, ist am dritten hierorts eingetroffen, und vermöge der eingeschickten Dislocations-Liste verlegt worden.

Den dritten ist der Ordonanzposten in C zufolge Regimentsbefehls aufgehoben, und dagegen ein Corporal und vier Mann in D aufgestellt worden.

Den achten hat sich Oberlieutenant E in Loco krank gemeldet, und läßt sich durch den Unterarzt behandeln.

Den zehnten ist der Gemeine F, nachdem er wegen wiederhohlter Trunkenheit mehrere Mahle mit gelindern Ahndungen vergebens versucht worden ist, und nun sogar die Kinnkette im Wirthshause versetzt und für verloren gemeldet hat, mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft, und der Wirth der Orts-Obrigkeit angezeigt worden. Der Cadet G ist wegen nächtlichen Auslaufens, Unsaubrigkeit und verspäteten Ausrückens auf die Reitschule durch zwey Stunden krumm geschlossen, und da derselbe seit einiger Zeit nachlässig wird, und oftmahl ermahnt werden mußte, der besondern Aufsicht des Corporalen H übergeben worden.

Den vierzehnten hat die Grundherrschaft zu N. N. auf jeden Kopf vom Wachtmeister abwärts ein Pfund Fleisch und eine halbe Maß Wein der Escadron zum Geschenke gemacht.

Den funfzehnten ist zu I eine Feuersbrunst durch die Unvorsichtigkeit eines Stallknechtes entstanden, hat vier Bauernhöfe eingeäschert; dem Aerarium ist aber kein Schaden zugefügt worden, und, wie das von der Orts-Obrigkeit erhobene Zeugniß bewährt, fällt dem Militär nichts zur Last. Im Gegentheile hat der Corporal H nebst achtzehn Mann zur Löschung des Feuers mit dem besten Erfolge beygetragen, auch hat man das vorgeschriebene Verzeichniß mit dem Gesuche um die Gratis-Löhnung am sechzehnten eingereicht.

Am siebzehnten ist Oberlieutenant E reconvalescirt, und Lieutenant K ist von dem beym Stab abgehaltenen Kriegsrecht mit der Meldung eingerückt, er habe das Spital besucht und nichts vorzustellen gefunden; die Ordonanzposten, die er besuchte, hielten alles in der Ordnung; jedoch hätte er beym Abgehen vom Stabe den Gemeinen L, welcher schon seit sieben Wochen mit einem gedruckten Dienstpferde in der Cur ist, betrunken wahrgenommen, und gesehen, daß er das noch ungeheilte Pferd sehr stark geritten, und zu vermuthen ge-

Digitized by Google

geben habe, daß der über die kranken Pferde aufgestellte Unterofficier zu wenig Ordnung halte und nicht gehörig aufsehe.

Den vier und zwanzigsten hat sich Oberlieutenant E nach M auf die Jagd begeben und ist zwey Tage lang eigenmächtig ausgeblieben; da nun derselbe auch noch seit einiger Zeit überhaupt im Dienstleister nachläßt, so hat man ihm dieses sein Betragen mit allem Ernste und mit dem erforderlichen Nachdrucke verwiesen.

Der zweyte Rittmeister meldet, daß in der Station N eine epidemische Halskrankheit herrsche, und seit dem sieben und zwanzigsten bereits sechzehn Menschen vom Landvolke hingerafft habe. Die betreffenden Aerzte sind versammelt, um der Krankheit auf den Grund zu kommen; von den dortliegenden Soldaten ist keiner krank, und die Anstalt getroffen, daß in die kranken Häuser keiner zu liegen komme, und die Leute, um frische Luft zu genießen, alle Tage spazieren geführt werden.

Uebrigens hat sich niemand über etwas zu beschweren, keiner etwas zu klagen oder zu bitten; bloß der Oberlieutenant E bittet um einen zehntägigen Urlaub nach M zu seinen Anverwandten, da er aber seit einiger Zeit viel kränkelt, im Dienste nachläßt, und keine wichtigen Urlaubsgründe angibt, so kann man sein Gesuch nicht unterstützen.

Der Corporal O leistet Proben eines vorzüglichen Eifers und einer besonderen Geschicklichkeit bey Abrichtung der Recruten und Remonten; auch hat derselbe den Gemeinen P zu einem tüchtigen Abrichter gebildet. Ganz unabgerichtete Leute hat die Escadron nur vier, welche erst unlängst zugewachsen sind, und alle Hoffnung geben; unter den Remonten ist noch das Nr. 12 und 40 in der Abrichtung zurück. Ersteres weil es längere Zeit wegen Ausschlag in der Cur war, letzteres aber, weil es zu schwach ist und geschont werden muß.

Kranke Leute hat die Escadron nicht. Im Regiments-Spitale befinden sich zwey Reconvalescenten. Marode Pferde hat die Escadron fünf, wovon jenes des Gemeinen L schon sieben Wochen beym Stabe in der Cur ist. Sonst fällt niemand dabey etwas zur Schuld, außer dem Schmid Z, welcher schon wiederhohlt ein Pferd vernagelt hat, dafür geahndet worden ist, und nun angehalten wird, das Pferd auf eigene Kosten herzustellen; dann dem Gemeinen Q, welcher sein Pferd nachlässig gesattelt, gedrückt, und den Druck anfänglich verheimlicht hat; daher auch sammt seinem Corporalen bestraft worden ist.

Uebrigens sind die Dienstpferde, das Beschläge, die Montur und Rüstung im gehörigen Zustande bis auf die neulich erhaltenen Csako's, welche wegen Kürze der Zeit noch nicht adjustirt werden konnten.

An Lebensmitteln ist kein Mangel, das Gemüße wohlfeil, das Pfund Fleisch kostet N. Kreuzer, die halbe Maß Wein N. Kreuzer, das Bier N. Kreuzer; das Brot und die Fourage ist gut.

Die Straßen sind in gutem Stande, nur an der Ordonanz-Station Y ist die Brücke durchgebrochen, und macht die Ritte unsicher, jedoch ist wegen der schleunigen Herstellung dem Districte die Anzeige gemacht worden.

Digitized by Google

Da in dem künftigen Monathe die Musterung und andere viele Eingaben zu bearbeiten sind, die Escadron aber an tüchtigen Individuen aufliegt, und der Wachtmeister nicht auslangen kann, so bittet man um eine Aushülfe.

Unter den Officieren hat bloß Lieutenant R kein eigenes Reitpferd, aber ein Depositum von sechzig Gulden, und die verläßliche Hoffnung bis zur Exercierzeit ein gutes Reitpferd vom Hause zu bekommen.

Sign. N. N. am 1807.

N. N.

Escadrons-Commendant.

Anmerkung.

Das vorstehende Formular eines Haupt-Rapports dienet nur zum Beyspiele und zur Anleitung, wie sich bey dem monathlichen Haupt-Rapporte benommen werden solle. Uebrigens gehören in diese Relation hauptsächlich solche Gegenstände und Ereignisse, welche auf die Conduit der Individuen, den Fortgang der Dressirung, die Conservation der Leute und Pferde, den Zustand der Escadron und die Administration des Dienstes wesentlichen Einfluß nehmen und von Bedeutung sind.

Digitized by Google

Formular Nr. IV.

N. N. Cavallerie — Regiment Nr. N.

Monathlicher Standes-Ausweis.

Als:	Mann	Pferde		
		Prima plana		Dienst
Mit Ende des vorigen Monaths war der effective Stand.				
Seither zugewachsen.				
Von andern Regimentern und Corps.				
Recruten.				
Zurückgelangte Deserteurs.				
Remonten aus Mezhöhegyeß.				
" " " der Bukovina.				
" " vom deutschen Beschell-Departement.				
" " " ausländischen Ankaufe.				
Summe sammt Zuwachs.				
Dahingegen sind abgegangen.				
Zu andern Regimentern und Corps.				
Entlassen.				
Gestorben.				
Desertirt.				
Dienstpferde plus offerenti verkauft.				
" " an das Fuhrwesen abgegeben.				
" " an das Land verschenkt.				
" " gefallen.				
" " durch Deserteurs entführt.				
Summe des Abgangs.				
Mithin verbleibt mit Ende N. N. der effective Stand.				

Digitized by Google

Da in dem künftigen Monathe b
ten sind, die Escadron aber an tüchtigen Ju
langen kann, so bittet man um eine Aushil
Unter den Officieren hat bloß
Depositum von sechzig Gulden, und die
Reitpferd vom Hause zu bekommen.
Sign. N. N. am

A n m

Das vorstehende Formular eines
Anleitung, wie sich bey dem monathlichen
gehören in diese Relation hauptsächlich solch
duit der Individuen, den Fortgang der D
den Zustand der Escadron und die Administ
von Bedeutung sind.

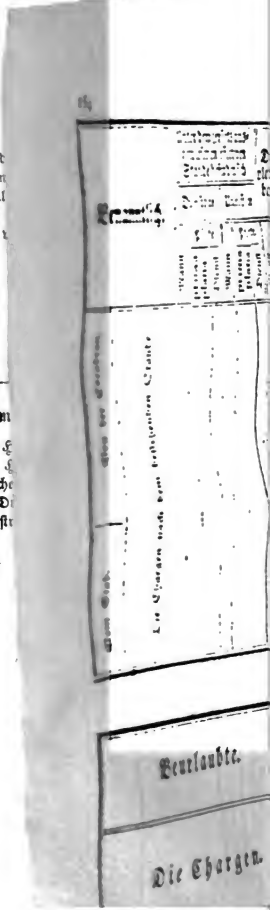

Digitized by Google

Dienstbare								Verbleiben zum Dienste										Ueber den completen Stand							
vom Waehtmeister an, commandirt																									
invalide																									
entlassen																									
von vorhergehenden unbrauchbar, marodeur.																									
Summe der Undienstbaren								Summe der Dienstbaren								Abgang vom completen Stande				Summe des completen Standes				Mann.				Summe			
Thlr.		Sgr.		Pf.				Thlr.		Sgr.		Pf.				Thlr.		Sgr.		Pf.											

Benanntlich.		Unter dem jenseits ausgewiesenen effectiven Stande befinden sich						Der complete Stand besteht in			Folglich sind					
		Dienstbar			Unienstbar						Abgängig			Ueberzählig		
		Mann	Pferde. prima plana	Dienst	Mann	Pferde. prima plana	Dienst	Mann	Pferde. prima plana	Dienst	Mann	Pferde. prima plana	Dienst	Mann	Pferde. prima plana	Dienst
Vom Stab.	Die Chargen nach dem bestehenden Stande.							Nach dem bestehenden Stande.								
Von der Escadron.																

Beurlaubte.	Mit Ende des letzten Monaths verblieben.	Seither sind		Folglich dermahlen.
		abgegangen	zugewachsen	
Die Chargen.				

Digitized by Google

Da	Summe der commandirt, abwesend und Beurlaubten		Verbleiben in loco		Undienstbare										Verbleiben zum Dienste							Abgang vom completen Stande		Summe des completen Standes		Ueber den completen Stand						
					ordinäre	Kranke in loco: Stabs- u. Ober-Offic.	Kranke in loco: vom Wachtmeister an	Kranke in loco: Stabs- u. Ober-Offic.	Kranke in loco: vom Wachtmeister an	dabey commandirt	invalide	ansonsten	von vorbesagten undienstb. marode ꝛc.	Summe der Undienstbaren		Stabs-Officiere	Ober-Officiere	Unter-Officiere	Gefreyte und Gemeine	Trompeter	Summe der Dienstbaren						Stabs-Officiere	Ober-Officiere	Unter-Officiere	Gemeine	Dienstpferde	Summe	
		Pf.	M	Pf	Mann.								Pf	M	Pf						M	Pf	M	Pf	M	Pf	Mann.					M	Pf
Stab																																	
Oberf																																	
Oberf																																	
1te M																																	
2te M																																	
Hierz Kriegszeit																																	

pleten Stande	Mann	Pferd.	Summe des completen Standes	Mann	Pferd.	Ueber den completen Stand	Mann	Pferd.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Belehrung,

wie die Rubriken der Stand- und Dienst-Tabelle zu dociren sind, als:

Mit Ende N. N. war der effective Stand verblieben.

Hieher gehören alle supernumeräre Stabs-Oberofficiere, Unterofficiere, dann Gemeine und Dienstpferde, und alle sonstigen zum Regimentsstande gehörigen Parteyen.

Zugewachsen.

Mann.

Recruten.

- **Angeworben.** — Vom Regimente oder sonst von wem immer, und gegen was immer für ein Recrutengeld, auch die ex propriis, oder zur Strafe gestellten, als z. B. Vagabunden oder Civil-Arrestanten, wenn sie nicht a conto des quanti de praeterito oder futuro gestellet werden.
- **Gestellt.** — Lediglich jene, welche die kaiserlich-königlichen Landstände stellen, es seye à conto des noch nicht völlig gestellten Quanti oder à conto einer künftigen Stellung.

Deserteurs.

- **Attrapirte.** — Gegen was für Taglia es immer seye, vom Land oder Militär, mit oder ohne Taglia.
- **Revertirte.** — Ist für sich ersichtlich.

Aus der Kriegsgefangenschaft Als vermißt wieder eingerückt.

- **Ausgewechselte.**
- **Sich selbst ranzionirt.** — Für sich ersichtlich.

Ansonsten.

- Neu eintretende, sie seyen vom Stabe, Oberofficiere oder Prima Plana, so nicht obligat sind.
- Von andern Regimentern und Corps Transferirte, cartelmäßig Reclamirte.
- Von andern Regimentern als anerkannte Deserteurs Ausgelieferte.
- Restituirte Invaliden.
- Von der Schanzarbeit Zurückgekommene.
- Avancirte und Degradirte.
- Per errorem in Abgang gebrachte, und alle jene, die nicht in vorhergehenden Rubriken des Zuwachses eingebracht sind.

Im Regimente transferirt.

- Wobey besonders Acht zu haben, daß der Zuwachs der im Regimente Transferirten mit jenem des Abgangs gleich seye.

Pferde.

- **Prima Plana** — Für sich ersichtlich.
- **Remonten.**
  - Vom Regimente erkaufte.
  - Von Lieferanten gestellte.
  - Vom Mezöheggeser-Gestüte.
  - Vom Bukowinaer-Remontirungs-Commando.
  - Vom Beschell-Departement in N. N.

Digitized by Google

	Ansonsten.	Von andern Regimentern übernommene. Eingelöste Deserteurs-Pferde, oder von fremden Puissancen cartelmäßig extradirte Dienstpferde, und alle jene, so nicht in vorgehenden Rubriken in Zuwachs eingebracht worden.
	Im Regimente transferirt.	Für sich ersichtlich. Wie bey Mann.

Summe des Zuwachses. Mann und Pferde. Per se.

Abgegangen. Mann.	Gestorben.	Hierzu müssen weder Justificirte, noch sich selbst Entleibte, sondern nur jene, welche in Spitälern oder zufälliger Weise starben, genommen werden.
Vor dem Feinde.	Geblieben.	Nur diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt ist.
	Kriegsgefangen.	
	Vermißt.	
Deserteurs.	Inländer.	Für sich ersichtlich.
	Ausländer.	
	Entlassen.	Als Invalide. Gegen Stellung eines andern Mannes. Gegen das Recrutengeld. Auf allerhöchsten Befehl oder General-Commando-Verordnung. Auf steuerbare Wirthschaft. Als Unobligate. Ausgediente Capitulanten. Und alle, welche ordnungsmäßig von ihren Regimentern abgefertigt werden.
	Ansonsten.	Ihre Charge mit Convention Abtretende. Anderwärts Versorgte. Die Quittirten. In Pensionsstand oder Invaliden-Versorgung Uebersetzte. Auf Schanzarbeit Condemnirte. Cassirte. Justificirte. Sich selbst Entleibte. Mit Laufpaß Expedirte. Abgegebene anerkannte Deserteurs. Cartelmäßig an andere Puissancen Ausgelieferte. Zu andern Regimentern und Corps Transferirte. Avancirte und Degradirte. Per errorem in Abgang gebrachte, und alle jene, so nicht in vorgehenden Rubriken in Abgang gebracht worden.
Im Regimente Transferirte.		Für sich ersichtlich wie beym Zuwachs.

Digitized by Google

Pferde. Prima Plana.

Durch Deserteurs entführt. Gefallen, vertilgt u. s. w.		Erklärt sich durch sich selbst.
Ansonsten.		Außer dem Regimente transferirte.
		An andere Regimenter oder Corps abgegebene.
		Verkaufte.
		An Landmann verschenkte.
		Entlaufene, und alle, die nicht in den vorhergehenden Rubriken des Abgangs eingebracht worden.
Im Regimente transferirte.		Wie bey Mann.

Summe des Abganges. Mann und Pferde. Per se.

Verbleibt demnach mit Ende N. N. der effective Stand. Per se Mann und Pferde.

Commandirt.	Außer Land.	Stabs- und Oberofficiere.	Für sich erklärbar.
		Vom Wachtmeister an.	
	Im Lande.	Stabs- und Oberofficiere.	
		Vom Wachtmeister an.	
Absent.	Außer Land.	Stabs- und Oberofficiere.	
		Vom Wachtmeister an.	
		Stabs- und Oberofficiere.	
	Im Lande.	Vom Wachtmeister an.	Zufälliger Weise noch nicht Eingerückte.
			Auswärtige Kranke.
			Auf dem Anhermarsche befindliche Recruten, Revertenten oder Arrestanten, welche bereits in Zuwachs genommen worden.
			Des Dienstes wegen wohin Zugetheilte und alle jene, welche sich nicht in loco befinden, und unter der Rubrik, commandirt, nicht geführt werden können. Mann und Pferde.
Beurlaubt.	Stabs- und Oberofficiere		Per se. Mann und Pferde.
Vom Wachtmeister an.	Vom Ausser dem	Dienststand.	Auf kurze Zeit. Bis zur Exercier-Zeit. Bis zur Einberufung.	Per se.

Summe der Commandirt-, Absent- und Beurlaubten. Mann und Pferde. Per se.

Verbleiben in loco. Mann und Pferde. Per se.

Digitized by Google

Undienstbare Mann.	Ordinäre.		Regiments-Caplan. Auditor. Regiments-Arzt. Rechnungsführer. Oberärzte. Unterärzte. Furiere. Profoß. Sattler. Riemer. Schmide. Schneider. Furierschützen. Privatdiener und alle jene, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewiesen ist; keineswegs aber unexercirte Recruten oder Trompeter.
	Kranke in loco.	Stabs- und Oberofficiere. Vom Wachtmeister an.	Für sich ersichtlich.
	Dabey commandirt.	Stabs- und Oberofficiere. Vom Wachtmeister an.	
	Invaliden.		Reale.
	Ansonsten.		Reconvalescenten. Leute zu Fuß, oder deren Pferde marode, und welche nur interimal undienstbar sind.
Pferde.	Von vorbesagt Undienstbaren, Marode u. s. w.		Per se.
	Summe der undienstbaren Mann und Pferde.		Per se.
Verbleiben zum Dienste.	Stabs-Officiere. Oberofficiere. Unterofficiere. Gemeine. Trompeter.		Per se.
	Summe der Dienstbaren. Mann und Pferde.		Per se.
Abgang vom completen Stande. Mann und Pferde.			Hier ist jede abgängige Charge summarisch aufzuführen.
Summe des completen Standes. Mann und Pferde.			Wird der ganze complete Stand vom Inhaber an Chargenweise docirt.
Ueber den completen Stand. Mann.			Die Stabs-Oberofficiere, Regiments-Adjutanten werden nahmentlich, die übrigen Chargen aber jede summarisch ersichtlich zu machen seyn.
Dienstpferde.			Per se.
Summe. Mann und Pferde.			Hier werden die Officierspferde der Cavallerie hinzugesetzt.

Digitized by Google

Die außer dem effectiven Stande von fremden Regimentern und Corps Zugetheilten werden am Ende der Docirung, die Stabs- und Oberofficiere nahmentlich, die übrigen Chargen summarisch ausgewiesen, im entgegen gesetzten Falle aber nur angemerkt, daß keine Zugetheilten vorhanden sind.

Besondere Anmerkungen.

1) Diese Stand- und Diensttabelle ist so wohl für den Frieden als für den Krieg bestimmt.

2) Unter keinem Vorwande darf in diese Stand- und Diensttabelle weder eine Rubrik zugesetzt noch weggelassen werden, sondern solche ist nach der Rubriken-Ordnung, wie sie hier ist, zu verfertigen.

3) Die General-Commando's senden das Totale von allen Summen der unterstehenden Regimenter und Corps nebst den Particularien jeden Monath dergestalt ein, daß die entfernteften den 15. des folgenden Monaths zuverläßig bey der General-Militär-Direction eintreffen.

4) Die Stabs- und Oberofficiere werden alle Mahl mit einem Pferde aufgeführt, sie mögen krank oder beurlaubt seyn; die Prima Planisten aber, denen in Friedenszeiten keine Pferde gebühren, werden ohne selben, in Kriegszeiten aber alle Officiere und Prima Planisten mit einem Pferde angesetzt.

5) In Kriegszeiten sendet jedes General-Commando die Stand- und Diensttabelle von den in ihrem Lande befindlichen Reserve-Escadronen, so wie von den übrigen im Lande befindlichen zurückgebliebenen Corps in der vorgeschriebenen Zeit an die General-Militär-Direction, und ein Pare davon an das Armee-Commando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde stehet; das im Felde stehende Regiment aber läßt die Zurückgebliebenen aus ihrem Stande weg, und bemerkt nur unter der Summe des Regiments: Die Reserve-Escadron befindet sich in Gallizien oder Hungarn u. s. w. Dieses versteht sich aber nur auf ganze Körper, nähmlich Divisionen oder Escadrons. Ein von mehreren Escadronen zusammengesetztes Detachement wird damahls unter den Commandirt- und Absenten geführt.

Bey den Hausregimentern wird der zweyte Inhaber im Stande geführt und docirt, der erste aber ganz weggelassen, weil sonst der Stand um einen Mann stärker ausfallen würde.

Was ein Mahl in den Rubriken des Abgangs eingebracht worden, darf in keiner andern Rubrike mehr vorkommen, wie es der Fall bey einigen Regimentern ist, die die Kriegsgefangenen unter den Absenten aufführen; solche kommen erst dann wieder in der für sie bestimmten Rubrike im effectiven Stande in Zuwachs, wenn sie entweder selbst oder deren Revisionslisten beym Regimente eingetroffen sind. Im letzten Falle gehören sie unter die Absenten.

In der Docirung der ganzen Stand- und Diensttabelle werden die Stabs- und Oberofficiere durchaus nahmentlich angesetzt.

Wenn die Docirung so stark wäre, daß solche nicht auf dem nähmlichen Bogen der Stand- und Diensttabelle gut leserlich angebracht werden könnte, so muß zu der Docirung ein eigener Bogen genommen werden.

Dieses sind die wesentlichsten Bemerkungen, welche man bey Verfassung einer ordentlichen Stand- und Diensttabelle zu beobachten hat.

Da sich jedoch auch solche Fälle ereignen, in welchen man nur einen Theil des effectiven Standes auszuweisen für nöthig erachtet, so wird, wenn der abgesehene Zweck einer solchen Eingabe erreicht werden soll, unumgänglich erfordert, daß man die verschiedenen Abtheilungen des completen Standes nicht mit einander vermenge, sondern genau und bestimmt zu unterscheiden wisse.

Digitized by Google

Unter dem **completen Stande eines Regiments** wird vom Oberſten-Inhaber abwärts ohne Unterſchied der Chargen alles begriffen, was vermöge des beſtehenden Syſtems zu dem Stande eines Regiments gehört. So iſt z. B. der aus neunhundert neunzehn Mann und achthundert funfzehn Pferden beſtehende Stand eines Cuiraſſier- oder Dragoner-Regiments von ſechs Escadronen **der complete Stand.** Alles, was von dieſem ſyſtematiſch beſtimmten Stande wirklich, das iſt, effective in loco oder auswärts vorhanden iſt, heißt **der effective Stand.**

Wenn daher in dem gegebenen Beyſpiele die neunhundert neunzehn Mann und achthundert funfzehn Pferde auch wirklich vorhanden ſind, ſo iſt der complete Stand zugleich **der effective Stand.**

Wird nun von dieſem Stande der Oberſt-Inhaber, Oberſt-Commendant, Oberſtlieutenant, Major, Regimentscaplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer, Adjutant, die Oberärzte, die ſechs erſten und die ſechs zweyten Rittmeiſter, die zwölf Ober- und die zwölf Unterlieutenante, zuſammen mit acht und vierzig Mann und fünf und vierzig Pferden abgezogen, ſo heißt der aus achthundert ein und ſiebzig Mann und ſiebenhundert ſiebzig Pferden verbleibende Stand **der Stand vom Wachtmeiſter abwärts.**

Werden von dieſem letztern auch noch die Unterärzte, die Furiere, der Oberſchmid, Proſoß, die Sattler, Schmide, (bey der leichten Cavallerie auch die Riemer und Schneider,) die Furierſchützen und Privatdiener mit ſechs und ſechzig Mann und einem Pferde abgeſchlagen, ſo entſteht der aus achthundert fünf Mann und ſiebenhundert neun und ſechzig Pferden beſtehende **ausrückende Feuergewehrſtand.**

Wenn auch von dieſen pr. Escadron ſechs, zuſammen ſechs und dreyßig unberittene Gemeine abgezogen werden, ſo zeigt ſich der aus ſiebenhundert neun und ſechzig Mann und ſo viel Pferden beſtehende **beritten ausrückende Dienſtſtand vom Wachtmeiſter abwärts.**

Digitized by Google

Formular Nr. VI.

N. N. Cavallerie — Regiment Nr. N. N.

Dislocations-Tabelle

des obbesagten in N. N. bequartirten Regiments, nebst den hierzu gehörigen Herren Generalen.

Commandirender General	Divisions-General	Brigade-General	Kriegscommissarische Beamte	Regimentsstab	Division	Escadron	Mann	Pferd	Sind bequartirt: In Ortschaften.	Kreis oder Comitat	Cantonen	Land-Cafernen	Gemeinschaftlich	Alle weit vom Stab	Herrschaften, denen die Orte gehören	Stabsofficiere, Escadrons- und andere Abtheilungs- oder Stations-Commendanten.	Werden verpflegt mit: Geld	Naturalien	Montur — Von

Sign. ac.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

Digitized by Google

r e.

Charge	Rang	Vor- und Zunahmen	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	umstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	Redet Sprachen	Geschicklichkeit: Im Exercieren	Geschicklichkeit: Adjustiren	Geschicklichkeit: Dressiren
Erste Rittmeister	vom 10ten Jun. 1787.	Eugen von Guttmann.	Verheirathet, und hat nur einen Sohn, im Regimente als Lieutenant.	sich der idität.	eigensinnig und gähzornig.	mittelmäßige und mit Abnahme des Gedächtnisses.	Deutsch, Lateinisch, Ungarisch und Böhmisch gut, Italiänisch mittelmäßig.	beschränkt und unbeholfen.	gut.	mechanisch und langsam.
	vom 1ten Jan. 1799.	Ludwig von Werdenberg.	ledig.	ite.	ehrgeitzig, kalt und billig.	vortreffliche.	Deutsch, Französisch und Orientalisch gut.	vollkommen.	gut.	sehr geschickt.
Zweyte Rittmeister	vom 1ten Jan. 1799.	Peter von Janovits.	Witwer; hat eine Tochter im Herrnalser-Stifte.	ngeach- ehrerer furen.	stolz, finster und mürrisch.	wenige.	Deutsch, Illirisch, Hungarisch gut, und wenig Italiänisch.	gewandt und fertig.	gleichgültig.	geschickt, aber brutal.
	vom 1ten Febr. 1800.	Heinrich Graf Walter zu Watterburg.	ledig.	te.	gut, heiter und fröhlich.	viel Geist.	Deutsch, Französisch und Pohlnisch gut, etwas Englisch und Italiänisch.	fertig.	gut.	sehr geschickt.
Oberlieutenante	vom 6ten Jan. 1801.	Joseph Marquis v. Rollin.	ledig.	te.	rasch, leichtsinnig und verschwenderisch.	sehr viele.	Deutsch, Französisch, Holländisch gut; etwas Italiänisch.	gut.	gut, aber nur für seine Person	mittelmäßig.
	vom 1ten Sept. 1804.	Anton Wohlgemuth.	ledig.	wird ehr dick nbehol- n.	sinnlich, lüstern, schadenfroh und hämisch.	schwache.	Deutsch, Lateinisch, etwas Französisch und Italiänisch.	unbeholfen und unachtsam	gut.	schwach.
Unterlieutenante	vom 1ten Jan. 1800.	Adolph Bolonsky.	ledig.	aber blöde gen.	rachsüchtig und unversöhnlich.	mittelmäßige.	Deutsch, Lateinisch und Pohlnisch gut.	gut.	gut.	mechanisch und grob.
	vom 1ten Nov. 1802.	Carl von Guttmann.	ledig.	ute.	gut, aber auffahrend.	sehr viel Fähigkeit.	Deutsch, Französisch, Ungarisch gut, etwas Böhmisch.	nicht ganz fertig.	gut.	gut.

Digitized by Google

ung								
er d ica- n	Guter Wirth	Fehler				Sonst im Dienste	Verdienet das Avancement	Wie oft präterirt, und aus was für Ursachen.
		Dem Trunke ergeben	Spieler	Schuldenmacher	Zänker			
hne g.	ja, aber sehr karg.	nein.	nein.	nein.	nein.	ohne Energie.	besitzt nicht die Eigenschaften eines wirksamen Stabsofficiers, verdient aber eine vorzügliche Versorgung.	als 2ter Rittmeister ein Mahl, weil sein Hintermann vorzüglichere Eigenschaften besaß.
iel.	nicht allerdings.	nein.	nein.	nein.	nein.	sehr brauchbar, und wegen seiner vorzüglichen Verwendung einer besondern Rücksicht würdig.	vorzüglich.	nie.
k.	zu sehr, und beynahe geitzig.	nein.	nein.	nein.	zuweilen.	streng, aber ohne Einsicht.	nach seinem Hintermann.	nie.
e.	ja, und unterstützt gern dürftige Soldaten.	nein.	nein.	nein.	nein.	streng, pünctlich und mit Ueberlegung.	vorzüglich.	nie.
e.	nein, sondern verschwenderisch.	nein.	zu Zeiten, läßt aber nach.	nein.	nein.	pünctlich und geschickt.	in seinem Range.	nie.
n.	mittelmäßig.	nein.	nein.	nein.	ja, und gibt selbst Anlaß durch seine beißenden Reden.	von wenig Nutzen.	nein.	nie.
äßig.	mittelmäßig.	ja.	nein.	nein.	öfter und leicht aufzubringen.	nicht viel zu verwenden.	nein, ist zum Gestütte oder Fuhrwesen geeignet.	nie.
l.	ja.	nein.	nein.	nein.	nein.	ordentlich, pünctlich und eifrig.	allerdings.	nie.

N. N.
(L.S.) Zweyter Major.
N. N.
(L.S.) Oberstlieutenant.

Digitized by Google

…meinen.

Charge	Seit wann?	Vor- u… Zunahm…	Bey anderen Duissancen	Ob jemahls desertirt?	Ob, wie und warum kriegsrechtlich behandelt?	Gesundheitsumstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente
Wachtmeister.	1ten Januar 1800.	Johan… von Bro…	Nein	nie.	nein.	gute.	gut, aber leichtsinnig und unbeständig.	gute.
	12ten Sept. 1804.	August Walte…	Nein	nie.	nein.	gute.	ernst, still bescheiden, aber gähzornig.	viele.
Corporale.	2ten Febr. 1801.	Peter Reilan…	…Pfalzbaischen Dienen durch 5 Jahre.	nie.	als Gemeiner wegen Raufhändel mit 60 Stockstreichen bestraft.	wegen seinen Blessuren gebrechlich.	aufbrausend und heftig, aber sehr redlich.	mittelmäßige und hat etwas schwere Begriffe.
	10ten März 1803.	Franz Hendel…	Nein	nie.	nein.	gute, aber noch etwas schwächlich.	feurig, eitel und etwas locker.	sehr viel.
Gemeine.	1ten May 1799.	Leopold Esech.	Nein	nie.	nein.	gute.	heiter, fröhlich und wißbegierig.	viele.
	1ten May 1799.	Andreas Zsatezky…	Nein	nie.	nein.	gute.	kalt, gelassen und ehrgeitzig.	viele.

	uffführung						
	n						
	tdem vile	Im Regimente	Eifer und Application	Guter Wirth	Fehlern unterworfen.	Sonst im Dienste	Verdienet das Avancement
Deutsch, Ungarisch Illiri mittelm	ständig ernst.	verträglich und gegen seine Untergebene nachsichtig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	zur Ausschweifung geneigt.	zu allem fähig.	dermahl noch nicht wegen zu wenig Eifer und Anwendung.
Deutsch Italiänisch	ch und ckhal- end.	geachtet und gegen seine Untergebene streng und billig.	viele.	ja.	den Jagdexcessen.	sehr brauchbar und verläßlich.	allerdings.
Deutsch Pohlnisch Französisch Italiänisch	kisch unver- mäßig lich.	wegen seiner Bravour und Redlichkeit sehr geachtet, aber mit seinen Untergebenen zu gemein.	keine.	ja.	zänkisch, und zu Zeiten dem Trunke ergeben.	pünctlich und brauchbar.	zum Standartführer, da er weder zum Wachtmeister noch zum Officier die Eigenschaften besitzt.
Deutsch, fisch u Italiänisch	und ellig.	anständig und angesehen.	muß angehalten werden.	nein.	zur Ausschweifung geneigt.	benöthiget Aufsicht.	dermahl noch nicht wegen zu wenig Anwendung.
Deutsch und misch gu	ellig.	verträglich und geliebt.	sehr viele.	ja.	keinem.	verläßlich und eifrig.	ja, mit Vorzug.
Deutsch, Pol gut, Franz mittelmäß	ellig.	verträglich.	viele.	ja.	keinem.	sehr brauchbar und verläßlich.	allerdings.

S

N. N.
(L.S.) Unterlieutenant.
N. N.
(L.S.) Zweyter Rittmeister.

Digitized by Google

Formulare Nr. IX.

N. N. Regiment Nr. N. — N. N. Escadron.

Commandir-Liste.

Flügel.	Nehmen.	Feindliche und stehende Commando's im Angeschirte des Feindes. Avant- und Arrieregarde. Bedeckung der Fouragiers und dergleichen.	Laufende Commando's die über 24 Stunden, Wochen und Monathe ausbleiben: ferner die Bagage-Commando's, Marode fähren, zum Depositorium u. Grand-Prosossen Ritte.	Alle kurz oder lang stehenden Wachen.	Ordonanz.	Pikete oder Feldwachen.	Die zur Unterstützung der Pikete wirklich ausgerückten Leute.	Die beym Regimente geblibene Mannschaft.	Alle Arbeit, wenn es immer für eine ist, wenn sie nicht vor dem Feinde geschieht.	Alle kurze Commando's z. B. mit der Bagage, oder Marode auf einem Marsche. Zum Fouragieren, zur Avant- oder Arrieregarde, die nicht vor dem Feinde geschieht. Dann alle kleine Dienste, um Holz, Stroh, Wasser, Lagerausstecken und Verschickungen, welche nicht über 24 Stunden dauern ꝛc.	Verhör, Kriegs-Standrecht und Execution.
1ter Flügel.											
2ter Flügel.											

Nota. Beym Eintragen des betreffenden Dienstes ist immer das Datum zu bemerken.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. Regiment Nr. N. N. N. Escadron.

Zug.	Chargen.	Chargen.	Individuen hinter der Front. Nahmen.	Maß Vom Mann	Maß Vom Pferd
	1ster Rittmeister	Wachtmeist.			
1ster oder 2ter Zug.	Gemeine.				
	Corporal 2.	...tlieutenant.			
	Corporal 4.				
3ter oder 4ter Zug.	Gemeine.				
	Unterlieutenant	...ompeter.			
	Unterlieutenant				
5ter oder 6ter Zug.	Gemeine.				
	Corporal 8.	Rittmeister			
	Corporal 10.				
7ter oder 8ter Zug.	Gemeine.				
	Oberlieutenant.	Wachtmeist.			

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XI.

N. N. Cavallerie Regiment Nr. N. — N. N. Escadron.

Corporal- und Cameradschaftsliste.

1ter Flügel.						2ter Flügel.					
Zug	Zelt oder Zimmer Nr.	Aeltester Corporal der Cameradschaft	Der sonst darin liegenden			Zug	Zelt oder Zimmer Nr.	Aeltester Corporal der Cameradschaft	Der sonst darin liegenden		
			Charge	Nahmen	Mann				Charge	Nahmen	Mann

Digitized by Google

Formular Nr. XII.

N. N. Cavallerie. Regiment Nr. N. N.

Beurlaubungs-Rapport.

Vom 1ten bis 15ten N. N. 1807.

Mit letztem Rapport waren verblieben	Seither mit Urlaub abgegangen	Vom Urlaub eingerückt	Befinden sich demnach beurlaubt																Die Landesstellen, Kreisämter oder Comitate.	
			Bis zur Einberufung		Bis zur Exercierzeit		Auf Monathe												Summe	Haben zur Beurlaubung beygetragen	Waren unwirksam, welche? und wie?
			Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			

Sign. N. N.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XIII.

Haupt-Ordonanz-Station zu N. N.

Ordonanz-Protokoll.

Datum	Einlangung der Briefe				Stück.	Sind expedirt worden				Von wem und an wen die Briefe addressirt waren.	Wo diese Briefe wieder abgegeben worden sind.	Wie viel Stunden Entfernung.
	Wer solche überbracht hat.	Vormittag / Nachmittag / Um Uhr		Woher.		Vormittag / Nachmittag / Um Uhr		Durch wen?	im Schritt, Trabe, oder Galopp?			

Anmerkung.

So oft der Ordonanz-Posten von anderen Männern abgelöst wird, so hat der abgelöste Unterofficier oder Stellvertreter das Ordonanz-Protokoll mit Datum, Charge und Benennung des Regiments, zu welchem er gehöret, zu unterfertigen, und demjenigen, der diesen Posten übernommen hat, zur weiteren Fortsetzung ordentlich zu übergeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XIV.

N. N. Cavallerie Nr. N. N. N. N. Escadron.

Deserteurs-Eingabe.

Zahl der Deserteurs	Charge	Nahmen	Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Assentirung ꝛc.	Personsbeschreibung	Darum und Hauptumstände der Desertion.	Wie, und bis wann der entwichene verpflegt war?	Mitgenommene Montur und Rüstung ꝛc.	Vermuthliche Ursachen der Desertion.

Besondere Meldung.

Hieher gehören alle besondere mit der Entweichung verbundene Umstände, in so weit, als solche in den vorstehenden Rubriken nicht erschöpft werden konnten.

Sign. N. N.

N. N.
Ober- oder Unterofficier.

N. N.
Ober- oder Unterofficier.

N. N.
Commendant.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XV.

N. N. Regiment Nr. N. N. N. Escadron.

Straf-Protokoll.

Nr.	Charge und Nahmen	Verbrechen	Wann in Arrest gekommen	Mit welcher Strafe belegt worden	Wann entlassen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XVI.

N. N. Regiment Nr. N. — N. N. Escadron.

Species Facti.

Peter N., von Presburg aus Hungarn gebürtig, fünf und dreyßig Jahr alt, evangelisch, ledig, ohne Profession, ist zu Raab gegen drey Gulden Handgeld auf zwölf Jahre angeworben worden, dienet acht Jahr, misset fünf Schuh und sechs Zoll, ist Gemeiner bey der Oberst zweyten Escadron.

Dieser Mann wurde am 7ten dieses Monaths wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporalen N. mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestrafet.

Nach seiner Entlassung drohte derselbe in Gegenwart der Gemeinen N. N., daß er sich an besagtem Corporalen rächen werde.

Die Gemeinen haben gesehen, daß er von der Wirthinn N. N. ein Küchenmesser ausgeborgt und kurz darauf geschärft habe.

Gestern Abends nach der Retraite, als erwähnter Corporal visitiren ging, ist derselbe rückwärts angefallen und mittelst eines unter der rechten Achsel angebrachten Stiches dergestalt verwundet worden, daß er, ungeachtet des sogleich herbeygeholten Arztes, nach drey Stunden verschieden ist, und noch vor seinem Tode über
A. die wichtigsten Umstände der That die in A. nebenliegende Aussage ablegte.

Ich ließ sogleich den vermuthlichen Thäter Peter N. in Arrest nehmen und durchsuchen, fand aber kein anderes Merkmahl der That, als das mit Blut befleckte Messer unter seinem Strohsacke, welches die Wirthinn N. N. für das ihr gehörige und
B. erborgte Messer erkennt, und welches ich unter B. versiegelt beyschließe.

Der verdächtige Thäter leugnet die That, da aber auch seine Zimmer-Cameraden N. N. aussagen, daß derselbe nach der Retraite schnaubend und entkleidet nach Hause kam und sich ganz still und schleichend zu Bette legte, bis hernach die Wache kam und ihn abhohlte; so sind die Anzeigen gegen Peter N. so heftig, daß ich denselben geschlossen in das Stockhaus abzuschicken mich verpflichtet finde, und zugleich die Anstalt treffe, daß die hiesige Orts-Obrigkeit die Wirthinn an das löbl. Regiments-Gericht, wohin auch unter einem die andern Zeugen abgehen, ungesäumt zur Zeugenschaft abschicken wolle.

Uebrigens folgt zugleich das wegen Entlegenheit vom Stabe und der warmen Witterung von dem Unterarzte N. N. und dem Districtsarzte N. N. in Gegen-
C. wart der Unterzeichneten aufgenommene in C. anliegende Visum et repertum.

Strafen bey der Escadron.

Derselbe ist am ten N. 1806 wegen Trunkenheit mit vier und zwanzigstündigem Arreste,

Digitized by Google

Am ten N. 1807 wegen Raufhändeln mit acht und zwanzigstündigem Eisen-Arreste bey Wasser und Brot, hierunter wechselweise sechs Stunden krumm und sechs Stunden lang geschlossen.

Am ten N. 1807 wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporalen N. N. mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft worden.

Beym Stabe.

Am ten N. 1805 wegen subordinationswidrigem Benehmen gegen den Wach-Corporalen mit funfzig Stockstreichen.

Am ten N. 1806 wegen Verwundung seines Cameraden N. N. mit sechs Mahl auf und so viel ab Gassenlaufen durch einhundert funfzig Mann.

Conduite.

Ist im Dienste unwillig, unverläßlich, dem Trunke und Zanke stark ergeben.
Sign. N. N.

N. N.
Rittmeister.

A.

Summarisches Constitut.

Der heute zwischen acht und neun Uhr Nachts auf öffentlicher Straße tödtlich verwundete Corporal N. N., von Hevesz aus Ungarn gebürtig, fünf und vierzig Jahr alt, evangelisch, verheirathet, Vater von vier Kindern, sagt aus: da er heute Abends nach der Retraite die Quartiere visitiren ging, so habe ein bis auf das Hemde und Gattie entkleideter Mensch ihn rückwärts überfallen und einen Stich versetzt, daß er gleich bewußtlos zu Boden fiel und nichts mehr weiter wußte.

Er vermuthe aber auf den Gemeinen Peter N. N., der ihm heute nach seiner Entlassung zwey Mahl drohte, worauf er leben und sterben wolle.

Hierauf entfiel ihm die Sprache, daher man die Aussage schließen muß.
Sig. N. N.

N. N. Wachtmeister. N. N. Corporal.

N. N. Lieutenant.
N. N. Rittmeister.

C.

Visum repertum.

Wir Endesgefertigte zwey Aerzte haben heute auf Veranlassung des Herrn

Digitized by Google

Rittmeisters N. N. in Beyseyn der Unterfertigten, den entleibten Körper N. N. von der Oberst zweyten Escadron des löbl. N. N. Regiments auf das genaueste besichtiget und Folgendes gefunden.

Unter der rechten Achsel, gegen den Rüken zu, zeigte sich eine einen Zoll breite gestochene Wunde, durch welche bis in die Höhlung der Brust zwischen den Rippen ein Finger ganz leicht gebracht werden konnte.

Bey der Oeffnung der Brust war die ganze rechte Seite voll geronnenen Blutes, und nachdem solches heraus genommen wurde, nahm man die Wunde einen Daumen breit wahr.

Mitten in dem rechten Flügel der Lunge, welche von hinten vorwärts ganz durch und durch gestochen war, sah man die größeren Aeste oder Rami der venae und Arteriae pulmonalis als auch die Bronchia oder Luftröhre fast völlig abgeschnitten; das Herz, wie auch die Arteria magna waren alle leer von Geblüt, sonst aber nirgends, weder im Kopfe noch Unterleibe ein Uebel oder eine Verletzung.

Da aber das Geblüt aus den zerschnittenen großen Lungenadern sich gäh und häufig in die Brusthöhle ergoß, und diese Ausleerung durch keine menschliche Hülfe zu retten war, so erhellt von selbst, daß diese Verwundung unbedingt und absolute tödtlich gewesen ist. Urkund dessen die allseitige Fertigung.

Sign. N. N.

(L.S.) N. N. Districts-Arzt.
(L.S.) N. N. Militär-Arzt.
(L.S.) N. N. Wachtmeister.
(L.S.) N. N. Corporal.

(L.S.) N. N. Oberlieutenant.
(L.S.) N. N. Rittmeister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XVII.

N. N. Regiment Nr. N. N. N. Escadron.

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern ist der erste Rittmeister und Escadron-Commendant N. N. an einem Schlagflusse plötzlich verstorben. Ich habe sogleich vorsichtsweise in Gegenwart des Lieutenants N., des Wachtmeisters B. und Corporalen C. die Sperre angelegt, die vorgefundene Barschaft abgezählt, die Verpflegsgelder in einem Betrage von fl. kr. abgenommen, und da die Entfernung vom Stabe zu groß ist, um die weitern Befehle erwarten zu können, den letzten Willen eröffnet, eingesehen und wieder versiegelt.

Das Testament enthält in Betreff des Leichenbegängnisses keine besondere Anordnung, und daher habe ich die Einleitung getroffen, daß die Leiche nach genommenem Todtenbeschau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeigungen zur Erde bestattet werde.

Uebrigens ist alle Vorsicht getroffen worden, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werden könne, sondern alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahrt bleibe.

Sign. N. N. am N. N.

N. N.
einstweiliger Commendant.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. Regiment Nr. N

N. N. Escadron.

1te	2te	Chargen.	Obligat.	Capitulant.	Dienstzeit, mit Beyrückung des Avancements oder der Degradirung, und ob der Mann desertirt oder gefangen worden.	Gesichtsbildung und andere kennbare Zeichen.	Anmerkung.	
Abtheilung.							Zugewasen.	Abgegangen.
Nr.							Wann und woher?	Wann und wohin?

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XIX.

N. N. Cavallerie Regiment Nr. N. N. N. Escadron.

Pferd-Grundbuch.

Von ten 1807.

Muster oder Remonten Nr. N.

Rapp, Wallach mit gezogenem Sterne und Schnauzel. N. Jahr alt; N. Faust, Zoll, Strich hoch, zu N. N. gestellt, zu N. N. am N. Datum assentirt.

Reitet dasselbe seit	Charge.	Nahmen.	Jahr alt.	Abgang.
				Den ten N. N. 1807 zu N. N. transferirt, oder N. abgegeben worden ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. Regimen

N. N. Escadron.

Nr. der Beylagen.	ung des Empfängers ebühr.	Abtheilig.		Summarisch.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Dieses wie das Naturalien-Journal zur Richtigkeit der

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. Cavallerie Nr. N. N. N. Escadron.

Formular Nr. XXI.

Natural-Journal.

Für den Monath N. N. 1807.

Nr. des Gegenscheines.	Der Quittung		Charge und Nahmen des Quittirenden.	Zeit		Aus welchem Magazine	Naturalien									Service								Unterschrift des die Quittung, coramisirenden Kriegscommissariatischen Beamten.
								Prima Plana		Dienst								Holz						
										Hafer		Heu							weich.					
	Datum	Ort, wo selbe ausgestellt worden.		von	bis		Brot	Hafer	Heu	Ordinär	Statt Heu	à 10 Pfund	à 8 Pfund	Gebäck	Streustroh	Steinkohlen		Harres	Brenn-	Unterzünd-	Lichter	Betterstroh		
				gefaßt worden			Portionen									Ct	℔	Klafter			℔	Ct	℔	

Digitized by Google

Vorstehende Naturalien sind nachstehender Maßen vertheilet worden an	Mann.	Pferde.	Brot												Summe.

Anmerkung. In die unausgefüllten Rubriken des Kopfs zeichnen sich die Escadrons-Commend
Brot, Zwieback, Mehl ꝛc. oder statt Hartfutter, Rauhfutter ꝛc. vertheilt werden muß, so ist die verschiedene
solche individuelle Vormerkung der vertheilten Naturalien nur zum Gebrauche des Escadrons-Commendanten, um

Digitized by Google

Hafer										Summe.	Heu										Summe.

lungstage, an welchen die Naturalien vertheilt werden, und die Anzahl der vertheilten Portionen ein; wenn Natt Artikel in den betreffenden Haupt-Rubriken des Brotes, Hafers, Heues ꝛc. zu unterscheiden. Uebrigens dient eine e monatliche Verpflegsliste um so leichter und sicherer ausweisen zu können.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular XXII.

N. N. Regt. Nr. N. oder N. N. Escadron. Brot von bis

Fourage von bis

Quittung.

Ueber 150 Sage: Einhundert funfzig Brot-
" 18 " Achtzehn Hafer
" 8 " Acht Heu à 8 ℔ } Prima Plana-
" 10 " Zehn Heu à 10 ℔ } Portionen.
" 132 " Einhundert dreyßig zwey Hafer
" 132 " Einhundert dreyßig zwey Heu à 10 ℔. } Dienst-

Welche für obbenanntes Regiment (oder Escadron) aus dem k. k. Verpflegs-Magazin zu N. (oder von dem löblichen N. N. Comitate) in natura verabfolget worden, und anmit quittiret werden.

Sign. ꝛc. N. N. Commendant.

N. N. Regt. N. N. Escadron. Brot von bis

Fourage von bis

Gegenschein.

Ueber 150 Sage: Einhundert funfzig Brot-
" 18 " Achtzehn Hafer
" 8 " Acht Heu à 8 ℔ } Prima Plana-
" 10 " Zehn Heu à 10 ℔ } Portionen.
" 132 " Einhundert zwey und dreyßig Hafer
" 132 " Einhundert zwey und dreyßig Heu à 10 ℔ } Dienst-

Deren weder mehr noch weniger für obbesagtes Regiment (oder Escadron) auf obbestimmte Zeit aus dem k. k. Verpflegsmagazin zu N. (oder von dem löblichen N. N. Comitate) in natura verabfolgt worden sind und anmit gegen beschreiniget werden.

Sign. ꝛc.

N. N.
Verpflegs-Officier.
oder
Magazins-Verwalter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXIII.

N. N. Regiment Nr. N. N. N. Escadron.

Consignation

über ein umgestandenes, oder mit Rotz behaftetes, oder aus andern Ursachen vertilgtes Dienstpferd.

Grundbuchs Nr.	Nahmen des Mannes, der es geritten.	Nahmen des Mannes, der es bey der vorigen Musterung geritten.	Farbe, Geschlecht, Alter und Maß des Pferdes.	Ob alle Hülfe und Vorsicht angewendet worden und niemanden etwas zur Last fällt.	Defecte.	Stück.

War mit Fourage bis incl. letzten December 1807 verpflegt und ist unter dem nähmlichen Datum vertilgt worden.

Sign. ꝛc.

N. N. Rittmeister.

Obstehendes Dienstpferd wurde pflichtmäßig untersucht, und mit obbesagten Defecten behaftet befunden.

Sign. ꝛc.

N. N. Curschmid.

Obbeschriebenes Dienstpferd ist am ten dieses Monaths umgestanden, (oder in meiner Gegenwart vertilgt worden) und war bis incl. letzten December 1807 verpflegt. Für die Haut sind wegen Mangel an Käufern nur 3 fl. gelöset worden, (oder die Haut ist wegen der ansteckenden Krankheit sammt dem Pferde vergraben und nachbenannte Rüstungsorten verbrannt worden.)

Sign. ꝛc.

N. N. Orts-Vorsteher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXIV.

N. N. Regiment Nr. N. N. | N. N. Escadron.

Transferirungs-Liste

über nachstehenden vom Corporalen zum Wachtmeister beförderten und vermöge Regimentsbefehl vom 1sten Januar 1807 zu N. N. Escadron übersetzten Mann.

Charge.	Nahmen.	Geburts-Land.	Jahr alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Wann, wo und wie assentirt.	Wie lange bey dieser Escadron und in welchen Chargen gedient.	Defecte oder Blessuren.	Ob, wo und seit wann beurlaubt.	Hat Medaille.	Maß			Besondere Verdienste.	Nimmt an Montur mit sich.	Anmerkung.	Köpfe.
												Schuh.	Zoll.	Strich.				

Obstehender Mann ist mit Löhnung und Brot, dann mit der silbernen Medaillen-Zulage bis letzten December 1806 verpflegt worden. Die Conduite-Liste und den Strafen-Extract enthält die Anlage. Sig.

N. N.
Rittmeister.

N. N.
Furier oder Wachtmeister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXV.

N. N. Regiment Nr. N. N. N.

N. N. Escadron.

Transferirungs-Liste

über nachstehendes zur N. N. Escadron vermöge Regimentsbefehls vom 20sten Januar 1807 übersetzte Dienstpferd.

Grundbuchs-Nr.	Assentirungs-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Jahr alt.	Maß: Zoll.	Maß: Strich.	Gegeben zu	Assentirt durch	Transferirt von	Wer es bey der vorigen Musterung geritten.	Wer es dermahlen reitet.	Nimmt an Rüstung mit sich.	Defecte, woher solche entstanden, und andere Anmerkungen.	Stück.

Obstehendes Dienstpferd ist mit Fourage bis 20sten Januar 1807, als den Tag des Abgangs, und vom 21sten bis 25sten auf Rechnung der N. N. Escadron allhier verpflegt worden. Sig.

N. N.
Rittmeister.

N. N.
Furier oder Wachtmeister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formulare XXVI.

N. N. Regiment Nr. N. — N. N. Escadron.

Consignation

über das in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Schlafgeld.

Beylage Nr.	Stationen	Köpfe	Nächte	Für baar bezahlt abtheilig fl.	kr.	summarisch fl.	kr.	quittirt abtheilig fl.	kr.	summarisch fl.	kr.
1.	Zu Fürstenfeld	100	1	1	40	—	—	—	—	—	—
2.	— Gleisdorf	100	1	1	40	—	—	—	—	—	—
3.	— Grätz	100	2	3	20	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—
	Für die Zugetheilten von der N. N. Escadron										
4.	Zu Fürstenfeld	6	1	—	6	—	—	—	—	—	—
5.	— Gleisdorf	6	1	—	6	—	—	—	—	—	—
6.	— Grätz	6	2	—	12	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—
	Oberlieutenant N. N. mit Transport von Fürstenfeld bis Grätz für die vom diesseitigen Regimente commandirten Leute.										
A.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein Litt. A.	7	1	—	—	—	—	—	7	—	—
B.	— Gleisdorf — — — Litt. B.	7	1	—	—	—	—	—	7	—	—
C.	— Grätz — — — Litt. C.	7	2	—	—	—	—	—	14	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
	Für die bey besagtem Oberlieutenant von andern Regimentern befindlichen Leute										
D.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein D.	40	1	—	—	—	—	—	40	—	—
E.	— Gleisdorf — — — E.	40	1	—	—	—	—	—	40	—	—
F.	— Grätz — — — F.	40	2	—	—	—	—	1	20	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40
	Zusammen	—	—	—	—	7	4	—	—	3	8

Sage: Sieben Gulden vier Kreuzer baar bezahlt, und drey Gulden acht Kreuzer an Schlafgeld quittirt. Sign. rc.

N. N.
Rittmeister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXVII.

N. N. Regiment Nr. N. N. — Escadron N. N.

Consignation

über die bey der unter dem 3ten December 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen commandirten Leute und der sie betreffenden reglementmäßigen eintägigen Gratis-Löhnung.

Escadron	Chargen	Nahmen	Anmerkung	Geld-Betrag fl.	kr.
			Summe		

Sage — fl. — kr. an eintägiger Gratis-Löhnung für die beym Feuerlöschen verwendeten Leute, richtig entworfen. Sign. ꝛc.

N. N. Commendant.

Daß die obbenannten Leute bey der unter dem 3ten December 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen commandirt und verwendet wurden, dann daß die Feuersbrunst ohne Verschulden des Militärs entstanden ist, wird von Seiten der Ortsobrigkeit bestätiget. Sign. ꝛc.

N. N. Bürgermeister
oder
Vorsteher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Förmular Nr. XXVIII.

N. N. Regiment Nr. N. — Escadron N.

Consignation

Ueber die in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Vorspann.

Marsch-Route Littera	Datum. der Quittungen und Gegenscheine.	Nr.	Stationen. von	Stationen. bis	Meilen.	Stück Zugvieh. 15	Stück Zugvieh. 30	Geld-Betrag baar bezahlte specifice fl.	kr.	baar bezahlte summarischer fl.	kr.	quittirte specifice fl.	kr.	quittirte summarischer fl.	kr.
			Beym Marsch des Regiments.												
	1sten	1	Leibitz	Begersdorf	2	—	12	4	—						
	2ten	2	Begersdorf	Olbern	3	—	12	6	—						
	4ten	3	Olbern	Lösnitz	3	—	12	6	—						
A.	5ten	4	Lösnitz	Neuhaus	3	—	12	6	—						
	1sten	5	Widerau	Bergen	3	—	8	4	—						
B.	2ten	6	Bergen	Reichenbach	3	—	8	4	—						
	4ten	7	Reichenbach	Neukirchen	3	—	8	4	—						
	5ten	8	Neukirchen	Schwarzwasser	2	—	8	2	40	36	40				
			Für besondere Commando's und Recruten.												
	8ten	9	Miesan	Steinfeld.	2	2	2	1	40						
C.	9ten	10	Steinfeld	Liebschütz	3	2	2	2	30						
	10ten	11	Liebschütz	Neuhaus	3	2	2	2	30						
	21sten	12	Schebetin	Welin	2	—	4	—	—	—	—	1	30		
D.	22sten	13	Welin	Schambach	3	—	4	—	—	—	—	2	—		
	24sten	14	Schambach	Sadowa	2½	—	4	—	—	—	—	1	30		
	25sten	15	Sadowa	Tettin	3	—	4	—	—	6	30	2	—	7	—
			Für Monturs-Transporte.												
E.	15ten	16	Ernstberg	Haid	3	—	2	1	—						
	16ten	17	Haid	Sublad	3	—	2	1	—						
	17ten	18	Sublad	Neuhaus	2	—	2	—	40	2	40				
			Für Kranke und Arrestanten.												
F.	12ten	19	Stöckau	Emern	2	—	2	—	40						
G.	13ten	20	Emern	Salzberg	4	—	2	1	20						
	19ten	21	Burgholz	Salzberg	2	—	2	—	40						
H.	22sten	22	Woynitz	Woldau	3	—	2	1	—						
	23sten	23	Woldau	Salzberg	2	—	2	—	40	4	20				
				Summe						50	20	—	—	7	—

Sage: fl. kr. an quittirtem oder bezahltem Vorspannsgelde für den Monath N. N. 1807. Sig.

N. N. Commendant.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXIX.

N. N. Regiment Nr. N. — Rittmeister oder Oberlieutenant N.

Reise-Journal

zum Belag jener Reisepartikularien, in welchen das Postgeld berechnet wird.

Datum der Reise	Land in welchem gereist wird	Nahmen der betreffenden Poststationen		Anzahl der		Tariffmäßiger Preis								Bezahlter Betrag an									
		von	bis	Pferde	Stationen	Postgeld pr. Station		Postillions-Trinkgeld pr. Station		Schmiergeld für eigenen Wagen		Galeschgeld im Reich pr. Station		Postgeld		Postillions-Trinkgeld		Schmiergeld		Galeschgeld		Summe	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Summe																					

Sage — fl. — kr. an bezahlten Postgeld. Sign. ꝛc.

N. N. Rittmeister
oder
Oberlieutenant.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular XXX.

N. N. Regiment Nr. N. N. Rittmeister oder Oberlieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belag jener Reiseparticularien, wo die Vorspann berechnet wird.

Datum der Reisen.	Land, in welchem gereiset wird.	Nahmen der Stationen.		Anzahl der			Preis vermöge Vorspanns-Normale.				Bezahlter Gebührtrag.		Quittung.			
							in Ungarn und Galizien.		in Oesterreich, Böhmen ꝛc.							
		von	bis	Pferde.	Stationen.	Meilen.	Für Officiere und andere Partheyen.	Pro aerario.	Für Officiere und andere Partheyen.	Pro aerario.	fl.	kr	Das Sage: oder: id est.	Ort.	Datum	Nahmen und Charakter des Quittierenden
							Kreuzer.									
Summe																

Sage . . . fl. . . kr. an bezahlter Vorspann.

N. N.
Rittmeister
oder
Oberlieutenant.

Digitized by Google

Formular Nr. XXXI.

N. N. Regiment Nr. N. N. — Rittmeist. oder Oberl. N. N.

Reise-Particulare

Ueber die von mir Endesgefertigten bey Gelegenheit der vermöge Verordnung vom 16. December 1806 gemachten Courier-Reise (oder geführten Geldremesse) von Odenburg bis Wien bestrittenen Postspesen (oder Vorspanns-Auslagen).

Als:	Post-Pferde.	Stationen.	Post-, Trink- und Schmiergeld per Stat. zu	fl.	kr.	Vorspann-Pferde. in Ungarn viet	in Oesterreich zuerp.	Meilen.	Stationen.	Vorspann-Betrag pr. Pferde und Meilen zu 15 kr.	fl.	kr.
Zur Bestreitung der Reisespesen habe ich vom Regiment empfangen	..	..	..	..		..	..	..	..			
Laut Gegenschein von N. N. Regiment, oder aus der Kriegscasse zu	..	..	..	..		..	..	..	..			
Summe des Empfangs.												
Verwendung.												
Laut beyliegender Marschroute und Reisejournal wurden gemäß der beygebogenen Verordnung bey der gemachten Courier-Reise (oder bey der geführten Geldremesse) von Odenburg bis Wien an Postgeld verwendet						..	..	..	..			..
Oder mit Vorspann ausgelegt	..	..	..	..								
An bewilligten Diäten täglich fl. kr., folglich auf den 1sten und 2ten Januar nach Abschlag der 5procentigen Artha	..	..	..	..		..	..	..	..	..		-
Summe der Verwendung			..	..		..	..	..	..			
Nach Abschlag vom Empfange bleibt Rest			..	..		..	..	..	..			

Sage fl. kr., welche vorstehender Maßen richtig verwendet wurden. Sig. ꝛc.
N. N. Rittmeister oder Oberlieutenant.

Obiger Rest mit fl. kr. ist in die Regiments-Casse richtig erlegt worden. Sig. ꝛc.
N. N. Oberst.

Revidirt, mit dem alligirten Reisejournale und Marschrouten combinirt und die Verwendung vorstehender Maßen mit fl. kr. richtig befunden. Sig. ꝛc.
N. N. Kriegscommissär.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. Regi[illegible] N. N. Escadron.

Effectiv Mann Nr.	Effectiv Dienstpferde	Charge	[illegible]itlich [illegible]ctua-[illegible]ien-[illegible]trag [illegible] kr.		Hufbeschlagsbeytrag à ½ kr.		Brotgeld à 2 kr.		Summe		Naturalien Brot	Dienst Hafer	Dienst Heu	Schlaf-	Reparationsgelder durch
				kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen			kr.	Monath
1	—	1ter Rittmeister		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	2ter Rittmeister		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	—
3	1	Oberlieutenant		15	—	7½	—	—	4	30	15	30	30	15	—
—	1	Oberlieutenant		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	—
4	1	Unterlieut.		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	—
5	1	Unterlieut.		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	—
6	1	Wachtmeister		—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	—
7	—	Wachtmeister		30	—	15	—	—	11	15	30	30	30	30	1
8	—	Unter-Arzt		20	—	5	—	—	8	55	20	—	—	20	1
9	1	Trompeter		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
10	—	Sattler		—	—	7½	—	—	—	7½	—	15	15	15	1
11	—	Schmid		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
12	1	Corporal		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
13	1	Corporal		15	—	7½	—	—	3	50	15	30	30	15	1
14	1	Corporal		20	—	10	1	—	13	30	20	30	30	20	3
—	1	Corporal		30	—	5	—	—	5	10	30	30	30	10	1
15	—	Corporal		—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	—
16	1	Corporal		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	1	Corporal		20	—	10	1	—	13	30	20	30	30	20	—
18	—	Furierschütz		30	—	15	—	—	6	40	30	30	30	30	1
19	—	Gemeiner		30	—	—	—	—	5	15	30	—	—	30	—
20	1	Gemeiner		30	—	7½	—	—	5	22½	30	—	—	30	1
21	1	Gemeiner		15	—	7½	—	—	2	45	15	30	30	15	1
22	1	Gemeiner		30	—	15	—	—	5	30	30	30	30	30	1
23	1	Gemeiner		25	—	12½	—	—	4	35	25	30	30	25	1
24	—	Gemeiner		15	—	7½	—	—	2	45	15	30	30	15	1
25	1	Gemeiner		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	1	Gemeiner		25	—	12½	—	—	4	35	25	30	30	25	—
27	—	Gemeiner		30	—	12½	—	—	6	19½	30	30	30	22	1
28	—	Privat-Diener		30	—	10	—	—	5	25	30	—	—	30	1
29	—	Privat-Diener		30	—	—	—	—	5	15	30	—	—	30	1
—	—			15	—	—	—	—	2	37½	15	—	—	15	1
29	19			35	2	47½	2	—	117	52	455	530	530	502	18

Digitized by Google

Jährliches Tractamentsgage		Feldbeytrag		Zeitlich: Fleischbeytrag à 1½ kr.		Victualienbeytrag à 1 kr.		Hufbeschlagsbeytrag à ½ kr.		Brotgeld à 2 kr.		Summe		Naturalien: Dienst: Waizen	Roggen	Haber	Heu	Schaff: Pertionen	Reparationsgelder durch Monath
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					kr.	
56		9	3½	11	22½	7	35	2	47½	2	—	117	52	435	530	530	502		18
30	—	30		—	45	—	30	—	15	—	—	5	30	56	20	30	30		1
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1
10	—	10		—	15	—	10	—	5	—	—	1	30	10	10	10	10		1
—	—	—		—	46½	—	31	—	—	—	—	3	21½	31	—	—	—		2
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	—		—
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—		—
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	20		—	15	—	10	—	5	—	—	4	30	8	—	—	7		
10	—	10		—	15	—	10	—	—	—	—	1	45	10	—	—	9		
5	—	5		—	22½	—	15	—	—	—	—	1	37½	14	—	—	2		
—	—	5		—	37	—	25	—	—	—	—	2	37	25	—	—	10		
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—		
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—		
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	—		
30	10	3½		14	30	9	46	3	12½	2	—	139	43½	583	677	677	370		22
—	—	20		—	15	—	10	—	5	—	—	3	—	10	10	10	10		—
10	—	10		—	15	—	10	—	—	—	—	1	45	10	—	—	10		—
30	—	30		—	45	—	30	—	—	—	—	3	15	30	—	—	30		—
40	—	40		1	—	—	40	—	—	—	—	7	—	40	—	—	40		—
—	—	—		—	15	—	10	—	—	—	—	1	5	10	—	—	8		—

Digitized by Google

Nr. der Beylagen.				An Geld		Naturalien.						
						Brot	Pr. Pl.			Dienst		Streustroh
							Hafer	Heu		Hafer	Heu	
								à 8 Pf.	à 10 Pf.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.						
	Mit Ende N.	—	—	26	42⅘	12	—	—	—	7	7	—
	Der Escadron	250	—									
	Casse laut ein	100	30									
	get worden.	100	—	450	30							
1	Für die verläu	1	45									
	Der den 1ten	105	40									
	Unterlieutenan	4	32	111	57							
2	Unterlieutenan	3	20									
	Für den Regi aften											
	Corporalen	—	19½									
	Oberlieutenan	5	—									
	Unterlieutenan	10	—	18	39⅘							
	Laut eingelan	—	—	13	30	35	4	4	—	16	16	
	An Naturalie ngt,											
	kommt das	—	—	—	—	850	408	41	367	630	630	—
3	Unterlieutena	—	—	—	—	15	30	—	30	—	—	—
	Die Verwend	—	—	621	19	912	442	45	397	653	653	—
		—	—	511	39⅘	870	412	45	367	687	687	—
		—	—	109	39⅘	42	30	—	30	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	—

Sage: Einhund est, dann vier und dreyßig Dienst-Hafer- und Heu-
Portionen, welche als F

N. N.

N. N. Furier
(oder) Wachtmeister.

Daß wir Endes n haben, wird anmit bestätiget, und zwar
mit Ach
mit Sec
mit Sec
mit Neu

Digitized by Google

	Contractions-Zulage.		Feldbeytrag		Theuerungs-Beytrag.		Retuirte Brot- Portionen.		Retuirte pr. pl. Pferd- Portionen.		An Gelde zusammen.				Naturalien Brot	Naturalien pr. pl. Hafer	Naturalien pr. pl. Heu à 8 Pf.	Naturalien pr. pl. Heu à 10 Pf.	Naturalien Dienst Hafer	Naturalien Dienst Heu	Naturalien Streustroh
r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			60	150	—	150	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			30	60	—	60	—	—	—
$\frac{5}{8}$	2	$44\frac{3}{8}$	—	$24\frac{2}{3}$	2	30	1	—	4	30	23	$54\frac{2}{8}$			—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			15	30	—	30	—	—	—
$\frac{3}{8}$	5	$28\frac{5}{8}$	—	$48\frac{4}{8}$	5	—	1	—	3	—	40	$48\frac{4}{8}$			30	60	—	60	—	—	—
$\frac{3}{8}$	5	$28\frac{5}{8}$	—	$48\frac{4}{8}$	5	—	1	—	3	—	40	$48\frac{4}{8}$			—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			30	60	—	60	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
o	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	6	—			15	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—			30	30	30	—	—	—	—
o	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30			15	15	15	—	—	—	—
$\frac{3}{8}$	13	$41\frac{5}{8}$	3	$31\frac{2}{8}$	12	30	3	—	10	30	126	$1\frac{2}{8}$									
											139	$43\frac{4}{8}$	265	$44\frac{6}{8}$	585	—	—	—	677	677	—
rflüssig, und die Erklärung hat gleich in der Be-											—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
											—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
											8	—	—								
einen N. entführet wurde, laut Uebergabsliste											1	—	—								
Consignation zu geschehen.)											3	—	—								
											20	—	32	—							
ation, sondern nur mit Beylegung der Marsch-											—	—	10	—							
nden sind.)											—	—	10	28							
											—	22									
											—	42									
											1	$3\frac{1}{4}$									
cher noch auswärts im Anmarsche ist.)											3	40									
											1	$26\frac{5}{8}$									
											—	$49\frac{7}{8}$	8	$3\frac{4}{8}$							
											—	30									
											1	30									
											—	30	2	30							
											—	—	1	—							
											—	—	10	—							
											—	—	150	—							
Summe für die Escadron.											—	—	496	$46\frac{4}{8}$	808	405	45	360	677	677	—
											3	—			10	—	—	—	10	10	—
											7	—	10	—	40	—	—	—	—	—	—
											—	—	1	5	10	—	—	—	—	—	—
											—	—	3	48	2	7	—	7	—	—	—
Zusammen.											—	—	511	$39\frac{4}{8}$	870	412	45	367	687	687	—

Heu à 8 Pfund, dreyhundert sieben und sechzig Pr. Pl. Heu à 10 Pfund, dann sechshundert sieben und achtzig
N. N. Junker oder Wachtmeister.

Digitized by Google

unterscheiden, mit Ende des Militär-Jahres die abtheiligen Empfangs- und Verwendungs-Rubriken abzusummiren, und die bey jeder Rubrik ausfallende Summe in das am Ende des Protokolls angebrachte Summarium zu übertragen, abzuschließen, und dem Regiments-Commando einzureichen.

In die bey einigen Empfangs- und Verwendungs-Rubriken befindliche Rubrik Anmerkung: sind die Daten und andere, der Aufklärung wegen, nöthige Umstände anzuführen.

Uebrigens ist hier der tabellarische Spiegel, (oder sogenannte Kopf) des Monturs-Protokolls, für die Escadron eines Cuirassier-Regiments angetragen, und es versteht sich daher, daß jede Waffengattung nach Maßgabe ihrer eigenen Ausrüstung die betreffenden Montur- und Rüstungs-Rubriken auszufüllen, und alles, was dahin gehört, specifisch einzutragen habe.

Digitized by Google

Anmerkung. Zu dieses Protokoll hat die Escadron, so wie sich ein Empfang oder eine Verwendung ergiebt, selbe auf der Stelle immer einzutragen, die Monathe nur darin zu

Formular Nr. XXXIII.

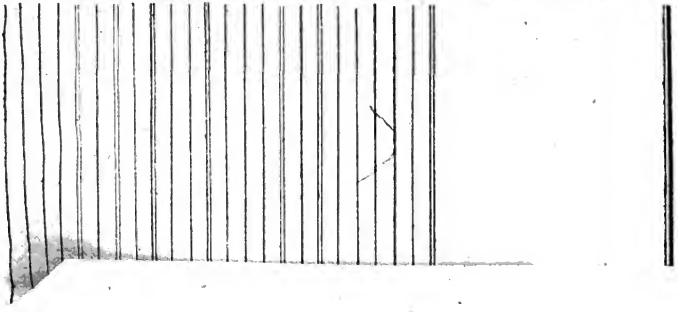

Monturs-Protokoll.

N. N. Cavallerie-Regiment Nr. | N. N. Escadron.

Anmerkung. Zur vollkommenen Uebersicht des Monturs-Protokolls muß zugleich die auf der Seite 253 ersichtliche andere Hälfte dieses tabellarischen Formulars aufgeschlagen werden.

Digitized by Google

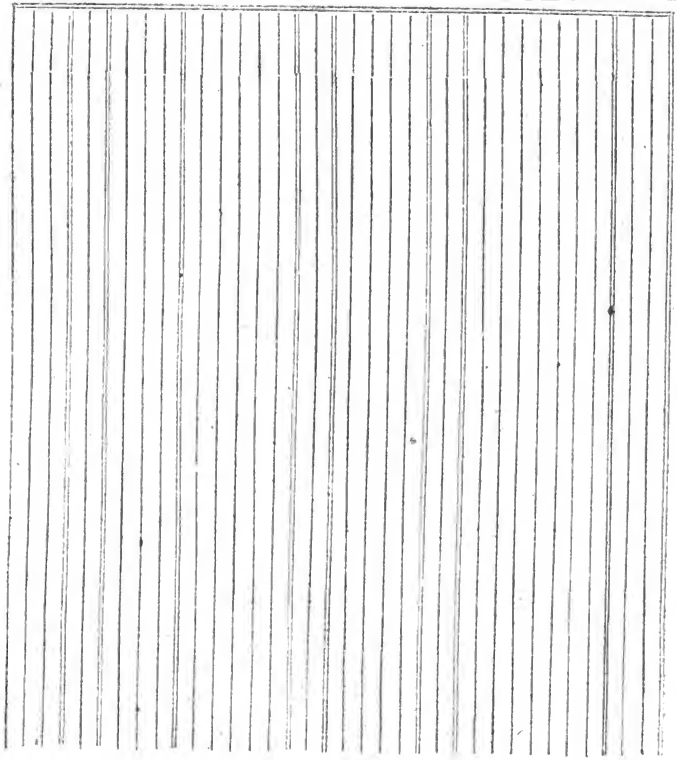

Digitized by Google

Fernerer Empfang.

Durch Transferirung von andern Escadronen.

Charger.	Nahmen.	Anmerkung.

Digitized by Google

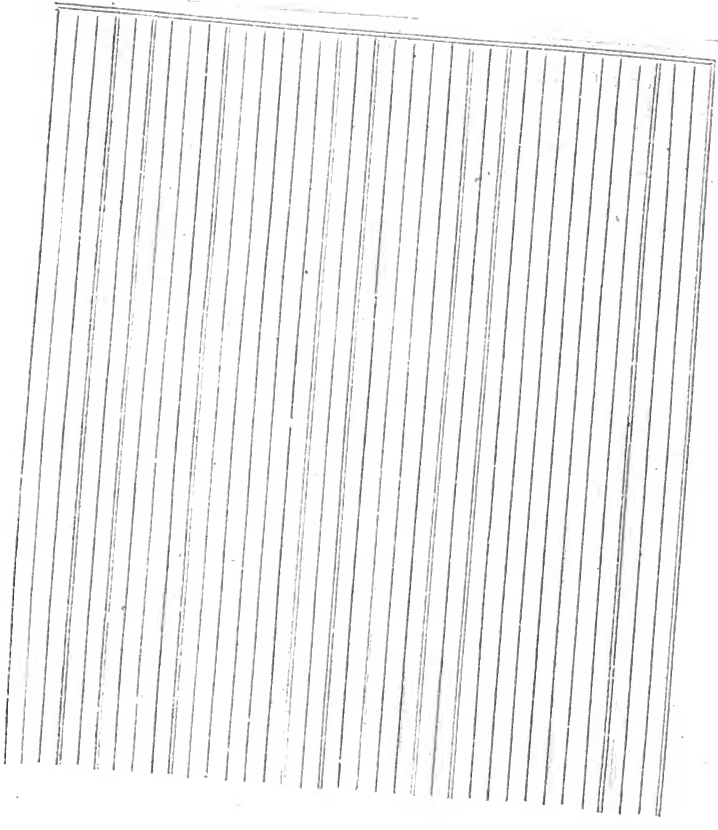

Digitized by Google

Fernerer Empfang.

urch Transferirung von andern Regimentern und Corps.

ar- en.	Nahmen.	Anmerkung.

Digitized by Google

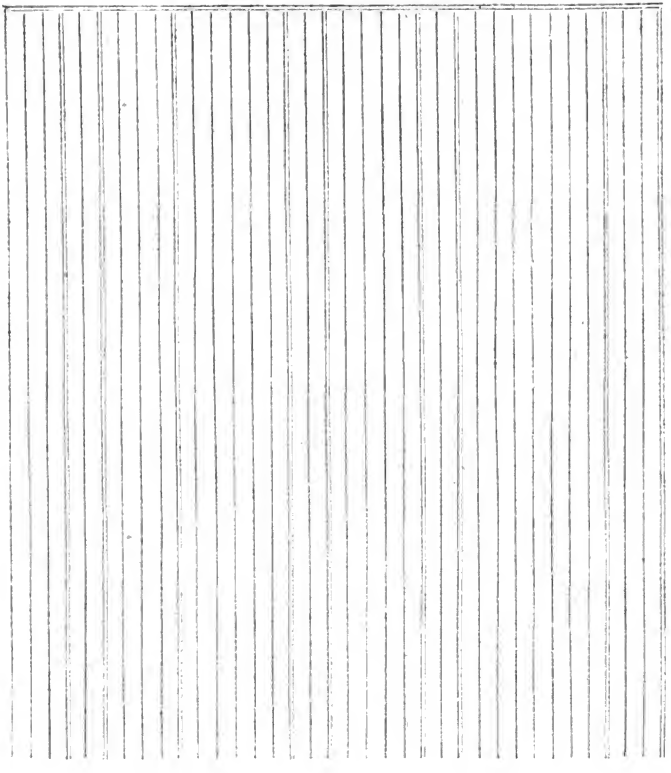

Digitized by Google

Fernerer Empfang.

Durch Revertenten.

Bar-gen.	Nahmen.	Anmerkung.

Digitized by Google

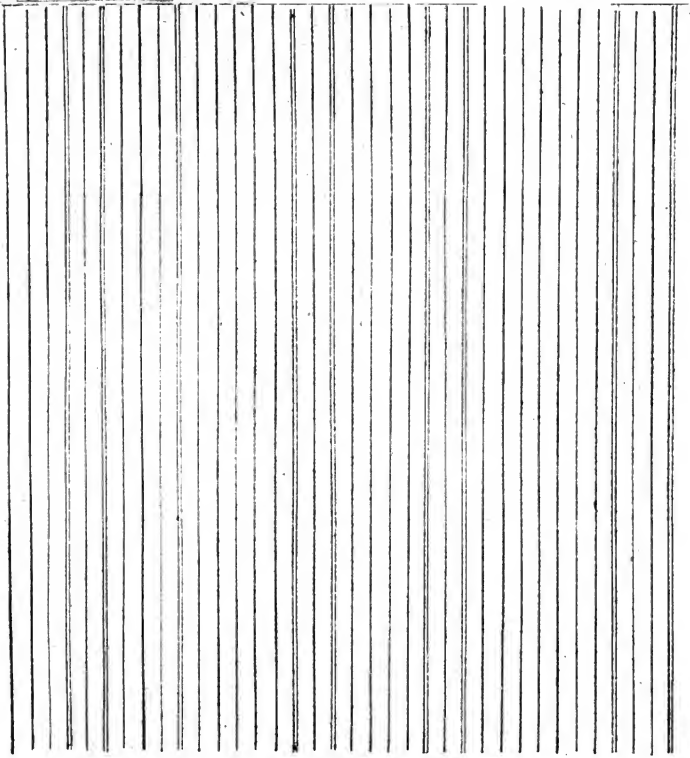

Digitized by Google

Verwendung

durch Transferirung zu andern Escadronen.

	Nahmen	Anmerkung.

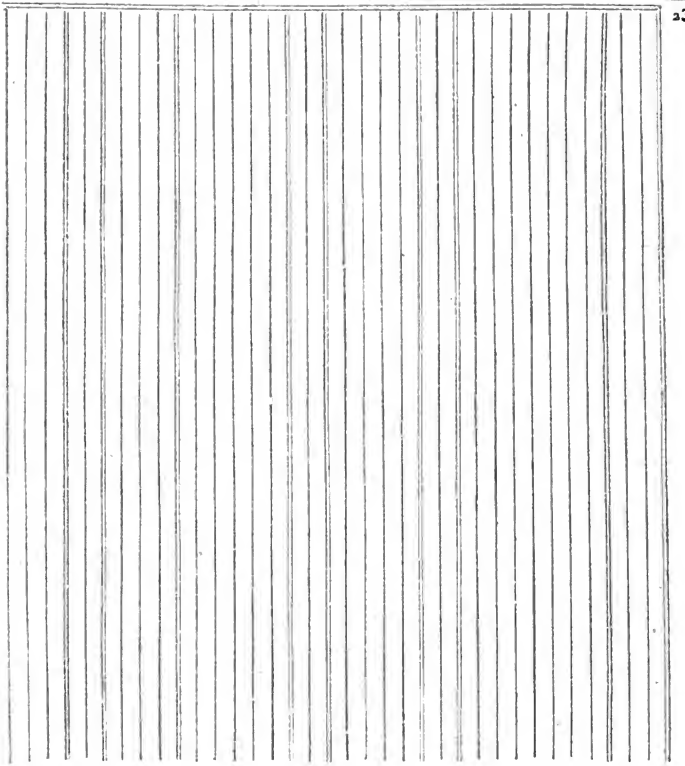

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Durch Transferirung zu andern Regimentern und Corps.

[illegible]har-gen.	Nahmen.	Anmerkung.

Digitized by Google

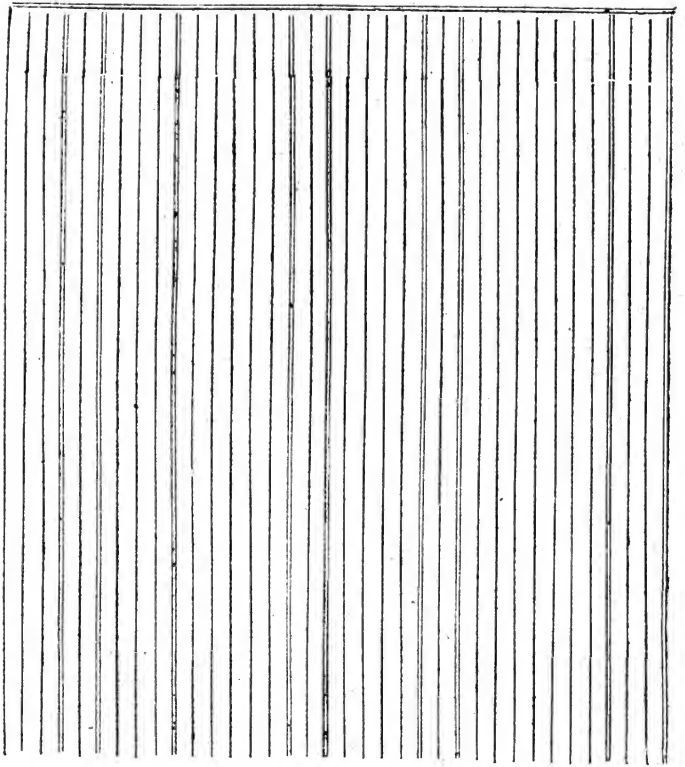

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Durch Verabschiedete.

hare- ten.	Nahmen.	Anmerkung.

Digitized by Google

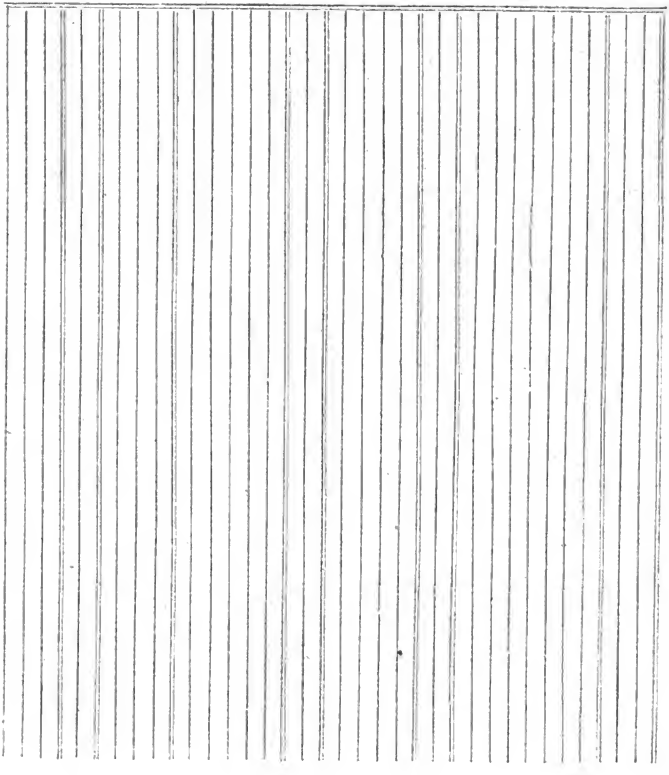

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Durch Verstorbene.

Jar-gen.	Nahmen.	Anmerkung.

Digitized by Google

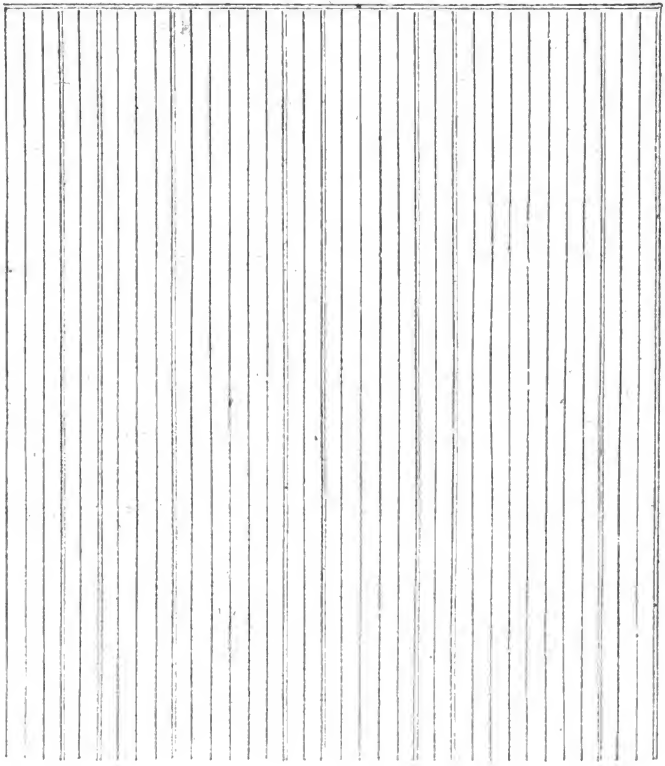

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Durch Deserteurs entwendete.

har-gen.	Nahmen.	Anmerkung.

Digitized by Google

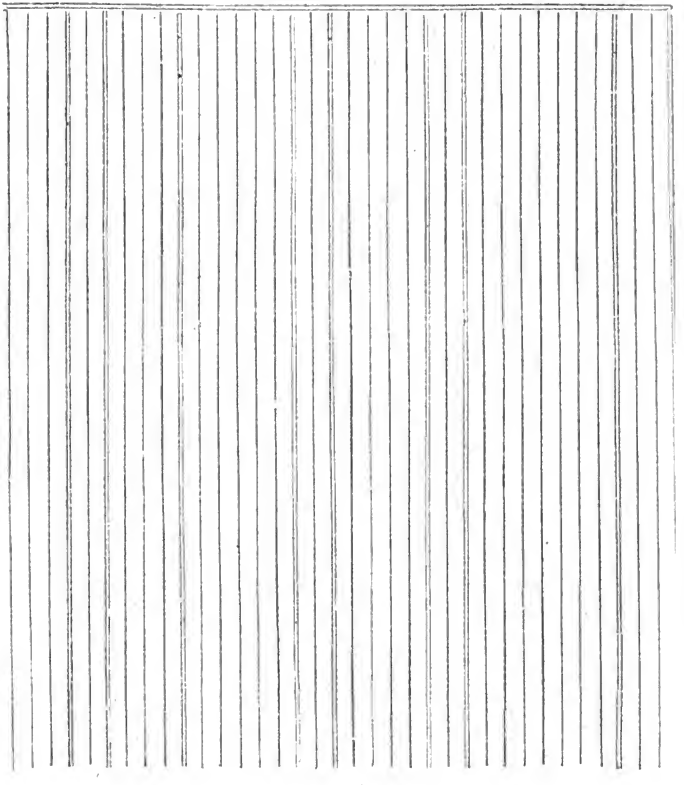

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Des Rotes wegen verbrannte Rüstungen.

Chargen.	Nahmen.	Beschreibung des Pferdes.	Anmerkung.
des Mannes er das Pferd geritten.			

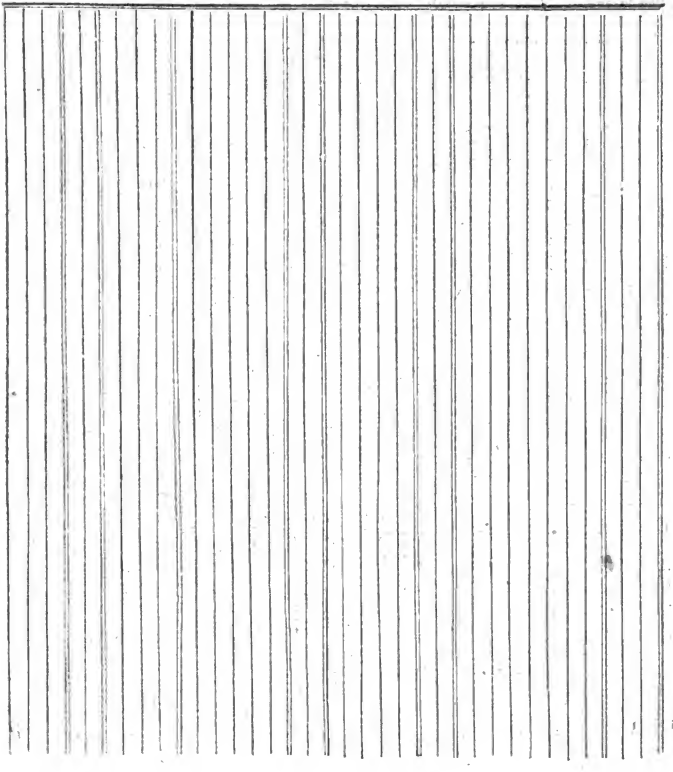

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

In der bestimmten Dauerzeit abgenützt.

Ersparungen.	Nahmen.	Anmerkung.

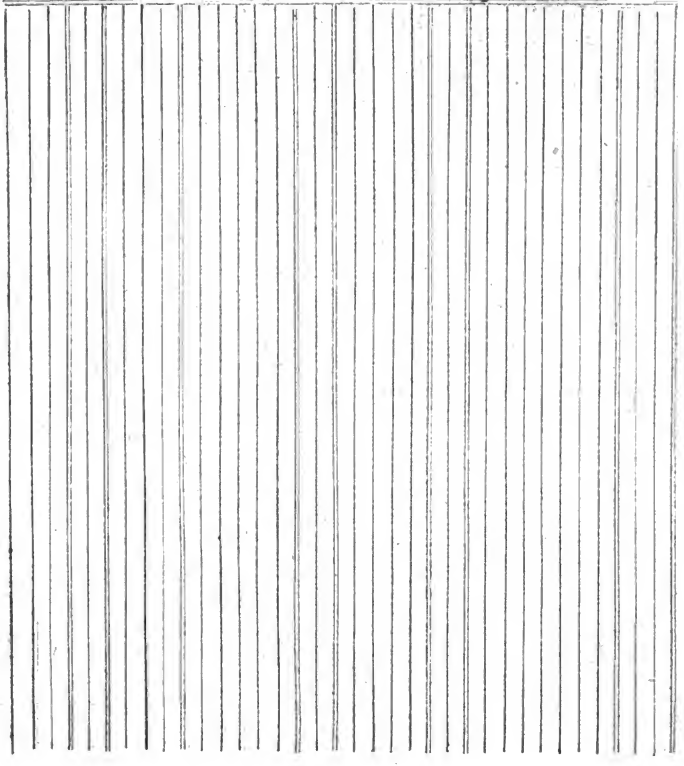

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

das Regiments-Magazin abgeliefert.

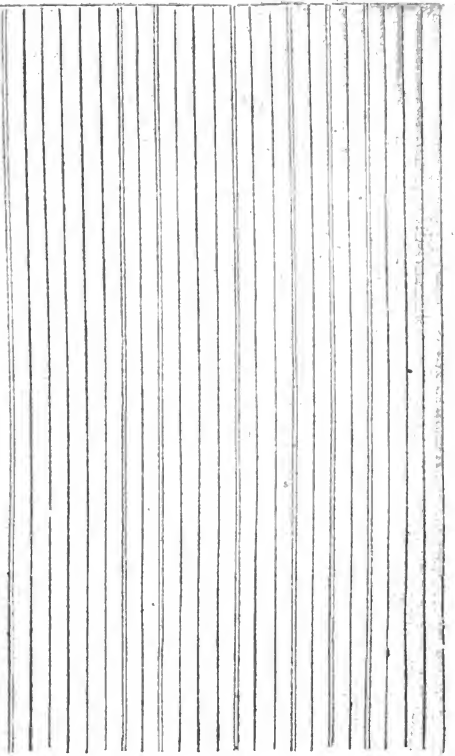

Digitized by Google

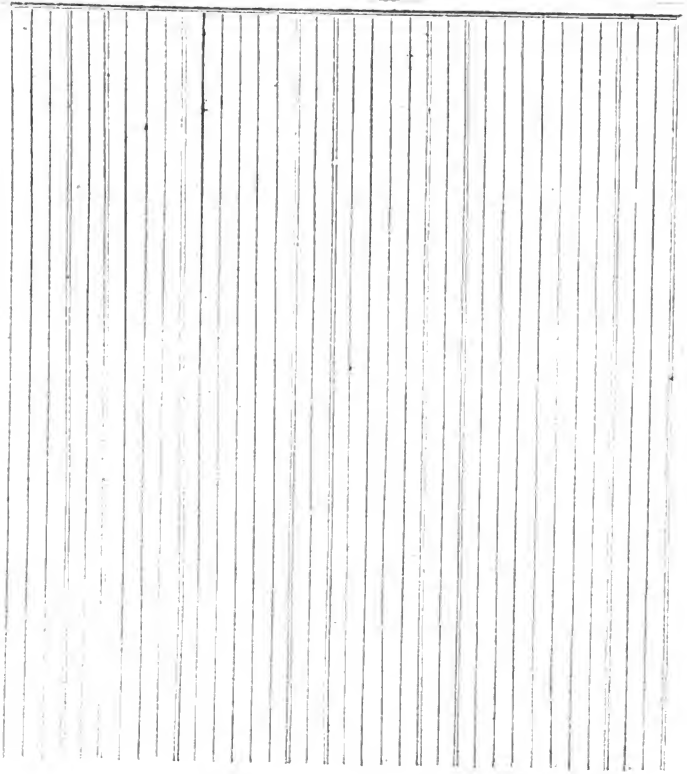

Digitized by Google

Fernere Verwendung. bey der Reviſion als unbrauchbar befunden.	

Digitized by Google

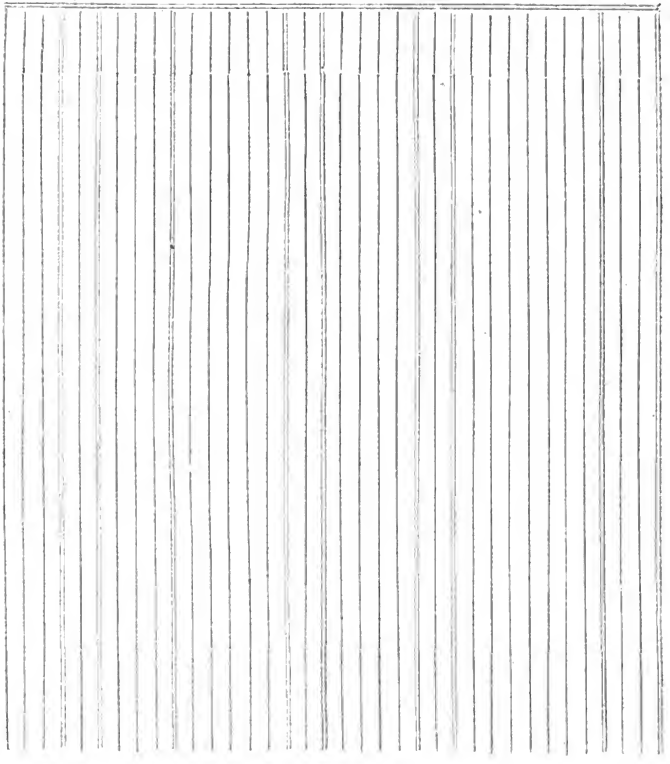

Digitized by Google

Fernere Verwendung.	
Vermöge General-Commando-Paßirungen.	

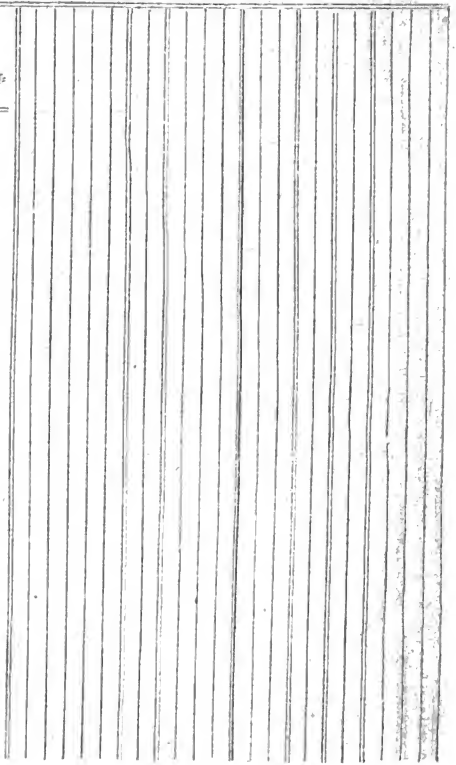

Digitized by Google

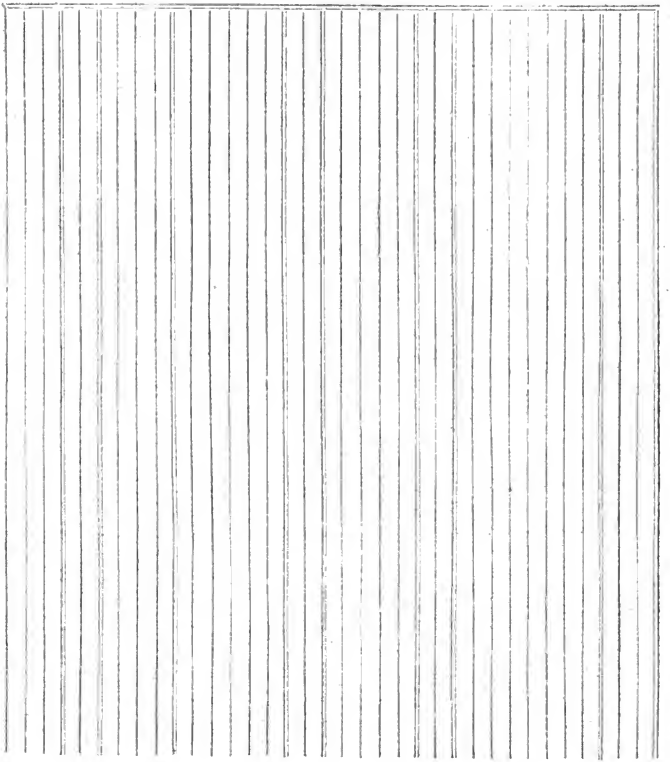

Digitized by Google

Summarium.

Empfang.

Mit Ende des Militär-Jahres 1806 sind vorräthig verblieben. . . .	
Aus dem Regiments-Magazin . .	
Durch Transferirung an andere Escadrons	
= Transferirung an andere Reg. u. Corps	
= Revertenten	
Summe des Empfangs.	

Verwendung.

Durch Transferirung zu andern Escadrons	
= Transferirung zu andern Reg. u. Corps	
= Verabschiedete	
= Verstorbene.	
= Deserteurs entwendete. . . .	
Des Rohes wegen verbrannte Rüstungen.	
In der bestimmten Dauerzeit abgenützt.	
In das Regiments-Magazin abgeliefert.	
Bey der Revision unbrauchbar erkennt.	
Vermög General-Commando Passirungen	
Summe der Verwendung.	
Verbleibt demnach mit Ende des vorräthig.	

Und zwar:

Bey den Leuten und Pferden am Leib im Gebrauche		
Ausser dem vorräthig:	neu	
	alt brauchbar .	
	alt unbrauchbar.	
Id est obiger Vorrath.		

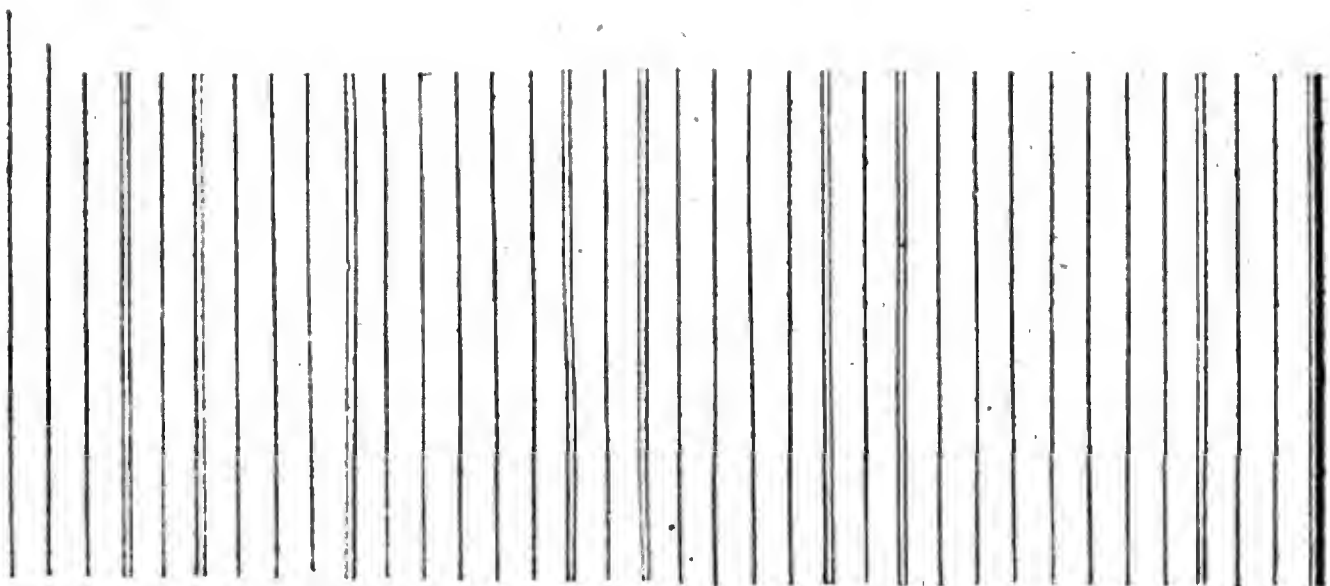

Anmerkung. Dieser Theil des Monturs-Protokolls gehört zu der auf der Seite 224 ersichtlichen ersten Hälfte, und muß zugleich mit jener aufgeschlagen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Musicalische Feldstücke.

Digitized by Google

Digitized by Google

N° I .. VERGATTERUNG .

Mitleres Tempo.

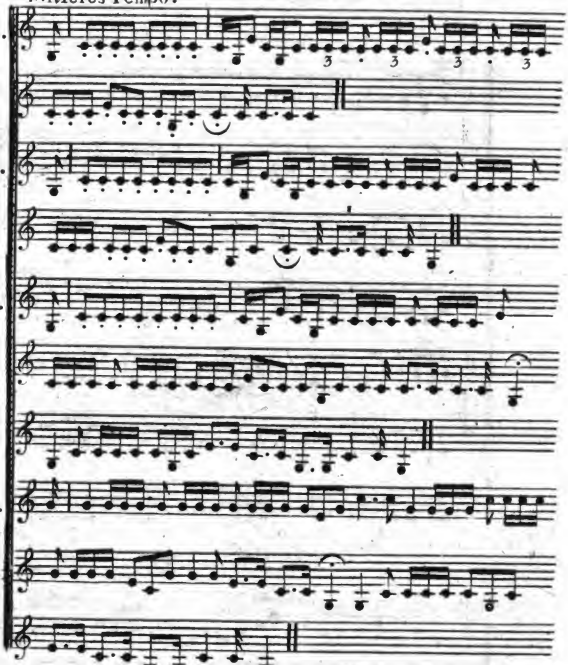

Kann nach Umständen repetirt werden .

Digitized by Google

Nº II. RAST.

oder

zu Pferd

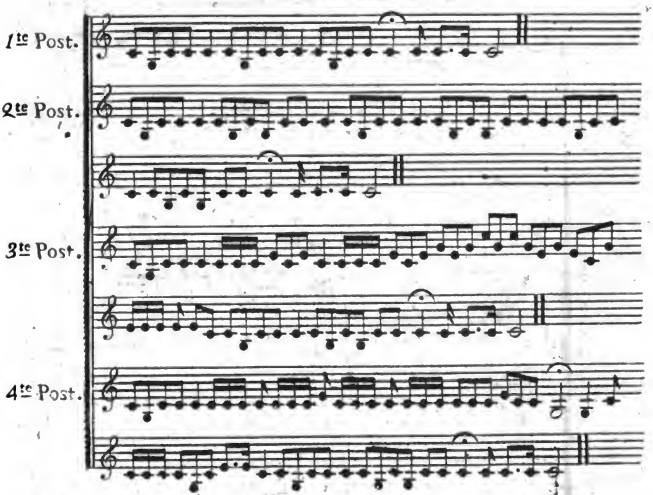

Nº III. TRUPPE.

Digitized by Google

Nº IV. Bethstunde.

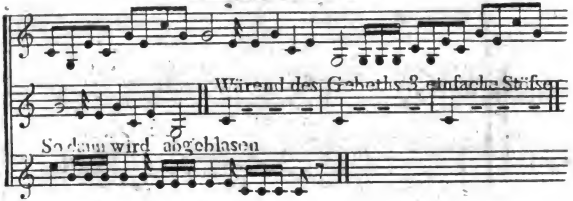

Nº V. Marsch.

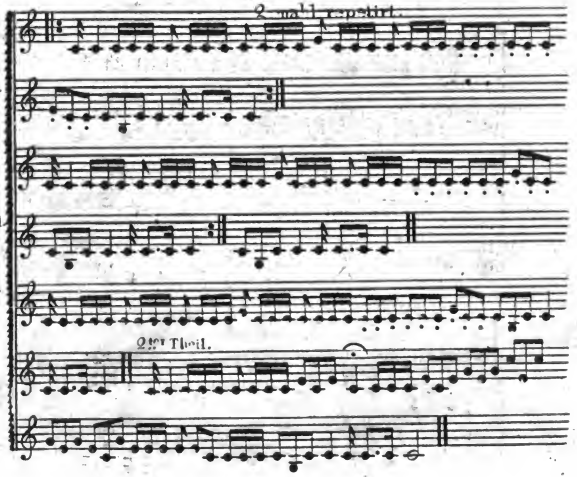

Digitized by Google

4te Post.
1ter Theil

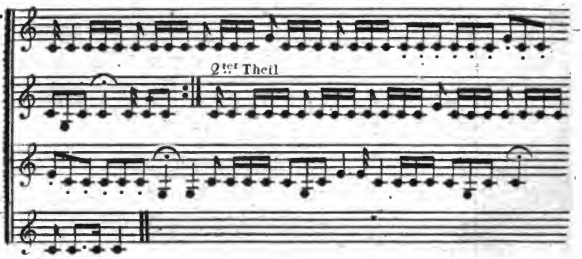

Ein halber Marsch.

Nº VI. Das Abblasen.

Nº VII. Zapfen Streich

oder Retraite.

1te Post.

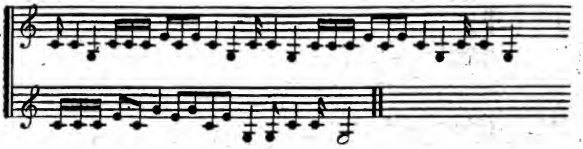

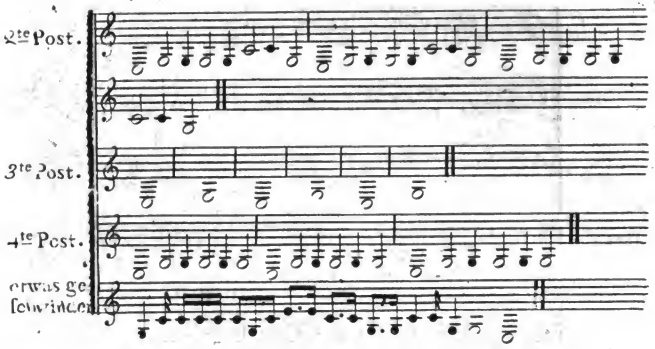

Die 1te Post 1 mahl wieder holt, so dann Abgeblasen.

Nº VIII. DIE TAGWACHE
oder
REVEILLE

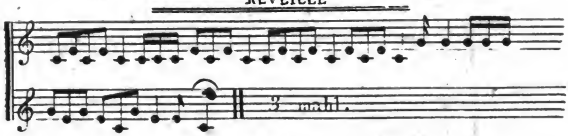

Nº IX. KIRCHEN = STOSS.

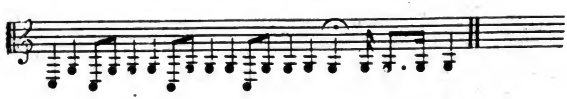

Digitized by Google

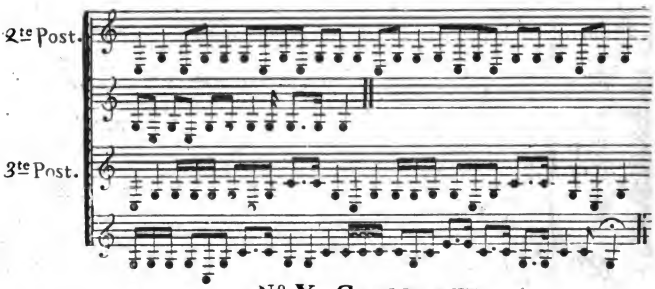

Nº X. Ganzer Ruf.

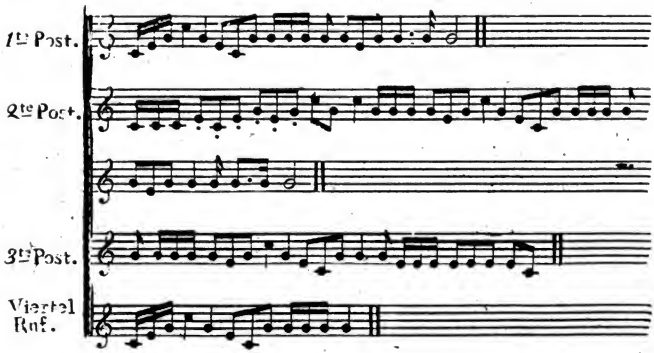

Digitized by Google

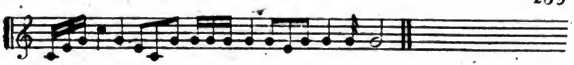

Nº XI. Hoher Ruf
oder
Chamade.

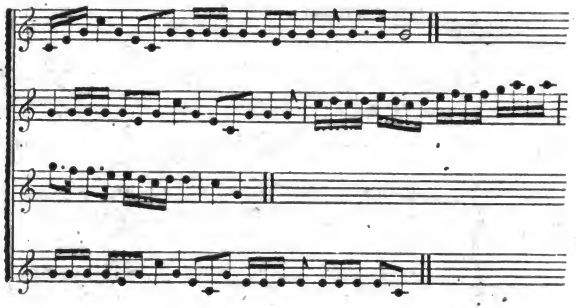

Nº XII. Allarme.

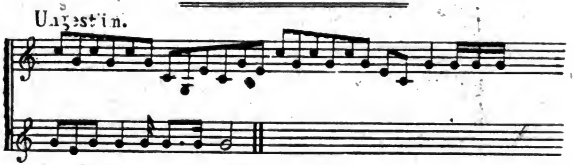

Kann nach Umständen auch repetirt werden.

Digitized by Google

Nº XIII. Signal zur Attaque.

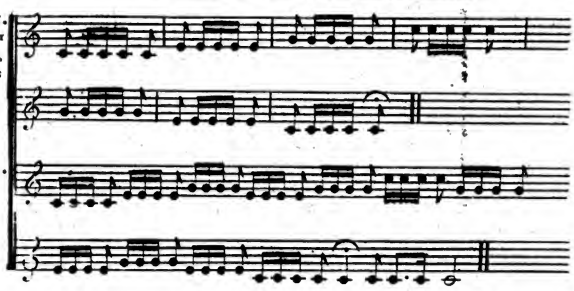

Nº XIV. Todten Marsch.

Wie der gewöhnliche Marsch, jedoch mit der Sourdine.

Nº XV. Einfacher Stoss.

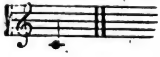

Nº XVI. Doppelter Stoss.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07669 1230

BOOK CARD
DO NOT REMOVE
A Charge will be made
if this card is mutilated
or not returned
with the book

GRADUATE LIBRARY
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

GL

B 337845 DUPL

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07669 1230

BOOK CARD
DO NOT REMOVE
A Charge will be made
if this card is mutilated
or not returned
with the book

GRADUATE LIBRARY
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

GL

B 337845 DUPL

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07669 1230

BOOK CARD
DO NOT REMOVE
A Charge will be made
if this card is mutilated
or not returned
with the book
GRADUATE LIBRARY
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

GL

B 337845

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

Digitized by Google